

Tobias Friske

Staatsform Monarchie

**Was unterscheidet eine Monarchie heute noch
von einer Republik?**

Inhalt

Vorwort	4
Einleitung	5
Einführung	5
Forschungssituation	7
Fragestellung und Vorgehensweise	9
I. Die Monarchie in der Staatsformenlehre	
<i>Oder: Was ist eine Staatsform?</i>	12
1. Klassische Drei- und Zweiteilung	12
2. Moderne Einteilungen	15
3. Die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform	20
II. Abgrenzung gegenüber der Republik	25
<i>Oder: Was ist eine Monarchie?</i>	
1. Was eine Monarchie nicht ist	25
2. Was eine Republik ist	27
3. Eine Frage des Staatsoberhauptes: Was ist ein Monarch?	32
4. Monarchiedefinition	40
III. Formen der Monarchie	
<i>Oder: Was ist eine parlamentarische Monarchie?</i>	45
1. Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie	45
2. Parlamentarische Monarchie	49
3. Parlamentarische Monarchie und parlamentarische Demokratie	51
4. Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie	55
IV. Typologie einer parlamentarischen Monarchie	
<i>Oder: Was unterscheidet eine parlamentarische Monarchie von einer parlamentarischen Republik?</i>	58
1. Konzept der Typologie	58
2. Primäre Unterscheidungsmerkmale	60
a) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) auf Lebenszeit im Amt	60
b) Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) qua Geburt ins Amt	67
3. Sekundäre Unterscheidungsmerkmale	74
a) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Träger von Souveränität	74
b) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) einer Religion verpflichtet	79
c) Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) notwendigerweise aus einer Dynastie	83
d) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) unverletzlich	87
3. Weitere Merkmale	90
Schlussbetrachtung	92

Bibliographie.....	100
Abkürzungsverzeichnis.....	120
Anhang	121
Karte I: Monarchien der Welt.....	122
Karte II: Formen der Monarchie.....	123
Karte III: Parlamentarische und präsidentielle Systeme.....	124
Übersicht I: Monarchien 1950 – 1980 – 2006.....	125
Übersicht II: Europäische Staaten zwischen Monarchie und Republik 1770-2000	126
Übersicht III: Staatsformenlehren von Aristoteles, Kant und Montesquieu.....	128
Übersicht IV: Staatsformeneinteilungen von der Antike bis zur Gegenwart	129
Übersicht V: Illustration zu den Formen der Monarchie.....	136
Übersicht VI: Tabelle zu den Formen der Monarchie	137
Übersicht VII: Staatsoberhäupter parlamentarischer Republiken	138
Übersicht VIII: Kompetenzen der europäischen parlamentarischen Monarchen	139
Übersicht IX: Europäische Monarchien	140
Übersicht X: Monarchien der Welt.....	141

Vorwort

Die vorliegende Schrift basiert auf der Magisterarbeit des Autors, die im Wintersemester 2006/07 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. vorgelegt wurde. Mein Dank gilt Frau Prof. Dr. Gisela Riescher, die die Arbeit betreut hat.

Inhaltlich befasst sich der Text mit der Frage, was eine Monarchie von einer Republik unterscheidet und welche Erkenntnisse die alte Monarchie-Republik-Dichotomie für die moderne Politikwissenschaft heute noch bereit hält. Dazu werden in einer länderübergreifenden Studie die Besonderheiten der Staatsform Monarchie und verschiedene Unterscheidungsmerkmale gegenüber der Republik herausgearbeitet. Für qualitative Analysen von einzelnen konkreten Monarchien sei auf den Sammelband „Monarchien“ verwiesen, an dem der Autor ebenfalls mitwirken konnte. Der Band, der 2008 erscheint, porträtiert alle Monarchien der Gegenwart von B wie Bahrain oder Belgien bis V wie Vatikan oder Vereinigte Arabische Emirate.

Der hier veröffentlichte Text ist dauerhaft unter <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/3325> einsehbar, zitierfähig und urheberrechtlich geschützt. Im Text gemachte Angaben und Daten befinden sich, soweit nicht anders vermerkt, auf dem Stand vom 1. Januar 2007.¹ Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Autor unter tobiasfriske@gmx.de.

Freiburg i. Br., im Oktober 2007

Tobias Friske

¹ Nicht berücksichtigt ist daher auch, dass Samoa nicht mehr zu den Monarchien zu rechnen ist seit dort im Mai 2007 mit Malietoa Tanumafili II. der letzte Monarch des Inselstaates gestorben ist.

Einleitung

„Alle Staaten, die Herrschaft über die Menschen besessen haben oder noch besitzen, sind entweder Republiken oder Monarchien.“²

Niccolò Machiavelli (1469-1527)

Einführung

Mit dem oben zitierten Satz beginnt Machiavellis bekanntestes Werk „Der Fürst“. Als die Schrift 1532 veröffentlicht wurde, waren die meisten Staaten Europas Monarchien. Zu den Republiken konnte man allenfalls die Schweiz, eine Reihe von italienischen Staaten, wie Venedig, Genua oder San Marino und einige Freie Städte nördlich der Alpen zählen (z.B. Lübeck, Bremen und Frankfurt). Ansonsten war in Europa die monarchische Staatsform, mit der sich diese Arbeit auseinandersetzt, der Regelfall.

Heute dagegen überwiegt in Europa und der Welt insgesamt die republikanische Staatsform. Den Prozess dahin könnte man vereinfachend – in Analogie zu den von Samuel Huntington und anderen Autoren propagierten Demokratisierungswellen³ – in drei „Republikanisierungswellen“ beschreiben.⁴ Eine erste Welle trat in Europa im Zusammenhang mit der Französischen Revolution auf. Allerdings konnte sie langfristig lediglich in Frankreich – und auch hier mit Rückschlägen – eine Republik etablieren. Phänomene wie die Mainzer Republik, die Republik Krakau und das Wiederaufkommen der italienischen Republiken nach Napoleons Italienfeldzug blieben Ereignisse ohne Bestand.⁵ Selbst in den Niederlanden, wo es bereits seit 1579 eine Republik gegeben hatte, wurde 1815 wieder die Monarchie eingeführt. Allerdings wandelten sich viele der im 18. Jahrhundert noch absoluten Monarchien zu konstitutionellen und später zu parlamentarischen Monarchien. In Europa verbreitete diese erste Republikanisierungswelle mehr den Gedanken der Republik, als dass es dauerhaft tatsächlich zu neuen Republiken gekommen wäre. Anders in Amerika: In Nordamerika wurde mit den Vereinigten Staaten die damals größte Republik der Welt gegründet und auch in Lateinamerika entstanden mit dem Rückzug der Kolonialmächte

² Im italienischen Original lautet der Satz: „Tutti li stati, tutti e’ dominii che hanno avuto et hanno imperio sopra li uomini, sono stati e sono o republiche o principati.“ Zitiert nach: Machiavelli 1957: 15.

Literatur wird hier und im Folgenden mittels klassischer Fußnoten, jedoch in Form einer amerikanischen Kurzschreibweise belegt. Die kompletten bibliographischen Angaben sind in der Bibliographie ab S. 100 aufgeführt.

³ Vgl. Huntington 1991: 13ff.; Jesse 2004: 335ff.; Schmidt 2000: 463ff.; Beyme 1999: 61ff.

⁴ Vgl. Miquel 1994: 316. Er spricht von „zwei gewaltigen Schüben“ der Entmonarchisierung nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg.

⁵ Man könnte ihr Verschwinden mit Huntington auch als „reverse wave“ (Huntington 1991: 15), als Gegenwelle bezeichnen.

zahlreiche unabhängige Staaten, sodass Anfang des 19. Jahrhunderts weite Teile des amerikanischen Kontinents von Republiken überzogen waren.⁶

Eine zweite Welle fand im Zuge des Ersten Weltkriegs statt. Bereits 1910 bzw. 1912 waren Portugal und die große alte chinesische Monarchie zu Republiken geworden. Mit Ende des Krieges folgten unter anderem Deutschland, Russland, das Osmanische und das Habsburgerreich – Monarchien, die sich als reformunfähig erwiesen hatten und zudem durch den Verlust des Krieges delegitimiert waren. Republiken entstanden außerdem in den neuen Staaten Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen und der Tschechoslowakei (zu den Republikanisierungswellen in Europa vgl. Übersicht II im Anhang, S. 126).

Eine dritte große Republikanisierungswelle kann man nach dem Zweiten Weltkrieg ansetzen. Was Europa angeht, so wurde die Monarchie in Italien, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien und Albanien abgeschafft. Vor allem aber entstanden in Asien und Afrika als Folge der Entkolonialisierung, insbesondere des Zusammenbruchs des Britischen Weltreichs, neue Republiken, so etwa in Indien, Pakistan oder Südafrika.

Von den Monarchien, die heute noch bestehen, befindet sich rund ein Viertel in Europa, nämlich Belgien, Dänemark, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien und der Vatikan⁷. 15 weitere Monarchien außerhalb Europas haben – obwohl sie unabhängig sind – die britische Königin als Staatsoberhaupt, so z.B. Australien, Neuseeland oder Kanada.⁸ Zählt man sie zu den europäischen Monarchien hinzu, sind die meisten Monarchien „europäisch“. Die zweitgrößte Gruppe bilden die sieben „arabisch-islamischen“ Monarchien Bahrain, Jordanien, Katar, Kuwait, Marokko, Oman und Saudi-Arabien. Weitere Monarchien gibt es im Himalaja (Bhutan und Nepal), im Pazifik (Tonga und Samoa) und im östlichen Asien (Brunei, Kambodscha, Thailand und Japan). Amerika weist außer Kanada und neun kleinen Karibik-Staaten (alle in Personalunion mit der britischen

⁶ Dauerhaft Monarchien blieben allein Kanada und einige Länder im Karibik-Raum. Republiken wurden Argentinien (1816), Bolivien (1825), Chile (1810), Costa Rica (1823), Ecuador (1822), El Salvador (1821), Guatemala (1821/39), Haiti (1804), Honduras (1821/38), Kolumbien (1810/19), Nicaragua (1824), Paraguay (1811/13), Peru (1821), Uruguay (1825/28), Venezuela (1811/30). In Brasilien mussten die portugiesischen Kaiser allerdings erst 1889 das Land verlassen. Mexiko wurde 1821 unabhängig, wechselte aber zwischen republikanischen und monarchischen Phasen, bevor 1867 mit der Erschießung Maximilians von Österreich der letzte mexikanische Kaiser vom Thron gestoßen wurde. Angaben zu den Republikanisierungsjahren erfolgen nach verschiedenen Nachschlagewerken, insbesondere: Der große Ploetz 2000.

⁷ Der Vatikan wird hier zu den Monarchien gezählt. Zur Frage, was eine Monarchie ist und was nicht siehe Kapitel II.

⁸ Außerdem: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Grenada, Jamaika, Papua-Neuguinea, Salomonen, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und die Grenadinen sowie Tuvalu.

Krone verbunden) keine Monarchien auf. Ebenfalls gering ist die Zahl der Monarchien in Afrika. Hier sind neben Marokko nur die beiden südafrikanischen Länder Lesotho und Swasiland zu nennen (eine Übersicht über die geographische Verteilung der Monarchien der Welt bietet Karte I im Anhang, S. 122).

Von den heute 194 Staaten der Welt sind insgesamt 43 Monarchien. Rund 500 Millionen Menschen, d.h. weniger als zehn Prozent der Weltbevölkerung, leben dort (zu den genauen Zahlen vgl. Übersicht I im Anhang, S. 125). Die Verbreitung der Monarchie, „die noch vor einem Jahrhundert den ganzen Erdball umgürtete“,⁹ ist damit im Vergleich zu den Tagen Machiavellis und der Zeit vor den Republikanisierungswellen deutlich zurückgegangen. Carl J. Friedrich spricht von einem „decline of monarchy“.¹⁰ Gleichwohl scheint das Vorhandensein von „nur“ noch 43 Monarchien kein überzeugender Grund, Monarchie als wissenschaftliches Thema ad acta zu legen. Die Zahl der Staaten, die als föderale Staaten gelten, die totalitär regiert werden oder Zweiparteiensysteme aufweisen, dürfte sich in einer ähnlichen Größenordnung bewegen und niemand wird behaupten, dass diese Themen keiner wissenschaftlichen Bearbeitung bedürften oder keine Beachtung fänden. Mit der Monarchie verhält es sich etwas anders.

Forschungssituation

Mit dem Rückgang der Monarchie ist auch das Interesse der Wissenschaft an dieser Staatsform rapide geschwunden. Noch im 19. Jahrhundert gab es zahllose Publikationen zur monarchischen Staatsform und mit der Lehre vom monarchischen Prinzip bestand in Deutschland auch so etwas wie eine herrschende Monarchietheorie.¹¹ Eine zeitgemäße Monarchietheorie, angepasst an die modernen parlamentarischen Monarchien, fehlt hingegen. Während es an Demokratietheorien kaum mangelt, liest man über die Monarchie vornehmlich in historischen Abhandlungen oder populären Darstellungen. Zur „Monarchie im modernen Staat“ hat zuletzt Karl Loewenstein 1952 eine interessante Monographie veröffentlicht.¹² Eine darüber hinausgehende Schrift ist – abgesehen von Publikationen zu einzelnen Ländern – seither nicht erschienen. Die

⁹ Loewenstein 1952: 17.

¹⁰ Friedrich 1968: 414.

¹¹ Das monarchische Prinzip, das u.a. von Friedrich Julius Stahl theoretisch ausgearbeitet wurde (vgl. Stahl 1845), fordert, dass „die gesamte Staatsgewalt im Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben“ soll, wie es in Art. 57 der Wiener Schlussakte von 1820 heißt. Die Lehre vom monarchischen Prinzip geht davon aus, dass der Monarch auch in der konstitutionellen Monarchie noch die gesamte Staatsgewalt innehat, auch wenn er deren praktische Ausübung teilweise, und quasi freiwillig, im Rahmen einer Verfassung an andere Organe delegiert hat. Vgl. Reinhard 2002: 426ff.

¹² Loewenstein 1952.

Monarchie ist, wie Peter Häberle meint, ein „Gegenstand, der bisher ersichtlich vernachlässigt wurde“.¹³

Traditionell war der Diskurs über die Staatsform Monarchie, neben der Fürstenspiegelliteratur,¹⁴ vor allem in der so genannten Staatsformenlehre beheimatet. Fast alle klassischen politischen Theoretiker – von Aristoteles bis Rousseau – haben Staatsformenlehren entwickelt und sich dort zur Monarchie geäußert.¹⁵ Im 19. Jahrhundert hat sich die Allgemeine Staatslehre, ein Zweig der Rechtswissenschaft, der Staatsformenlehre angenommen und eine Art Monopol auf diese Disziplin errungen. Die Staatsformenlehre wurde zur festen Teildisziplin der Allgemeinen Staatslehre und in der Folge stark an rechtlichen und formalen Kriterien ausgerichtet.¹⁶ Für Georg Jellinek (1851-1911) war „eine wissenschaftlich befriedigende Einteilung der Staatsformen nur als eine *rechtliche* Einteilung möglich“.¹⁷ Auch heute noch ist die Staatsformenlehre ein etablierter Bestandteil Allgemeiner Staatslehren. Allerdings hat die Allgemeine Staatslehre insgesamt deutlich an Bedeutung innerhalb der Rechtswissenschaft verloren¹⁸ und ist hinsichtlich ihrer Staatsformenlehre wenig innovativ. Neben der Rezitation der klassischen Dreiteilung Monarchie-Aristokratie-Demokratie und der Zweiteilung Monarchie-Republik orientiert sie sich vielfach an Ergebnissen der vergleichenden Politikwissenschaft.

Frühe Vertreter der Vergleichenden Regierungslehre wie James Bryce (1837-1922) oder Carl J. Friedrich (1901-1984) verstanden ihre Disziplin ganz bewusst als Abkehr von der formalistischen, rechtspositivistischen Staatsbetrachtung der Staatsformenlehre des frühen 20. Jahrhunderts und als Hinwendung zu den tatsächlich bestehenden Machtverhältnissen.¹⁹ Dieser Trend weg von der bloßen Verfassung hin zur Analyse der Verfassungswirklichkeit setzte sich in den 1960er Jahren mit dem aufkommenden Behaviorismus fort. Im Fokus der Politikwissenschaft standen verstärkt Akteure und Prozesse und weniger Institutionen und Strukturen.²⁰ Auch das Aufkommen des Neoinstitutionalismus Ende des 20. Jahrhunderts bedeutete keine Renaissance für die

¹³ Häberle 1994: 683.

¹⁴ Fürstenspiegel sind seit der Antike bekannte Schriften zur Erziehung und Beratung von Monarchen. Ausführlich dazu: Philipp/Stammen 1996.

¹⁵ Einen interessanten Überblick über die Geschichte der Staatsformen und Staatsformenlehren bietet der 2004 von Alexander Gallus und Eckhard Jesse herausgegebene Band „Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart“. Vgl. Gallus/Jesse 2004.

¹⁶ Vgl. Gallus 2004: 35.

¹⁷ Jellinek 1966: 665 (Hervorhebung wurde vom Original übernommen). Ebenso: Kelsen 1925: 320.

¹⁸ Vgl. dazu Voßkuhle 2004: 2ff.; Imboden 1959: 22; Jann 1989: 40.

¹⁹ Vgl. Gallus 2004: 36; Oberreuter 2004: 45ff.; Imboden 1959: 9.

²⁰ Vgl. Oberreuter 2004: 51; Helms 2004: 26f.; Gallus 2004: 54.

Staatsformenlehre. Die Politikwissenschaft betreibt heute mehr Regierungsformen- als Staatsformenlehre: Die Unterscheidungskategorien heißen Demokratie und Diktatur sowie präsidentielle und parlamentarische Demokratie oder totalitäre und autoritäre Diktatur. Ferner sind Dichotomien wie Konkurrenz- und Konkordanzdemokratien oder funktionierende und defekte Demokratien verbreitet. Hingegen spielt die Unterscheidung nach Monarchie und Republik kaum eine Rolle. Ein Grund dafür ist sicher, dass sich hinter dem Etikett Monarchie sehr unterschiedliche Staaten verbergen: Großbritannien und Norwegen sind genauso Monarchien wie Saudi-Arabien und Brunei. Ähnliches gilt für Republiken, zu denen sowohl Deutschland und Frankreich zählen als auch der Iran oder Kuba. Angesichts solcher Beispiele mag es auf den ersten, flüchtigen Blick kaum verwundern, dass sich die moderne Politikwissenschaft von der Kategorie Monarchie versus Republik kaum einen Erkenntnisgewinn erwartet. Für Eckhard Jesse und viele andere „sagt die Frage nach Monarchie und Republik über die Qualität eines Staates nicht das geringste aus.“²¹ Die vorliegende Arbeit will in einem zweiten, genaueren Blick klären, ob dem tatsächlich so ist.

Fragestellung und Vorgehensweise

Das Ziel der Arbeit ist es zu eruieren, was eine Monarchie heute noch von einer Republik unterscheidet. Was bedeutet es für ein Land, wenn es im 21. Jahrhundert eine Monarchie ist? Welche politikwissenschaftlichen Aussagen lassen sich für ein solches Land aufgrund seiner Staatsform treffen? Es soll herausgearbeitet werden, was eine Monarchie ist und welche Erkenntnisse die Unterscheidung Monarchie versus Republik liefern kann. Dabei wird die Perspektive eines *constitutional engineers*²² eingenommen, der fragt, ob es sinnvoll ist, die Verfassungsordnung eines Staates monarchisch auszugestalten und welche Folgen sich daraus für das Verfassungsorgan des Staatsoberhauptes sowie für das Regierungssystem und die Gesellschaft insgesamt ergeben.

²¹ Jesse 1997: 241. Ähnlich: Kjellén 1915: 428; Croissant 2002: 133; Dürig 1956: 744; Krüger 1964: 234; Fraenkel 1964: 318f.

²² *Constitutional engineering* ist ein Ansatz der neueren Politikwissenschaft, der in den 1990er Jahren mit der vermehrten „Hinwendung zu Fragen der Verfassungsordnung“ (Helms 2004: 41) im Rahmen des Neoinstitutionalismus aufkam. Hintergrund ist die Umbruchsituation nach 1989 und die Frage, wie die Verfassungsordnung, insbesondere in den Ländern des ehemaligen Ostblocks, z.B. hinsichtlich des Wahlsystems oder der Frage des Semipräsidentialismus sinnvoll auszugestalten ist. Die Diskussion um *constitutional engineering*, an der sich prominent Giovanni Sartori sowie Arend Lijphart und Robert Dahl beteiligten, geht der Frage nach, wie eine Verfassung „gebaut“ sein muss, um zu intakten demokratischen und stabilen Verhältnissen zu führen. Vgl. Oberreuter 2004: 55f.; Helms 2004: 41f.

Da die Arbeit zu allgemeinen Aussagen über die Monarchie kommen will, soll keine qualitative Länderstudie zu einer bestimmten Monarchie durchgeführt werden, sondern der Weg einer theoretisch-vergleichenden Untersuchung beschritten werden. Ziel sind generell-abstrakte Ergebnisse. Gleichzeitig wird angestrebt, die theoretisch erzielten Aussagen empirisch zu überprüfen, um Mutmaßungen und bloße Zuschreibungen zu vermeiden.

Untersuchungsgegenstand sind prinzipiell alle Monarchien und Republiken, d.h. die 194 Staaten der Welt. Um den Rahmen nicht zu weit zu fassen, stehen allerdings die parlamentarischen Monarchien im Zentrum der Betrachtung. Sie bilden mit 26 Staaten die Mehrheit unter den Monarchien und können zudem als die „moderne“ Form der Monarchie angesehen werden, was dem Erkenntnisinteresse der Arbeit entgegenkommt, das nach der Monarchie von heute fragt. Soweit es um die Illustration durch Beispiele geht, liegt besonderes Augenmerk auf den europäischen Monarchien. Außerdem finden Großbritannien und Deutschland als Vergleichsbeispiele für eine parlamentarische Monarchie und eine parlamentarische Republik besondere Beachtung. Nicht berücksichtigt werden Monarchien unterhalb der nationalstaatlichen Ebene: Einzelstaatliche Monarchien oder das interessante Phänomen der Regionalkönigtümer sind nicht Gegenstand dieser Arbeit.²³

Untersuchungszeitraum ist die Gegenwart. Allerdings ist eine alte Institution wie die Monarchie kaum ohne historische Rückschau zu ergründen. Insbesondere in den Kapiteln I bis III werden daher abweichend vom synchronen Ansatz zahlreiche diachrone Längsschnitte erfolgen.

Kapitel I beschäftigt sich mit den Einteilungsmöglichkeiten der Staaten nach bestimmten Typen. Es wird ein ideengeschichtlicher Abriss der Staatsformenlehre geliefert und gefragt, was eine Staatsform ist. Insbesondere wird untersucht, wie die Begriffe Staatsform und Regierungsform gegeneinander abgegrenzt werden können.

Nachdem in Kapitel I geklärt wurde, was eine Staatsform ist, soll in Kapitel II geklärt werden, was die Staatsform Monarchie ist. Gleichzeitig wird ihr Gegenstück – die Republik – einer näheren Betrachtung unterzogen. Ziel des Kapitels ist die Formulierung einer allgemeinen Monarchiedefinition, die alle Monarchien in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen von der absoluten bis zur parlamentarischen

²³ Einzelstaatliche Monarchien finden sich in monarchischen Bundesstaaten wie Malaysia und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Bei Regionalkönigtümern, die vor allem in Afrika verbreitet sind, handelt es sich um eine relativ große Zahl ethnisch oder regional gebundener Monarchien mit traditioneller Autorität. Ihre Größe und ihre Einflussmöglichkeiten scheinen sehr verschieden zu sein. Vgl. Ausführungen in der Schlussbetrachtung auf S. 97f.

Monarchie umfasst. Hier werden also nach der Konkordanzmethode sehr unterschiedliche Dinge verglichen, um festzustellen, was sie gemeinsam haben.

Das, was alle Monarchien gemeinsam haben, wird dann in Kapitel III wieder ausdifferenziert, um bestimmte Formen der Monarchie unterscheiden zu können. Neben der absoluten und der konstitutionellen Monarchie steht im Blickpunkt des Kapitels vor allem die parlamentarische Monarchie. Untersucht wird insbesondere ihre Verbindung mit der parlamentarischen Demokratie, da im Folgenden die beiden Formen der parlamentarischen Demokratie – die parlamentarische Monarchie und die parlamentarische Republik – verglichen werden sollen.

Nachdem in den Kapiteln zuvor geklärt wurde, was eine Staatsform ist, was die Staatsform Monarchie ausmacht und was genauer eine parlamentarische Monarchie ist, wird in Kapitel IV in einem vierten Schritt gefragt, was eine parlamentarische Monarchie von einer parlamentarischen Republik unterscheidet. Oft wird gesagt, der Monarch einer parlamentarischen Monarchie und der Präsident einer parlamentarischen Republik hätten mehr oder weniger die gleiche Aufgabe.²⁴ Was hier untersucht wird, ist gewissermaßen das „mehr oder wenig“. Der Idee der Differenzmethode folgend werden also die prinzipiell ähnlichen Systeme parlamentarischer Republiken und parlamentarischer Monarchien gegenübergestellt, um deren Unterschiede herauszuarbeiten. Dazu wird eine Typologie einer parlamentarischen Monarchie mit verschiedenen Merkmalen erstellt, die sie genauer charakterisieren sollen.

Im Schlusskapitel werden die gewonnenen Erkenntnisse zusammengetragen und bewertet.

²⁴ Vgl. z.B. Oppelland 1999a: 582. Mehr dazu in Kapitel III. 4.

I. Die Monarchie in der Staatsformenlehre

Oder: Was ist eine Staatsform?

1. Klassische Drei- und Zweiteilung

Die Einteilung von Staaten nach bestimmten Typen gehört zu den ältesten Tätigkeitsfeldern der politischen Wissenschaft. Zwei Modelle waren dabei bis ins 20. Jahrhundert hinein bestimmend: Die Dreiteilung in Monarchie, Aristokratie, Demokratie und die Zweiteilung in Monarchie und Republik. Die Dreiteilung wird vielfach mit Aristoteles (384-322 v. Chr.) in Verbindung gebracht. Nach Untersuchung von 158 zeitgenössischen Verfassungen kam er zu der Unterscheidung von drei Staatsformen: Königtum, Aristokratie und Politie, je nachdem, ob einer, wenige oder eine Mehrzahl herrschen. Gleichzeitig stellte Aristoteles diesen drei guten, dem Gemeinwohl verpflichteten Staatsformen drei entartete, dem Eigennutz dienende Formen gegenüber: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie (vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128).²⁵ Während die qualitative Differenzierung in gut und entartet in der Folge nicht immer übernommen wurde, wurde die quantitative Dreiteilung nach der Zahl der Herrschenden zum „Klassiker“. In Sachen Staatsformenlehre gilt daher für viele: „Im Anfang war Aristoteles“.²⁶ Es ist allerdings zu bemerken, dass die vermeintlich „aristotelische“ Dreiteilung bereits von Herodot (484-425 v. Chr.) ausgearbeitet wurde.²⁷ Auch die weitergehende qualitative Differenzierung in drei gute und drei entartete Formen findet sich schon bei Platon (ca. 428-347 v. Chr.).²⁸ Klassiker in dieser Frage wurde Aristoteles erst durch die Rezeption und die lange Wirkungsgeschichte der Dreiteilung bis in die Gegenwart. In der Antike führten unter anderem Polybios (ca. 200-120 v. Chr.) und Cicero (106-43 v. Chr.) die Trias Monarchie, Aristokratie, Demokratie fort. Im Mittelalter sind Thomas von Aquin (ca. 1224-1274) und Marsilius von Padua (1275-1342/43) zu nennen. Jean Bodin (1529/30-1596), Thomas Hobbes (1588-1679), John Locke (1632-1704), Jean-Jacques Rousseau (1712-1778), Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717-1771) und Immanuel Kant (1724-1804)²⁹ legten sie ebenfalls zu Grunde. Auch im 19. Jahrhundert war die Dreiteilung weit verbreitet, etwa bei Friedrich Schleiermacher (1768-1834), Friedrich

²⁵ Angaben zu Aristoteles nach: Schmidt 2000: 36f.; Gallus 2004: 25f.; Gellner/Glatzmeier 2004: 63.

²⁶ Gallus 2004: 23.

²⁷ Darauf weisen hin: Imboden 1959: 14; Pernthaler 1996: 165; Schwarzlose 1905: 11; Zippelius 2003: 169; Gallus 2004: 23f.; Jesse 1998: 730; Schwacke/Stolz 1988: 16. Einige Autoren vermuten, die Dreiteilung reiche noch weiter zurück. Vgl. dazu: Imboden 1959: 14; Roscher 1933: 1.

²⁸ Vgl. Hippel 1927: 18.

²⁹ Zu Kant vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128.

Christoph Dahlmann (1785-1860), Wilhelm Roscher (1817-1994) und Max von Seydel (1846-1901). Noch 1905 legte Richard Schwarzlose eine Dissertation über „Die differenzierenden Momente zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie“ vor. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts wurde dieses Modell jedoch kaum noch verfolgt. Nur einzelne Autoren blieben der Dreiteilung in modifizierter Form verbunden, so Max Imboden, Karl Brinkmann, Rudolf Weber-Fas und Reinhold Zippelius (einen Überblick zu den Vertretern der Dreiteilung bietet die Übersicht IV im Anhang auf S. 129)³⁰.

Wesentlich jünger als die Dreiteilung ist die Zweiteilung in Monarchie und Republik. Als Nestor gilt – auch hier zu unrecht – Niccolò Machiavelli (1469-1527). Dass vielfach ihm diese Einteilung zugeschrieben wird, liegt wohl an dem eingangs zitierten, nur allzu eingängigen Diktum Machiavellis, wonach alle Staaten in Geschichte und Gegenwart entweder Republiken oder Monarchien seien. Richtig ist, dass er mit diesem Satz effektiv den „Principe“ eröffnet. Aber Machiavelli wäre vielleicht³¹ nicht Machiavelli, setzten die „Discorsi“ – sein zweites Hauptwerk – hier nicht einen gewissen Kontrapunkt. Während das traditionsbildende „Principe“-Zitat auf eine Zweiteilung schließen lässt, bleiben die „Discorsi“ ganz der antiken Dreiteilungslehre verhaftet.³² In den „Discorsi“, wo die eigentliche Staatsformenlehre Machiavellis stattfindet, unterscheidet er Monarchie, Aristokratie und Demokratie einerseits sowie Tyrannis, Oligarchie und Anarchie andererseits, bekennt sich zur klassischen Vorstellung von der Mischverfassung als der relativ besten und referiert auch die traditionelle Kreislauflehre vom Zyklus der Staatsformen.³³ Im „Principe“ findet sich dagegen, außer der Eingangsthese, „keine eigene Staatsformenlehre“.³⁴ Als Erfinder der Zweiteilung scheidet Machiavelli im Übrigen schon deshalb aus, weil sie bereits vor ihm vom weniger bekannten Leon Battista Alberti (1404-1472) eingeführt worden war.³⁵ Sowohl die vermeintlich auf Machiavelli zurückgehende Zweiteilung als auch die scheinbar „aristotelische“ Dreiteilung sind Beispiele dafür, wie im Zuge perpetuierender Rezeption „Klassiker“ zu „Klassikern“ werden, ohne dass dies unbedingt sachlich gerechtfertigt wäre.

³⁰ Die Übersicht verzeichnet neben den Vertretern der Dreiteilung auch die entsprechenden bibliographischen Fundstellen. Darauf sei zum Beleg der Autoren, die in diesem Absatz aufgezählt wurden, verwiesen.

³¹ Zur in der Rezeption unterschiedlich beurteilten Frage, inwieweit tatsächlich ein latenter oder gar akuter Widerspruch zwischen „Principe“ und „Discorsi“ besteht vgl. Pfaff 1996: 37ff. Zumindest hinsichtlich der Einteilung der Staatsformen geben beide Werke in der Tat kein einheitliches Bild ab.

³² Dahingehend: Küchenhoff 1967: 76; Bose 1989: 72; Gallus 2004: 29; Isensee 1981: 4.

³³ Angaben nach: Oberndörfer/Rosenzweig 2000: 146ff.; Pfaff 1996: 113; Gallus 2004: 20.

³⁴ Küchenhoff 1967: 76.

³⁵ Darauf weisen hin: Isensee 1981: 4; Bose 1989: 72.

Bis in die Zeit der Aufklärung erfuhr die Zweiteilung nur geringe Resonanz. Ihre Schwäche bestand darin, dass „Republik“ lange nur als ein Sammelbegriff von Aristokratien und Demokratien verstanden wurde und damit kein wirklicher Unterschied zur Dreiteilung bestand.³⁶ Bei Montesquieu (1689-1755) beispielsweise – der ansonsten eine andere, „eigenwillige“³⁷ Einteilung in Despotie, Monarchie und Republik vornahm – ist „Republik“ vor allem ein Oberbegriff für die von ihm näher behandelten Staatsformen Aristokratie und Demokratie.³⁸ Erst Ende des 18. Jahrhunderts – wenn man so will mit der ersten Republikanisierungswelle – als die Republik ein politisch relevantes Thema wurde, wurde „Republik“ zu einem eigenständigen Staatsformenbegriff und die Zweiteilung gewann an Anhängerschaft. Als frühe Vertreter der Monarchie-Republik-Dichotomie in Deutschland sind Carl Ludwig von Haller (1768-1854) und Arthur Schopenhauer (1788-1860) zu nennen.³⁹ Im 19. Jahrhundert war die Zweiteilung dann ebenso gängig wie die Dreiteilung, jedoch erst mit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert konnte sie der Dreiteilung endgültig den Rang ablaufen.⁴⁰ Einen wichtigen Beitrag dazu leistete Edmund Bernatzik (1854-1919), der anlässlich seines Antrittsvortrags an der Universität Basel 1892 eine grundlegende wissenschaftliche Erörterung der Unterscheidungsmöglichkeiten von Monarchie und Republik lieferte. Er meint, dass der Unterschied darin liege, dass das Staatsoberhaupt in der Monarchie seine Stellung aus eigenem, ursprünglichem Recht habe, das republikanische Staatsoberhaupt hingegen nicht.⁴¹ Ein weiterer wichtiger Anhänger der Zweiteilung war Georg Jellinek (1851-1911), für den in der Monarchie ein physischer Wille herrscht und in der Republik „der staatliche Wille erst auf Grund eines juristischen Vorgangs aus den Willensaktionen einer Mehrheit physischer Personen gewonnen“ wird.⁴² Neben Bernatzik und Jellinek wurde die Zweiteilung unter anderem auch von Assolter (1892), Grueber (1904), Rehm (1907), Walther (1907),

³⁶ Vgl. Hübner 1919: 10; Kelsen 1925: 328.

³⁷ Schmidt 2000: 80.

³⁸ Zu Montesquieus Staatsformenlehre vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128. Zu Montesquieus Untergliederung der Republik in Aristokratie und Demokratie vgl. Montesquieu 1951: 19.

³⁹ Vgl. Übersicht IV im Anhang, S. 131f.

⁴⁰ Darüber, wie lange die Dreiteilung dominierte, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Stern (1984: 578), Laun (1947: 78) und Schimmel (1921: 14f.) erkennen bereits seit Machiavelli ein leichtes Übergewicht der Zweiteilung. Für Imboden (1959: 15) ist die Dreiteilung bis zur Aufklärung ein „feststehendes Denkschema“. Für Gallus (2004: 33f., 51f.) wird die Dreiteilung endgültig erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts abgelöst. Am Anfang des Jahrhunderts glaubt Schwarzlose (1905: 14), dass sich „wohl heute die meisten Lehrer der Staatswissenschaften“ gegen die Drei- und für die Zweiteilung entschieden hätten.

⁴¹ Vgl. Bernatzik 1919: insbes. 33.

⁴² Jellinek 1966: 665f.

Schimmel (1921) und Merkl (1923) zugrundegelegt (vgl. Übersicht zu den Vertretern der Zweiteilung im Anhang, S. 131).⁴³

Nicht verschwiegen werden soll, dass neben der Drei- und Zweiteilung auch in der Vergangenheit andere Einteilungen entwickelt worden sind. Nicht selten war dabei das Bemühen ausschlaggebend, die Despotie oder die Theokratie als eigene Staatsform zu verankern. So ging Baruch de Spinoza (1632-1677) in seiner Staatsformenlehre von der klassischen Trias aus und fügte ihr die Theokratie hinzu.⁴⁴ Die gleichen „vier Grundformen“ kannte auch Johann Caspar Bluntschli (1808-1881).⁴⁵ Bereits genannt wurde Montesquieus Unterscheidung in Despotie, Monarchie und Republik. Eine alternative Einteilung verfolgte auch Gustav Struve (1805-1870), der neben Monarchie, Aristokratie und Demokratie die „Keinherrschaft (Anarchie)“ als eigene Staatsform nannte.⁴⁶

In allen bisher erwähnten Einteilungsmodellen ist die Monarchie ein selbstverständlicher Bestandteil. Das gilt für die klassische Drei- und Zweiteilung, wo die Monarchie einen festen Platz (und zwar traditionell den ersten) hatte, aber auch für viele der Alternativmodelle. Über Jahrhunderte bestanden in der Staatsformenlehre kaum Zweifel darüber, was unter einer Monarchie zu verstehen ist und dass sie als eigene Staatsform zu gelten hat. Dies änderte sich im 20. Jahrhundert grundlegend.

2. Moderne Einteilungen

Die Hochzeit der Zweiteilung Monarchie-Republik, die sich erst Ende des 19. Jahrhunderts vollständig gegen die Dreiteilung durchgesetzt hatte, war bereits in den 1920er Jahren zu Ende. Eine letzte große Welle an Veröffentlichungen zur Frage von Monarchie und Republik erschien mit der zweiten Republikanisierungswelle um 1918.⁴⁷ Danach wurde die Monarchie-Republik-Dichotomie nur noch vereinzelt, etwa von Gottfried Salomon (1931), Ludwig Waldecker (1932) oder Hans Nawiasky (1920/1955), fortgeführt.⁴⁸ Ein Grund dafür ist sicher, dass die politische Wirklichkeit

⁴³ Die Übersicht verzeichnet neben den Vertretern der Zweiteilung auch die entsprechenden bibliographischen Fundstellen. Darauf sei zum Beleg der Autoren, die in diesem Absatz aufgezählt wurden, verwiesen.

⁴⁴ Angaben nach: Menzel 1929: 392.

⁴⁵ Bluntschli 1874: 77.

⁴⁶ Zitiert nach: Backes 2004: 218. Zu weiteren alternativen Modellen vgl. Übersicht IV im Anhang, S. 132f.

⁴⁷ Vgl. Max Webers Schrift mit dem Titel „Deutschlands künftige Staatsform“ (Weber 1919). Weber spricht sich für eine parlamentarische Monarchie für das Nachkriegsdeutschland aus (vgl. Kaltefleiter 1970: 26). Weitere, oft stark politisch geprägte Monarchie-Republik-Publikationen dieser Zeit sind: Stier-Somlo 1919; Erich 1918; Schöpfer 1919; Hoeffler von Loewenfeld 1922; Hartmann 1921.

⁴⁸ Vgl. Salomon 1931: 45f.; Waldecker 1932: 92ff.; Nawiasky 1920: 26ff.; Nawiasky 1955: 123ff.

nicht mehr mit der überkommenen Begrifflichkeit übereinstimmte. Nach dem Ersten Weltkrieg waren die meisten europäischen Monarchien zu parlamentarischen Monarchien geworden und die Macht der Monarchen war deutlich geschwächt. Hier konnte man nicht mehr von Monarchie im Sinne von Einherrschaft sprechen. Im Zeitalter der konstitutionellen Monarchie war dies – wenn auch mit einigem argumentativen Aufwand – noch möglich, etwa indem die Lehre vom monarchischen Prinzip zwischen „Innehabung“ und „Ausübung“ trennte und behauptete, der Monarch habe immer noch die gesamte Staatsgewalt inne, auch wenn er die Ausübung derselben teilweise (und freiwillig) anderen übertragen habe.⁴⁹ Diese Fiktion von der Monarchie als Einherrschaft ließ sich jetzt nicht mehr halten. Gleichzeitig wurde durch Diktatoren wie Salazar in Portugal, Pilsudski in Polen oder Stalin in der Sowjetunion deutlich, dass Einherrschaft auch in Republiken möglich war. Auf diese Entwicklung hatte die Staatsformenlehre zunächst keine überzeugende Antwort. Symptomatisch dafür ist ein Aufsatz von Rudolf Smend (1882-1975) aus dem Jahr 1923 über „Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform“. Er diagnostizierte darin „die Unanwendbarkeit der antiken Staatsformenlehre“⁵⁰ und kritisierte die zeitgenössische Staatsformenlehre, z.B. Jellinek, wegen ihrer Fixierung auf formale Kriterien,⁵¹ ohne jedoch eine ausformulierte Alternative vorlegen zu können.⁵² Die Staatsformenlehre hatte nach Ende des Ersten Weltkriegs kein herrschendes Einteilungsmodell mehr und wohin sich Wissenschaft entwickeln würde, deutete sich nur vorsichtig an. Als ein Vorbote kann eine Schrift von Karl Kautsky (1854-1938) aus dem Jahr 1919 gesehen werden, die in ihrem Titel eine damals noch ungewöhnliche Alternative aufmachte: „Demokratie oder Diktatur“.⁵³

Soweit ersichtlich, war Hans Kelsen der erste, der in seiner Allgemeinen Staatslehre von 1925 die beiden Idealtypen „Demokratie“ und „Autokratie“ ausdifferenzierte. Unterscheidungsgrund war ihm hierbei nicht die Zahl der Herrschenden, sondern primär das Bestehen von Freiheit oder Unfreiheit in Staat und Gesellschaft.⁵⁴ Auch Hermann Heller unterschied 1934 Demokratie und Autokratie als neue Staatsformen und wollte damit die Rechtswissenschaft aus der

⁴⁹ Zum monarchischen Prinzip vgl. statt vieler Stahl 1845.

⁵⁰ Smend 1994: 87.

⁵¹ Ebd.: 84f.

⁵² Die Zukunft sieht Smend in „soziologischen Typen des staatlichen Integrationsvorgangs“ (ebd.: 88). Als einen möglichen Typ erwähnt er auch die Monarchie, die sich durch eine Art der staatlichen Integration auszeichne, die in der Symbolisierung von dauerhaften Werten einer Staatsgemeinschaft beruhe. Vgl. Ebd.: 84ff.

⁵³ Kautsky 1919. Die Schrift ist hauptsächlich eine Kritik an Lenin und der Russischen Revolution.

⁵⁴ Angaben nach: Kelsen 1925: 320ff. Vgl. Staff 1981: 368f.; Euchner 1983: 496.

rechtspositivistischen Staatsbetrachtung herausführen und zu einer „Wirklichkeitswissenschaft“ machen.⁵⁵ Eine andere Terminologie verwendete Güter Dürig, der 1956 Demokratien und Monokratien gegenüberstellte.⁵⁶ Er folgte damit dem Vorschlag Max Webers, der – offenbar die Wandlung und Demokratisierung der Monarchie erkennend – angeregt hatte, Einherrschaft nicht mehr als Monarchie, sondern als Monokratie zu bezeichnen.⁵⁷ Auch Zippelius, Brinkmann oder Weber-Fas sprechen in diesem Sinne von Monokratien.⁵⁸ Von besonderer Bedeutung für die Politikwissenschaft war die Unterscheidung Karl Loewensteins aus dem Jahr 1957, die konstitutionelle und autokratische Regime unterteilt und dies an der Machtverteilung im jeweiligen Regime festmacht: Entweder ist die Macht bei einer Person bzw. einer Gruppe gebündelt (Autokratie) oder sie ist kontrolliert und zwischen mehreren aufgeteilt (Konstitutionalismus).⁵⁹ Auch Theo Stammen unterteilte später grundsätzlich autokratische und konstitutionelle politische Ordnungsformen.⁶⁰ Winfried Steffani unterschied 1962 mit Blick auf den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess den demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat und den autokratisch-totalitären Diktaturstaat.⁶¹ Nach Formen der Konfliktregelung und des menschlichen Zusammenlebens differenzierte Otto Heinrich von der Gablentz 1965 – die Terminologie von Kelsen und Heller aufgreifend – Demokratie und Autokratie.⁶² Ernst Fraenkel unterschied 1970 anhand eines vier Unterscheidungsmerkmale umfassenden Modells Demokratie und Diktatur.⁶³ Die gleiche Terminologie wählten für ihre Dichotomien auch Otto Brunner (1979)⁶⁴ und Adam Przeworski (2000)⁶⁵. Die Bezeichnungen und Schwerpunkte all dieser Modelle mögen unterschiedlich sein; dennoch scheint ein gemeinsames Grundschema durch. Ob nun wie bei Fraenkel, Brunner oder Przeworski von Demokratie und Diktatur, ob wie bei Loewenstein oder

⁵⁵ Angaben nach: Heller 1983: 279f.

⁵⁶ Dürig 1956: 743f. begründet dies damit, dass die Monarchie keine Monarchie im ursprünglichen Sinne des Wortes mehr sei und gleichzeitig in letzter Zeit Führersysteme aufgetreten seien, die er nicht mehr als Republik bezeichnen will.

⁵⁷ Auf diesen Vorschlag weist hin: Friedrich 1968: 412.

⁵⁸ Alle drei Autoren halten an der klassischen Dreiteilung fest, sprechen aber statt von Monarchie von Monokratie, um deutlich zu machen, dass nur eine tatsächliche Einherrschaft gemeint ist (vgl. Übersicht über die Vertreter der klassischen Dreiteilung im Anhang, S. 129f.).

⁵⁹ Angaben nach: Loewenstein 1969: insbes. 26ff.

⁶⁰ Allerdings kombinierte Stammen die Unterscheidung zwischen autokratischen und konstitutionellen Systemen – um Loewensteins Konzentration auf die Machtfrage zu vermeiden – mit einem andere Aspekte einbeziehenden Modell Manfred Hättichs. Angaben nach: Stammen 1972: insbes. 44ff.

⁶¹ Angaben nach: Steffani 1962: 256f.; Naßmacher 1973: 16, 18.

⁶² Angaben nach: Gablentz 1965: 114ff.; Naßmacher 1973: 16f.

⁶³ Angaben nach: Gallus 2004: 38f.; Pfahl-Traugher 2004: 225f.; Jesse 1997: 245.

⁶⁴ Angabe nach: Mußler 1983: 63; Gallus 2004: 39f.

⁶⁵ Angabe nach: Gallus 2004: 41.

Stammen von Konstitutionalismus und Autokratie oder ob wie bei Kelsen, Heller oder Gablentz von Autokratie und Demokratie die Rede ist – vereinfachend könnte man, der Alltagssprache folgend, vom Grundgegensatz zwischen Demokratie und Diktatur sprechen.⁶⁶ Das ist – auch in ideologischer Hinsicht – die dominierende Dichotomie der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Unter dem Eindruck von Nationalsozialismus und Stalinismus wurde von vielen Autoren Totalitarismus als eine weitere, dritte Kategorie betrachtet. So unterscheiden z.B. Reinhard Kuhn, Bernhard Crick oder Wolfgang Merkel demokratische, autoritäre und totalitäre Herrschaft.⁶⁷ Diese Einteilung wird allerdings nur von einer Minderheit getragen. Eckhard Jesse etwa hielt es nach Ende des Kommunismus für richtig, seine frühere Dreiteilung in Demokratie, Autoritarismus und Totalitarismus (1985) zu korrigieren und auf die beherrschende Dichotomie Demokratie-Diktatur einzuschwenken (1997).⁶⁸ Totalitarismus in eine Reihe mit Demokratie und Diktatur zu stellen, erscheint insofern problematisch, als ein totalitäres Regime theoretisch „nur“ ein Staat und Gesellschaft zur Gänze durchdringendes Regime ist – unabhängig davon wie es ausgestaltet ist. Theoretisches Gegenüber des totalen (allumfassenden) Staates ist nicht der demokratische, sondern der liberale (zurückgenommene) Staat (auch wenn Liberalismus und Demokratie, zumal in der Praxis, zugegebenermaßen eng zusammengehören).⁶⁹ Zu Recht gilt Totalitarismus daher heute kaum noch als ein dritter Typus neben Demokratie und Diktatur, sondern eher als ein Spezialfall der Diktaturforschung. Dieser Zweig der Politikwissenschaft untergliedert Diktaturen vielfach in autoritäre und totalitäre Regime – je nachdem, wie weit der Herrschaftsanspruch des Regimes reicht.⁷⁰

Zusammenfassend könnte man in Anlehnung an die klassische Zwei- und Dreiteilung von einer „modernen Zweiteilung“ in Demokratie und Diktatur und einer – deutlich weniger verbreiteten – „modernen Dreiteilung“ in demokratische, autoritäre und totalitäre Herrschaftsformen sprechen. Ein Unterschied zur klassischen Zwei- bzw. Dreiteilung muss allerdings darin gesehen werden, dass nicht mehr von *der* modernen Zweiteilung bzw. *der* modernen Dreiteilung die Rede sein kann. Zum einen kann man zwar hinter vielen Zweiteilungskonzepten so etwas wie eine Demokratie-Diktatur-

⁶⁶ Dahingehend: Naßmacher 1973: 16; Gallus 2004: 52; Jesse 1997: 239; Jesse 2004: 334. Vgl. Maunz 1978: 60f.; Wuthe 1977: 216; Waschkuhn 1997: 251.

⁶⁷ Angaben nach: Kuhn 1967: 28; Gallus 2004: 40f.; Crick 1975: 111ff. (Crick nennt den ersten Typ statt „demokratisch“ „republikanisch“).

⁶⁸ Vgl. Jesse 1985 und Jesse 1997: insbes. 39f., Fn. 4.

⁶⁹ Das Verhältnis Liberalismus-Demokratie thematisiert: Sartori 1997: 355ff.

⁷⁰ Vgl. zu derartigen Diktatur-Typologien Pfahl-Traughber 2004: 227ff.

Unterscheidung erkennen, aber die Modelle der einzelnen Autoren weichen doch in Nomenklatur und Erkenntnisinteresse voneinander ab. Der konstitutionelle Staat Loewensteins ist nicht identisch mit der Demokratie Fraenkels. Zum anderen sind die modernen Zwei- und Dreiteilungen nicht nur in sich heterogener, sondern auch alles andere als konkurrenzlos. Zahlreiche alternative Einteilungen kursieren. Carl J. Friedrich stellt beispielsweise ein Modell von 13 Herrschaftsformen – von „Anarchy“ bis „Totalitarian dictatorship“ – auf.⁷¹ Herbert Krüger hat vorgeschlagen, die Staaten nach ihrer Gestimmtheit (womit eine Art dauerhafter Seelenzustand des Landes gemeint ist), etwa nach „Wachsamkeit“, „Optimismus“ oder „Relativismus“, zu klassifizieren.⁷² Zahlreiche weitere Beispiele könnten genannt werden (einen Überblick zu verschiedenen modernen Einteilungen findet sich in Übersicht IV im Anhang, S. 133ff.). Auffällig ist, wie vielfältig die Gesichtspunkte geworden sind, unter denen man die Staaten betrachtet. Die Zahl der Herrschenden ist dabei nur ein Kriterium. Staaten werden auch danach eingeteilt, ob sie ein Zwei- oder ein Mehrparteiensystem aufweisen, ob ihre Wirtschaftsverfassung markt- oder planwirtschaftlich organisiert ist, ob sie Bundes- oder Einheitsstaaten sind oder ob ihr Regierungssystem präsidentiell oder parlamentarisch ausgestaltet ist. Eine überwölbende Makrotypologie, die die verschiedenen Einteilungsgesichtspunkte zu einer einheitlichen, universellen Gesamttypologie zusammenführt, gibt es derzeit nicht – obschon manche das für wünschenswert halten.⁷³ Erich Küchenhoff hat 1967 einen derartigen Versuch gewagt. Er veröffentlichte ein fast 1000 Seiten starkes Werk, an dem er über 15 Jahre gearbeitet hatte. Es berücksichtigt 70 Staatsformenlehren und unterscheidet die Staaten innerhalb von elf Dimensionen, wobei es pro Ebene mindestens vier (auf Ebene 7 sogar über 50) Ausprägungsformen gibt. Das so entstandene „Megasytem“⁷⁴, das ironischerweise den Titel „Möglichkeiten und Grenzen der begrifflichen Klarheit in der Staatsformenlehre“ trägt, muss allerdings als gescheitert betrachtet werden.⁷⁵ Die Nomenklatur, von der es eine systematische und eine triviale Variante gibt, benennt die unzähligen Staatsformen derart exotisch – es ist z.B. von „Aneleutherohorie“ oder „Prothymeonomie“ die Rede, während gängige Begriffe wie „Diktatur“ oder „Demokratie“ bewusst vermieden

⁷¹ Angaben nach: Friedrich 1963: 188f.

⁷² Angaben nach: Krüger 1964: 233ff.

⁷³ Gallus 2004: 51 nennt „die Schaffung einer universal gültigen und anwendbaren Typologie“ ein „Desiderat“. Vgl. Berg-Schlösser/Stammen 2003: 226.

⁷⁴ Mantl 1975: 21.

⁷⁵ Dahingehend auch: Ebd.: 19; Gallus 2004: 22.

werden – dass niemand daran angeschlossen hat.⁷⁶ Eine akzeptierte Gesamttypologie, die alle möglichen Einteilungsaspekte berücksichtigt, besteht also nach wie vor nicht.

Aber vielleicht ist das auch nicht erforderlich. Max Weber meinte, es sei nicht Ziel der Kulturwissenschaften, „ein geschlossenes System von Begriffen zu bilden, in dem die Wirklichkeit in einer in irgendeinem Sinne *endgültigen* Gliederung zusammengefaßt [...] werden könnte“⁷⁷. Womöglich ist es durchaus befruchtend, wenn verschiedene Typologien, die unterschiedliche Gesichtspunkte im Auge haben, nebeneinander existieren und sich ergänzen. Eine Typologie mag den Staat nach der Zahl der Herrschenden befragen, eine andere danach, ob es sich um einen Polizei- oder um einen Rechtsstaat handelt⁷⁸ und eine dritte kann sich dafür interessieren, ob Parlaments-, Volks- oder Verfassungssouveränität herrscht⁷⁹. Staaten können auf ganz unterschiedlichen Ebenen z.B. nach Industrie- bzw. Entwicklungsländern und unter Umständen sogar nach verschiedenen „Gestimmtheiten“ unterschieden werden – ohne dass diese Typologien unter das Dach einer übergreifenden Staatsformtypologie gepresst werden müssen.

3. Die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform

Wie festgestellt wurde, gibt es heute nicht mehr *die* herrschende Staatentypologie. Zwar hat sich im 20. Jahrhundert die moderne Zweiteilung Demokratie-Diktatur als eine wichtige Grundunterscheidung etabliert, daneben gibt es aber „einen immer größeren Reichtum an Unterscheidungen“ anderer Art.⁸⁰ Eines haben sie alle gemeinsam: Die Monarchie ist für sie keine wesentliche Kategorie mehr. Angesichts der Demokratisierung vieler Monarchien und dem Phänomen diktatorischer Republiken gilt die Monarchie-Republik-Unterscheidung vielen als veraltet. Bereits 1915 kritisiert Rudolf Kjellén, dass das Unterscheiden der Staaten nach Monarchien und Republiken „kaum einen Wert“ habe, „da es hinsichtlich des wirklichen Lebens und Wesens des Staates wenig zu sagen hat.“⁸¹ Für Aurel Croissant ist diese Unterscheidung heute „offensichtlich [...] wenig hilfreich“⁸², für Günter Dürig „unbrauchbar“⁸³ und für Roman Herzog geht sie „am Kern der Dinge und vor allem an der politischen Wirklichkeit“

⁷⁶ Angaben nach: Küchenhoff 1967; Mantl 1975: 19ff.; Gallus 2004: 22.

⁷⁷ Zitiert nach: Mantl 1975: 23.

⁷⁸ Vgl. Faul 1953: 14f.

⁷⁹ Vgl. Abromeit 1995: 49ff.

⁸⁰ Krüger 1964: 233. Vgl. auch: Berg-Schlosser/Stammen 2003: 226; Jesse 1997: 239; Gallus 2004: 21.

⁸¹ Kjellén 1915: 428.

⁸² Croissant 2002: 133.

⁸³ Dürig 1956: 744.

vorbei⁸⁴. Für Herbert Krüger bringt die Qualifizierung eines Staates als Monarchie nicht nur keinen Erkenntnisgewinn, sondern im Gegenteil eher die Gefahr der begrifflichen Verschleierung, denn man wisse nicht, „ob die Monarchie nicht, wie z. B. in Westeuropa in Wahrheit eine Demokratie ist“.⁸⁵ Ähnlich Ernst Fraenkel:

„Die Feststellung, daß im Gegensatz zu USA und UdSSR, die beide der Staatsform nach Republiken sind, England und Saudi-Arabien unter den Staatstyp der Monarchie fallen, trägt nicht zum vertieften Verständnis politischer Zusammenhänge, sondern lediglich zur Verwirrung bei.“⁸⁶

Derartige Verwirrung entsteht, wenn man nicht zwischen Staatsform und Regierungsform unterscheidet. Schon Bodin meinte, die „Vielzahl an Regierungsformen hat diejenigen in die Irre geführt, die die Staaten vermischt haben, ohne den Unterschied zwischen der Staatsform einerseits und der Regierung und Verwaltung andererseits zu beachten.“⁸⁷ Bodin weist darauf hin, dass in Monarchien sehr unterschiedlich regiert werden könne, meint jedoch:

„Dies bedeutet keinen Unterschied in der *Staatsform* der Monarchie, sondern in ihrer *Regierungsform*. Denn es gibt sehr wohl einen Unterschied zwischen Staatsform und Regierungsweise – eine regelmäßig festzustellende Erscheinung in der Politik, die gleichwohl noch niemand behandelt hat. Ein Staat kann eine Monarchie sein und dennoch demokratisch regiert werden“.⁸⁸

Diese Erkenntnis klingt modern, die Unterscheidung zwischen Staats- und Regierungsform hat aber durchaus eine ideengeschichtliche Tradition. Auch Kant macht eine derartige Differenzierung, indem er zwischen formalen „Herrschaftsformen“ und machtpolitisch bedeutsameren „Regierungsformen“ unterscheidet. Hinsichtlich der Herrschaftsformen (*forma imperii*) vertritt er die klassische Dreiteilung – die Regierungsformen (*forma regiminis*) zerfallen hingegen in „despotisch“ und „republikanisch“ (wobei „republikanisch“ für Kant eine an eine Verfassung gebundene, gewaltenteilige und repräsentative Regierungsweise ist). Eine Monarchie kann bei Kant demnach durchaus republikanisch regiert werden, ja es gibt für ihn sogar eine „Pflicht der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republicanisch [...] zu regieren“.⁸⁹ Eine Staatsform Monarchie, deren Regierungsform republikanisch ist, ist

⁸⁴ Herzog 1989a: 81, Fn. 1.

⁸⁵ Krüger 1964: 234.

⁸⁶ Fraenkel 1964: 318f.

⁸⁷ Bodin 1976: 51.

⁸⁸ Ebd. (Hervorhebungen nicht im Original).

⁸⁹ Kant, zitiert nach: Hočevár 1984: Sp. 128. Zu Kant vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128; Gallus 2004: 33; Kick 1999: 778; Schulz-Schaeffer 1966: 103; Lauth 2002: 109.

im Übrigen auch bei Marsilius von Padua und Rousseau möglich.⁹⁰ Auch neuere Einteilungen pflegen einen Unterschied zwischen Staats- und Regierungsform zu machen. Zu nennen sind z.B. Georg Meyer⁹¹, Otto Koellreutter⁹², Erwin Faul⁹³, Hans Nawiasky⁹⁴, Peter Schwacke und Eberhard Stolz⁹⁵ sowie Karl Loewenstein⁹⁶. Vielfach wird auch von Verfassungsformen einerseits und Regierungsformen andererseits gesprochen, so schon bei Johannes Althusius⁹⁷ und in jüngerer Vergangenheit bei Richard Schmidt⁹⁸, Günther und Erich Küchenhoff⁹⁹ oder Hermann Rehm¹⁰⁰. Im Prinzip ist mit diesen Begriffen aber das gleiche wie die Unterscheidung von Staats- und Regierungsform gemeint. Das gilt auch für Otto von Habsburg, der in seinen „Gedanken zur Staatsform“ (1956) „einen großen Unterschied zwischen *Staatsform* und *Staatsinhalt*“ macht.¹⁰¹ Er geht von der Zweiteilung Monarchie-Republik aus und sieht „keine der beiden Staatsformen von Natur aus mit der Demokratie verbunden“.¹⁰² Er geht so weit, die Monarchie auch mit sozialistischen Regimen für vereinbar zu halten. Die sozialistische Staatsformenlehre, die dies sicher anders sah,¹⁰³ unterschied übrigens in im Prinzip vergleichbarer Weise zwischen *Staatsform* und *Staatstyp*.¹⁰⁴ Bei manchen Autoren wird immerhin zwischen der „Staatsform im engeren Sinne“ – Monarchie und Republik – und allen anderen, im weiteren Sinne als Formen des Staates verstandenen Typen getrennt.¹⁰⁵ Teilweise unterbleibt eine Unterscheidung zwischen Staats- und Regierungsform, darauf macht Loewenstein aufmerksam, aber auch ganz:

„Es wird häufig, und nicht nur von Laien, missverstanden, daß *Staatsform* und *Regierungsform* nicht dasselbe sind. Ein Staat kann, wie Großbritannien, der

⁹⁰ Bei Marsilius steht „republikanisch“ einfach für eine gute, nicht entartete Regierung (vgl. Nimis 1898: 28f.). Bei Rousseau bedeutet „republikanische“ eine Regierungsform, die – modern ausgedrückt – rechtsstaatlich und an Gesetze gebunden ist. Vgl. Schmidt 2000: 97; Isensee 1981: 6; Euchner 1983: 494.

⁹¹ Vgl. Schwarzlose 1905: 16.

⁹² Vgl. Koellreutter 1955: 91f.

⁹³ Vgl. Faul 1953: 28ff.

⁹⁴ Vgl. Nawiasky 1955: 123f.

⁹⁵ Vgl. Schwacke/Stolz 1988: 16.

⁹⁶ Vgl. Loewenstein 1952: 10, 18, insbes. 13.

⁹⁷ Vgl. Schwarzlose 1905: 16.

⁹⁸ Vgl. Ebd.

⁹⁹ Vgl. Brinkmann 1991: 175.

¹⁰⁰ Vgl. Schwarzlose 1905: 16.

¹⁰¹ Habsburg 1956: 113 (Hervorhebungen wurden vom Original übernommen).

¹⁰² Ebd.: 114.

¹⁰³ Allerdings gab es im real existierenden Sozialismus in Rumänien von 1945 bis Ende 1947 das interessante Phänomen einer Monarchie mit einer sozialistischen Revolutionsregierung. Vgl. Loewenstein 1952: 15.

¹⁰⁴ Für die sozialistische Staatsformenlehre – ein Feld für sich, das hier nicht näher behandelt wird – ist der „Staatstyp“ (vergleichbar mit der Regierungsform) Ausdruck der wirklichen (Macht-)Verhältnisse im Staat. Im Wesentlichen werden dabei offenbar die Typen des sozialistischen Staats einerseits und die des bürgerlich-kapitalistischen Staats andererseits gemeint. Vgl. Jung 1981.

¹⁰⁵ Schultze 2004: 912; Schwarzlose 1905: 16.

Staatsform nach eine Monarchie, der Regierungsform nach eine Demokratie sein, während ein anderer, etwa die Sowjetunion, mit der Staatsform der Republik die Regierungsform der Autokratie oder Diktatur verbindet.¹⁰⁶

Die Staatsform ist zunächst, so Loewenstein, das „Gehäuse“¹⁰⁷, die formale Konfiguration eines Staates. Die Staatsform bezieht sich dabei allein auf die Monarchie-Republik-Unterscheidung.¹⁰⁸ Diesem Verständnis folgend ist in der vorliegenden Arbeit, wenn von „Staatsform“ die Rede ist, ausschließlich die Frage von Monarchie und Republik gemeint. Die Lehre davon – die *Staatsformenlehre* – wurde im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert von der nach formalen Kriterien vorgehenden, juristischen Staatslehre geprägt, die vorrangig Monarchie und Republik unterschied. Andere Einteilungen sind Regierungsformen. Mit ihnen beschäftigt sich die politikwissenschaftliche *Regierungslehre*, die von ihrer Idee her eher an der machtpolitischen Ausgestaltung des Gehäuses Staat interessiert ist und daher Typen wie z.B. „Konkordanzdemokratie“ oder „totalitäre Diktatur“ im Auge hat, aber kaum Monarchie und Republik. Man kann auch sagen: Gegenstand der Regierungslehre ist eher die moderne als die klassischen Zweiteilung.

Wo eine Differenzierung zwischen Staats- und Regierungsform nicht erfolgt, geschieht dies in der Regel unbedacht. Bewusst wird sie anscheinend nur von Karl Brinkmann abgelehnt. Eine Monarchie ist bei ihm gleichzeitig Staats- und Regierungsform und daher auch nur als Einherrschaft möglich. Eine parlamentarische Monarchie ist für ihn ein Unding: „Eine Demokratie kann nicht monarchisch sein, eine Monarchie nicht demokratisch [...]. Eine Vielherrschaft kann keine Einherrschaft sein.“¹⁰⁹ Entsprechend sind für ihn Belgien oder Großbritannien auch keine Monarchien, da hier keine Einzelperson die Macht hat.¹¹⁰ Das mag konsequent sein, geht allerdings am allgemeinen Sprachgebrauch gänzlich vorbei. Würde man diese Logik übernehmen, wäre die Queen keine Monarchin mehr und Hitler müsste, soweit man ihn als Alleinherrscher betrachtet, als Monarch gelten.¹¹¹ Insofern ist es durchaus sinnvoll, zwischen Staats- und Regierungsform zu trennen. Einem *constitutional engineer*, der ernst genommen werden will, kann man es jedenfalls, gerade vor dem Hintergrund der Parlamentarisierung vieler Monarchien, nur empfehlen. Denn in der Tat

¹⁰⁶ Loewenstein 1952: 18 (Hervorhebungen wurden vom Original übernommen).

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Dahingehend: Schultze 2004: 912.

¹⁰⁹ Brinkmann 1991: 257.

¹¹⁰ Vgl. Ebd.: 189.

¹¹¹ Für Laun 1947: 79 sind Monarchie und Alleinherrschaft heute nicht mehr dasselbe, „dagegen hätte kein Grieche gezweifelt, daß Hitler ‚Monarch‘ sei“.

– da ist den Kritikern der Monarchie-Republik-Unterscheidung Recht zu geben – sagt die Einstufung eines Staates als Monarchie noch nicht viel über die Machtverhältnisse in ihm aus. In einer absoluten Monarchie wie Bahrain ist die Regierungsweise selbstredend grundverschieden zu einer parlamentarischen Monarchie wie Samoa. Macht der *constitutional engineer* Aussagen zur Frage von Monarchie und Republik, werden sie daher, zumindest unmittelbar, nicht die Art und Weise der Regierung betreffen. Seine Erkenntnisse werden sich auf die Staatsform und daher zunächst auf das „Gehäuse“ des Staates beziehen. Allerdings muss man kein Anhänger des Strukturalismus¹¹² sein, um davon auszugehen, dass die Ausgestaltung des „Gehäuses“, also des institutionellen Rahmens, auch Rückwirkungen auf die sich darin vollziehende Politik hat. Außerdem berührt die Frage, ob ein Staat eine Monarchie oder eine Republik ist – wie noch zu zeigen sein wird – durchaus auch gesellschaftliche, religiöse und andere Felder abseits des institutionellen „Gehäuses“.

Das erste Kapitel hat versucht verschiedene Möglichkeiten der Einteilung von Staaten aufzuzeigen und zu klären, was – im Unterschied zur Regierungsform – der Begriff Staatsform meint. In einem zweiten Schritt soll nun die Monarchie, die als eine solche Staatsform identifiziert wurde, definiert und gegenüber ihrem Pendant, der Republik, abgegrenzt werden.

¹¹² Im Strukturalismus – einer Art übersteigertem Institutionalismus – wird davon ausgegangen, dass Handlungen von Akteuren durch die sie umgebenden Strukturen mehr oder weniger unabwendbar determiniert sind. Vgl. Helms 2004: 26.

II. Abgrenzung gegenüber der Republik

Oder: Was ist eine Monarchie?

1. Was eine Monarchie nicht ist

Eine Abgrenzung der Begriffe Monarchie und Republik muss wissenschaftlich exakt sein und eine klare Zuordnung erlauben. Darüber hinaus sollte eine Monarchiedefinition – will sie nicht realitätsfern operieren – einem alltagssprachlichen Verständnis von Monarchie nicht entgegenstehen und so formuliert sein, dass sie solche Staaten erfasst, die auch gemeinhin als Monarchien gelten. Diesem Anspruch folgend werden hier verschiedene Definitionsansätze verfolgt und daraufhin überprüft, ob sie „realitätstauglich“ sind und die nötige Präzision aufweisen oder zu verwerfen sind.

Zunächst sollte klar sein, dass Monarchie nicht die Herrschaft eines Einzelnen bedeutet. Da Monarchie, wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde, keine Regierungs-, sondern eine Staatsform ist, kann der Monarch sogar relativ machtlos sein. Dass in einer Monarchie eine Einzelperson Träger der Staatsgewalt ist, war jedoch noch in den 1920er Jahren die „verhältnismäßig verbreitetste Anschauung“.¹¹³ Auch in jüngerer Vergangenheit wird Monarchie von erstaunlich vielen Autoren so definiert, etwa von Albert Josef Aschl,¹¹⁴ Gerhard Köbler¹¹⁵ oder Wolfgang Weber¹¹⁶. Dabei scheint auf der Hand zu liegen, dass in einer Monarchie die Staatsgewalt zwar bei einer Person liegen kann (wie in der absoluten Monarchie), sie es aber keineswegs muss (wie in der parlamentarischen Monarchie). Auch die Souveränität muss nicht unbedingt – nicht einmal formal – beim Monarchen liegen. Zahlreiche Monarchien haben in ihren Verfassungen die Souveränität des Volkes festgeschrieben, so Luxemburg (Art. 32), Schweden (Kap. I, § 1 Abs. I) oder Spanien (Art. 1 Abs. II). Die belgische Monarchie wurde schon 1831 auf den Grundsatz der Volkssouveränität gegründet (vgl. Art. 33). Eine Monarchie ist also weder formal, noch faktisch unbedingt mit Einherrschaft gleichzusetzen.

Eine Definition der Staatsformen, die über die bloße Zahl der Herrschenden hinausgeht, bietet Montesquieu. Seine soziologische Betrachtungsweise, die als eine Art

¹¹³ Kelsen 1925: 329.

¹¹⁴ Aschl 1980: 196: „Staat, in dem eine Person [...], in der sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigen, Oberhaupt des Staates ist“.

¹¹⁵ Köbler 2002: 332: „Staatsform, bei der ein einzelner Mensch als Träger der Staatsgewalt an der Spitze des Staates steht“.

¹¹⁶ Weber 2004: 563: „Staatsform, in der [...] eine einzige spezifisch legitimierte Person eigenständig und auf Dauer die höchste Staatsgewalt ausübt“.

Frühwerk der politischen Kulturforschung angesehen werden kann,¹¹⁷ ordnet jeder Staatsform ein Prinzip zu. In der Demokratie ist dieses Prinzip für Montesquieu die Tugend (*la vertu*), in der Aristokratie die Mäßigung (*la modération*), in der Despotie die Furcht (*la crainte*) und im Falle der Monarchie die Ehre (*l'honneur*).¹¹⁸ Diese Prinzipien halten den jeweiligen Staat gewissermaßen in Gang. Während eine Demokratie dank der Tugend der Bürger funktioniert, d.h. dank des Gemeinsinns der Bürger und ihrer Opferbereitschaft aus Liebe zum Vaterland und seinen Gesetzen, ist die „Triebfeder“¹¹⁹ der Monarchie laut Montesquieu das Ehrstreben bzw. der Ehrgeiz der Untertanen. Der Einzelne stelle sich hier, so glaubt Montesquieu, dem Gemeinwesen zur Verfügung, weil er auf Auszeichnung und Ehre hoffe. Die Monarchie lebt also vom individuellen Streben nach Ansehen, Distinktion und Rangerhöhung innerhalb einer aristokratischen Hierarchie. Monarchie bedeutet bei Montesquieu daher auch immer Adel: Adel „gehört gewissermaßen zum Wesen der Monarchie, deren Hauptgrundsatz lautet: ohne Monarch kein Adel, ohne Adel kein Monarch.“¹²⁰ In vielen modernen Monarchien fehlen allerdings aristokratische Hierarchie und Adel, so in Norwegen, Kanada oder den Niederlanden, um nur einige Beispiele zu nennen. Umgekehrt sind auch in einer Monarchie Montesquieusche Bürgertugenden wie Gemeinsinn, Gesetzestreue oder Patriotismus möglich. Montesquieus Abgrenzung erscheint daher heute nicht anwendbar.

Ähnliche Versuche haben Justi und Treitschke unternommen. Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717-1771), der die einzelnen Staatsformen ebenfalls mit bestimmten „Triebfedern“ in Verbindung bringt, bedauert, „daß der Herr von Montesquieu bey seinem großen Geist nicht systematisch genug dachte“ und verwirft dessen Einteilung.¹²¹ Laut Justi ist das Prinzip der Tugend nicht – wie bei Montesquieu – der Demokratie vorbehalten, sondern ist ein allgemeines Prinzip aller Staaten. Das besondere Prinzip der Demokratie sei vielmehr die Gleichheit.¹²² Darin trifft Justi sich mit Heinrich von Treitschke (1834-1896), der Montesquieus Prinzipien ebenfalls verwirft und der Demokratie das Prinzip der Gleichheit der Stände zuordnet. Daneben stehen für Treitschke das Prinzip der Einheit der Stände für die Monarchie und die

¹¹⁷ Dahingehend: Gallus 2004: 8.

¹¹⁸ Vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128.

¹¹⁹ Chevallier 1970: 115.

¹²⁰ Montesquieu 1951: 28 (im Original gemachte Hervorhebungen wurden nicht übernommen). Angaben zu Montesquieu nach: Ebd.: 32ff.; Chevallier 1970: 121; Frommer 1968: 96; Gallus 2004: 32; Schmidt 2000: 78f.

¹²¹ Justi 1760: 181.

¹²² Vgl. Ebd.: 199ff. Für Monarchie und Aristokratie stehen allerdings wie bei Montesquieu Ehre (vgl. ebd.: 193ff.) und Mäßigung (vgl. ebd.: 198f.).

Absonderung der Stände für die Aristokratie.¹²³ Auch Justis und Treitschkes Ansätze erscheinen allerdings kaum für eine zeitgemäße Monarchiedefinition geeignet. Angesichts der sehr unterschiedlichen sozialen Verhältnisse in den heutigen Monarchien ist eine generell-abstrakte Monarchiedefinition über eine bestimmte Sozialstruktur bzw. herrschende „Prinzipien“ offenbar nicht möglich.

Man könnte auch versuchen, Monarchie negativ zu definieren, indem man definiert, was eine Republik ist. Zu diesem Zweck soll hier der Begriff der Republik näher beleuchtet werden.

2. Was eine Republik ist

Das vom Lateinischen *res publica* abstammende Wort Republik stand lange, vom Mittelalter bis ins 16./17. Jahrhundert hinein, allgemein für „Staat“.¹²⁴ Seit der Renaissance war „Republik“ gleichzeitig mehr und mehr ein Oberbegriff für Aristokratie und Demokratie, wodurch der Begriff in einen latenten Gegensatz zur Monarchie geriet – zumal „Republik“ auch zunehmend mit einer sich selbst regierenden politischen Körperschaft, einem „Freistaat“, identifiziert wurde.¹²⁵

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam der Republikbegriff deutlich in Bewegung und wurde zu einer Art „Modewort“. Klopsstock beispielsweise propagierte 1774 die europäische „Gelehrtenrepublik“¹²⁶ und Schiller, der später vom französischen Nationalkonvent zum Ehrenbürger der französischen Republik ernannt wurde, ließ 1781 Karl Mohr in den Räufern den unerhörten Satz sagen: „[...] und aus Deutschland soll eine Republik werden“.¹²⁷ Die *Federalist Papers*, die einen „Wendepunkt im Republikendenken“¹²⁸ bedeuteten, sprachen sich im revolutionären Amerika für eine Republik – nicht etwa für eine Demokratie – aus. Demokratie wurde vielfach argwöhnisch betrachtet und als Direktdemokratie verstanden, die nur für kleine Territorien geeignet schien. Für das großräumige Amerika setzten die Autoren der *Federalist Papers* stattdessen, auch aus taktischen Gründen, auf eine repräsentative Regierung und das hieß für sie eine Republik. James Madison (1751-1836) bezeichnete

¹²³ Angaben zu Treitschke nach: Schwarzlose 1905: 13.

¹²⁴ Vgl. Black 1998: 13; Hübner 1919: 9.

¹²⁵ Vgl. Mager 1998: 249. Heute nennen sich noch Bayern, Thüringen und Sachsen Freistaaten (vgl. Kick 1999: 779).

¹²⁶ Angabe nach: Schütz 1977: 253.

¹²⁷ Zitiert nach: Isensee 1981: 7. Vgl. Schütz 1977: 253, 258.

¹²⁸ Bose 1989: 223.

eine Republik als „a government in which the scheme of representation takes place“.¹²⁹ Der Gedanke einer repräsentativen Regierung wurde in der Folge zu einem wesentlichen Kennzeichen des Republikbegriffs. Überhaupt verband sich mit „Republik“ vielfach die Vorstellung eines Staatswesens „wie in Amerika“. Das bedeutete in erster Linie Menschenrechte, Gewaltenteilung, Repräsentation und – wie schon früher – Selbstverwaltung (self-government).¹³⁰ Diese Werte wurden auch von Kant mit der Republik identifiziert. Darüber hinaus betonte Kant, ähnlich wie Rousseau, die Herrschaft des Rechts als Kennzeichen der Republik. Sowohl bei Kant, Rousseau und den Federalists als auch bei Autoren wie Knigge (1752-1796) oder Novalis (1772-1801) hatte „Republik“ jedoch kaum eine bis gar keine anti-monarchische Stoßrichtung.¹³¹ Das änderte sich grundlegend mit der Französischen Revolution, wo „Republik“ zu einem scharfer Kampfbegriff gegen das bestehende Regime, d.h. die Monarchie, wurde. Gustav Flaubert (1821-1880) schrieb rückblickend, „das Beil der Guillotine blitzte in allen Silben des Wortes Republik“.¹³² Erst jetzt, mit der Revolution, setzte sich Republik als fundamentaler Gegenbegriff zur Monarchie durch.¹³³ Auch in der Staatsformenlehre trat das Gegensatzpaar Monarchie versus Republik nun – wie bereits erwähnt wurde – verstärkt neben die klassische Dreiteilung. Generell kann man sagen, dass das früher eher blasse Wort Republik seit der Amerikanischen und Französischen Revolution – wenn man so will mit der ersten Republikanisierungswelle – an Bedeutung gewonnen hat: Zum einen hatte sich der Republikbegriff in der Ablehnung der Monarchie profiliert und zum anderen war Republik zu einem normativ aufgeladenen Schlagwort, zu einer schillernden¹³⁴ Idee geworden. Aus „Republik“ war gewissermaßen „Republikanismus“ geworden und man verband damit Werte wie Verfassung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechte, Gewaltenteilung, repräsentative Regierung, Bürgersinn und Selbstregierung.

¹²⁹ Zitiert nach: Mager 1998: 248. Zum Republik-Begriff der Federalist Papers vgl. Mager 1998: 246ff. und insbesondere die Dissertation von Bose (1989).

¹³⁰ Vgl. Mager 1998: 246f.; Kick 1999: 778.

¹³¹ Zu Kant vgl. Reinalter 1999: 21. Zu Rousseau vgl. Schmidt 2000: 97; Chevallier 1970: 165. Zu den Federalist Papers vgl. Kick 1999: 778. Zu Knigge vgl. Reinalter 1999: 19f.; Schütz 1977: 254. Zu Novalis vgl. Isensee 1981: 6.

¹³² Zitiert nach: Langewiesche 1993: 32.

¹³³ Dahingehend: Kick 1999: 778. Vgl. Mager 1998: 255ff.

¹³⁴ Zeitgenössisch hat John Adams versucht, den schillernden Republikbegriff zu klären. Sein resignierendes Ergebnis gibt ein Zitat wieder, das er mit Blick auf das Republik-Gebot in Art. 4 der US-Verfassung äußerte: „I never understood it, and I believe no other man ever did or ever will“ (zitiert nach: Mager 1998: 250, Fn. 25). Angaben zu Adams nach: Ebd.: 249f. Zur Unschärfe des Republik-Begriffs vgl. auch: Rieger 2004: 832; Hübner 1919: 7, 11ff.

Im Verlauf des 19. Jahrhundert verflüchtigten sich diese normativen Zuschreibungen wieder. Bereits nach 1848 hatten neue politische Ideen wie „Sozialdemokratie“ oder „Kommunismus“ die Bühne betreten und den „Republikanismus“ verdrängt.¹³⁵ Statt von Republik wurde differenzierender und genauer von Demokratie und Rechts- oder Verfassungsstaat gesprochen. „Republik“ hatte seinen normativen Impetus verloren und stand spätestens in der zweiten Republikanisierungswelle nur noch für „Nicht-Monarchie“, wie Jellinek sich ausdrückte.¹³⁶ Wer dem Wort eine darüber hinausgehende Bedeutung geben wollte, musste es jetzt adjektivisch näher bestimmen. Als Philipp Scheidemann am 9. November 1918 die Republik ausrief, sagte er „es lebe das Neue, es lebe die deutsche Republik“, Karl Liebknecht proklamierte am gleichen Tag die „freie sozialistische Republik“.¹³⁷ Begriffe wie „Räterepublik“, später „Bundesrepublik“, „Volksrepublik“, „islamische“ oder „demokratische Republik“ wurden gebräuchlich.

Bis heute gibt es auch immer wieder Stimmen, die eine normative Wiederbelebung des Republikbegriffs über das bloße Nicht-Monarchie-Verständnis hinaus befürworten. 1981 hat der Jurist Josef Isensee in seinem Aufsatz „Republik – Sinnpotential eines Begriffs“ seine Zunft zu solch einer Wiederbelebung aufgefordert.¹³⁸ Einen stark normativen Republikbegriff vertritt auch Dieter Oberndörfer, der die Idee einer „offenen Republik“ entwirft (1991).¹³⁹ Republik steht hier als liberal-demokratisches, weltoffenes und international ausgerichtetes Gemeinwesen dem traditionellen, sich abschließenden, exklusiven Nationalstaat gegenüber.¹⁴⁰ Auch Emanuel Richter will mit seiner Monographie „Republikanische Politik. Demokratische Öffentlichkeit und politische Moralität“ (2004) eine normative Neuformulierung des republikanischen Modells voranbringen.¹⁴¹ Solche Wiederbelebungsvorhaben, die auch von Bernard Crick, Helmut Schulz-Schaeffer und anderen unternommen wurden,¹⁴² dringen jedoch kaum durch. Zu lange ist der Begriff „entleert“ gewesen bzw. von anderer Seite okkupiert worden, etwa von Rechten, die sich „Republikaner“ nennen oder von

¹³⁵ Vgl. Langewiesche 1993: 19; Reinalter 1999: 23.

¹³⁶ Jellinek 1966: 711. „Die Republik bejahen, hieß also schon 1918 nur noch, den Sturz der Monarchie anerkennen“, so Langewiesche 1993: 18.

¹³⁷ Angaben nach: Langewiesche 1993: 15f.; Isensee 1981: 2.

¹³⁸ Vgl. Isensee 1981.

¹³⁹ Oberndörfer 1991: Titel.

¹⁴⁰ Vgl. Oberndörfer 1991.

¹⁴¹ Vgl. Richter 2004.

¹⁴² Vgl. Crick 1975: 84; Schulz-Schaeffer 1966: insbes. 175f. Zu anderen Versuchen siehe: Huster 1995; Kick 1999: 779.

Diktaturen, die oft Republiken sind.¹⁴³ Im Allgemeinen ist es daher bei der Nicht-Monarchie-Definition der Republik geblieben. Schon in der Weimarer Staatsrechtslehre war sie gängig, so etwa bei Hans Kelsen¹⁴⁴, Carl Schmitt¹⁴⁵, Rudolf Smend¹⁴⁶ und anderen¹⁴⁷. Ähnliches gilt für die Rechtswissenschaft der Bundesrepublik: Art. 20 GG, in dem sich Deutschland als „Bundesrepublik“ qualifiziert, wird von ihr im Wesentlichen als Verbot interpretiert, die Monarchie einzuführen. Das Verbot kann auch nicht durch eine Grundgesetzänderung umgangen werden, da Art. 20 GG unter dem Schutz der „Ewigkeitsklausel“ des Art. 79 Abs. III GG steht und damit selbst mit einer verfassungsändernden Mehrheit nicht gekippt werden kann.¹⁴⁸ Einzig die Bundesländer könnten nach einer Verfassungsänderung des Art. 28 GG, wo sie zu republikanischen Verfassungen verpflichtet werden, theoretisch parlamentarische Monarchien einrichten.¹⁴⁹ Roman Herzog spricht für viele in der Rechtswissenschaft, wenn er meint, „Republik im Sinne des Art. 20 [...] ist heute nicht mehr und nicht weniger als der Gegensatz zur Monarchie“.¹⁵⁰ Noch knapper Klaus Stern: „Republik heißt Nicht-Monarchie“.¹⁵¹

Auch in der Politikwissenschaft herrscht tendenziell diese Sicht. Ernst Fraenkel meint, „das kennzeichnende Merkmal der Republik ist darin zu finden, daß sie keine Monarchie ist“.¹⁵² Ähnlich äußern sich Karl Loewenstein („republikanisch, das heißt, nicht monarchisch“¹⁵³) oder Eckhard Jesse („Republiken sind Nicht-Monarchien“¹⁵⁴). Allenfalls als Adjektiv oder Ismus – dann wenn von republikanischen Tugenden oder von Republikanismus die Rede ist – hat Republik noch einen normativen Nachhall, so z.B. im amerikanischen Republikanismusverständnis eines Michael Sandels.¹⁵⁵

¹⁴³ Langewiesche bedauert diese „Begriffsentleerung“ (Langewiesche 1993: 13).

¹⁴⁴ Vgl. Kelsen 1925: 343.

¹⁴⁵ Vgl. Schmitt 1983: 223; Unruh 2004: 130.

¹⁴⁶ Vgl. Unruh 2004: 155.

¹⁴⁷ Z.B. Hübner 1919: 10 und Waldecker 1932: 94.

¹⁴⁸ Vgl. statt vieler Zippelius/Würtenberger 2005: 72. Anders: Löw, für den eine parlamentarische Monarchie „nicht einmal eine Scheinmonarchie, geschweige denn eine echte Monarchie“ ist und daher nicht im Widerspruch zum Republik-Gebot des Art. 20 GG steht (Löw 1979: 821f.).

¹⁴⁹ Eine andere als eine parlamentarische Monarchie ist allerdings aufgrund des aus Art. 20 GG abgeleiteten Demokratieprinzips ausgeschlossen, da dieses nach dem Homogenitätsgebot auch die Bundesländer bindet (vgl. Stern 1984: 582; Herzog 1989a: 84 f.).

¹⁵⁰ Herzog 1989a: 80. Teilweise wird der Republik aber auch – zumindest in zweiter Linie – „die Färbung ‚freiheitlich‘, ‚volksstaatlich‘, ‚antidiktatorisch‘“ zugesprochen, so Maunz 1978: 62. Ähnlich: Hesse 1995: 56.

¹⁵¹ Stern 1984: 581.

¹⁵² Fraenkel 1964: 318.

¹⁵³ Loewenstein 1952: 12.

¹⁵⁴ Jesse 1997: 241f.

¹⁵⁵ Der amerikanische, auf Bürgersinn und Gemeinschaft abhebende Republikanismus versteht sich oft als Widerpart zu einem wertneutralen, das Individuum betonenden Liberalismus. Vgl. Sandel 1995.

Ansonsten werden die über die Negation der Monarchie hinausgehenden Konnotationen des Republikbegriffs heute weitgehend von anderen Begriffen transportiert. In institutioneller Hinsicht ist statt von Republik – durchaus präziser – von Verfassungs- bzw. Rechtsstaat und repräsentativer Demokratie die Rede. Außerdem subsumiert man in der Rechtswissenschaft viele Inhalte, die früher zur Republik gezählt worden wären, unter die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“. In der Politikwissenschaft diskutiert man vieles von dem, was früher zum normativen Dunstkreis von Republik gezählt worden wäre, als „Kommunitarismus“ und „Zivilgesellschaft“.

Dass der Republikbegriff vieler seiner Werte verlustig gegangen ist, geschah nicht ohne Grund. Auch in Monarchien können Gemeingeist und Bürgersinn herrschen und sind Menschenrechte, Gewaltenteilung und repräsentative Demokratie möglich. Werte, die von der Amerikanischen und Französischen Revolution mit „Republik“ identifiziert wurden, können heute ebenso in Republiken wie in einer Monarchie verwirklicht sein und sind daher zur Abgrenzung der beiden Staatsformen nicht geeignet. Aus diesem Grund soll auch hier Republik schlicht als Staat definiert werden, der keine Monarchie ist: Republik heißt in der Tat Nicht-Monarchie.

Aus dieser Definition lassen sich einige Schlussfolgerungen ziehen. Wenn ein Staat, der keine Monarchie ist, eine Republik ist, dann bedeutet das zunächst, dass es rein logisch keine dritte Staatsform geben kann. Dem eingangs angeführten Machiavelli-Zitat ist insoweit also zuzustimmen: alle Staaten sind entweder Monarchien oder Republiken. Die Diktatur ist folglich keine eigene Staatsform, wie Harald Guthardt glaubt, der sie als dritte Staatsform neben Monarchie und Republik stellt.¹⁵⁶ Diktatur ist vielmehr eine Regierungsform, die sowohl in Republiken als auch in Monarchien vorkommen kann. Bei diktatorischen Monarchien spricht man nur nicht von „Diktaturen“,¹⁵⁷ sondern von meist von „absoluten Monarchien“ (einzig im Zusammenhang mit den Balkanmonarchien, die in der Zwischenkriegszeit von ihren Monarchen autoritär regiert wurden, ist verschiedentlich von „Königsdiktaturen“ die Rede).¹⁵⁸ Was Republiken angeht, so sind wahrscheinlich sogar die meisten von ihnen

¹⁵⁶ Der etwas halbseidenen Einteilung von Guthardt zufolge sind Diktaturen zwar eigentlich auch Republiken oder Monarchien, „sie weisen jedoch so wesentliche Sondermerkmale gegenüber den typischen Monarchien und Republiken – die sie der Form nach sind bzw. bleiben – auf, daß es gerechtfertigt ist, sie neben diesen als eine besondere Gruppe von Staatsformen zu behandeln“ (Guthardt 1995: 33). Vgl. Ebd.: 27ff.

¹⁵⁷ Eine Ausnahme stellt Armin Pfahl-Traughber dar, der Monarchien wie Marokko oder Saudi-Arabien als „monarchische Diktaturen“ bezeichnet. Vgl. Pfahl-Traughber 2004: 256ff.

¹⁵⁸ Königsdiktaturen waren: Albanien (1.9.1928-7.4.1939), Jugoslawien (6.1.1929-9.10.1934), Bulgarien (22.1.1935-28.8.1943). Vgl. Schmidt-Neke 1987: 308; Loewenstein 1952: 33ff., 90f.; Jesse 2004: 340.

Diktaturen, wie Jesse meint.¹⁵⁹ Man denke z.B. an die Volksrepublik Nordkorea oder an die Staaten auf deutschem Boden seit 1918: Sie waren zwar durchweg – von der Weimarer, der Bundes- und der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Dritten Reich – Republiken, aber gleichwohl keineswegs immer demokratisch.

Eine weitere Konsequenz aus der Nicht-Monarchie-Definition der Republik ist, dass die in Erwägung gezogene negative Definition der Monarchie über die Definition der Republik nicht möglich ist. Die Republik definiert sich ihrerseits bereits negativ über die Monarchie und eine Definition der Monarchie als Nicht-Republik wäre daher ein bloßer Zirkelschluss.

Eine Monarchie – das wurde bisher gezeigt – kann also weder als Einherrschaft im Sinne der Herrschaft eines Einzelnen, noch über eine bestimmte Sozialstruktur im Sinne Montesquieus, noch als Nicht-Republik befriedigend definiert werden. Was bleibt ist ein Unterschied: In einer Monarchie steht ein Monarch an der Spitze des Staates und in der Republik ein Präsident. Oder richtiger, der Nicht-Monarchie-Definition von Republik folgend: In der Monarchie steht ein Monarch an der Spitze und in der Republik nicht. Nicht von ungefähr macht der Großteil der Literatur eine Monarchie daran fest, dass sie einen Monarchen als Staatsoberhaupt hat.¹⁶⁰ Der Brockhaus definiert Monarchie als „die Staatsform, in der im Gegensatz zur Republik eine besonders legitimierte Person, der *Monarch* [...] selbständiges dauerndes Staatsoberhaupt ist“.¹⁶¹ Die Frage der Staatsform ist demnach eine Frage des Staatsoberhauptes. Eine Monarchie ist ein Staat, dessen Staatsoberhaupt ein Monarch ist.

3. Eine Frage des Staatsoberhauptes: Was ist ein Monarch?

Das Staatsoberhaupt ist ein Staatsorgan, „das in allen Staaten existiert“¹⁶² und vor allem daran zu erkennen ist, dass es den Staat nach außen völkerrechtlich vertritt. Es kann die Exekutive anführen, wie im präsidentiellen Regierungssystem, kann aber auch nur formal die Staatsspitze bilden, wie im parlamentarischen Regierungssystem. In der Republik ist das Staatsoberhaupt ein Präsident (Staatspräsident, General, Führer, Konsul etc.) oder ein Kollegium. Zu den kollektiven Staatsoberhäuptern werden der Bundesrat in der Schweiz, die Regierungskapitäne San Marinos und die früheren obersten Räte einiger Ostblockstaaten sowie teilweise auch die Landesregierungen der deutschen

¹⁵⁹ Jesse 1997: 242.

¹⁶⁰ Vgl. z.B. Schultze 2004: 912f. Zahlreiche weitere Beispiele in Kapitel II. 3.

¹⁶¹ Monarchie 2006: 700 (im Original verwendete Abkürzungen wurden hier ausgeschrieben).

¹⁶² Herzog 1971: 274.

Bundesländer gezählt.¹⁶³ In Monarchien gibt es nur in ganz wenigen historischen Ausnahmefällen kollektive Staatsoberhäupter, so im Falle eines Regentschaftsrates als Vertretung für einen regierungsunfähigen Monarchen oder bei Doppelkönigtümern, bei denen – wie im antiken Sparte oder im Nassau des 19. Jahrhunderts¹⁶⁴ – zwei Monarchen an der Spitze stehen. Ansonsten besteht das Staatsoberhaupt aus einer Person: einer Monarchin¹⁶⁵ oder einem Monarchen.

Was aber ist ein Monarch? Auf den ersten, vorwissenschaftlichen Blick mag das ziemlich klar sein: Ein Monarch trägt eine Krone, residiert in einem Schloss und nennt sich König. Auf den zweiten, genaueren Blick fällt eine wissenschaftliche Definition nicht leicht. Vor allem die äußerlichen Merkmale sind hierfür kaum geeignet. Eine Krone tragen z.B. längst nicht mehr alle Monarchen.¹⁶⁶ Auch hinsichtlich der Schlösser ist die Welt nicht mehr die, die sie einmal war. Zahlreiche Präsidenten haben ihren Sitz ebenfalls in Schlössern, oft sogar im ehemaligen königlichen Palast. So residiert der österreichische Bundespräsident in der Wiener Hofburg, der deutsche Bundespräsident im Schloss Bellevue, der italienische Staatspräsident im Quirinalspalast, dem ehemaligen Königspalast auf den höchsten der sieben Hügel Roms, der tschechische Präsident in der Prager Königsburg und die französischen Präsidenten nehmen ihren Sitz im Elysée-Palast.

Was die Titel König, Kaiser, Zar, Herzog, Sultan usw. angeht, so hat Hermann Rehm vorgeschlagen, über das Tragen oder Nichttragen solcher Ehrentitel einen Monarchen von einem republikanischen Staatsoberhaupt abzugrenzen.¹⁶⁷ Dieses Merkmal ist empirisch erstaunlich belastbar. Es hat kaum einen Monarchen gegeben, der auf einen königlichen Titel verzichtet hat.¹⁶⁸ Aber für eine theoretische Monarchiedefinition „kommt es nicht darauf an, wie der Monarch sich bezeichnet“, so Franz Kirsch.¹⁶⁹ Der Bundespräsident würde wohl kaum allein dadurch zum

¹⁶³ Angaben nach: Brauneder 2001: 253; Herzog 1987: Sp. 3436f.; Brinkmann 1991: 262ff.; Guthardt 1995: 32. Vgl. Zimmerle 1938: 2f.

¹⁶⁴ Vgl. Rehm 1907: 63. Auch bei den Germanen soll es Brüder gegeben haben, die zusammen Monarchen waren, so Bernatzik 1919: 5f.

¹⁶⁵ Hier wird in der Folge der Einfachheit halber lediglich die maskuline Bezeichnung „Monarch“ verwendet, ohne dass sich damit die Aussagen auf männliche Amtsinhaber beschränken sollen.

¹⁶⁶ Der Papst z.B. hat seine Krone, die Tiara, im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-1965) offiziell abgelegt.

¹⁶⁷ Vgl. Rehm 1907: 61f.

¹⁶⁸ Im Deutschen Ordensstaat führten die auf Lebenszeit im Amt befindlichen Staatsoberhäupter keinen fürstlichen Titel, sondern hießen „Hochmeister“, obwohl der Ordensstaat eine Wahlmonarchie (siehe unten) war.

¹⁶⁹ Kirsch 1917: 12. Ebenso: Hübner 1919: 14f. Dies wird auch durch das Beispiel Napoleons deutlich, der sowohl einen „republikanischen“ Titel führte (bis 1804 war er „Erster Konsul“ auf Lebenszeit) als auch den „monarchischen“ Titel des Kaisers der Franzosen (nach 1804) inne hatte. Gleichzeitig gilt, so

Monarchen, wenn man seine Anrede in „Eure Majestät“ ändern würde. Jellinek, der Rehms Definition des Monarchen über Titel ebenfalls ablehnt, meint dazu: „Ein vierjähriger Präsident wird auch bei königlichen Ehren nicht als Monarch angesehen werden, weder vom Volk noch von der Wissenschaft.“¹⁷⁰

Ähnliches gilt für die Definition eines Monarchen über seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten gesellschaftlichen Stand, die Karl Brinkmann vertritt. Brinkmanns Abgrenzung anhand einer besonderen „gesellschaftlich-staatlichen Stellung“,¹⁷¹ insbesondere der Zugehörigkeit des Monarchen zum Adel,¹⁷² hat verschiedene Schwächen. Zunächst können auch führende Politiker in Republiken eine hohe gesellschaftlich Position einnehmen oder einer Adelsdynastie entstammen, wie der ehemalige bulgarische Ministerpräsident Simeon Saksoburggotski (2001-2005), der – wäre Bulgarien nicht seit 1944 Republik – als Simeon II. König des Landes wäre.¹⁷³ Umgekehrt kann auch ein Monarch aus einfachem Bürgertum kommen, wie König Karl XIV. Johann von Schweden, jener französische nicht-adelige Marschall, der 1810 zum Nachfolger des kinderlosen Königs Karl XIII. bestimmt wurde und dessen bürgerlicher Name Bernadotte heute der Name des schwedischen Königshauses ist.¹⁷⁴ Legte man Brinkmanns Verständnis zugrunde, wäre Bundespräsident Richard von Weizsäcker nur deshalb kein Monarch gewesen, weil sein Adelstitel seit der Weimarer Republik kein Titel mehr ist, sondern ein Namensbestandteil. Es mag typisch sein, dass der Monarch einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht angehört, ein präzises Unterscheidungsmerkmal liefert dieser Umstand aber nicht.

Eine präzisere, juristische Definition hat Edmund Bernatzik bereits 1892 vorgeschlagen. Er meinte, eine Monarchie sei „ein Staat, dessen oberstes Organ ein eigenes Recht auf seine Organstellung hat“.¹⁷⁵ Ein Monarch definiert sich hier also dadurch, dass er ein persönliches Recht auf den Thron besitzt – während auf den republikanischen Präsidentenstuhl a priori niemand ein Recht hat. So können z.B. in

Hübner 1919: 14f., dass „die die Stellung des Ersten Konsuls und sein Hof [...] sich kaum von denen des ersten Kaisers der Franzosen“ unterschieden. Wie immer man Napoleon daher einschätzen mag – er gilt manchen als Monarch, manchen nicht – mit seinem Titel wird man kaum argumentieren können.

¹⁷⁰ Jellinek 1966: 669, Fn. 1. Zur Frage der Titel vgl. auch: Walther 1907: 66f., 117.

¹⁷¹ Brinkmann 1991: 188. Vgl. ebd.: 190f. Neben seiner besonderen gesellschaftlichen Situierung muss ein Fürst bei Brinkmann auch tatsächlich herrschen, um Monarch zu sein (sonst handelt es sich um eine „fürstliche Vielherrschaft“).

¹⁷² Vgl. Ebd.: 256 („notwendig dem Hochadel angehörend“).

¹⁷³ Saksoburggotski ist eine Slawisierung des Dynastienamens Sachsen-Koburg-Gotha, den der Politiker annahm, um an den Wahlen 2001 teilnehmen zu können. Er war 1943 als 6-Jähriger auf den Thron gekommen, war dann 1946-1996 im Exil und ist offenbar der erste abgesetzte Monarch, der durch demokratische Wahlen wieder an die Macht gelangt ist.

¹⁷⁴ Angaben nach: Kaltefleiter 1970: 73; Die Monarchie in Schweden 2007: 1.

¹⁷⁵ Bernatzik 1919: 33.

Frankreich weder Ségolène Royal noch Nicolas Sarkozy von sich behaupten, sie hätten im juristischen Sinne einen Anspruch auf das Amt, wohingegen Prince Charles nach britischem Recht über ein persönliches, nur ihm zustehendes Recht verfügt, seiner Mutter im Amt des Staatsoberhauptes nachzufolgen. Die Definition Bernatziks hat einiges für sich, auch wenn sie von Hans Kelsen und anderen kritisiert wird, weil sie dem Monarchen ein vorstaatliches, gewissermaßen außerhalb des Staates stehendes Recht einräumt, das man gerade erst mühevoll überwunden habe.¹⁷⁶ Das Hauptproblem der Definition Bernatziks liegt jedoch darin, dass von ihr nur Erbmonarchien erfasst werden. Denn in einer Wahlmonarchie hat kein Kandidat ein persönliches Recht, auf den Thron gewählt zu werden – auch wenn es in Wahlmonarchien häufig gewohnheitsmäßige Präferenzen für bestimmte Familien gibt. Hans Nawiasky macht zudem darauf aufmerksam, dass auch in Republiken Situationen bestehen können, bei denen eine bestimmte Person ein persönliches Recht hat, Staatsoberhaupt zu werden, etwa wenn der Präsident gestorben ist und ein Vizepräsident eine automatische Berechtigung zur Amtsnachfolge hat.¹⁷⁷ Ähnlich wie Prince Charles in Großbritannien hat Vizepräsident Cheney in den USA ein persönliches Recht auf die Position des Staatsoberhauptes, sollte der amtierende Präsident sterben – ohne dass Cheney deshalb ein Monarch wäre.¹⁷⁸

Ein anderes Merkmal, das ebenfalls auf die juristische Stellung des Staatsoberhauptes abhebt, ist die Unverantwortlichkeit. Schon Alexander Hamilton sah den wesentlichen Unterschied des US-Präsidenten gegenüber dem englischen König darin, dass dieser verantwortlich sei und unter Amtanklage gestellt werden kann (*impeachment*), jener aber nicht.¹⁷⁹ Auch heute wird von manchen die Unverantwortlichkeit des Monarchen als Unterscheidungskriterium angeführt.¹⁸⁰ In der Tat sind nicht nur absolute, sich keinem Gericht unterwerfende Monarchen unverantwortlich. Auch moderne parlamentarische Monarchen sind von

¹⁷⁶ Vgl. Kelsen 1925: 331; Schwarzlose 1905: 45; Walther 1907: 58.

¹⁷⁷ Vgl. Nawiasky 1955: 126.

¹⁷⁸ So wurde z.B. US-Präsident Gerald Ford, der nach dem Rücktritt von Präsident Richard Nixons 1974 als Vizepräsident automatisch in das höchste Amt aufgerückt war, selbstverständlich nicht als Monarch betrachtet.

¹⁷⁹ Angaben nach: Bose 1989: 74.

¹⁸⁰ Für Ermacora zeichnet sich ein Monarch durch Unverantwortlichkeit und juristische Unverletzlichkeit aus, wohingegen er Republik definiert als einen „Staat, dessen Staatsoberhaupt diese Eigenschaften nicht besitzt“ (Ermacora 1979: 61). Ähnlich äußern sich Günther und Erich Küchenhoff, für die ein Monarch ein „strafrechtlich nicht verantwortlicher Angehöriger eines Fürstenhauses“ ist (Küchenhoff/Küchenhoff 1971: 207).

Verfassungswegen von der Verantwortung entbunden,¹⁸¹ was meist dadurch ermöglicht wird, dass gleichzeitig festgelegt ist, dass die Minister durch Gegenzeichnung die Verantwortung für die Handlungen des Monarchen übernehmen.¹⁸² Trotzdem halten Jellinek, Hübner, Aschl und Brinkmann die Unverantwortlichkeit für kein geeignetes Kriterium. Sie verweisen darauf, dass es in ständischen Monarchien (z.B. bei den Franken und Germanen) auch Könige gegeben habe, die sehr wohl zur Verantwortung gezogen werden konnten.¹⁸³ Doch so ein weiter Blick zurück in die Geschichte ist vielleicht gar nicht erforderlich, um zu diesem ablehnenden Ergebnis zu kommen. Schaut man auf die Republiken der Gegenwart, so unterliegen auch viele parlamentarische Präsidenten einer praktisch ebenso weitgehenden Gegenzeichnungspflicht (und damit Unverantwortlichkeit) wie ihre königlichen Amtskollegen. Auf jeden Fall aber sind Diktatoren zahlreicher Republiken – Stalin, Kim Jong Il usw. – innerhalb ihres Regimes gänzlich unverantwortlich. Auch die Unverantwortlichkeit ist daher kein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal.

Nachdem weder Äußerlichkeiten wie Titel oder gesellschaftlicher Stand, noch juristische Eigenschaften wie ein eigenes Recht zur Regentschaft oder die Unverantwortlichkeit hier überzeugt haben, sollen nun zwei Merkmale näher behandelt werden, die besonders häufig mit Monarchen in Verbindung gebracht werden: Die Erblichkeit und die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhauptes.

Zunächst zur Erblichkeit: Dass ein Monarch durch Erbfolge in sein Amt kommt ist sicher naheliegend. Es ist immer wieder zu beobachten, dass der Thron innerhalb einer Dynastie von Generation zu Generation weitergegeben wird, weshalb die Erblichkeit des Staatsoberhauptamtes unter anderem von Harald von Bose als Definitionsmerkmal zugrundegelegt wird.¹⁸⁴ Allerdings findet man auch in Republiken Fälle von Erblichkeit. Geschichtliche Beispiele sind Großbritannien, wo Richard Cromwell 1658 das Amt des Lord Protectors von seinem Vater Oliver Cromwell „erbt“ hat oder die historische Republik der Niederlande, in der zeitweise Statthalter aus dem Haus Oranien erblich an der Spitze des Staates standen.¹⁸⁵ Man könnte natürlich argumentieren, bei diesen Beispielen handle es sich gar nicht um Republiken, sondern in Wahrheit um

¹⁸¹ Vgl. z.B.: Art. 88 BelVerf; § 14 DänVerf; Art. 42 Abs. II NiederlVerf; Art. 56 Abs. III SpanVerf; Art. 3 JapVerf; Kap. V, § 7 SchwedVerf.

¹⁸² Vgl. z.B.: Art. 64 SpanVerf; Art. 31 NorVerf; Art. 47 NiederlVerf; Art. 106 BelVerf; § 14 DänVerf; Art. 45 LuxVerf; Art. 3 JapVerf.

¹⁸³ Vgl. Jellinek 1966: 690, Fn. 1; Hübner 1919: 14; Aschl 1980: 307; Brinkmann 1991: 193, 196.

¹⁸⁴ Bose 1989: 83: „Eine klare Unterscheidung liefern [...] nach wie vor die Kriterien der Amtsträgerschaft aufgrund von Wahl (Republik) und der ererbten Krone (Monarchie)“.

¹⁸⁵ Vgl. Walther 1907: 63; Hübner 1919: 14; Monarchy 1947: 336.

Monarchien. Schwieriger wird dies allerdings bei aktuelleren Beispielen. Im Kongo – nach allgemeinem Verständnis keine Monarchie – hat der gegenwärtige Präsident Joseph Kabila 2001 seinen Vater Laurent-Désiré Kabila im Amt beerbt, wenige Tage nachdem dieser einem Attentat erlegen war.¹⁸⁶ In Nordkorea rechnet man damit, dass ein Sohn des Diktators Kim Jong Il nach dessen Tod ihm im Amt nachfolgen wird (auch Kim Jong Il selbst hat die Macht bereits von seinem Vater übernommen).¹⁸⁷ Ähnliches wird für Libyen gemutmaßt.¹⁸⁸ Beispiele solcher „republikanischer Erbfolge“ können nicht allein deshalb außer Acht gelassen werden, weil es sich um Diktaturen handelt – dass ein Land diktatorisch regiert wird, ist keine Frage der Staatform und kann auch in Monarchien vorkommen. Allerdings kann man sagen, dass es sich bei den genannten und ähnlichen Fällen nicht um eine regulär und institutionalisiert verlaufende Thronfolge handelt, sondern eher um eine Usurpation, bei der sich eben der Sohn des alten Machthabers durchsetzen konnte, ohne dass dies einem Thronfolgesetz oder einer ständigen Übung entsprochen hätte. Entsprechend könnte man eine solche Form der Machtübernahme von einer „regulären“, monarchischen Erbfolge abgrenzen.

Jedoch selbst wenn man Erblichkeit in diesem Sinne auf reguläre institutionalisierte Erbfolge beschränkt, bleibt ein Phänomen, das vom Erblichkeitskriterium unberücksichtigt bleibt: die Wahlmonarchie. Hier kommt der Monarch nicht qua Geburt ins Amt, sondern wird gewählt. Zweifel, ob die Wahlmonarchie überhaupt eine Monarchie ist, hat Loewenstein. Er führt sie zwar als eine mögliche Erscheinungsform der Monarchie auf, meint aber zugleich, sie sei eigentlich heute „eine anachronistische Unmöglichkeit“.¹⁸⁹ Er argumentiert dahingehend, dass ein gewählter Monarch einen „zu demokratischen Beigeschmack“ habe und er sich praktisch nicht von einem Präsidenten unterscheide.¹⁹⁰ Dem kann entgegengehalten werden, dass eine Monarchenwahl alles andere als demokratisch ist. Der Wahlmonarch wird – anders als bei einer demokratischen Präsidentenwahl – auf Lebenszeit gewählt.¹⁹¹ Außerdem wird der Monarch stets von einem erlesenen, explizit nicht demokratischen Kreis gewählt, z.B. von den Kurfürsten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Auch in den Staaten, die heute als Wahlmonarchien in Frage kommen, beschränkt sich das aktive Wahlrecht auf einen exklusiven Kreis: Im Vatikan

¹⁸⁶ Vgl. Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.

¹⁸⁷ Vgl. Nordkorea hat offenbar eine neue First Lady 2006: 8.

¹⁸⁸ Vgl. Chimelli 2006: 10.

¹⁸⁹ Loewenstein 1952: 20.

¹⁹⁰ Ebd.

¹⁹¹ Dahingehend auch: Faul 1953: 26; Aschl 1980: 368; Küchenhoff/Küchenhoff 1971: 192. Anders: Brinkmann 1991: 191.

wird das Staatsoberhaupt von den Kardinälen der katholischen Kirche gewählt, in den Vereinigten Arabischen Emiraten von den sieben Emiren des Landes, in Kambodscha von einem neuköpfigen Thronrat und in Malaysia von neun Sultanen sowie vier Generalgouverneuren.¹⁹² Darüber hinaus ist auch der Kreis der Wählbaren stark eingeschränkt. Teilweise ist er rechtlich auf bestimmte Familien beschränkt („Gebblütsrecht“), wie es bis 1660 in Dänemark der Fall war und heute in Kambodscha verfassungsrechtlich festgeschrieben ist.¹⁹³ Teilweise gibt es zumindest in der Praxis eine Entwicklung in diese Richtung, so im alten Reich, wo seit 1438 (fast¹⁹⁴) nur Mitglieder des Hauses Habsburg gewählt wurden. In den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde seit Gründung des Staates stets der Emir von Abu Dhabi gewählt und im Vatikan gab es immerhin 1523 bis 1978 eine gewohnheitsmäßige Beschränkung auf Kandidaten aus Italien.¹⁹⁵ Durch solche ständigen Übungen sind in der Vergangenheit viele Wahlmonarchien zu Erbmonarchien erstarrt.¹⁹⁶ Anfänglich gab es in Europa sehr viele Wahlmonarchien, die Encyclopedia Americana geht so weit zu sagen, „in Europe all monarchies were originally elective“.¹⁹⁷ Wahlmonarchien waren unter anderem der Deutsche Ordensstaat (bis 1525), Schweden (bis 1544), Dänemark (bis 1660), Polen (bis 1795) das alte Reich (bis 1806), der Kirchenstaat (bis 1870¹⁹⁸) und Bulgarien (1879-1918).¹⁹⁹ Heute gelten höchstens noch der Vatikan, Malaysia, Kambodscha und die Vereinigten Arabischen Emirate als Wahlmonarchien.²⁰⁰ Die empirisch geringe Zahl ist allerdings kaum ein Grund, die Wahlmonarchie theoretisch nicht unter den Monarchiebegriff zu fassen. Außerdem würde dies dazu führen, weite Teile der europäischen Geschichte zu „republikanisieren“. Daher soll hier auch eine Wahlmonarchie als Monarchie gelten, zumal dies dem allgemeinen Monarchieverständnis entspricht, legt man die dahingehende Auffassung der

¹⁹² Angaben nach: Wolfram-Seifert/Pretzell/Kulke 1995: 809; Gabriel 1995: 708; Rüländ 1998: 70f; Art. 13 KambodVerf.

¹⁹³ Vgl. Art. 14 KambodVerf.

¹⁹⁴ 1742-1745 war der Wittelsbacher Karl VII. Albrecht deutscher Kaiser.

¹⁹⁵ Angaben zum Vatikan nach: Waschkuhn 2003: 774.

¹⁹⁶ Dahingehend: Schwarzlose 1905: 43; Jellinek 1966: 692.

¹⁹⁷ Monarchy 1947: 336.

¹⁹⁸ 1870 ging der Kirchenstaat im neuen italienischen Nationalstaat auf. Erst 1929 erhielt der Heilige Stuhl aufgrund der Lateranverträge mit Mussolini wieder ein (wenn auch sehr kleines) Staatsterritorium. 1870-1929 hatte der Papst keinen Staat und war daher auch kein Monarch.

¹⁹⁹ Angaben nach verschiedenen geschichtlichen Nachschlagewerken, insbesondere: Der große Ploetz 2000.

²⁰⁰ Inwieweit es sich wirklich um Monarchien handelt, wird in Kapitel II. 4. überprüft.

übergroßen Mehrheit der Literatur zugrunde.²⁰¹ Dies bedeutet allerdings, dass auch die Erblichkeit als Unterscheidungsmerkmal ausscheidet.

Das andere Merkmal, das näher beleuchtet werden soll, ist die lebenslange Amtszeit des Staatsoberhauptes. Der Vorzug dieses Kriteriums gegenüber der Erblichkeit ist, dass es sowohl Erb- als auch Wahlmonarchen erfasst. Nicht gegen das Lebenslänglichkeitskriterium spricht, dass ein Monarch sein Amt auch ausnahmsweise vorzeitig durch Abdankung, Regierungsunfähigkeit oder aus dynastischen Gründen²⁰² verlieren kann. Abdankung ist in vielen Monarchien verpönt (z.B. in Großbritannien²⁰³). Aber selbst dort, wo sie nichts ungewöhnliches ist (z.B. in den Niederlanden²⁰⁴), bekommt der Monarch sein Amt zumindest „auf Lebenszeit“ übertragen – unabhängig davon, ob er es auch so lange ausfüllt.²⁰⁵ Problematisch am Kriterium der lebenslangen Amtszeit ist aber, dass es sich nicht auf Monarchen beschränkt. Auch verschiedene republikanische Verfassungen Lateinamerikas haben in der Vergangenheit, so etwa in Mexiko und Kolumbien, die Amtszeit ihres Präsidenten auf Lebenszeit festgelegt.²⁰⁶ Auch Napoleon war schon bevor er Kaiser der Franzosen wurde als Erster Konsul auf Lebenszeit im Amt.²⁰⁷ Ein weiteres Beispiel ist Miklós Horthy, der in Ungarn 1920 zum Reichsverweser auf Lebenszeit gewählt wurde.²⁰⁸ Bei diesen Fällen kann schwerlich darauf verwiesen werden, dass es sich bei der jeweiligen Wahl – gewissermaßen ähnlich wie bei der „republikanischen Erblichkeit“ – um unregelmäßige, nicht-institutionalisierte Vorgänge handle. Tito wurde beispielsweise, nachdem er bereits zuvor sechs Mal auf begrenzte Zeit bestellt worden war, 1974 ganz regulär gemäß Art. 333 der jugoslawischen Verfassung vom Parlament zum „Präsidenten der Republik

²⁰¹ So z.B.: Schubert/Klein 2003: 193; Jellinek 1966: 691ff.; Pfahlberg/Münch 1992: 143; Zierl 1997: 9 f.; Hočevar 1984: Sp. 126; Schambeck 1980: Sp. 2923; Brinkmann 2000: 392; Weber 2004: 563; Monarchie 2006: 700; Monarchy 1947: 336; Held 1864: 176f.

²⁰² So war z.B. in Sachsen-Coburg-Gotha nach § 9 der Verfassung vom 3. Mai 1852 aufgrund der dynastischen Verbindung mit England der Fall möglich, dass bei Nichtvorhandensein eines Thronfolgers ein englischer König oder Kronprinz solange (also auf Zeit!) in Personalunion auch in Sachsen-Coburg-Gotha regiert hätte, bis dort ein sukzessionsfähiger Prinz bereit gestanden wäre (vgl. Jellinek 1966: 689).

²⁰³ Von Elizabeth II. wird erwartet, dass sie nicht abdankt. Prince Charles meint: „Ich glaube nicht, daß es gut ist, wenn der Monarch vorzeitig abdankt“ (zitiert nach: Ziegesar 1993: 12). Als 1936 Edward VIII. als erster englischer König seit der Glorreichen Revolution abdankte, wurde sogar die Frage diskutiert, ob das überhaupt zulässig sei (vgl. Beck 1986: 1).

²⁰⁴ Königin Wilhelmina, die 1962 starb, dankte bereits 1948 zugunsten von Königin Juliane ab, die wiederum 1980 zugunsten ihrer Tochter und jetzigen Königin Beatrix auf den Thron verzichtete (Angaben nach: Matz 1992: 242).

²⁰⁵ Man könnte überkorrekt auch von einem „auf unbestimmte Zeit“ übertragenen Amt sprechen.

²⁰⁶ Vgl. Walther 1907: 71, Fn. 1.

²⁰⁷ Angaben nach: Brinkmann 1991: 190.

²⁰⁸ Angaben nach: Brauner 2001: 254. 1787 hat übrigens auch der amerikanische Verfassungskonvent in Philadelphia darüber debattiert, ob der US-Präsident, wie von Hamilton vorgeschlagen wurde, auf Lebenszeit zu wählen sei. Allerdings drang Hamilton nicht durch und konnte nur eine unbegrenzte Wiederwählbarkeit erreichen, die 1951 abgeschafft wurde. Angaben nach: Bose 1989: 78ff.

ohne Einschränkung der Mandatsdauer“ gewählt.²⁰⁹ Selbstverständlich handelt es sich hier wie in den anderen Fällen jeweils um mehr oder weniger diktatorische Herrscher, denn Demokratie bedeutet nun einmal Macht auf (begrenzte) Zeit. Aber die Frage Diktatur oder nicht – es sei ein letztes Mal erwähnt – spielt bei der Frage Monarchie oder nicht keine Rolle.²¹⁰ Sowohl in Monarchien als auch in Republiken ist also eine lebenslange Amtszeit des Staatsoberhauptes möglich, weshalb auch sie nicht – jedenfalls nicht ohne weiteres – als Definitionskriterium dienen kann.

4. Monarchiedefinition

Die beiden näher untersuchten Merkmale Erblichkeit und Lebenslänglichkeit haben manches für sich. Sie sind in vielen Monarchien gegeben und daher in gewisser Weise „typisch“. Sie sind wissenschaftlich eindeutig fassbare Kategorien und kommen auch einem allgemeinen Verständnis von Monarchie entgegen. In der Literatur werden beide Merkmale immer wieder genannt. Trotzdem wurde hier sowohl das Erblichkeitskriterium (vor allem weil es Wahlmonarchien unberücksichtigt lässt) als auch das des auf Lebenszeit übertragenen Amtes (weil es auch in nicht-demokratischen Republiken vorkommt) verworfen. Vielleicht ist jedoch – wenn beide Attribute zwar als „typisch“ erscheinen, aber für sich genommen falsifiziert wurden – eine brauchbare Definition über eine Kombination aus Erblichkeit und Lebenslänglichkeit zu erreichen. Gemeint ist nicht eine additive Kombination, die einfach zwingend beide Kriterien verlangt. Eine solche Definition, die vielfach formuliert wird,²¹¹ ist wenig hilfreich. Abgesehen davon, dass sich viele Abgrenzungsprobleme eher vergrößern als reduzieren, könnte man sich auch gleich auf die Erblichkeit beschränken, denn wer sein Amt erbt, erhält es ohnehin auf Lebenszeit (Vererbung auf Zeit gibt es nicht). Stattdessen soll hier folgende Kombination vorgeschlagen werden:

Ein Monarch ist ein Staatsoberhaupt, das auf Lebenszeit im Amt ist und 1.) sein Amt regulär ererbt hat oder 2.) regulär durch ein reguläres, exklusives Wahlkollegium in sein Amt gewählt wurde.

Vereinfacht gesagt: Ein Monarch ist auf Lebenszeit im Amt und gelangt durch Geburt oder monarchische Wahl dorthin. Im Einzelnen erfordert die Definition zunächst in jedem Fall, also als notwendige Bedingung, ein „Staatsoberhaupt, das auf Lebenszeit im

²⁰⁹ Angaben nach: Münch 1985: 17; Brauner 2001: 253f.

²¹⁰ Ebenso diktatorisch wie Tito nach dem Zweiten Weltkrieg in der *Republik Jugoslawien* regiert hat, hat es vor dem Zweiten Weltkrieg der autoritäre König Alexander im *Königreich Jugoslawien* getan – trotzdem gilt der eine als Monarch und der andere nicht.

²¹¹ Beide Merkmale werden vorausgesetzt bei: Herzog 1989a: 81; Stern 1984: 581f.; Brunner 1979: 263; Schwarzlose 1905: 67.

Amt ist“. Zuerst und vor allem auf die Lebenslänglichkeit abzuheben ist insofern sinnvoll, als sie sowohl in Erb- als auch in Wahlmonarchien gegeben ist. Zwei weitere notwendige Bedingungen werden alternativ verlangt. Alternative eins erfasst die Erbmonarchie: Der Monarch ererbt hier sein Amt, wobei mit einer „regulären“ Ererbung gemeint ist, dass sie sich nach einer institutionalisierten Regel (einem Brauch oder einem Thronfollegesetz folgend) vollzieht und so „republikanische Erbfolge“ im Sinne diktatorischer Usurpation ausgeschlossen ist. Alternative zwei gilt für die Wahlmonarchie: Wie Erbmonarchen müssen der Definition zufolge auch Wahlmonarchen sowie ihr Wahlgremium „regulär“, d.h. nach einer institutionalisierten Regel verlaufend, ins Amt kommen. Dadurch wird vermieden, dass z.B. ein von einem spontan gebildeten Revolutionskomitee ad hoc bestimmter Kommandant als Wahlmonarch gelten muss. Außerdem muss auch der Wahlmonarch auf Lebenszeit gewählt werden, was indirekte Präsidentenwahlen auf Zeit, wie in Deutschland, vom Monarchiebegriff ausschließt. Ferner soll das Wahlkollegium „exklusiv“ sein, womit gemeint ist, dass es sich nicht um eine Volkswahl oder eine Wahl durch eine Volksvertretung handeln darf. Dadurch wird der von Loewenstein befürchtete „zu demokratischen Beigeschmack“ vermieden. Ausgeschlossen sind damit allerdings vom Volk gewählte Monarchen.²¹² Dies erscheint jedoch insofern vertretbar, als keine reale Wahlmonarchie so verfährt oder in den letzten Jahrhunderten so verfahren wäre. Lediglich bei den Franken und Germanen, davon berichtet Tacitus, soll es eine Beteiligung des Volkes bei der Wahl des Königs gegeben haben.²¹³ Die damaligen Verhältnisse werden von der vorgeschlagenen Definition aber ohnehin nur ungenügend erfasst. Ausdrücke wie „Staatsoberhaupt“, „Amt“ oder „Staat“ sind Begriffe des neuzeitlichen Staates, wie er in Europa seit etwa 1500 besteht. Auf diesen Zeitraum soll sich die Definition daher beschränken.

Mit der vorgeschlagenen Definition wird einerseits die Wahlmonarchie als Monarchie zugelassen, andererseits ist die Wahl so definiert, dass sowohl Staatsoberhäupter diktatorischer Republiken als auch demokratisch gewählte Präsidenten nicht darunter fallen. Sie hat damit den Vorteil, dass sie das Hauptproblem des Erblichkeitskriteriums (dass es keine Wahlmonarchie kennt) und das Manko der Lebenslänglichkeit (die auch in diktatorischen Republiken vorkommt) durch eine Verknüpfung beider für zentral gehaltenen Merkmale ausschließt. Auch erscheint sie

²¹² Eine Volkswahl wird dagegen zugelassen bei: Guthardt 1995: 28; Aschl 1980: 367. Anders: Küchenhoff/Küchenhoff 1971: 192.

²¹³ Vgl. Hermens 1968: 94f.

exakt genug, um dem eingangs des Kapitels formulierten Anspruch an eine Definition gerecht zu werden, eine klare Zuordnung der Staaten zu erlauben. Zwar erfasst die Definition von ihrer Begrifflichkeit nur den neuzeitlichen Staat, aber immerhin können damit alle politischen Systeme der Gegenwart und einer überschaubaren Vergangenheit – seien sie demokratisch oder diktatorisch – verlässlich zugeordnet werden. Neben einer klaren Zuordnung wurde von einer Definition weiter gefordert, dass sie solche Staaten erfasst, die einem alltagssprachlichen Verständnis nach als Monarchien gelten. Die meisten Staaten, die gemäß der Definition Monarchien sind – z.B. die großen Westeuropäischen Monarchien von Norwegen bis Spanien – sind dies sicher auch einem landläufigen Monarchieverständnis nach. Vier Fälle, die strittig sein könnten, sollen hier genauer betrachtet werden.

Unter den Monarchiebegriff fällt nämlich beispielsweise auch der Vatikan. Der Papst wird hier von einem aus ernannten Kardinälen bestehenden Kollegium, dem als Konklave tagenden Konsistorium, auf Lebenszeit gewählt, womit die Kriterien einer Wahlmonarchie erfüllt sind. Manchmal mögen sich Zweifel erheben, ob der kleinste Staat der Erde mit seinen rund 500 Einwohnern und seinem Miniterritorium rund um den Petersdom überhaupt als Staat gezählt werden soll. In der Tat gleicht der Vatikan in vielem eher einer internationalen Organisation, die als Anhängsel über einen eigenen Staat verfügt. Auch der Papst ist sicher primär Oberhaupt einer Weltkirche und erst in zweiter Linie Staatsoberhaupt. Wenn der Vatikan aber ein Staat ist – und daran besteht völkerrechtlich kein Zweifel – dann ist es sicher nicht verfehlt, wenn ihn die Definition als Monarchie einordnet. Rein phänotypisch, was Zeremoniell und royalen Pomp angeht, kann dem Vatikan in Europa höchstens noch Großbritannien das Wasser reichen. Außer bei Brinkmann²¹⁴ wird der Vatikan auch in der Literatur meist als Monarchie eingestuft²¹⁵ – und zwar, wie bei Waschkuhn, als absolute Wahlmonarchie²¹⁶. Benedikt XVI. selbst meint zwar, der Papst sei „kein absoluter Monarch“,²¹⁷ angesichts seiner Machtfülle – laut Verfassung stehen ihm alle drei Gewalten zu²¹⁸ – kann man es aber kaum anders beschreiben (wäre er es nicht, wäre der Vatikan eine Republik und der Papst ihr Diktator).

²¹⁴ Vgl. Brinkmann 1991: 196.

²¹⁵ Vgl. Waschkuhn 2003: 774; Schulz 1995: 355; Guthardt 1995: 28; Walther 1907: 62; Maier 2006: 12; Staatsoberhaupt 1998: 683; Aschl 1980: 368.

²¹⁶ Waschkuhn 2003: 774. Ebenso: Schulz 1995: 355.

²¹⁷ So Benedikt XVI. in einem Fernsehinterview im August 2006.

²¹⁸ Vgl. Art. 1 VatikanVerf.

Nicht unter die hier vertretene Definition fallen zwei der anderen in Rede stehenden Wahlmonarchien, nämlich Malaysia und die Vereinigten Arabischen Emirate. In den föderal strukturierten Vereinigten Arabischen Emiraten wird das Staatsoberhaupt von den sieben einzelstaatlichen Emiren auf fünf Jahre – also nicht auf Lebenszeit – gewählt. Konsequenterweise nennt sich das Staatsoberhaupt auch nicht „König“, sondern „Präsident“. Auch der Staat bezeichnet sich nicht als Königreich oder dergleichen. Dies ist hingegen beim Königreich Malaysia der Fall, auch wenn die Situation ansonsten dort prinzipiell ähnlich wie in den Emiraten ist: Malaysia ist ebenfalls ein Bundesstaat, der sein Staatsoberhaupt auf fünf Jahre wählt. Wähler sind die neun Sultane der westlichen Bundesstaaten und die vier Gouverneure der östlichen, nicht monarchischen Bundesstaaten.²¹⁹ Da die Staatsoberhäupter Malaysias und der Vereinigten Arabischen Emirate auf Zeit gewählt werden, können sie hier nicht zu den Monarchen gerechnet werden, denn ein Monarch auf Zeit wird von der Definition ausgeschlossen.²²⁰ Damit muss keineswegs geleugnet werden, dass beide Staaten monarchische Elemente aufweisen. Sie befinden sich jedoch jeweils auf der einzelstaatlichen Ebene: Nicht Malaysia und die Vereinigten Arabischen Emirate sind Monarchien, sondern die sieben Erbemirate bzw. die neun islamischen Sultanate Westmalaysias. Als einzelstaatliche Monarchien finden sie hier jedoch keine Berücksichtigung, denn einzelstaatliche Monarchien und Regionalkönigtümer gehören – wie in der Einleitung ausgeführt – nicht zum Untersuchungsgegenstand.

Ebenfalls keine Monarchie im Sinne der Definition ist Andorra, auch wenn sich das Land als Fürstentum (Principat) bezeichnet. Staatsoberhäupter sind hier qua Amt der jeweilige französische Staatspräsident und der Bischof des nordspanischen Bistums La Seu d’Urgell. Beide Staatsoberhäupter werden als „Coprinceps“ bezeichnet, aber weder der Bischof noch gar der französische Präsident entsprechen der Definition eines Monarchen. Der Bischof wird vom Papst ernannt und der französische Präsident vom Volk gewählt.²²¹

Während der hier vertretenen Definition nach der Vatikan also als Monarchie gilt, werden die Vereinigten Arabischen Emirate, Malaysia und Andorra nicht dazu gezählt. Abgesehen von diesen Grenzfällen, die man unter Umständen auch anders bewerten mag, entspricht der Kreis der Staaten, die gemäß der Definition Monarchien sind, einem

²¹⁹ Angaben zu Malaysia und den Emiraten nach: Rüländ 1998: 70f.; Wolfram-Seifert/Pretzell/Kulke 1995: 809; Gabriel 1995: 708; Brinkmann 1991: 257.

²²⁰ Dahingehend auch: Faul 1953: 26; Aschl 1980: 368; Küchenhoff/Küchenhoff 1971: 192. Anders: Brinkmann 1991: 191.

²²¹ Angaben zu Andorra nach: Waschkuhn 2003: 760ff.

allgemeinem Monarchieverständnis, soweit man die in der Literatur verbreiteten Aussagen zu den einzelnen Ländern zum Maßstab nimmt. Der Kreis der hier zu den Monarchien gezählten Ländern deckt sich z.B. weitestgehend mit den Einschätzungen des Auswärtigen Amtes, den Angaben des Staatslexikons, des Fischer Weltalmanachs und auch mit den Eigenbezeichnungen der Staaten als Monarchie oder Republik (außer bei Andorra und Malaysia).²²² Die Definition erfüllt damit die eingangs formulierten Anforderungen und wird im Folgenden zugrundegelegt. Legt man sie an die aktuellen Staatsoberhäupter an, so fallen 43 von ihnen darunter. Bei ihnen handelt es sich um Monarchen und ihre Staaten sind folgerichtig Monarchien (kurze Informationen zu den einzelnen Monarchien bietet Übersicht X im Anhang, ab S. 141). Die 151 anderen Staatsoberhäupter, die von der Definition nicht erfasst werden, sind keine Monarchen und ihre Staaten daher – entsprechend der Republikdefinition als Nicht-Monarchie – Republiken.

Bis hierher wurde versucht, eine allgemeine Monarchiedefinition zu entwickeln und festzustellen, was alle Monarchien in ihrer Verschiedenheit gemeinsam haben. Der Popperschen Idee der Falsifizierung folgend wurden verschiedene Definitionsansätze ausgeschlossen bis eine Begriffsbestimmung übrig blieb, die die Monarchie am Staatsoberhaupt und dessen Amtszeit und Bestellung festmacht. Nach dieser „dekonstruktivistischen“ Zurückführung der Monarchie auf ihren kleinsten gemeinsamen Nenner, wird nun der umgekehrte Weg beschritten werden: Vom erarbeiteten Begriffskern aus sollen in den Kapiteln III und IV „konstruktive“ Aussagen über die Monarchie erarbeitet werden. Kapitel III wird dazu zunächst die allgemeine Monarchiedefinition wieder differenzieren und verschiedene Formen der Monarchie unterscheiden.

²²² Vgl. Länderinformationen des Auswärtigen Amtes; Der Fischer Weltalmanach 2006; Staatslexikon 1995. Zu den Eigenbezeichnungen der Monarchien vgl. erste Spalte in Übersicht X im Anhang, S. 141ff. Die Eigenbezeichnungen der Staaten als Monarchien und Republiken sind allerdings nicht unbedingt verlässlich, wie Andorra zeigt. Ein anderes Beispiel ist Spanien, das sich bereits seit 1947, also noch unter Franco, als „Königreich“ bezeichnete.

III. Formen der Monarchie

Oder: Was ist eine parlamentarische Monarchie?

1. Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie

Monarchien können nach unterschiedlichen Gesichtspunkten klassifiziert werden. Bereits angesprochen wurde die Differenzierung zwischen Erb- und Wahlmonarchie, die den Legitimationsweg des Monarchen zum Maßstab nimmt. Diese Unterscheidung wird weiterhin getroffen, hat aber an Bedeutung verloren. Mit dem Vatikan und Kambodscha²²³ existieren heute nur noch zwei Wahlmonarchien gegenüber 41 Erbmonarchien.

Daneben kann man die Monarchien auch nach dem Rang bzw. Titel (Kaiser, König, Sultan etc.) des jeweiligen Monarchen unterscheiden und eine Monarchie z.B. als *Königreich* oder *Kaiserreich* einstufen. Legt man diesen Gesichtspunkt zugrunde, gibt es derzeit ein Kaiserreich (Japan), zahlreiche Königreiche, ein Großherzogtum (Luxemburg) und zwei Fürstentümer (Liechtenstein, Monaco) sowie zwei Sultanate (Brunei, Oman) und zwei Emirate (Katar, Kuwait). Die meisten Monarchien führen diesen Titel in ihrem Staatsnamen (z.B. „Königreich Norwegen“). Auch bei Republiken verrät meist schon der offizielle Name des Landes (z.B. „Französische Republik“) dessen Staatsform, während vergleichsweise selten etwas über die Regierungsform gesagt wird. So tragen z.B. weit mehr Staaten das Attribut „Republik“ in ihrem Namen als das sonst so beliebte Etikett „Demokratie“.²²⁴ Die Kategorisierung einzelner Monarchien als „Königreiche“, „Großherzogtümer“ usw. mag früher, insbesondere im Bereich der Außenpolitik, eine hochpolitische Rolle gespielt haben, indessen lassen sich für den *constitutional engineer* von heute daraus keine nennenswerten Erkenntnisse mehr ableiten.

Eine wichtigere Unterscheidungsfrage ist sicher die nach der Macht, die der Monarch innerhalb des jeweiligen Regierungssystems hat. Hinsichtlich dieser Frage hat man traditionell zwischen unbeschränkten (oder absoluten) und beschränkten (oder relativen) Monarchien unterschieden.²²⁵ Verschiedentlich wird diese Grundeinteilung auch heute noch zugrundegelegt. Insbesondere im englischsprachigen Bereich ist nach

²²³ In Kambodscha, wo die Monarchie 1993 wieder eingeführt wurde, wird der Monarch von einem Thronrat gewählt, der sich aus dem Präsidenten des Senats und seinen beiden ersten Stellvertretern, dem Präsidenten der Nationalversammlung und seinen beiden ersten Stellvertretern sowie dem Premierminister und den Oberhäuptern zweier großer Mönchsorden zusammensetzt. Vgl. Art. 13 KambodVerf.

²²⁴ Angaben nach: Offizielles Verzeichnis der deutschen Namen der Staaten der Welt 2007.

²²⁵ Vgl. Monarchie 1747: Sp. 1704; Held 1864: 176ff.

wie vor hauptsächlich von *absolute* (oder *autocratic*) und *constitutional* (oder *limited monarchy*) die Rede.²²⁶ Mit dem Wandlungsprozess der Monarchie im 19. und 20. Jahrhundert wurden allerdings auch differenzierendere Einteilungen üblich. Zunächst wurde die beschränkte Monarchie in Subtypen untergliedert, z.B. in ständische und konstitutionelle Monarchien wie bei Georg Jellinek²²⁷ oder in ständische, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien wie bei Rudolf Hübner²²⁸. Neuere Einteilungen unterscheiden meist absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien.²²⁹ Aber auch die Einteilung in ständische, absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien ist weit verbreitet.²³⁰

All diese Monarchietypen orientieren sich an Formen der Monarchie wie sie zu einer bestimmten Zeit in Europa typisch waren. Der Begriff der ständischen Monarchie hat z.B. die Monarchie im Auge, wie sie vor allem im Mittelalter in Mitteleuropa bestand. Hier musste sich der Monarch die Macht mit den Ständen (Adel, Geistlichkeit, Städte) teilen. Diese Monarchieform existiert heute nicht mehr. 1918 ging in Mecklenburg die letzte ständische Monarchie Europas zuende.²³¹ Die absolute Monarchie, die in Europa vom 16. bis 18. Jahrhundert ihre Hochzeit hatte, ist dadurch gekennzeichnet, dass es dem Monarchen gelungen war, die im Mittelalter einflussreiche Ständeversammlung auszuschalten und gewissermaßen²³² allein zu regieren. Absolute Monarchien in diesem Sinne gibt es heute vor allem im arabischen Raum, etwa in Katar oder Bahrain.²³³ Auch dort ist das Parlament ausgeschaltet oder besteht allenfalls als machtloses Konsultativorgan, z.B. in Form einer Beratenden Versammlung wie in Katar und Saudi-Arabien, eines Konsultativrates wie im Oman oder des Konsistoriums im Vatikan. Die konstitutionelle Monarchie, als deren geistiger Vater Benjamin Constant

²²⁶ Vgl. Rose 1995: 843ff.; Bogdanor 1991: 274; Monarchy 1947: 336. „Constitutional“ bedeutet dabei nicht nur „konstitutionelle Monarchie“, sondern jede gesetzlich limitierte Monarchie, auch die parlamentarische Monarchie. Die britische wie alle großen europäischen Monarchien gelten hier i.d.R. als „constitutional“, nicht etwa als „parliamentary monarchies“.

²²⁷ Vgl. Jellinek 1966: 694ff. Ebenso: Waldecker 1932: 92ff.

²²⁸ Vgl. Hübner 1919: 11. Ebenso: Schwarzlose 1905: 26ff.; Nawiasky 1955: 127f.; Schambeck 1980: Sp. 2923.

²²⁹ So: Köst 1967: 435; Fraenkel 1964: 318; Jesse 1997: 241; Loewenstein 1952: 20; Schwacke/Stolz 1988: 16; Dürig 1956: 744f.

²³⁰ So: Weber-Fas 2000: 7; Guthardt 1995: 29; Zierl 1997: 10; Beck 1986: 614; Brinkmann 2000: 392.

²³¹ Angaben nach: Schwacke/Stolz 1988: 17; Guthardt 1995: 29; Weber-Fas 2000: 7.

²³² Die Feststellung, es habe auch im Absolutismus „niemals eine Monarchie in dem Sinne gegeben, daß wirklich nur ein Einzelner herrschte“ (Hermens 1968: 67), ist in der Geschichtswissenschaft mittlerweile fast schon zu einer Binsenweisheit geworden.

²³³ Zur geographischen Verteilung der Monarchieformen siehe Karte II im Anhang, S. 123 sowie Übersicht VI im Anhang, S. 137.

gelten kann,²³⁴ ist ein Kind des 19. Jahrhunderts. In ihr war zur Verabschiedung des Haushalts und der Gesetze typischerweise jeweils die Zustimmung von Parlament *und* Monarch erforderlich. Ähnlich wie in der ständischen Monarchie ist hier die Macht also grundsätzlich geteilt – nur dass der Monarch sich die Macht nicht mit einer Ständeversammlung, sondern mit einem Parlament teilen muss. Nicht umsonst werden beide, ständische und konstitutionelle Monarchie, auch als dualistische Monarchien bezeichnet.²³⁵ Heute gibt es elf konstitutionelle Monarchien, die sich durch ein – mal zur einen, mal zur anderen Seite ausschlagendes – Machtgleichgewicht zwischen Monarch und Parlament auszeichnen. Ihren Namen hat die konstitutionelle Monarchie daher, dass im 19. Jahrhundert das neue Machtgleichgewicht in der Regel durch eine Verfassung festgeschrieben wurde, die den einst absoluten Monarchen in die Schranken wies. Das Vorhandensein einer Verfassung ist heute allerdings kein der konstitutionellen Monarchie vorbehaltenes Attribut mehr,²³⁶ denn zum einen gibt es natürlich auch in parlamentarischen Monarchien Verfassungen und zum anderen kodifizieren auch absolute Monarchien ihre Macht mittlerweile oft in Verfassungen.²³⁷ Während die deutschen Staaten – hier verstand man die konstitutionelle Monarchie als „die spezifisch deutsche Staatsform“²³⁸ – bis 1918 bei der konstitutionellen Monarchie blieben, verwandelten sich die meisten westeuropäischen Monarchien im Verlauf des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zu parlamentarischen Monarchien.²³⁹ Hier ist das Regierungssystem parlamentarisiert, d.h. das Parlament und die von ihm getragene Regierung sind Träger des Staatsgewalt, während der Monarch weitgehend von der politischen Macht abgekoppelt ist. Heute sind die meisten europäischen Monarchien parlamentarische Monarchien, wobei es mit Liechtenstein und Monaco auch zwei konstitutionelle und dem Vatikan eine absolute Monarchie gibt. Weltweit bestehen 26 parlamentarische, elf konstitutionelle und sechs absolute Monarchien (vgl. Karte II und Übersicht VI im Anhang, S. 123 und 137). Eine ständische Monarchie existiert hingegen nicht. Da sie sich in ihrer dualistischen Struktur außerdem grundsätzlich nicht

²³⁴ Der Politiker und Schriftsteller Benjamin Constant (1767-1830) hat nicht nur wesentlich den Begriff *monarchie constitutionnelle* geprägt, sondern war auch Autor der französischen Verfassung von 1814, der Chartre constitutionnelle. Die Chartre war die Verfassung einer konstitutionellen Monarchie schlechthin und Vorbild vieler konstitutioneller Verfassungen, vor allem im deutschen Frühkonstitutionalismus. Vgl. Kimminich 1987: 328.

²³⁵ Salomon (1931: 47) und Guthardt (1995: 29) sprechen hinsichtlich der ständischen Monarchie von Dualismus. Hinsichtlich der konstitutionellen Monarchie vgl. Reinhard 2002: 428.

²³⁶ Dahingehend auch: Kühne 1908: 23.

²³⁷ Vgl. Art. 1 Abs. I VatikanVerf: „Der Papst besitzt als Oberhaupt des Vatikanstaates die Fülle der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt.“

²³⁸ Schwarzlose 1905: 33. Vgl. Langewiesche 1993: 22f.; Reinhard 2002: 429f.

²³⁹ Vgl. Beyme 1999: 103.

von der konstitutionellen Monarchie unterscheidet, soll sie hier als eigener Typus nicht weiter verfolgt werden.

Dagegen soll ein Typus, zumindest als Sonderfall, noch erwähnt werden, der von keinem der tradierten Monarchietypen berücksichtigt wird. Er trat im 20. Jahrhundert auf und könnte als „diktatorische Monarchie“ bezeichnet werden. Gemeint ist die Monarchie wie sie z.B. im Italien Mussolinis (1922-1943) oder zeitweise in Griechenland (1936-1940 und 1967-1973) bestand. Dort regierte jeweils ein Diktator, der die Macht an sich genommen hatte, neben dem aber die Monarchie weiter existierte. Man kann diese Monarchie weder absolut nennen (denn der Monarch hatte alles andere als absolute Macht), noch kann man von einer parlamentarischen Monarchie sprechen (denn der Monarch hat zwar die Macht abgegeben, aber nicht an ein Parlament). Diese Form der Monarchie – Faul nennt sie, Italien vor Augen, „faschistische Monarchie“²⁴⁰ – stellt daher einen eigenen Typus dar, auch wenn er sicher als Ausnahme gelten muss. Kaum ein Diktator duldet einen Monarchen neben sich (und selbst wenn, ist kaum ein Monarch bereit, sich darauf einzulassen und geht vielfach lieber ins Exil).

Zusammenfassend können also, neben dem Sonderfall der diktatorischen Monarchie, drei Formen der Monarchie festgehalten werden. In hinsichtlich der Macht des Monarchen absteigender und gleichzeitig historischer Reihenfolge sind dies: 1.) die absolute Monarchie, die in Europa vor allem im 16. bis 18. Jahrhundert verbreitet war und bei der der Monarch selbst regiert, 2.) die im 19. Jahrhundert aufgekommene konstitutionelle Monarchie, bei der (wie bei der ständischen Monarchie) eine dualistische Machtteilung vorliegt und 3.) die parlamentarische Monarchie des 20. Jahrhunderts, bei der die Macht an das Parlament abgetreten ist. Bei diesen Monarchieformen handelt es sich gewissermaßen um die Regierungsformen der Monarchie. Während „Monarchie“ auf die Staatsform verweist, gibt das jeweils beigeordnete Adjektiv Auskunft über die Machtverteilung im Regierungssystem. Die parlamentarische Monarchie als eine dieser Formen, die der Staatsform nach eine Monarchie und der Regierungsform nach eine parlamentarische Demokratie ist, soll im Folgenden im Mittelpunkt stehen. Dazu gilt es zunächst, sie begrifflich genauer zu fassen.

²⁴⁰ Faul 1953: 34. Vgl. ebd., S. 34 f. Auch bei Guthardt 1995: 28 wird – unter Hinweis auf Italien unter Mussolini – darauf aufmerksam gemacht, dass es neben den etablierten Monarchietypen „Sonderformen“ gäbe.

2. Parlamentarische Monarchie

Absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie sind historische und weniger systematisch entwickelte Typen.²⁴¹ Zu ihrem Verständnis ist daher ihre geschichtliche Entstehung essentiell. Was die parlamentarische Monarchie angeht, so ist sie das Ergebnis des Demokratisierungsprozesses der europäischen Monarchien. Vereinfacht gesagt haben die Parlamente im Laufe der Geschichte den Monarchen immer mehr Zugeständnisse abgerungen und Monarchie und Regierung unter ihre Kontrolle gebracht. Man kann diesen Prozess an drei Entwicklungssträngen festmachen: die Nationalisierung der Monarchie, die Parlamentarisierung der Regierung und die Demokratisierung des politischen Systems.

„Nationalisierung“ der Monarchie ist ein Begriff von Karl Loewenstein, der meint, dass das Parlament im Zuge der Glorreichen bzw. der Französischen Revolution ein grundsätzliches Primat über die Krone errungen und sie so „nationalisiert“ habe.²⁴² Das Parlament, das noch nicht demokratisch war, sich aber als Vertretung der Nation verstand, begann mehr und mehr über die Dynastie zu bestimmen. Es konnte – und zwar lange vor Parlamentarisierung und Demokratisierung – beispielsweise die Thronfolge ändern oder einen verwaisten Thron neu besetzen. In Schweden, das 1917 parlamentarisiert wurde, hat bereits 1810 der Reichstag die Bernadottes zur neuen Dynastie gemacht und in Großbritannien (parlamentarisiert in den 1830er Jahren) hat das Parlament schon 1689 und 1714 über die Thronbesetzung entschieden.²⁴³ Die Dynastie bestand nun nicht mehr von Gottes Gnaden, sondern aufgrund von Parlamentsbeschlüssen. Die Nationalisierung geht heute, da in der parlamentarischen Monarchie nicht mehr der Monarch, sondern das Volk souverän ist, so weit, dass die Monarchie letztlich auch abgeschafft werden kann (anders als in einer konstitutionellen Monarchie wie Liechtenstein, wo dies auf legalem Wege im Rahmen der Verfassung nicht möglich ist²⁴⁴).

²⁴¹ Trotzdem können sie bei entsprechender Abstraktion ihrer geschichtlichen Entstehungssituation auch auf die Gegenwart angewandt werden. Daher wurde hier weitgehend bei den eingeführten Begrifflichkeiten geblieben.

²⁴² Vgl. Loewenstein 1952: 23ff.

²⁴³ Ähnliches lässt sich über Dänemark und Spanien sagen. Vgl. Rubrik „Einsetzung der Dynastie“ in Übersicht IX im Anhang, S. 140.

²⁴⁴ „Im Gegensatz etwa zu Großbritannien geht der Einfluss des Parlaments [in Liechtenstein] nicht so weit, dass es die Monarchie abschaffen könnte“ (Allgäuer 1989: 35). „Der Fürst ist das höchste, verfassungsunmittelbare und vom Willen des Volkes gänzlich unabhängige Staatsorgan“ (ebd.: 32). Eine Expertise des Europarats meint vor diesem Hintergrund, die liechtensteinischen Verhältnisse seien „aus der Sicht eines demokratischen Rechtsstaats inakzeptabel“ (zitiert nach: Sattler 2004: 15).

Die zweite Dimension ist die Parlamentarisierung der Regierung. Sie wurde vielfach dadurch erreicht, dass das Parlament seine Zustimmung zu Gesetzen und Budgets nur noch zu geben bereit war, wenn es über die Zusammensetzung des Kabinetts mitentscheiden konnte. Auf diese Weise wurde die Regierung in Belgien (1831), Großbritannien (endgültig in den 1830er Jahren), den Niederlanden (1868), Luxemburg (nach 1868), Norwegen (1884), Dänemark (1901) und Schweden (1917) parlamentarisiert.²⁴⁵ Auch heute noch wird die Regierung in parlamentarischen Monarchien – außer in Schweden und einigen Commonwealth-Monarchien – vom Monarchen ernannt, sie kann aber jederzeit vom Parlament gestürzt werden. Entscheidendes Kriterium für die Parlamentarisierung ist also nicht die Wahl der Regierung durch das Parlament, sondern ihre Abberufbarkeit. Das Kriterium der Abberufbarkeit der Regierung, das unter anderem von Winfried Steffani vertreten wird,²⁴⁶ wird im Folgenden zur Definition eines parlamentarischen Systems zugrundegelegt.

Der dritte Aspekt neben der Nationalisierung des Monarchen und Parlamentarisierung der Regierung ist die Demokratisierung des politischen Systems. Demokratisierung und Parlamentarisierung sind dabei durchaus nicht das gleiche. Als Belgien und Großbritannien beispielsweise in den 1830er Jahren als erste Monarchien parlamentarisiert wurden, waren gerade einmal 1,1 bzw. 2,1 Prozent der Bevölkerung wahlberechtigt²⁴⁷ – hier kann man zwar von parlamentarisierten, aber kaum von demokratischen politischen Systemen sprechen. Zur Demokratisierung gehörte eine schrittweise Wahlrechtsausweitung und schließlich die Einführung des allgemeinen Wahlrechts, die in den meisten europäischen Monarchien nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte.²⁴⁸ Daneben wurden die politischen Kompetenzen des (ja nicht demokratisch legitimierten) Monarchen, wie etwa sein Veto- und andere Prärogativrechte durch Konventionen und Gegenzeichnungspflichten auf ein „demokratieverträgliches“ Maß reduziert. Im Ergebnis kann man heute hinsichtlich der parlamentarischen Monarchie „mit gutem Recht von einer demokratischen Monarchie sprechen“, so Hans Nawiasky.²⁴⁹

²⁴⁵ Angaben zum Jahr der Parlamentarisierung weitgehend nach: Beyme 1999: 103.

²⁴⁶ Vgl. Steffani 1979: 39. Die Abberufbarkeit als Kriterium zur Unterscheidung von parlamentarischen und präsidentiellen Systemen wurde bereits vor Steffani zugrundegelegt, etwa von Herz/Carter (1962: 32) oder Scheuner (1927: 288; hier Verweis auf weitere Autoren).

²⁴⁷ Angaben nach: Reinhard 2002: 431.

²⁴⁸ Zur Einführung des allgemeinen Wahlrechts vgl. Angaben in Übersicht IX im Anhang, S. 140.

²⁴⁹ Nawiasky 1955: 131 (im Original gemachte Hervorhebungen wurden nicht übernommen).

Nationalisierung, Parlamentarisierung und Demokratisierung lassen sich anhand der evolutionären Entwicklung der britischen Monarchie, die gerne als Paradebeispiel für die Entstehung der parlamentarischen Monarchie angeführt wird, veranschaulichen: Die Nationalisierung der Monarchie erfolgte hier mit der Glorreichen Revolution. Danach konnte das Parlament den König austauschen (1689), eine neue Thronfolgeordnung aufstellen (*Act of Settlement* von 1701) und das Haus Hannover zur neuen Dynastie erheben (1714). Die Parlamentarisierung der Regierung fand dann in den 1830er Jahren statt – seit der *Bedchamber Crisis* (1839) gilt ungebrochen die Konvention, dass kein Premier gegen den Willen der Parlamentsmehrheit ernannt werden kann. Schließlich können die *Reform Acts* von 1832 und 1867, die Abschaffung des absoluten Vetos des Oberhauses im Jahr 1911 sowie die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für Männer (1918) und Frauen (1928²⁵⁰) für die Demokratisierung stehen.²⁵¹ Alle drei genannten Aspekte – ein Monarch, der unter der Suprematie des Parlaments steht, eine Regierung die jederzeit durch das Parlament abberufen werden kann und ein demokratisches politisches System – können als Definitionsmerkmale einer parlamentarischen Monarchie gelten.

Bemerkenswert ist in gewisser Weise der Aspekt der Parlamentarisierung. Warum muss eine moderne, demokratische Monarchie immer ein parlamentarisches Regierungssystem aufweisen? Warum kann sie nicht auch über ein präsidentielles verfügen? Es ist auffällig, dass es für eine solche demokratische Monarchie mit präsidentiellem Regierungssystem kein aktuelles oder historisches Beispiel gibt. Das deutsche Kaiserreich von 1871 hatte zwar präsidentielle Züge, war aber keine Demokratie.²⁵² Es stellt sich die Frage, warum eine demokratische Monarchie stets parlamentarisch ist.

3. Parlamentarische Monarchie und parlamentarische Demokratie

Eine präsidentielle Monarchie wäre – auch wenn es eine ungewöhnliche Vorstellung ist – theoretisch denkbar. Ein *constitutional engineer* könnte beispielsweise ein Regierungssystem wie das heute in den USA bestehende entwerfen und einen

²⁵⁰ Frauen waren zwar bereits 1918 wahlberechtigt, durften aber erst ab dem 30. Lebensjahr wählen.

²⁵¹ Die Schlüsseldaten für Nationalisierung, Parlamentarisierung und Demokratisierung (Jahr und Art der Einsetzung der herrschenden Dynastie, Parlamentarisierung sowie Einführung des allgemeinen Wahlrechts) für die übrigen europäischen parlamentarischen Monarchien finden sich in Übersicht IX im Anhang, S. 140.

²⁵² Vgl. Hartmann/Kempf 1989: 11. Eine konstitutionelle Monarchie wie das Kaiserreich ist keine Demokratie. Hier liegt eine Machtteilung zwischen Monarch und Parlament vor und der Monarch kann durch sein Veto jeden Parlamentsbeschluss stoppen.

repräsentative Aufgaben wahrnehmenden König hinzufügen. Ein solcher König könnte im Prinzip alle Kompetenzen haben, die ein heutiger parlamentarischer Monarch besitzt, nur dass er seine politischen Rechte im Einvernehmen mit dem Präsidenten, statt mit dem Premierminister wahrnehmen müsste. Entfallen würden (aufgrund der Trennung von Exekutive und Legislative) das Prärogativrecht der Parlamentsauflösung und (aufgrund der Volkswahl des Präsidenten) die Ernennung des Regierungschefs.²⁵³ Es gäbe also verschiedene Punkte zu beachten, aber strukturell ist eine präsidentielle Monarchie keine Unmöglichkeit.

Der Grund, warum die demokratische Monarchie stets parlamentarisch ist, scheint weniger systemlogisch notwendig, sondern vielmehr historisch bedingt zu sein. Die demokratische Monarchie ist nun einmal als parlamentarische Demokratie entstanden: Die Monarchie wurde nicht demokratisiert, indem ein ganz neues System geschaffen wurde, sondern in dem beschriebenen evolutionären Prozess. Statt die königliche Regierung abzuschaffen und z.B. durch einen vom Volk gewählten Präsidenten zu ersetzen (also ein präsidentielles System einzurichten) hat man sie umgestaltet. Weil „die monarchische Exekutive nicht einfach beseitigt werden konnte“,²⁵⁴ wurde sie schrittweise in einen „würdigen“ (Monarch) und einen „wirksamen“ (Regierung) Part aufgespalten²⁵⁵ und letzterer unter die Kontrolle des Parlaments gebracht. Ergebnis war ein System mit einer eigenwilligen Gewaltenverschränkung zwischen Regierung und Parlament und einer bemerkenswert ungleichen doppelten Exekutive. Mit anderen Worten: eine parlamentarische Demokratie.

Man kann auch umgekehrt die These aufstellen, dass die parlamentarische Demokratie ohne Monarchie nie entstanden wäre. Kaum eine soziale Organisationsform sonst kennt eine solche asymmetrische Doppelspitze. In jedem anderen Regierungssystem und wahrscheinlich auch in jeder Firmen- oder Vereinsstruktur besteht die Spitze aus einer Einzelperson (einem Präsidenten, Generaldirektor, Häuptling, Bürgermeister, Vorsitzenden etc.) oder einem Gremium (einem Vorstand, obersten Rat, einer Versammlung, einem Präsidium etc.). Hätte sich ein *constitutional engineer* das parlamentarische Regierungssystem aus dem Nichts ersonnen, hätte man sein Modell womöglich als bizarre, gewaltenteilungswidrige Fehlkonstruktion

²⁵³ Beide Rechte nimmt der Monarch in parlamentarischen Monarchien aber auch nur noch der Form nach wahr oder – wie in Schweden – gar nicht. Zu den Kompetenzen der europäischen parlamentarischen Monarchen siehe Übersicht VIII im Anhang, S. 139.

²⁵⁴ Herzog 1971: 265.

²⁵⁵ Bagehot spricht mit Blick auf Großbritannien von *dignified* (Monarch, Oberhaus) und *efficient* (Regierung, Unterhaus) *parts of the constitution*. Vgl. Bagehot 1971: 49.

verworfen. Es wäre – hätte man bei der Demokratisierung keine Rücksicht auf den Monarchen nehmen müssen – vielleicht nie entstanden, wie Roman Herzog meint:

„Hätte man [...] ganz von Anfang beginnen können, d.h. also eine gewaltenteilende Demokratie aus dem Nichts schaffen können, so hätte es zweifellos nahegelegen, zumindest die Spitzenorgane der beiden politischen Staatsgewalten Legislative und Exekutive vom Volk wählen zu lassen und einander etwa in der Weise zuzuordnen, wie das in den Vereinigten Staaten, die ja in der Tat ganz von vorn beginnen konnten, auch wirklich der Fall war.“²⁵⁶

Aber die parlamentarische Demokratie ist eben nicht aus dem Nichts oder am Reißbrett eines *constitutional engineers* entstanden, sondern „organisch“ gewachsen. Sie ist in gewisser Weise das geschichtliche Nebenprodukt des Demokratisierungsprozesses der europäischen Monarchien und verdankt ihre Existenz dem Bemühen, die europäischen Monarchien zu demokratisieren, ohne sie abzuschaffen. Man könnte auch, um einen wissenschaftlichen Modebegriff aufzugreifen, von einer historischen „Pfadabhängigkeit“²⁵⁷ der parlamentarischen Demokratie gegenüber der parlamentarischen Monarchie sprechen.

Für diese Pfadabhängigkeit gibt es einige empirische Belege. Nicht von ungefähr sind die allermeisten parlamentarischen Demokratien heute in Europa zu finden, also dort, wo die parlamentarische Monarchie entstand. Außerdem sind alle Länder außerhalb Europas, die über ein parlamentarisches Regierungssystem verfügen (mit Ausnahme von Äthiopien, Japan und der Türkei) ehemalige britische Kolonien (vgl. Karte III im Anhang, S. 124). Sie haben das britische parlamentarisch-demokratische Regierungssystem adaptiert (wie Indien oder Bangladesch) oder sie sind sogar nach wie vor – obwohl seit Jahrzehnten unabhängig – parlamentarische Monarchien mit der britischen Königin als Staatsoberhaupt (wie Australien, Kanada, Neuseeland und zwölf weitere Kleinstaaten).²⁵⁸ Hier wird geographisch erkennbar, dass das parlamentarische Regierungssystem ein Produkt der europäischen Monarchie ist, genauer gesagt: der britischen Monarchie, die es als Vorreiter in Europa bekannt gemacht und über das Empire in alle Welt exportiert hat.²⁵⁹

²⁵⁶ Herzog 1971: 265.

²⁵⁷ Bei Lauth/Winkler 2000: 53 wird „Pfadabhängigkeit“ dahingehend definiert, „dass frühere institutionelle Entscheidungen den Handlungsspielraum für spätere begrenzen und die Orientierung für weitere Entscheidung[en] vorgeben“.

²⁵⁸ Es gab eine „Ausdehnung der britischen parlamentarischen Institutionen auf die Länder des britischen Weltreichs in oft beinahe unveränderter Form“, so Herz/Carter 1962: 35.

²⁵⁹ Noch zugespitzter könnte man sagen, dass es parlamentarische Demokratien gibt, weil Karl I. (1625-1649) in England eine absolute Monarchie aufbauen wollte. Die so provozierte Abwehrreaktion führte sein Land – und zeitlich verzögert Europa insgesamt – zur parlamentarischen Monarchie und mithin zur parlamentarischen Demokratie.

Eine ähnliche Pfadabhängigkeit wie die der parlamentarischen Demokratie von der parlamentarischen Monarchie kann auch für die präsidentielle Demokratie gegenüber der konstitutionellen Monarchie ausgemacht werden. Denn auch die USA begannen in Wahrheit ja nicht, wie Herzog meint, ganz von vorn, sondern unterliegen ebenfalls einer gewissen monarchischen Pfadabhängigkeit. Der amerikanische Präsident hat nämlich ziemlich genau die Machtposition, die ein britischer König zum Zeitpunkt der amerikanischen Verfassungsgebung (1787) hatte und kann durchaus mit einem „demokratisierten konstitutionellen Monarchen“²⁶⁰ verglichen werden. Nicht von ungefähr war einer der Hauptkritikpunkte gegen die Federalist Papers, dass der von ihnen propagierte Präsident eine Art republikanischer Monarch sei.²⁶¹ Auch die „dualistische“ Grundstruktur der konstitutionellen Monarchie findet sich im präsidentiellen System wieder:²⁶² Im konstitutionellen wie im präsidentiellen System besteht eine Art Machtteilung zwischen Parlament einerseits und Monarch bzw. Präsident andererseits. Insofern könnte man das präsidentielle Regierungssystem der USA als Adaption der damaligen konstitutionellen Monarchie des britischen Mutterlandes verstehen. Interessant ist, dass auch die anderen Länder, die in der ersten Republikanisierungswelle Republiken wurden, präsidentielle Systeme aufweisen. Neben den USA entstanden damals fast auf dem ganzen amerikanischen Kontinent Republiken (außer in Kanada und einigen kleinen Karibikstaaten) – und heute gibt es auf dem ganzen amerikanischen Kontinent präsidentielle Regierungssysteme (außer eben in Kanada und einigen kleinen Karibikstaaten). Umgekehrt wurde Europa im Wesentlichen (vielleicht mit Ausnahme Frankreichs) erst von der zweiten Republikanisierungswelle um 1918 erfasst, als die meisten europäischen Monarchien bereits parlamentarische Monarchien waren. Entsprechend gibt es heute in Europa im Wesentlichen (wiederum vielleicht mit Ausnahme Frankreichs) parlamentarische Regierungssysteme. Verkürzt könnte man sagen, dass die Neue Welt im Zeitalter der konstitutionellen Monarchie republikanisiert wurde und entsprechend präsidentiell ist und die Alte Welt im Zeitalter der parlamentarischen Monarchie republikanisiert wurde und entsprechend parlamentarisch ist (zur Verbreitung präsidentieller und parlamentarischer Regierungssysteme auf beiden Kontinenten vgl. Karte III im Anhang, S. 124).

²⁶⁰ Herzog 1971: 277.

²⁶¹ Vgl. Schmidt 2000: 112, 114.

²⁶² Vgl. Beyme 1967: 5.

Selbstverständlich gibt es Abweichungen einzelner Länder von diesem pauschal gezeichneten Weg.²⁶³ Aber insgesamt ist doch eine beachtliche Wirkmächtigkeit bestehender Strukturen über Zäsuren wie Revolutionen und Unabhängigkeitserklärungen hinweg zu beobachten. Es kann eine starke Pfadabhängigkeit politischer Systeme von ihrem jeweiligen Vorgängermodell festgestellt werden.

Mit einer solchen Pfadabhängigkeit wurde hier die Struktur der parlamentarischen Demokratie erklärt. Ihr institutionelles Gefüge hat seine Wurzeln im Demokratisierungsprozess der europäischen Monarchie. Dies ist für die Arbeit insofern von Interesse als es für das Verständnis des Staatsoberhauptes der parlamentarischen Demokratie bedeutsam ist: Unabhängig davon, ob es sich um eine parlamentarische Demokratie in Form einer Monarchie oder in Form einer Republik handelt, ist die Position des Staatsoberhauptes im Prinzip die gleiche, denn der Präsident einer parlamentarischen Republik²⁶⁴ hat seine Position im Regierungssystem vom parlamentarischen Monarchen sozusagen geerbt.

4. Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie

Theoretisch kann eine parlamentarische Republik auch ohne ein vom Regierungschef gesondertes Staatsoberhaupt auskommen, wie z.B. die deutschen Bundesländer demonstrieren. Sie haben ein parlamentarisches Regierungssystem ohne doppelte Exekutive. Dies ist aber die große Ausnahme. Ansonsten verfügen alle parlamentarischen Demokratien über ein von Regierungschef getrenntes Staatsoberhaupt. Dies gilt selbstredend für die parlamentarischen Monarchien, aber auch – und man kann das auf die monarchische Pfadabhängigkeit zurückführen – für die parlamentarischen Republiken.

²⁶³ Beispielsweise waren vor 1918 nicht alle europäischen Staaten parlamentarische Monarchien. Aber auch in diesen Fällen lässt sich oft eine erstaunliche institutionelle Kontinuität beobachten. Deutschland z.B., das 1918 entgegen dem europäischen Trend eine nur mit Abstrichen parlamentarische, in vielem (noch) konstitutionelle Monarchie war, bekam entsprechend mit der Weimarer Republik ein nur mit Abstrichen parlamentarisches, in vielem (noch) präsidentielles System. In Russland, wo der Zar vor 1917 ein noch quasi-absolutistisches Regime aufrecht erhalten hatte, herrschten nun Lenin und Stalin in vergleichbar quasi-absolutistischer Weise. Die Schweiz und San Marino schließlich waren lange vor 1918, nämlich bereits seit dem Mittelalter, Republiken. Sie haben – man kann behaupten: genau aus diesem Grund – ganz eigene Regierungssysteme, die mit „parlamentarisch“ oder „präsidentiell“ nur bedingt treffend beschrieben sind und vielleicht „kollegial“ genannt werden können. Auch diese abweichenden Beispiele (*deviant cases*), stehen also nicht im Widerspruch zur These einer starken Pfadabhängigkeit eines politischen Systems vom vorhergehenden.

²⁶⁴ Unter einer parlamentarischen Republik wird hier eine parlamentarische Demokratie mit republikanischer Staatsform verstanden. Insofern sind parlamentarische Monarchie und parlamentarische Republik die beiden möglichen Formen der parlamentarischen Demokratie.

Darüber hinaus entsprechen auch Stellung und Kompetenzen des parlamentarischen Präsidenten mehr oder weniger denen des parlamentarischen Monarchen.²⁶⁵ Viele Autoren unterscheiden daher, wie Rainer-Olaf Schultze, Roman Herzog und Torsten Oppelland, drei Kategorien von Staatsoberhäuptern: Staatsoberhäupter in präsidentiellen, in semipräsidentiellen und in parlamentarischen Systemen – unabhängig von der Staatsform.²⁶⁶ Unterscheidet man Staatsoberhäupter, so verläuft „die Trennlinie nicht nach der Staatsform“, sondern „nach den tatsächlichen Kompetenzen der Staatsoberhäupter“, so Wolfgang Ismayr.²⁶⁷ Zwischen parlamentarischen Monarchen und parlamentarischen Präsidenten besteht also – nicht zuletzt aufgrund der gezeigten Pfadabhängigkeit – eine ausreichende Ähnlichkeit, um beide einem Vergleich unterziehen zu können ohne Äpfel mit Birnen zu vergleichen.²⁶⁸ Man könnte auch konstitutionelle Monarchie und präsidentielle Republik gegenüberstellen, aber in diesem Fall würde man unter Umständen demokratische mit nur halbdemokratischen Systemen vergleichen.²⁶⁹ Parlamentarische Monarchie und parlamentarische Republik sind dagegen beides Demokratien, genauer: beides parlamentarische Demokratien. Das hat den Vorteil, dass Unterschiede, die bei einem Vergleich herausgearbeitet werden, nicht mit unterschiedlichen Regierungssystemen erklärt werden können. Mögliche Unterschiede wären primär auf die unterschiedliche Staatsform zurückzuführen. Die parlamentarische Monarchie erscheint als Vergleichsgröße auch deshalb geeigneter als die konstitutionelle Monarchie, weil sie die „moderne“, heute verbreitetste Form der Monarchie ist und die Arbeit ja untersuchen will, was *heute* eine Monarchie von einer Republik unterscheidet.

Kapitel III hat die in Kapitel II (nach der Konkordanzmethode) erarbeitete allgemeine Monarchiedefinition wieder differenziert und drei Hauptformen der Monarchie herausgearbeitet. Eine von ihnen ist die parlamentarische Monarchie, die näher definiert und in ihrer geschichtlichen Entstehung nachgezeichnet wurde. Hingewiesen wurde auch auf die prinzipielle Ähnlichkeit von parlamentarischer Monarchie und

²⁶⁵ Dahingehend: Oppelland 1999a: 582; Oppelland 1999b: 859; Koellreutter 1955: 93.

²⁶⁶ Vgl. Schultze 1998: 614; Oppelland 1999b: 858f.; Herzog 1971: 274ff. Beyme unterscheidet dagegen Staatsoberhäupter 1.) im präsidentiellen, 2.) im semipräsidentiellen System, 3.) in der parlamentarischen Monarchie und 4.) solche, die indirekt gewählt werden. Siehe Beyme 1999: 316f.

²⁶⁷ Ismayr 2003: 17. Ebenso: Hartmann/Kempf 1989: 234.

²⁶⁸ Anders: Kehlenbeck 1955: 4. Er meint, monarchische und republikanische Staatsoberhäupter seien „zu verschieden, als dass man einen Monarchen einem republikanischen Staatspräsidenten gleichachten könnte“.

²⁶⁹ Eine konstitutionelle Monarchie ist, aufgrund der Machtbefugnisse des Monarchen, der hier i.d.R. über ein Vetorecht verfügt, nie „volle“ Demokratie.

parlamentarischer Republik, die mit der historischen Entstehung des parlamentarischen Regierungssystems aus der Monarchie heraus erklärt wurde. Insgesamt gesehen wurde damit die Betrachtung von der Staatsform im Allgemeinen (Kapitel I) auf die Staatsform Monarchie im Besonderen (Kapitel II) und schließlich auf die parlamentarische Monarchie als eine Regierungsform der Monarchie (Kapitel III) verengt. In Kapitel IV wird nun die parlamentarische Monarchie der für vergleichbar erachteten parlamentarischen Republik gegenübergestellt, um (nach der Differenzmethode) deren Unterschiede herauszuarbeiten.

IV. Typologie einer parlamentarischen Monarchie

Oder: Was unterscheidet eine parlamentarische Monarchie von einer parlamentarischen Republik?

1. Konzept der Typologie

Während im vorigen Kapitel die parlamentarische Monarchie als historischer Typus betrachtet wurde, soll sie nun als systematischer Typus analysiert werden. Dazu wird eine Typologie erstellt, die parlamentarische Monarchie und parlamentarische Republik vergleicht, um allgemeine Aussagen über parlamentarische Monarchien zu ermöglichen. Man könnte parlamentarische Monarchie und parlamentarische Republik sicherlich auch vergleichen, indem man zwei konkrete Länder, z.B. Großbritannien und Deutschland, gegenüberstellt. Dabei ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass die beispielsweise für Großbritannien gewonnenen Erkenntnisse nicht unbedingt verallgemeinerbar und auf alle parlamentarischen Monarchien übertragbar sind. Daher soll hier der Weg einer Idealtypenbildung beschritten werden.

„Die Entwicklung von Typologien politischer Systeme durch die Hervorhebung bestimmter Merkmalskombinationen eröffnet Möglichkeiten für den Vergleich politischer Systeme“, so Wolfgang Lorig.²⁷⁰ Die Frage ist, wie viele und welche Merkmale man hervorhebt. Man kann nur wenige Merkmale auswählen, wie z.B. Adam Przeworski, der anhand von nur drei Merkmalen Demokratie definiert: 1.) der Regierungschef wird gewählt, 2.) die Legislative wird gewählt und 3.) es gibt mehr als eine Partei. Sind diese Merkmale erfüllt, handelt es sich laut Przeworski um eine Demokratie, ist hingegen eines der Merkmale nicht gegeben, spricht er von einer Diktatur.²⁷¹ Eine solche Typologie mit wenigen Variablen kann sehr viele Staaten erfassen und eindeutig zuordnen, ist aber nicht sehr differenziert. Wählt man dagegen viele Merkmale, wird die Typologie differenzierter, aber nur wenige Fälle werden von ihr erfasst. Arend Lijphart wählt beispielsweise immerhin zehn Variablen – von der Zahl der Regierungsparteien bis zum Autonomiegrad der Zentralbank – um Mehrheits- und Konsensdemokratien zu unterscheiden.²⁷² Einerseits ist seine Typologie aufgrund der vielen Variablen sehr ausdifferenziert, andererseits sind die meisten Staaten Mischformen, was auch nicht besonders aussagekräftig ist. Dirk Berg-Schlosser spricht

²⁷⁰ Lorig 1999: 389.

²⁷¹ Angaben nach: Gallus 2004: 41.

²⁷² Angaben nach: Schmidt 2000: 338ff.

vom „viele Variablen, kleine Fallzahl“-Dilemma“.²⁷³ Auch die hier angestrebte Typologie einer parlamentarischen Monarchie steht im Zielkonflikt, einerseits differenzierte Aussagen ermöglichen zu wollen und es andererseits anzustreben, die Staaten eindeutig als parlamentarische Monarchie oder parlamentarische Republik identifizieren zu können und „Semimonarchien“ zu vermeiden.

Winfried Steffani löst das Dilemma, indem er bei seiner Typologie zur Differenzierung von parlamentarischer und präsidentieller Demokratie zwischen „primären“ und „supplementären“ Merkmalen unterscheidet. Sein primäres Merkmal – die Abberufbarkeit der Regierung – ist definitorisch für die parlamentarische Demokratie und erlaubt eine klare Kategorisierung jeder Demokratie als präsidentiell oder parlamentarisch.²⁷⁴ Die weiteren, supplementären Merkmale – Parlamentsauflösungsrecht der Regierung, Vereinbarkeit von Regierungssamt und Parlamentsmandat usw. – konturieren den Typus, sind aber nicht definitionsnotwendig.²⁷⁵ Auch Klaus von Beyme stellt zur Bestimmung einer parlamentarischen Demokratie vier Minimalkriterien auf und benennt darüber hinaus weitere typische Merkmale, die auftreten können, aber nicht müssen.²⁷⁶ Ein vergleichbares Vorgehen wählen Georg Brunner, der bei seiner Demokratie-Diktatur-Typenlehre zwischen primären und sekundären Einteilungskriterien unterscheidet und Wolfgang Merkel, der zur Einteilung von neun Typen autoritärer Herrschaft je ein Primärkriterium und ein supplementäres Merkmal verwendet.²⁷⁷

Ähnlich soll auch hier verfahren werden. Die Typologie wird aus primären, d.h. konstitutiven und sekundären, d.h. charakteristischen Merkmalen bestehen. Als primäre Merkmale bieten sich die als typisch eingeschätzten Kennzeichen Lebenslänglichkeit und Erbllichkeit des Staatsoberhauptamtes an. Da die Typologie sich im Bereich der parlamentarischen Demokratie bewegt, müssen beide Merkmale hier – anders als bei der allgemeinen Monarchiedefinition – nicht in einer bestimmten Kombination auftreten. Es reicht aus, wenn eines der beiden Merkmale erfüllt ist, um von einer parlamentarischen Monarchie sprechen zu können, denn in einer parlamentarischen Republik kommen beide nicht vor. Lebenslänglichkeit und Erbllichkeit des Staatsoberhauptamtes sind hier also die beiden Primärmerkmale, die den Unterschied zwischen parlamentarischer Monarchie und parlamentarischer Republik definieren.

²⁷³ Berg-Schlosser 2003: 105.

²⁷⁴ Vgl. Steffani 1979: 38f.

²⁷⁵ Vgl. Ebd.: 38.

²⁷⁶ Vgl. Beyme 1999: 42ff.

²⁷⁷ Zu Brunner vgl. Brunner 1979: 46ff; Gallus 2004: 39f. Zu Merkel vgl. Lauth 2002: 119.

Daneben werden vier sekundäre Merkmale aufgestellt. Sie sind für parlamentarische Monarchien mehr oder weniger charakteristisch, aber nicht definitionsnotwendig, treten also nicht unbedingt in jeder konkreten parlamentarischen Monarchie auf. Für sie soll aber genauso wie für die primären Merkmale gelten, dass sie mit der parlamentarischen Republik unvereinbar sind. Alle Merkmale müssen also sowohl in einer parlamentarischen Monarchie möglich als auch in einer parlamentarischen Republik ausgeschlossen sein.

Im Einzelnen wird jedes Merkmal zunächst definiert, um überprüfen zu können, ob es die beschriebenen Anforderungen erfüllt. Anschließend wird das Merkmal daraufhin analysiert, welche praktischen Folgen sich daraus ergeben, d.h. welche Bedeutung es für ein konkretes politisches System hat. Soweit möglich werden schließlich die angenommenen Folgen empirisch auf ihre Stichhaltigkeit überprüft.

Die Merkmale werden so ausgewählt, dass das Hauptaugenmerk auf der parlamentarischen Monarchie liegt. Dadurch entsteht indirekt auch ein Bild der parlamentarischen Republik, aber den Schwerpunkt der Betrachtung bildet die Seite der Monarchie. Entsprechend der Erkenntnis, dass Monarchie versus Republik im Kern eine Frage des Staatsoberhauptes ist, wurden außerdem solche Merkmale ausgewählt, die sich auf Eigenschaften des Staatsoberhauptes beziehen. Insofern ist zu erwarten, dass die Typologie vor allem zu diesem Staatsorgan Aussagen erlaubt. Gleichwohl soll versucht werden festzustellen, inwieweit die zu behandelnden Merkmale auch Erkenntnisse über das politische System insgesamt ermöglichen.

2. Primäre Unterscheidungsmerkmale

a) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) auf Lebenszeit im Amt

Das erste Merkmal betrifft die Amtszeit. In einer parlamentarischen Monarchie ist das Staatsoberhaupt auf Lebenszeit im Amt, in einer parlamentarischen Republik nicht. Dies trifft so auf alle parlamentarischen Monarchien und parlamentarischen Republiken zu. Das Merkmal, das unmittelbar überprüft werden kann und keiner weiteren Operationalisierung bedarf, erfüllt damit die oben formulierten Anforderungen an ein Primärmerkmal. Zwar gibt es auch in Republiken lebenslange Staatsoberhäupter,²⁷⁸ aber nicht in parlamentarischen Republiken. Dort hat der Präsident eine begrenzte Amtszeit

²⁷⁸ Ein besonders skurriles Beispiel dafür stellt Nordkorea dar. Hier ist laut Verfassung der bereits 1994 verstorbene Kim Il Sung sogar auf ewig Staatsoberhaupt („Ewiger Präsident“). Im völkerrechtlichen Verkehr vertritt ihn der (immerhin noch lebendige) Präsident der Obersten Volksversammlung Kim Yong Nam. Tatsächlicher Machthaber ist Kim Jong Il. Angaben nach: Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.

von vier (Lettland, Ungarn), fünf (Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Litauen, Polen, Portugal, Slowenien, Tschechien), sechs (Finnland, Österreich) oder sieben Jahren (Irland, Italien). Außerdem ist für parlamentarische Präsidenten eine Wiederwahl meist nur einmal (Deutschland²⁷⁹, Finnland, Griechenland, Irland, Österreich, Polen, Portugal und Ungarn) oder zweimal (Tschechien) möglich.²⁸⁰ In Italien hat der beliebte Staatspräsident Carlo Ciampi 2006 eine Kandidatur für eine weitere Amtszeit mit der Begründung abgelehnt, Italien sei doch keine „republikanische Monarchie“, wo das Staatsoberhaupt bis zum Tod im Amt ist.²⁸¹ Da dies bei Monarchen der Fall ist und sie in der Regel „im Amt sterben“, sind hier teilweise sehr lange Regentschaften möglich. Die längste Amtszeit hatte angeblich Heinrich XI. von Reuß, der 77 Jahre lang, von 1723 bis 1800, die mitteldeutsche Grafschaft Reuß-Greiz regierte.²⁸² In dieser zeitlichen Dimension bewegen sich sonst nur noch der Sonnenkönig Ludwig XIV. (72 Jahre), der legendäre Pharao Ramses II. (66 Jahre) und Queen Victoria (fast 64 Jahre).²⁸³ Derzeit hat die längste Amtszeit König Bhumibol von Thailand, der seit Juni 1946 im Amt ist und 2006 in einer großen Feier sein 60. Thronjubiläum beging.²⁸⁴ Dass die Amtszeit eines Monarchen aufgrund von Tod, Abdankung usw. auch sehr kurz sein kann, zeigt das Beispiel Luis´ II., der 1908 für nur 20 Minuten König von Portugal war.²⁸⁵ In der Regel bekleiden Monarchen jedoch relativ lange, vor allem wesentlich länger als Präsidenten, ihr Amt. Was die gegenwärtigen parlamentarischen Monarchien angeht, so amtieren die Monarchen dort derzeit seit durchschnittlich 31,88 Jahren (Stand: 1.1.2007).²⁸⁶ Die aktuellen

²⁷⁹ Das Grundgesetz bestimmt: „Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig“ (Art. 43 Abs. II S. 2). D.h. aber nicht, dass ein Kandidat nicht mehr als zweimal gewählt werden kann – nur nicht in direkter Folge.

²⁸⁰ Angaben zu Amtszeit und Wiederwahl entsprechend Übersicht VII im Anhang, S. 138. Die weltweit wohl kürzesten Amtszeiten haben der schweizerische Bundespräsident mit einem Jahr und die beiden Regierungskapitäne von San Marino, die ein halbes Jahr ihr Amt bekleiden. Vgl. Der Fischer Weltalmanach 2006: 412. Im Kanton Tessin wechselte die Präsidentschaft im 19. Jahrhundert sogar jeden Monat. Angabe nach: Walther 1907: 72, Fn. 1.

²⁸¹ Zitiert nach: Ulrich 2006: 4.

²⁸² Angaben nach: Graça 2000: VII.

²⁸³ Angaben nach: Herrschaftszeiten 2000: 244; Matz 1992: 230.

²⁸⁴ Vgl. Kessler 2006c: 8.

²⁸⁵ Als Kronprinz war Luis zusammen mit dem damaligen König Opfer eines Attentats geworden, infolgedessen beide den Tod fanden. Luis starb allerdings 20 Minuten später als sein Vater, weshalb Luis statistisch in dieser Zeit König war. Angaben nach: Herrschaftszeiten 2000: 244.

²⁸⁶ Genaue Amtszeit der einzelnen Monarchen kann in Übersicht X im Anhang, S. 141ff. nachgelesen werden. Berechnung erfolgt aufgrund der dortigen Daten. Zu bedenken ist, dass der Durchschnittswert nicht zuletzt deshalb sehr hoch ist, weil Königin Elizabeth II. auf eine Regentschaft von 55 Jahren zurückblickt und sie gleichzeitig in mehreren parlamentarischen Monarchien Staatsoberhaupt ist. Zieht man z.B. allein die europäischen parlamentarischen Monarchien heran, beträgt die bisherige Durchschnittsamtzeit „nur“ 21,55 Jahre.

parlamentarischen Präsidenten sind dagegen im Mittel erst 4,16 Jahre Staatsoberhaupt.²⁸⁷ Welche Folgen ergeben sich auf dieser Diskrepanz?

Zunächst könnte die lange Amtszeit des Monarchen mehr Macht für ihn bedeuten. Für Jürgen Rüländ ist z.B. „der wachsende politische Einfluss des thailändischen Monarchen“ keine Frage seiner Kompetenzen, sondern ein „Resultat vieler Amtsjahre“.²⁸⁸ In der Tat bedeutet Zeit in gewisser Weise Macht. Nicht nur die Ausstattung mit Kompetenzen, auch die Ausstattung mit einer langen Amtszeit kann die Position eines Amtsinhabers stärken. Umgekehrt ist die zeitliche Befristung eines Amtes, wie schon die Autoren der Federalist Papers erkannten,²⁸⁹ ein Instrument der Machtbegrenzung. Karl-Heinz Naßmacher spricht, ähnlich wie Gisela Riescher,²⁹⁰ von der Befristung als einem Mittel der „zeitlichen Gewaltenteilung“.²⁹¹ Der Parlamentarische Rat hat beispielsweise dem Bundespräsidenten, um ihn gegenüber dem Reichspräsidenten zu schwächen, bewusst nicht nur weniger Kompetenzen gegeben, „eine weitere Änderung gegenüber Weimar bedeutet die Verkürzung der Amtszeit von sieben auf fünf Jahre, die ebenfalls aus dem Wunsch nach Beschränkung des Einflusses des Bundespräsidenten erwachsen ist“, so Werner Kaltefleiter.²⁹² Selbstverständlich ist die Dauer einer Amtszeit nicht allein entscheidend für die Macht des Inhabers, wie das Beispiel des nur auf vier Jahre gewählten, aber mächtigen US-Präsidenten zeigt. Die Amtszeit vergrößert oder verkleinert nicht die rechtlichen Kompetenzen des Amtsinhabers. Allerdings kann, wer sein Amt lange bekleidet, Macht akkumulieren, indem er z.B. persönliche Beziehungen knüpft, Machttechniken erlernt und Abhängigkeiten aufbaut. Auch die Position eines parlamentarischen Monarchen kann durch seine lange Amtszeit gestärkt werden, ohne dass sich seine rechtlichen Befugnisse verändern. Beispielsweise kann ein Monarch, der über Jahrzehnte an der Spitze des Staates steht, die Nation besser verkörpern als alle Präsidenten, die kommen und gehen. König Bhumibol von Thailand etwa, der in seiner Amtszeit bisher 17 Verfassungen, 25 Regierungschefs und 18 Putsche (den letzten 2006) überdauert hat,

²⁸⁷ Berechnet aufgrund der bisherigen Amtszeit von 22 Präsidenten parlamentarischer Republiken (s. Übersicht VII im Anhang, S. 138).

²⁸⁸ Rüländ 1998: 76.

²⁸⁹ Vgl. Riescher 1994: 57f.

²⁹⁰ Riescher meint, „die institutionelle Gewaltenteilung [...] vollzieht sich nicht nur über funktionale, arbeitsteilende und personale Faktoren, sie hat auch – und dies ist nicht unwesentlich – eine zeitliche Komponente“ (ebd.: 207f.).

²⁹¹ Naßmacher 1973: 36. Ihm geht es vor allem um die Chance der Opposition, nach einer bestimmten Frist (wieder) Regierungsmehrheit zu werden.

²⁹² Kaltefleiter 1970: 205. Aus dem gleichen Grund wurde auch die Wiederwählbarkeit des Präsidenten eingeschränkt (vgl. ebd.).

„ist“ geradezu Thailand.²⁹³ Darüber hinaus kann ein Monarch „bei langer Regierungszeit überaus reiche staatspolitische Erfahrungen“ ansammeln und zu einem gefragten Ratgeber werden.²⁹⁴ „A King after a reign of ten years ought to know more of the working of the machine of government than any man in the country“, meinte einst der britische Premierminister Robert Peel (1788-1850).²⁹⁵ Aufgrund seines Rechts, umfassend informiert zu werden (über welches alle parlamentarischen Monarchen verfügen) kann auch ein Monarch „mit nur mittlerer Begabung sich doch zu einem ausgezeichneten Kenner der innen- und außenpolitischen Probleme entwickeln“. ²⁹⁶ Der Monarch hat jederzeit Einsicht in alle Staatsdokumente, erhält regelmäßig Berichte von den Auslandsvertretungen sowie über Kabinetts- und Parlamentssitzungen und wird – das ist für seinen Einfluss besonders wichtig – von „seiner“ Regierung persönlich unterrichtet. Dies geschieht oft durch Audienzen mit einzelnen Ministern, durch Teilnahme an Kabinettsitzungen wie in Dänemark, Norwegen, Schweden und Spanien oder durch wöchentliche Treffen mit dem Regierungschef, wie in den Niederlanden, Kambodscha und Großbritannien.²⁹⁷ Elizabeth II. hat auf diese Weise mit bisher zehn Premierministern – von Churchill bis Blair – rund 1600 Vieraugengespräche geführt.²⁹⁸ Durch diese institutionalisierten Kontaktmöglichkeiten zur Regierung kann der Monarch nicht nur Informationen einholen, sondern auch Ratschläge ausgeben. Schon für Walter Bagehot war die beste Möglichkeit der Einflussnahme eines modernen, weitgehend entmachteten Monarchen „the right to be consulted, the right to encourage, the right to warn“²⁹⁹. Und Detlef von Ziegesar meint, dass er dieses Recht „um so besser ausüben kann, je länger er auf dem Thron sitzt“.³⁰⁰ Sicher hat die junge Königin Elizabeth II. dem erfahrenen Churchill noch nicht viel raten können, aber Blair, der noch nicht einmal geboren war als Elizabeth Königin wurde, profitiert nach eigener Aussage von ihrer Erfahrung.³⁰¹ Iring Fetscher kommt daher mit Blick auf britische Monarchen zu dem Schluss: „Mit zunehmendem Alter wächst der Einfluss der

²⁹³ Angaben zu Thailand nach: Kessler 2006a: 4.

²⁹⁴ Schoeps 1953: 52.

²⁹⁵ Zitiert nach: Kaltefleiter 1970: 60.

²⁹⁶ Fetscher 1978: 147. Zum Recht, von der Regierung informiert zu werden vgl. Angaben in Übersicht VIII im Anhang, S. 139.

²⁹⁷ Angaben nach: Lucius 2005: 12; Peterson 1989: 22; Rogner 1999: 194, 245; Kap. 5, § 1 SchwedVerf; Art. 13 Abs. III NorVerf; Art. 62 g) SpanVerf; Art. 20 KambodVerf (in Kambodscha findet die Audienz nur jede zweite Woche statt).

²⁹⁸ Berechnet nach Angaben von: Ziegesar 1993: 10. Der Bundespräsident sieht den Kanzler dagegen nur etwa neun oder zehn Mal pro Jahr (berechnet nach Angaben bei: Hartmann/Kempff 1989: 34).

²⁹⁹ Bagehot 1964: 111.

³⁰⁰ Ziegesar 1993: 12.

³⁰¹ Auch Blairs Amtsvorgänger Douglas-Home, Wilson, Heath und Callaghan haben sich dahingehend geäußert. Vgl. Ebd.: 11f.

Krone“.³⁰² Für Wolfgang Ismayr „ist der persönliche, informelle Einfluss langjähriger und öffentlich geachteter Monarchen nicht zu unterschätzen“³⁰³ und auch Klaus von Beyme meint, „indirekt kann ein Monarch dank seiner Persönlichkeit und Amtskontinuität durchaus einen gewissen Einfluß ausüben.“³⁰⁴ Festhalten kann man jedenfalls, dass der Monarch dank seiner Amtszeit auf Lebenszeit – der längstmöglichen Amtszeit überhaupt – zumindest die *Möglichkeit* hat, mit den Jahren Wissen und Ansehen zu erwerben. Die lange Amtszeit vergrößert nicht direkt seine Befugnisse, aber sie gibt ihm die Chance, sukzessive Reputation und Erfahrung aufzubauen und so an Autorität zu gewinnen. Die lebenslange Amtszeit des Monarchen kann sozusagen ein Mehr an *auctoritas*, wenn auch nicht an *potestas* bedeuten.

Eine weitere Folge der langen Amtszeit von Monarchen kann sein, dass das politische System dadurch stabilisiert wird. Arno Waschkuhn weist darauf hin, „dass die ältesten und stabilsten parlamentarischen Demokratien in Europa zugleich Monarchien sind“.³⁰⁵ Loewenstein meint gar, „daß die parlamentarische Monarchie diktaturfest ist“.³⁰⁶ Sicher stellt der Monarch ein Moment der Kontinuität dar. „Über das Kommen und Gehen der Regierungen und die Diskontinuität der in Wahlperioden begrenzten Parlamente hinweg fungiert das Staatsoberhaupt weiter“, so Otto Kimminich.³⁰⁷ Und „in diesem Fall ist die Möglichkeit eines Monarchen prima facie größer als die eines auf Zeit gewählten Präsidenten“, wie Werner Kaltefleiter anmerkt.³⁰⁸ Der Monarch ist auf Lebenszeit im Amt und steht im Falle einer Erbmonarchie zudem in einer sich meist über Generationen erstreckenden Linie. Von vielen Autoren wird er daher als der „ruhende Pol“ im politischen System beschrieben.³⁰⁹ Inwieweit eine Monarchie neben der Kontinuität an der Staatsspitze darüber hinaus auch Stabilität für das politische System insgesamt erzeugen kann, wird oft mit Blick auf die Zwischenkriegszeit diskutiert, wo viele Staaten instabil wurden und zahlreiche Demokratien versagten. Erst kürzlich hat Gustav Seibt gefragt: „Hätte ein Hohenzollernkaiser Hitler an die Macht gelassen?“³¹⁰ Für ihn war es ein Fehler, in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg auf

³⁰² Fetscher 1978: 147.

³⁰³ Ismayr 2003: 16.

³⁰⁴ Beyme 1999: 317.

³⁰⁵ Waschkuhn 1994: 8.

³⁰⁶ Loewenstein 1952: 90. Loewenstein betont, dass dies für parlamentarische, nicht aber für „autoritäre“ Monarchien gilt.

³⁰⁷ Kimminich 1967: 87f.

³⁰⁸ Kaltefleiter 1970: 60.

³⁰⁹ Habsburg 1956: 119. Ähnlich: Hippel 1967: 320; Aschl 1980: 197; Oppelland 1999a: 584; Kimminich 1967: 87f.; Schoeps 1953: 52; Monarchie 2006: 700; Kaltefleiter 1970: 60.

³¹⁰ Seibt 2006: 4.

die stabilisierende Wirkung der Monarchie zu verzichten. Max Weber plädierte schon 1918/19 für eine parlamentarische Monarchie in Deutschland.³¹¹ Für ihn hat die Monarchie den Vorteil, „daß die höchste Stelle im Staat ein für alle Mal besetzt ist“ und das Machtstreben der Politiker so begrenzt wird.³¹² Auch George Orwell, der der Meinung ist, Deutschland und Russland wären Hitler und Stalin erspart geblieben, hätten sie die Monarchie nicht abgeschafft, glaubt, in einem Staat, in dem die höchste politische und gesellschaftliche Position dauerhaft vom Monarchen besetzt ist, könne sich nur schwer ein Diktator etablieren.³¹³ Orwell und Weber argumentieren – ähnlich wie Bagehot³¹⁴ – dahingehend, dass der Monarch ein Hemmschuh gegen aufstrebende Usurpatoren ist, weil er beharrlich die Staatsspitze besetzt hält und neben sich kein Platz für einen Diktator lässt. Zumindest für totalitäre Regime, für Diktaturen mit einem umfassenden Herrschaftsanspruch, erscheint einleuchtend, dass es für sie nicht möglich ist, mit einer anderen, potentiell konkurrierenden Kraft zu koexistieren.³¹⁵ Solche Koexistenzen in Form von diktatorischen Monarchien sind – wie in Kapitel III ausgeführt wurde – in der Tat auch äußerst selten. Gegenbeispiel ist allerdings Italien unter Mussolini.

Was Deutschland anbelangt wäre Winston Churchill, so schreibt er in seinen Memoiren, dafür gewesen, die junge Weimarer Demokratie durch ein monarchisches Element zu festigen. „Eine weise Politik hätte die Weimarer Republik gekrönt“.³¹⁶ In diesem Falle, so Churchill, wären Militär, Adel etc. vielleicht eher zum neuen politischen System gestanden als sie es getan haben – nicht um der Demokratie, aber um der Monarchie willen.³¹⁷ An dieser Prognose ist sicher etwas Wahres. Eine parlamentarische Monarchie hätte dem Weimarer System ein Stück traditionelle Legitimation im Sinne Max Webers³¹⁸ verliehen und die konservativen Elemente, die so genannte „alte Rechte“, bestimmt mehr an sich gebunden als es die Republik vermochte. Vielleicht kann man sogar die These wagen, dass die „alte Rechte“ letzten

³¹¹ Vgl. Kaltefleiter 1970: 26.

³¹² Zitiert nach: Fetscher 1978: 149.

³¹³ Angaben nach: Ziegesar 1991: 183.

³¹⁴ Auch Bagehot begrüßt, dass in der Monarchie der Monarch ein für allemal an der Spitze steht: „Wenn die höchste Stelle im sichtbaren Leben dem öffentlichen Wettbewerb zugänglich wäre, dann würde dieses Streben, dieser niedrige Ehrgeiz [der Politiker], schrecklich vermehrt“ (so Bagehot 1971: 78).

³¹⁵ Für Herz/Carter ist es „kein Zufall, daß sowohl der Faschismus als auch der Kommunismus [...] dort wenig Erfolg hatten“, wo es parlamentarische Monarchien gab. Die parlamentarische Monarchie habe sich „als Gegenkraft gegen den Totalitarismus bewährt“ (Herz/Carter 1962: 133).

³¹⁶ Zitiert nach: Hermens 1968: 389.

³¹⁷ Vgl. Ebd.

³¹⁸ Weber unterscheidet rationale, traditionale und charismatische Legitimation von Herrschaft. Vgl. Weber 1980: 124ff.

Endes lieber an einer parlamentarischen Weimarer Monarchie festgehalten hätte, als der „neuen Rechten“ in den Führerstaat zu folgen. Festhalten kann man jedenfalls, dass eine parlamentarische Monarchie einer Demokratie neben der rationalen Legitimation eine zusätzliche traditionelle (je nach Amtsinhaber vielleicht auch eine charismatische) Legitimation liefern kann. Das politische System verfügt damit über mehrere Legitimationsquellen, aus denen es sich speisen kann, was zu seiner Stabilität beitragen kann.

Für die stabilisierende Wirkung parlamentarischer Monarchien sprechen auch empirische Befunde. Für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg, die bei den obigen Ausführungen im Mittelpunkt stand, hat Eckhard Jesse 36 Demokratien auf ihre Stabilität untersucht.³¹⁹ Von den 14 Demokratien, die nach seiner Analyse bis 1945 stabil blieben, waren zehn Monarchien. Umgekehrt waren unter den 22 instabilen Demokratien nur zwei Monarchien.³²⁰ Für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg waren nach einer Studie von Arend Lijphart 21 Länder ununterbrochen Demokratien.³²¹ Zehn davon waren parlamentarische Monarchien (was relativ viel ist, bedenkt man, dass es dreimal mehr Republiken als Monarchien gibt). Unter den 20 Staaten, die 2006 laut *Failed State Index* als gescheiterte Staaten ohne stabile Staatlichkeit eingestuft wurden, ist nur eine Monarchie (Nepal).³²²

Alles in allem trägt die parlamentarische Monarchie zur Systemstabilität bei. Sie liefert dem Staat ein Element der Kontinuität, ist nur schwer mit der Diktatur zu vereinbaren und eröffnet eine zusätzliche, traditionelle Legitimationsquelle. Auch wenn es für den Verfassungsingenieur in punkto Stabilität auch andere Aspekte, etwa die Gestaltung des Wahl- und damit Parteiensystems, zu beachten gilt, kann die parlamentarische Monarchie sicherlich als tragende Wand in der Statik eines Verfassungsgebäudes gelten.

Soweit man Demokratie als Herrschaft auf Zeit begreift, folgt aus der Lebenslänglichkeit des Monarchenamtes im Übrigen auch, dass der Monarch eine unabweisbar undemokratische Einrichtung ist (selbst wenn der Monarch von einer demokratisch beschlossenen Verfassung vorgesehen sein mag). Das gleiche gilt für seine Übernahme des Amtes qua Geburt, dem zweiten Primärmerkmal.

³¹⁹ Vgl. Jesse 2004: 336f.

³²⁰ Die zwei Monarchien sind Italien und Spanien. Griechenland, ebenfalls eine instabile Demokratie, wurde hier nicht zu den Monarchien gezählt. Dort gab es zwar zeitweise eine Monarchie (bis 1924 und ab 1936), die Diktatur entstand aber aus der Republik heraus (1935).

³²¹ Vgl. Lijphart 1984: 38.

³²² Vgl. Ergebnisse des Failed States Index 2006, einzusehen in: Der Fischer Weltalmanach 2006: 21, 24f. Zu Nepal vgl. Ländereintrag in Übersicht X im Anhang, S. 144.

b) Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) qua Geburt ins Amt

Qua Geburt ins Amt kommen bedeutet, dass das Staatsoberhaupt – wie sich Juristen ausdrücken – aufgrund „erb- und familienrechtlicher Tatsachen“³²³ sein Amt erwirbt. Der Monarch erhält sein Amt nicht durch Wahl oder Ernennung und auch nicht durch Krönung oder Salbung, die später stattfinden, sondern ohne weitere Akte bei Tod des Vorgängers. Die Thronfolge vollzieht sich also – von Ausnahmen abgesehen³²⁴ – unmittelbar in dem Moment, indem der alte Monarch stirbt (*le roi est mort, vive le roi* bzw. *rex non moritur*). Die Thronfolge folgt Regeln, die in Hausgesetzen formuliert bzw. in parlamentarischen Monarchien meist in der Verfassung verankert sind. Neben zahlreichen Einzelbestimmungen zu Alter, Konfession, ehelicher Geburt etc. gibt es im Wesentlichen drei Grundregeln des Erbanges: 1.) die Ererbung nach dem salischen Prinzip, wonach nur männliche Nachfahren (Agnaten) auf den Thron gelangen können (dieses Prinzip findet z.B. in Belgien, Japan und Liechtenstein Anwendung).³²⁵ 2.) die subsidiäre Frauenerbfolge (auch: „deutsches Prinzip“), der zufolge Frauen – sozusagen ersatzweise – für den Fall erbberechtigt sind, dass keine Agnaten vorhanden sind (sie gilt in den meisten Monarchien, etwa in Dänemark, Großbritannien, Luxemburg, Monaco, Norwegen und Spanien). 3.) die kognatische Erbfolge, bei welcher der oder die Erstgeborene unabhängig vom Geschlecht den Thron erbt (diese Form gleichberechtigter Erbfolge gilt nur in den Niederlanden und Schweden).³²⁶ Thronfolgefragen haben mitunter den Gang der Geschichte verändert³²⁷ und – da sie oft umstritten sind – auch eine ganze „Gattung“ von Kriegen, die Erbfolgekriege, hervorgebracht. Bezeichnenderweise gab es insbesondere im Zeitalter des Absolutismus, als die Monarchie noch mächtig und der „Streitwert“ entsprechend hoch

³²³ Herzog 1987: Sp. 3438. Ebenso: Dürig 1956: 744.

³²⁴ In Belgien wird der Aspirant erst König, wenn er einen entsprechenden Eid geleistet hat (solange amtiert gemäß Art. 90 BelVerf der Rat der Minister). Bei minderjährigen Aspiranten gilt in vielen Ländern, dass sie zwar sofort Monarch sind, aber in ihren Befugnissen einstweilen von einem Regentschaftsrat vertreten werden.

³²⁵ Die belgische Verfassung spricht vom „immerwährenden Ausschluß der Frauen“ von der Thronfolge (Titel IX, Nr. I BelVerf). In Japan wurde 2006 ein Entwurf für ein Novellierungsgesetz vorgelegt, das die Erbfolge auch für Frauen öffnen sollte. Es wurde aber – nachdem nach über 40 Jahren des Wartens am 6. September 2006 ein männlicher Erbe geboren wurde – fallen gelassen. Vgl. Fromme 2006: 10.

³²⁶ Zu den Erbfolgeregelungen der europäischen Monarchien vgl. Eintrag in Übersicht IX, im Anhang, S. 140.

³²⁷ Aufgrund der salischen Erbfolge in Hannover konnte z.B. die englische Königin Victoria 1837 nicht Königin von Hannover werden und die bis dato bestehende britisch-hannoversche Personalunion zerbrach. Wäre Hannover britisch geblieben – so Brinkmann 1991: 192 – wäre es 1866 wohl nicht von Preußen annektiert worden und eine weitere Einigungsentwicklung hin zum Deutschen Reich hätte vielleicht nicht stattgefunden. Verkürzt gesagt: ohne die salische Erbfolge Hannovers gäbe es Deutschland nicht.

war, sehr viele Erbfolgekriege.³²⁸ In parlamentarischen Monarchien findet man das Phänomen der Erbfolgekriege hingegen nicht mehr. Trotzdem sind alle parlamentarischen Monarchien Erbmonarchien, eine parlamentarische Wahlmonarchie existiert nicht.³²⁹ Das Staatsoberhaupt kommt hier also überall (im oben beschriebenen Sinne) qua Geburt ins Amt. Da dies auf der anderen Seite bei parlamentarischen Republiken offenkundig nicht der Fall ist, sind die Anforderungen eines primären Unterscheidungsmerkmals erfüllt. Zu fragen ist nun nach den Folgen, die sich daraus ergeben.

Ein erste Konsequenz ist die politische Machtlosigkeit des Monarchen. Es liegt, wie Georg Brunner schreibt, „in der Natur der Dinge, daß ein monarchisches Staatsoberhaupt es sich in der Regel weniger ‚leisten kann‘, in das politische Geschehen aktiv einzugreifen, als ein republikanischer Staatspräsident, der auf ein höheres Maß an demokratischer Legitimität bauen kann“.³³⁰ Der Monarch steht außerhalb der demokratischen Legitimationskette und kann daher – soll es sich um eine Demokratie handeln – keine nennenswerten Entscheidungsbefugnisse haben. Seine politischen Befugnisse kann er, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur wahrnehmen, wenn es ihm von der Regierung „geraten“ wird. Der parlamentarische Präsident dagegen ist gewählt, d.h. er verfügt über eine demokratische Legitimation und kann durchaus politische Kompetenzen ausüben. In parlamentarischen Demokratien mit Präsidialdominanz, d.h. in semipräsidentiellen Systemen wie Frankreich oder Polen, hat der Präsident sogar sehr umfassende politische Befugnisse, z.B. in der Außenpolitik oder hinsichtlich der Zustimmung zu Gesetzen. Hier ist die dem Monarchen fehlende demokratische Legitimation durch direkte Volkswahl besonders hoch. In parlamentarischen Republiken ohne Präsidialdominanz – wo die Legitimation bezeichnenderweise oft nur durch indirekte Wahl erfolgt – sind die Kompetenzen indessen meist wesentlich geringer, wie in Deutschland oder Italien. Aber auch hier gibt es Situationen, in denen der Präsident politisch eigenständige Entscheidungen treffen kann. Selbst die relativ schwachen deutschen Bundespräsidenten haben z.B. bisher drei Mal vorzeitig den Bundestag aufgelöst (zuletzt im Juli 2005) und acht Mal ein Gesetz

³²⁸ Z.B. Pfälzischer (1688-1697), Spanischer (1701-1714), Österreichischer (1740-1748) oder Bayerischer Erbfolgekrieg (1778-1779). Auch in Wahlmonarchien war die Thronfolge oft umstritten (man denke an die Gegenpäpste oder die römisch-deutschen Gegenkönige) und ging teilweise (man denke an die umkämpften polnischen Königswahlen) im wahrsten Sinne des Wortes nur mit Hauen und Stechen ab.

³²⁹ Es ist allenfalls denkbar, Malaysia so einzustufen. Malaysia wird hier jedoch nicht zu den Monarchien gerechnet (vgl. Ausführungen auf S. 43 in Kapitel II. 4.).

³³⁰ Brunner 1979: 266. Ebenso: Ismayr 2003: 16; Kimmel 1994: 44.

nicht passieren lassen (zuletzt im Dezember 2006).³³¹ Das erscheint wenig, ist im Vergleich zur Monarchie jedoch viel. In Großbritannien hat ein Monarch zuletzt 1834 aus eigenem Entschluss das Parlament aufgelöst und zuletzt 1707 einem Gesetz den *royal assent* verweigert.³³² Tendenziell kann festgestellt werden, dass die politische Macht bei direkter demokratischer Legitimation (semipräsidentielle Systeme) groß, bei indirekter demokratischer Legitimation (zahlreiche parlamentarische Republiken) gering und bei fehlender demokratischer Legitimation (parlamentarische Monarchien) sehr gering ist.³³³

Ein parlamentarischer Monarch kann „ohne Gegenzeichnung nicht einmal eine öffentliche Rede von politischer Bedeutung halten“, so Klaus von Beyme.³³⁴ In Großbritannien, wo die Königin ihre Reden stets vom Blatt abliest, gilt schon seit 1710 die Konvention, dass öffentliche Äußerungen des Monarchen „entweder nur unstrittige Fragen betreffen oder strittige Fragen nur unentschieden behandeln können oder mit der amtierenden Regierung abgesprochen sein müssen“.³³⁵ Besonders augenfällig wird die Pflicht zur politischen Enthaltsamkeit, die in allen parlamentarischen Monarchien besteht, bei der Thronrede, die der Monarch in Großbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und Spanien meist zur Eröffnung der Parlamentssession hält. Hier gibt der Monarch lediglich die Auffassung der Regierung wieder, denn zu einer eigenen Positionierung fehlt ihm das politische Mandat.³³⁶

Parlamentarische Präsidenten können hingegen eigenständig politische Reden halten. Interessanterweise wird jedoch auch von ihnen eine gewisse Zurückhaltung bei politischen Aussagen erwartet. Manche Beobachter meinen, die Logik des parlamentarischen Regierungssystems verlange, dass der Präsident die Politik der Regierung nicht durchkreuzen dürfe und nicht allzu kontroverse Positionen beziehen könne.³³⁷ Roman Herzog schrieb einige Jahre bevor er selbst Bundespräsident wurde,

³³¹ Angaben nach: Prantl 2006: 4; Schindler 1999: 2453ff.

³³² In Norwegen gab es seit 1905 keinen Fall eines nicht unterschriebenen Gesetzes. In Schweden findet gar keine Sanktion durch den Monarchen statt. In Spanien, wo es seit 1975 keine Sanktionsverweigerung gab, hat Juan Carlos ein Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, das er par tout nicht mit seinem Gewissen vereinbaren konnte, schließlich (nachdem er in mindestens fünf Gesprächen den Papst um Rat gefragt hatte) unterzeichnen müssen. Die Unterzeichnung eines ähnlichen Gesetzes hat der belgische König 1990 nur vermieden, indem er sich kurzzeitig für amtsunfähig erklärte. Angaben nach: Ziegesar 1993: 7; Lehmbuch 1999: 117; Petersson 1989: 21; Rogner 1999: 130ff.; Häusler 1995: 519.

³³³ Welche Präsidenten direkt und welche indirekt gewählt werden zeigt Übersicht VII im Anhang, S. 138.

³³⁴ Beyme 1999: 321.

³³⁵ Kaltefleiter 1970: 58.

³³⁶ In Spanien dient die Thronrede nicht unmittelbar zur Vorstellung des Regierungsprogramms, so Rogner 1999: 142. Zur Thronrede in den anderen genannten Ländern vgl. Woyke 1997: 105; Groß/Rothholz 1997: 134; Ziegesar 1993: 61f.; Beyme 1999: 329; Henningsen 1986: 298.

³³⁷ Vgl. Schlaich 1998: 576f.; Kaltefleiter 1970: 269f. (mit weiteren Verweisen).

dass das Grundgesetz die aktive Politik anderen Verfassungsorganen übertragen habe, weshalb für das Staatsoberhaupt eine „Zurückhaltungspflicht“ bestehe und ein „Mäßigungsgebot“ gelte.³³⁸ Dem ist entgegenzuhalten, dass es „keine einzige Bestimmung des Grundgesetzes gibt, die eine Politisierung des Präsidentenamtes von vorneherein ausschließt“.³³⁹ Außenpolitisch ist es sicher sinnvoll, dass der Bundespräsident gegenüber anderen Staaten keine andere Position vertritt als die Regierung. Auch innenpolitisch kann er zur Überzeugung kommen, dass es – wenn er für alle Deutschen sprechen will – besser sei, sich parteipolitisch neutral zu verhalten. Eine verfassungsrechtliche Pflicht dazu besteht jedoch nicht. Es ist weniger Verfassungsgebot oder eine systemlogische Notwendigkeit, als vielmehr eine Frage der politischen Kultur, wenn man vom Präsidenten eine gewisse Zurückhaltung einfordert.³⁴⁰ Hier zeigt sich die Wirkmächtigkeit der monarchischen Pfadabhängigkeit, die auch vom Präsidenten „königliche“ Zurückhaltung verlangt und ihm eine dem Monarchen ähnliche Rolle eines neutralen, der Tagespolitik entrückten Landesvaters zuweist.

Allerdings bleibt, trotz der der politischen Kultur geschuldeten Zurückhaltung, die politische Rede für den Präsidenten – anders als beim Monarchen – ein durchaus wichtiges Instrument. Es ist geradezu eine seiner Hauptaufgaben, Denkanstöße zu geben und sich „an den großen Fragen unserer Zeit zu beteiligen“.³⁴¹ Will er Einfluss ausüben, wird er versuchen, Öffentlichkeit herzustellen – anders als der parlamentarische Monarch, der am ehesten hinter verschlossenen Türen im vertraulichen Gespräch mit der Regierung Einfluss nehmen kann. Im Gegensatz zum parlamentarischen Monarchen unterliegt der parlamentarische Präsident bei seinen Reden auch nicht der Gegenzeichnungspflicht und kann wesentlich deutlichere und konkretere Aussagen treffen.³⁴² Horst Köhler, der angekündigt hat, „offen [...] und notfalls unbequem“ zu sein,³⁴³ hat in seinen Reden im Jahr 2006 unter anderem eine grundlegende Umgestaltung des Sozialstaats angemahnt, ein „viel einfacheres Steuersystem“³⁴⁴

³³⁸ Herzog 1989b: 23f. (im Original gemachte Hervorhebungen wurden nicht übernommen; dort verwendete Abkürzungen wurden hier ausgeschrieben).

³³⁹ René Allemann, zitiert nach: Schlaich 1998: 542.

³⁴⁰ Bei anderen Verfassungsorganen verlangt man diese Zurückhaltung nicht. Niemand käme auf die Idee zu fordern, dass der Bundesrat oder gar die Bundestagsopposition ihre politischen Positionen besser nur gedämpft vortragen sollten, weil sie womöglich die Regierungspolitik durchkreuzen könnten.

³⁴¹ Richard von Weizsäcker, zitiert nach: Hartmann/Kempf 1989: 45. Vgl. dazu auch die Schrift „Worte als Taten“ über den deutschen Bundespräsidenten (Jochum 2000).

³⁴² Angaben zur Gegenzeichnung nach: Beyme 1999: 321; Rausch 1984: 99; Schlaich 1998: 571ff.

³⁴³ Köhler 2004: Titel.

³⁴⁴ Horst Köhler, zitiert nach: Köhler fordert weitere Steuer-Reformen 2006: 6.

gefordert und eine deutsche Beteiligung am Libanon-Einsatz der UN befürwortet – und zwar lange vor einer Entscheidung von Bundesregierung und Bundestag.³⁴⁵ Ein parlamentarischer Monarch könnte so etwas nicht. Alles in allem ist er, anders als der parlamentarische Präsident, kein Politiker: „In democratic political systems with a hereditary monarch, the primary role of the head of state is nonpolitical.“³⁴⁶

Dass der Monarch qua Geburt in sein Amt kommt, verdammt ihn aber nicht nur zu politischer Schwäche, sondern verleiht ihm auf anderem Gebiet auch Stärke. Da er von niemandem gewählt wird, ist seine Unabhängigkeit und Neutralität „glaubhafter als bei einem politisch gewählten Präsidenten“, der sein Amt immer einer bestimmten Mehrheitskonstellation verdankt, selbst wenn er parteilos sein oder nach erfolgter Wahl aus seiner Partei austreten sollte.³⁴⁷ Der Monarch kann daher besser Repräsentant des ganzen Volkes sein. Auch seine beschriebene politische Schwäche kommt ihm dabei zugute: Mangels politischer Kompetenzen und Äußerungsmöglichkeiten kommt der parlamentarische Monarch kaum in die Verlegenheit, sich für oder gegen etwas zu entscheiden bzw. auszusprechen. Er muss nicht Partei ergreifen, weshalb seine Integrationsfähigkeit im Allgemeinen höher ist als die eines Präsidenten.³⁴⁸ Aus der Perspektive des *constitutional engineering* kann die Monarchie daher nützlicher sein, um ein fragmentiertes Gemeinwesen zusammen zu halten. Die Monarchie kann z.B. in konkurrenzdemokratischen Systemen wie Norwegen oder Großbritannien als einigendes Band zwischen den Parteien wirken.³⁴⁹ In Kambodscha war diese Überlegung offenbar sogar ausschlaggebend, 1993 die Monarchie wiedereinzuführen. Man wollte, so Jürgen Rüländ, die „Integrationskraft von Prinz Norodom Sihanouk für die prekäre Machtbalance“ zweier rivalisierender Parteien „nutzbar machen“.³⁵⁰ Dass auch versucht werden kann, die Integrationskraft des Monarchen zur Bindung einzelner Landesteile an den Gesamtstaat nutzbar zu machen zeigt Spanien, das in seiner Verfassung den König zum „Symbol seiner Einheit“ erklärt.³⁵¹ Ein relativ erfolgreiches Beispiel dafür, dass die

³⁴⁵ Vgl. Ebd.; Westerwelle: Merkel muss Köhler verteidigen 2006: 6; Fried 2006: 4.

³⁴⁶ Rose 1995), S. 846.

³⁴⁷ Oppelland 1999a: 584. Ähnlich: Herzog 1987: Sp. 3442; Kaltefleiter 1970: 205f.; Habsburg 1956: 118. Ausführlich zur Frage der (Über-)Parteilichkeit des Bundespräsidenten siehe Oppelland 2001. Die meisten deutschen Bundespräsidenten sind nach ihrer Wahl aus der Partei ausgetreten oder haben ihre Mitgliedschaft ruhen lassen (vgl. Rausch 1984: 64f.).

³⁴⁸ Dahingehend: Oppelland 1999a: 584; Isensee 1981: 1; Herzog 1987: Sp. 3443.

³⁴⁹ Vgl. Kaltefleiter 1970: 59; Ziegesar 1993: 65.

³⁵⁰ Rüländ 1998: 73.

³⁵¹ Art. 56 SpanVerf. Ähnliche Festschreibungen dieser symbolischen Funktionen finden sich auch in den Verfassungen von Luxemburg, die den Großherzog des Landes zum „Symbol seiner Einheit“ erklärt (Art. 33 LuxVerf) und Kambodscha, wonach der Monarch „a symbol of unity and eternity of the nation“ sein soll (Art. 8 KambodVerf).

Monarchie zudem den Zusammenhalt verschiedener Volksgruppen befördern kann, ist Belgien.³⁵² In eine ähnliche Richtung gehende Bestrebungen in Ruanda, nach dem dortigen Völkermord den ehemaligen König „als zentrales Moment einer nationalen Versöhnung“³⁵³ aus dem Exil zu holen, kamen nicht zustande. Dagegen gelang es in Uganda nach dem Bürgerkrieg in den 1970er und 1980er Jahren, den König von Buganda (einem Landesteil Ugandas) als Instrument der inneren Befriedung neu zu installieren.³⁵⁴ Angesichts des vielfach zu beobachtenden Staatenzerfalls könnte gerade in Afrika, wo es viele „reaktivierbare“ Regionalkönigtümer gibt, die Monarchie durch ihre Bindekraft beim *nation building* bzw. bei der Rettung von *failed states* helfen. Sicher darf man die Integrationskraft der Monarchie auch nicht überschätzen.³⁵⁵ Zur Überbrückung regionaler, parteipolitischer, religiöser, ethnischer oder sprachlicher *cleavages* muss der *constitutional engineer* auch andere Werkzeuge, etwa solche des Föderalismus, einsetzen. Trotzdem kann ihm ein Monarch mit seiner Integrationsfähigkeit gute Dienste leisten – jedenfalls bessere als ein gewählter, parteilicher Präsident.

Auch auf dem der Integrationsfunktion nahestehenden Gebiet der „Identitätsstiftung“ wird dem Monarchen vielfach mehr zugetraut, als einem Präsidenten.³⁵⁶ Soweit Identität über Geschichte hergestellt wird, hat ein Staatsoberhaupt, das qua Geburt ins Amt kommt, hier in der Tat gewisse Vorteile. Ein Erbmonarch ist ein Glied in einer Ahnenreihe von oft über Generationen an der Spitze des Staates stehenden Monarchen. Seine Familiengeschichte geht oft Hand in Hand mit der Geschichte des Landes und Ereignisse und Epochen dieser Geschichte verbinden sich häufig mit Namen seiner Vorfahren. Insofern steht kaum jemand so für die Geschichte eines Landes wie sein Monarch. Zusammen mit Prunk und Glanz, den Monarchien zu entfalten vermögen, kann daraus – oft in verklärender, überhöhter Weise – Nationalstolz und Identität entstehen bzw. konstruiert werden. In vielen parlamentarischen Monarchien – weit mehr als in parlamentarischen Republiken – ist

³⁵² Zu Spanien und Belgien vgl. Kimmel 1994: 40; Häberle 1994: 698; Miquel 1994: 319.

³⁵³ Eckert 2002: 105.

³⁵⁴ Der König wurde insbesondere auf Betreiben des Präsidenten Ugandas etabliert, offenbar auch, um die Bevölkerung Ugandas für sich zu gewinnen. Da das Königtum nur Buganda, also einen Teil des Landes, umfasst, handelt es sich um ein „Regionalkönigtum“. Uganda insgesamt ist keine Monarchie. Bis zu seiner Inthronisierung lebte der bugandische König – wie viele Exilmonarchen – in London. Angaben zu Ruanda und Uganda nach: Eckert 2002: 105.

³⁵⁵ Autonomietendenzen einzelner Regionen sind beispielsweise in Spanien und Großbritannien in letzter Zeit nicht unbedingt geringer geworden, obwohl es sich um Monarchien handelt.

³⁵⁶ Für Brunner ist es für einen gewählten Präsidenten „wesentlich schwerer [...], die staatliche Identität des Volkes glaubwürdig zu symbolisieren“ als für einen Monarchen (Brunner 1979: 264).

das Staatsoberhaupt eine zentrale Projektionsfläche des Nationalstolzes. Für den *constitutional engineer* kann das durchaus ein in Rechnung zu stellender Punkt sein, wenn man, wie Richard Rorty,³⁵⁷ ein gewisses Maß an Nationalstolz für nützlich für das Vorankommen eines Landes hält.

Neben Identitätsstiftung und Integrationsförderung werden dem Monarchen auch ähnliche Fähigkeiten als „Sinnbild der Staatsidee“³⁵⁸ oder „symbolische Verkörperung des Staates“³⁵⁹ zugetraut. Derartige Funktionen, die man zusammenfassend als „symbolische Funktionen“ bezeichnen könnte, sind teilweise sicher auch Überhöhungen. Trotzdem ist eine besondere Befähigung des Monarchen für diese symbolischen Funktionen nicht von der Hand zu weisen. Auch empirisch gibt es Hinweise darauf, dass ein „geborener“ Monarch offenbar höhere nationale Symbolkraft besitzt als ein mit Mehrheit gewählter Präsident. Vergleicht man z.B. die acht Republiken und vier Monarchien der Eurozone, so hat keine der beteiligten Republiken auf irgendeiner Euro- oder Centmünze sein Staatsoberhaupt abgebildet. Dagegen zeigen (mit Ausnahme der spanischen Centmünzen) alle Monarchien auf den nationalen Münzrückseiten das Konterfei ihres Monarchen. Das gilt in ähnlicher Weise auch für Monaco und den Vatikan, die nicht zur EU gehören, aber offiziell den Euro eingeführt haben und eigene Euromünzen prägen dürfen, auf denen Albert II. und Benedikt XVI. zu sehen sind.³⁶⁰ Auch in Großbritannien, das nicht an der Währungsunion teilnimmt, tragen neben allen Briefmarken der *Royal Mail* und den verschiedenen Staatssiegeln auch alle Münzen und Banknoten eine Abbildung der Königin.³⁶¹ Ein anderes Beispiel sind Nationalfeiertage, die in neun von elf europäischen Monarchien aus einem Anlass stattfinden, der dem gegenwärtigen (oder einem früheren) Monarchen gilt. Gefeierte wird der Geburtstag des Monarchen (in Dänemark, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg und den Niederlanden sowie – außerhalb Europas – in Japan, Nepal, dem Oman und Thailand) oder der Tag der Inthronisierung (in Belgien, Monaco, Schweden

³⁵⁷ Vgl. Rorty 1999.

³⁵⁸ Isensee 1981: 1.

³⁵⁹ Loewenstein 1952: 87.

³⁶⁰ Die nationalen Rückseiten der Euromünzen sind einsehbar bei: Bundesverband deutscher Banken 2001: 56-62. Slowenien, das zum 1. Januar 2007 den Euro eingeführt hat, wurde noch nicht berücksichtigt. Zur Münze als Sinnbild des Königtums im Allgemeinen vgl. Wolff-Winddegg 1958: 187ff.

³⁶¹ Interessant ist, dass britische Münzen und Briefmarken auf eine Nennung des Landesnamens verzichten (ähnlich wie übrigens die Nationalhymne *God Save the Queen*) und zur Identifizierung des Herkunftslandes allein ein Portraitkopf der Monarchin dient. Angaben zu Großbritannien nach: Ziegeler 1993: 60.

und dem Vatikan sowie – außerhalb Europas – in Bhutan und Marokko).³⁶² Eine Republik, in der der Nationalfeiertag dem Staatsoberhaupt gewidmet ist, gibt es dagegen weltweit nicht (hier ist der Feiertagsanlass meist, bei 117 Republiken, der Tag der Unabhängigkeit bzw. Staatsgründung).³⁶³ Ganz offensichtlich ist ein Präsident weniger stark ein nationales Symbol als ein Monarch.

Ein parlamentarischer Monarch ist – das kann zusammenfassend festgestellt werden – aufgrund seiner nicht-demokratischen Legitimation qua Geburt einerseits politisch schwächer und andererseits symbolisch stärker als ein parlamentarischer Präsident.

3. Sekundäre Unterscheidungsmerkmale

a) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) Träger von Souveränität

Trotz seiner politischen Schwäche kann der parlamentarische Monarch sogar Träger von Souveränität sein. Zwar ist er nicht *der* Souverän; das ist, wie bereits ausgeführt, in einer Demokratie ausgeschlossen. Jedoch gibt es in einigen Monarchien Konstruktionen, die zumindest eine „theoretische“ Souveränität des Monarchen aufrecht erhalten oder ihn zum „Mitsouverän“ machen. In Liechtenstein etwa, wo die Lehre von den ‚zwei Souveränen‘ gilt,³⁶⁴ ist gemäß Art. 2 der Verfassung „die Staatsgewalt [...] im Fürsten und im Volke verankert“. Liechtenstein ist eine konstitutionelle Monarchie, wo diese dualistische Struktur nicht überraschen mag. Aber auch in einer parlamentarischen Monarchie wie Dänemark gilt nach den Buchstaben der Verfassung immer noch das monarchische Prinzip: „Der König hat mit den in dieser Verfassung festgesetzten Einschränkungen die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten des Königreiches und übt diese durch die Minister aus“, heißt es in § 12. Demnach ist der dänische König im Grunde eine vorkonstitutionelle, durch die Verfassung nicht begründete, sondern

³⁶² Nähere Informationen zum Anlass der Nationalfeiertage der europäischen Monarchien sind in Übersicht IX im Anhang, S. 140 zu finden. Zu Dänemark muss einschränkend gesagt werden, dass hier der Geburtstag der Königin nur von den Dänen im Ausland gefeiert wird, während im Inland der Verfassungstag als Nationalfeiertag gilt. Angaben zu den Nationalfeiertagen nach: Der Fischer Weltalmanach 2006; Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.

³⁶³ Im Einzelnen ist der Anlass des Nationalfeiertages bei 106 Republiken und 19 Monarchien die Unabhängigkeit, bei 0 Republiken und 14 Monarchien das Staatsoberhaupt, bei 11 Republiken und 0 Monarchien die Staatsgründung, bei 29 Republiken und 5 Monarchien ein sonstiges historisches Ereignis und bei 4 Republiken und 2 Monarchien die Verfassungsgebung. 4 Republiken und 3 Monarchien haben sonstige Anlässe (z.B. Tag des Nationalpatrons). Als Berechnungsgrundlage dienen die Ländereintragungen und die dort gemachten Angaben zum Nationalfeiertag bei: Der Fischer Weltalmanach 2006; Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.

³⁶⁴ Vgl. Häberle 1994: 687.

lediglich eingeschränkte Einrichtung.³⁶⁵ Auch die klassische Trennung zwischen Ausübung (Regierung) und Inhabung (Monarch) der Souveränität ist hier noch zu erkennen. Solche „Formulierungen der konstitutionellen Tradition“ finden sich in vielen Verfassungstexten kontinentaleuropäischer Monarchien.³⁶⁶ Auch in Großbritannien, wo der Monarch vielfach noch als „the Sovereign“ bezeichnet wird,³⁶⁷ herrscht zwar Parlamentsouveränität, jedoch ist der Monarch als *King* oder *Queen in Parliament* neben Ober- und Unterhaus ein Teil des Parlaments und kann so weiterhin als souverän gelten.³⁶⁸ Das gilt auch für den Bereich der Exekutive, in dem die Regierung keine Verordnung, Kriegserklärung, Parlamentsauflösung etc. beschließen kann, ohne dass sie im *Privy Council* von der Königin als *Queen in Council* gebilligt worden wäre. Selbst im Bereich der Judikative wird die Fiktion der souveränen Königin (hier *Queen in Banco* genannt) aufrechterhalten. Die königlichen Richter, die Straftäter als „Brecher des Friedens der Königin“ verurteilen, sprechen nicht im Namen des Volkes – wie in einer Republik – sondern im Namen des Monarchen Recht. Letzteres ist auch in Belgien, Luxemburg, Monaco und Spanien der Fall.³⁶⁹ Die Rechtsfigur der *Queen in Parliament* besteht auch in Australien und Kanada, wo die Legislative laut Verfassung wie in Großbritannien aus zwei Kammern und der Queen besteht.³⁷⁰

Dass ein Staatsoberhaupt in diesem theoretischen Sinne Träger von Souveränität sein kann, ist ein sekundäres Merkmal. Es kommt in parlamentarischen Republiken nicht vor, aber auch keineswegs in allen parlamentarischen Monarchien. In Schweden beispielsweise werden dem Monarchen nur die Befugnisse übertragen, die er auch wirklich hat. Die neuere schwedische Verfassung von 1975 ist hierin jedoch, darauf verweist auch Wolfgang Ismayr, eher eine Ausnahme, „während in den Verfassungstexten der übrigen Monarchien [...] dem Monarchen formell noch beachtliche Kompetenzen zugeschrieben werden“.³⁷¹ Die Ursache dafür ist, dass in

³⁶⁵ Vgl. Nannestad 1999: 58. Umgekehrt zur Formulierung in der dänischen Verfassung heißt es in Art. 105 BelVerf: „Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die aufgrund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen.“

³⁶⁶ Ismayr 2003: 16.

³⁶⁷ Z.B. von: Hermens 1968: 236; Kaltefleiter 1970: 62, Fn. 216; Buckingham Palace Press Office 1998: 3; Hartmann 2000: 311.

³⁶⁸ Dahingehend: Ziegesar 1991: 164; Fetscher 1978: 141; Hippel 1967: 322; Brinkmann 1991: 258; Buckingham Palace Press Office 1998: 3.

³⁶⁹ Vgl. Art. 40 Abs. II BelVerf; Art. 49 LuxVerf; Art. 88 Abs. I MonegVerf; Art. 117 Abs. I SpanVerf. Angaben zu Großbritannien nach: Ziegesar 1993: 65; Fetscher 1978: 142; Loewenstein 1967: 527f.

³⁷⁰ Angaben nach: Art. 1 AustralVerf; Art. 17 KanadVerf; Röhrich 2003: 18f.

³⁷¹ Ismayr 2003: 16 (als weitere Ausnahme nennt er die spanische Verfassung von 1978). Ähnlich wie Ismayr meint auch von Beyme, die faktisch schwache Stellung des parlamentarischen Monarchen bestehe „zum Teil gegen den Wortlaut fortgeltender konstitutioneller Verfassungen in den Niederlanden, in Luxemburg oder in Skandinavien. Nur Schweden hat eine Verfassung totalrevidiert“ (Beyme 1999: 316).

Europa die meisten verfassungsrechtlichen Regelungen zur Monarchie aus dem 19. Jahrhundert stammen. Statt die Relikte einstiger Machtvollkommenheit abzuschaffen, hat man sie im Zuge des Demokratisierungsprozesses neu interpretiert und durch diverse Hilfskonstruktionen ausgehebelt. In Norwegen und Dänemark ist man z.B. dazu übergegangen, das Wort „König“ im Verfassungstext jeweils als „Regierung“ zu lesen.³⁷² In Großbritannien wurde die nach althergebrachtem *common law* bestehende Prerogative durch ungeschriebene Konventionen unter Kontrolle gebracht. Und in den meisten anderen parlamentarischen Monarchien hat man die königlichen Kompetenzen von der ministeriellen Gegenzeichnung abhängig gemacht. Zu bedenken ist, dass durch solche Umgehungsbehelfe, die die Prerogative vom Rat oder der Unterschrift der Regierung abhängig machen, sich die einst absolute Macht des Monarchen keineswegs in Wohlgefallen aufgelöst hat, sondern der Regierung voll zur Verfügung steht. Adolf Kimmel hält es daher für „nicht erstaunlich, dass gerade in Monarchien der Regierungschef besonders mächtig ist“.³⁷³ Die Folge verbliebener monarchischer Souveränität ist jedenfalls nicht eine Stärkung der Machtposition des Monarchen – wenn überhaupt jemand profitiert, dann die Regierung. Eine weitere Konsequenz sind eklatante Divergenzen zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit. Die Queen ist einerseits formal souverän und „auch heute noch Inhaberin aller drei Gewalten“,³⁷⁴ andererseits ist sie de facto machtlos und hat nicht einmal – wie die wahren Träger der Souveränität, ihre Untertanen – das Wahlrecht.³⁷⁵ Ein solches Auseinanderklaffen von Verfassung und Verfassungswirklichkeit wird dem *constitutional engineer* ansonsten im demokratischen Rechtsstaat, zumindest in diesem Ausmaß, bei keiner andern Institution begegnen.

Die „verfassungsrechtliche Fiktion“³⁷⁶ monarchischer Souveränität kann jedoch auch reale Bedeutung erhalten, denn sie ist die Grundlage der so genannten Reservefunktion des Monarchen. Loewenstein hält diese Funktion „nach wie vor für die wichtigste [...] sachliche Rechtfertigung der Monarchie“,³⁷⁷ selbst wenn sie nur selten zutage tritt. Im Falle eines inneren oder äußeren Angriffs auf die Verfassungsordnung

Auch Kimmel (1994: 40) stellt fest: „verfassungsrechtlich besitzen die Monarchen noch erstaunlich große Kompetenzen“, auch wenn dies nicht der Verfassungswirklichkeit entspricht.

³⁷² Angaben nach: Petersson 1989: 21; Groß/Rothholz 1997: 128.

³⁷³ Kimmel 1994: 44f. Dank der ihm zur Verfügung stehenden monarchischen Prerogativrechte kann z.B. der britische Premier, ohne das Parlament auch nur zu fragen, dasselbe auflösen, Richter, Beamte und Peers ernennen, Kriege führen und anderes mehr.

³⁷⁴ Ziegesar 1991: 164.

³⁷⁵ Ziegesar (1993: 11) verneint ein Wahlrecht der Königin.

³⁷⁶ Loewenstein 1967: 483.

³⁷⁷ Loewenstein 1952: 84.

oder bei einer Blockade der Verfassungsorgane kann dem Monarchen die Aufgabe zufallen, als *pouvoir neutre* die Verfassung zu verteidigen bzw. die Blockade zu lösen. Insbesondere dann, wenn die Regierung nicht handlungsfähig ist, sie diktatorische Bestrebungen entwickelt oder Schwierigkeiten bei ihrer Bildung eintreten, können die monarchischen Souveränitätsrechte – die sonst von der Regierung ausgeübt werden (Ausübung) – an den sie ursprünglich innehabenden Monarchen (Innehabung) zurückfallen. Gerne wird in diesem Zusammenhang der Putschversuch in Spanien erwähnt, wo Militärs 1981 Regierung und Parlament gefangen nahmen und der König seinen Oberbefehl – sonst „ein symbolisches Vorrecht“³⁷⁸ – selbständig wahrnahm und einen geplanten Marsch auf Madrid vereitelte. Gemäß der spanischen Verfassung hat der Monarch die Aufgabe, „Schiedsrichter und Lenker über das regelmäßige Funktionieren der Institutionen“ zu sein.³⁷⁹ In Belgien nimmt der Monarch, der seinen Oberbefehl in beiden Weltkriegen effektiv ausgeübt hat, ebenfalls „besonders in Krisensituationen eine wichtige politische Funktion“ wahr.³⁸⁰ Auch für die Niederlande gilt ähnlich wie für Luxemburg: „In politischen Krisensituationen oder Situationen des politischen Machtvakuum kann der Monarch zum wichtigsten Träger der Staatsgewalt werden“.³⁸¹ In Dänemark, Norwegen und den Beneluxstaaten können Verhältniswahlrecht, Mehrparteiensystem und Minderheitsregierungen darüber hinaus zu einer aktiven Rolle des Monarchen bei der Regierungsbildung führen.³⁸² In Großbritannien ist dies aufgrund der Mehrheitswahl, wenn nicht ausgeschlossen, so doch wesentlich unwahrscheinlicher. Aber auch hier wird die Königin als „last bulwark of the Constitution“³⁸³ und „ultimate protector of the political institutions“³⁸⁴ betrachtet. In abstrakt schwer abzugrenzenden Notfällen kann sie zur Verteidigung der Verfassung ihre Prerogative (Veto, Parlamentsauflösung, Entlassung der Regierung etc.) reaktivieren.³⁸⁵

Dies ist dagegen dem Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Republik nicht möglich. Es hat keine über seine „normalen“ Befugnisse hinausgehende Prerogative, die notfalls reaktiviert werden könnte. Daher ist auch der Bundespräsident keine *pouvoir*

³⁷⁸ Barrios 1997: 552. Rogner (1999: 247) meint hingegen, dem Oberbefehl sei in Spanien ein „effektiver Charakter“ zuzuweisen.

³⁷⁹ Art. 56 Abs. I SpanVerf. Vgl. auch: Art. 9 KambodVerf; Art. 10 LiechtenstVerf; § 23 DänVerf. Angaben zu Spanien nach: Hartmann/Kempf 1989: 197; Bernecker 1998: 184.

³⁸⁰ Woyke 1997: 359. Vgl. Lepszy/Woyke 1985: 16.

³⁸¹ Lepszy/Woyke 1985: 96. Vgl. ebd.: 178.

³⁸² Vgl. Bogdanor 1984.

³⁸³ Marshall 1984: 21.

³⁸⁴ Norton 1994: 304.

³⁸⁵ Vgl. Ziegesar 1991: 253; Loewenstein 1967: 523.

neutre im Sinne Benjamin Constants.³⁸⁶ Wenn es in der parlamentarischen Republik einen „Hüter der Verfassung“ gibt, dann das Verfassungsgericht.³⁸⁷ Ihm obliegt die Aufgabe, die Normen der Verfassung zu schützen und im Falle einer Verfassungsblockade als Schiedsrichter aufzutreten – Aufgaben, die in einigen parlamentarischen Monarchien nach wie vor dem Monarchen als *pouvoir neutre* zugeschrieben werden. „In einem Land [...] ohne Verfassungsgerichtsbarkeit gilt [...] die Königin als höchste Hüterin der Verfassung“, so Ziegesar mit Blick auf Großbritannien.³⁸⁸ Auch „in den Niederlanden, in Dänemark und in Norwegen wird die Monarchie als Hüterin der Freiheiten des Individuums betrachtet“.³⁸⁹ Diese unterschiedlichen Konzepte vom Monarchen bzw. vom Verfassungsgericht als Hüter der Verfassung spiegeln sich empirisch in der Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit wider. Es hat nicht nur, aber auch mit den unterschiedlichen Reservefunktionvorstellungen zu tun, dass gerade die parlamentarischen Republiken Deutschland und Italien die europaweit stärksten Verfassungsgerichte besitzen, während die parlamentarischen Monarchien Belgien, Dänemark, Großbritannien, Luxemburg und die Niederlande ein solches Verfassungsgericht überhaupt nicht kennen.³⁹⁰ Es ist zudem bezeichnend, dass in den Beneluxmonarchien nicht ein Gericht, sondern der königliche Staatsrat verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aufgaben übernommen hat.

Das Verfassungsorgan des Staatsrats ist im Übrigen eine weitere monarchische Besonderheit, die die parlamentarische Republik nicht kennt. Staatsräte, eine Art Nachfolgeeinrichtung des Kronrats, tagen unter dem Vorsitz des Monarchen und nehmen sowohl judikative als auch exekutive und den Monarchen beratende Aufgaben wahr. Außer in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden existiert mit dem *Privy Council* auch in Großbritannien ein Staatsrat. Das britische Kabinett ist de jure lediglich ein *Privy Council*-Ausschuss, der sich mit der Zeit verselbständigt hat.³⁹¹ Eine solche Abnabelung der Regierung vom Staatsrat hat es in Dänemark und Norwegen nicht gegeben. Kabinett und Staatsrat sind hier in gewisser Weise nach wie vor

³⁸⁶ Dahingehend u.a.: Banholzer 1979: 200f.; Link 1971: 3ff.; Hartmann/Kempf 1989: 25. Bei Constant, dem Entwickler der Theorie der *pouvoir neutre*, hält sich die neutrale Gewalt zwar normalerweise aus dem politischen Tagesgeschäft heraus, sie kann aber im Bedarfsfall jede andere Gewalt zur Raison bringen und hat deutlich mehr Macht als etwa der Bundespräsident.

³⁸⁷ Vgl. Banholzer 1979: 201; Schlaich 1998: 558.

³⁸⁸ Ziegesar 1993: 34.

³⁸⁹ Miquel 1994: 318.

³⁹⁰ Zu Verfassungsgerichten in einzelnen europäischen Ländern vgl. Kimmel 1994: 33.

³⁹¹ Der britische *Privy Council* übernimmt übrigens auch für die Karibik-Staaten, in denen die Queen Staatsoberhaupt ist, verfassungsgerichtliche Funktionen (wobei er dabei demnächst vom *Caribbean Court of Justice* abgelöst werden soll). Angaben nach: Der Fischer Weltalmanach 2006: 70.

identisch und das Kabinett – das auch immer noch Staatsrat heißt – tagt hier mitunter auch noch unter dem Vorsitz des Monarchen.³⁹²

Festgehalten werden kann, dass da, wo monarchische Souveränitätsrelikte erhalten blieben, sie den parlamentarischen Monarchen kein Mehr an Macht geben. Sie führen vielmehr zu einer erheblichen Differenz zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit und stärken höchstens den Regierungschef, der unter normalen Umständen über sie verfügt. Allerdings kann der parlamentarische Monarch als Träger von Souveränität notfalls – anders als ein parlamentarischer Präsident – *pouvoir neutre* sein und eine Reservefunktion zum Schutz der Verfassung ausfüllen, die in der parlamentarischen Republik meist das Verfassungsgericht übernimmt.

Eine ganz andere Aufgabe besteht für viele Monarchen auf religiösem Gebiet.

b) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) einer Religion verpflichtet

Dass das Staatsoberhaupt einer Religion verpflichtet ist, soll hier dahingehend definiert werden, dass ihm verfassungsrechtlich eine bestimmte Religion vorgeschrieben oder ein religiöses Amt übertragen wird. Eine solche Verpflichtung gibt es in parlamentarischen Monarchien recht häufig. Im Verfassungsrecht Dänemarks, Großbritanniens, Luxemburgs, Norwegens und Schwedens wird für den Monarchen – meist im Rahmen der Thronfolgeregelungen – eine bestimmte Konfession festgeschrieben.³⁹³ Einige Monarchen haben auch religiöse Verpflichtungen in Form von Kirchenämtern, wie die britische Königin als Oberhaupt der anglikanischen Kirche von England. Tatsächlich religiöse Handlungen nimmt die „Verteidigerin des Glauben“ und Königin „von Gottes Gnaden“, wie es in ihrem Titel heißt,³⁹⁴ allerdings nur selten, z.B. am Gründonnerstag, wahr.³⁹⁵ Ähnliche Ämter wie die Queen haben die Monarchen in Norwegen und

³⁹² Häufig treffen sich die Minister in Dänemark und Norwegen jedoch auch zu einer informellen Kabinettsitzung ohne Monarch. Angaben zu den Staatsräten der genannten Länder nach: Groß/Rothholz 1997: 137; Peterrson 1989: 22; Lepszy/Woyke 1985: 18, 185f.; Woyke 1997: 95ff.; Loewenstein 1967: 524ff.

³⁹³ Angaben nach: § 6 DänVerf; Art. 4 NorVerf; Schulz 2004: 15; Petersen 1981: 30. In Großbritannien wird die protestantische Konfession im Rahmen des *Act of Settlement* von 1701 zur Thronfolgebedingung gemacht. Der Monarch hat bei seiner Krönung die Unterstützung des anglikanischen Bekenntnisses zu versprechen. Dementsprechend erklärte Elizabeth II. 1952 vor dem Parlament: „Ich, Elizabeth die Zweite, erkläre feierlich und aufrichtig in der Gegenwart Gottes, dass ich eine gläubige Protestantin bin“ (zitiert nach: Ziegeler 1993: 173).

³⁹⁴ Der komplette Titel lautet: „Elizabeth the Second, by the Grace of God, of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and of Her other Realms and Territories Queen, Head of Commonwealth, Defender of the Faith“ (zitiert nach: Ebd.: 1).

³⁹⁵ Der Gründonnerstag-Gottesdienst, in dessen Rahmen die Königin unter anderem symbolisch Silbermünzen verschenkt, gehört zu den wichtigsten kirchlichen Terminen der Königin. Angaben nach: Ebd.: 180.

Dänemark in den dortigen evangelisch-lutherischen Staatskirchen.³⁹⁶ Zu erwähnen ist außerdem der Kaiser von Japan, der oberster Priester des Schintoismus ist und als solcher regelmäßig rituelle Handlungen vornimmt.³⁹⁷ Noch verbreiteter als bei parlamentarischen Monarchen sind religiöse Ämter bei konstitutionellen und absoluten Monarchen. Ein Beispiel ist der König von Saudi-Arabien, der als „Diener der beiden Heiligtümer“ (gemeint sind Mekka und Medina) islamisches Oberhaupt des Landes ist.³⁹⁸ Die gleiche Funktion hat auch der König von Marokko inne, der seine Abstammung auf den Propheten Mohammed zurückführt und den Titel „Beherrscher der Gläubigen“ von Marokko führt.³⁹⁹ Der thailändische Monarch, der gottgleich verehrt wird, ist gemäß Art. 9 der Verfassung Buddhist und „upholder of religions“.⁴⁰⁰ Der König von Nepal wird als Inkarnation des hinduistischen Gottes Vishu betrachtet (wobei die Vergötterung des Monarchen seit einem tödlichen Massaker innerhalb der königlichen Familie im Jahr 2001 und der Rückkehr des Monarchen zu einer absolutistischen Regierungsweise 2005 erheblich zurückgegangen ist).⁴⁰¹ Weitere Monarchen mit religiösen Funktionen wären zu nennen,⁴⁰² unter ihnen sicherlich das Staatsoberhaupt des Vatikans, das als Papst – das bedarf keiner weiteren Erläuterung – eine religiöse Aufgabe wahrnimmt.

In Republiken ist das Staatsoberhaupt wesentlich seltener einer Religion verpflichtet. Selbst in der religiös dominierten Islamischen Republik Iran bekleidet Staatsoberhaupt Ahmadinedschad – anders als der Islamische Führer Ajatholla Khamenei – laut Verfassung keine religiöse Funktion.⁴⁰³ Zumindest de facto stand allerdings in Afghanistan bis zum Sturz der Taliban mit dem Mullah Omar ein zugleich weltliches und geistliches Oberhaupt an der Staatsspitze.⁴⁰⁴ Für die Gegenwart konnte eine verfassungsmäßige Verpflichtung auf eine Religion im Sinne der obigen Definition

³⁹⁶ Angaben nach: Lucius 2005: 12; Art. 16 und 21 NorVerf; Gläßer/Schmidt 1995: 261.

³⁹⁷ Vgl. Flüchter/Hentschel/Llompert u.a. 1995: 768, 775. Die Funktion als oberster Priester ist allerdings nicht verfassungsrechtlich festgeschrieben.

³⁹⁸ Angaben nach: Röhrich 2003: 101; Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.

³⁹⁹ Angaben nach: Pfahl-Traughber 2004: 258.

⁴⁰⁰ Zur Vergötterung des thailändischen Königs vgl. Kessler 2006c: 8.

⁴⁰¹ Vgl. Kessler 2006c: 4.

⁴⁰² Religiöse Aufgaben haben auch viele Monarchen in Regionalkönigtümern. Als ein besonderer Fall eines Regionalkönigtums kann z.B. auch Tibet gesehen werden. Der im Exil befindliche Dalai Lama gilt als geistliches und weltliches Oberhaupt der Tibeter und ist ein Wahlmonarch, der „jedes Mal auf Grund mystischer Intuition der mönchischen Führungsschicht ‚gefunden‘ wird“ (Loewenstein 1952: 17). Von einer Wahl aufgrund einer Eingebung durch den Heiligen Geist sprechen zuweilen auch die Wähler der vatikanischen Wahlmonarchie.

⁴⁰³ Vgl. Röhrich 2003: 96ff.

⁴⁰⁴ Vgl. Pfahl-Traughber 2004: 265f., 278.

nur für den syrischen Präsidenten eruiert werden.⁴⁰⁵ In Verfassungen parlamentarischer Republiken findet sich eine solche Bestimmung jedenfalls nirgendwo.⁴⁰⁶ Insofern erfüllt die Verpflichtung auf eine Religion die Kriterien eines sekundären Unterscheidungsmerkmals und ist ein Attribut der parlamentarischen Monarchie.

Eine enge Verbindung von Monarchie und Religion hat es praktisch zu allen Zeiten und in allen Kulturen gegeben. Die chinesischen Kaiser galten als „Söhne des Himmels“, die Monarchen des Inkareiches waren zugleich oberste Priester und die europäischen Monarchien wurden lange als *deo gratia*, als von Gottes Gnaden in ihre Funktion gestellt angesehen.⁴⁰⁷ Heute mag die religiöse Rolle der Monarchie, zumindest in parlamentarischen Monarchien, zurückgegangen sein. Das Gottesgnadentum wurde abgestreift, wunderheilerische Kräfte werden den europäischen Monarchen seit dem frühen 19. Jahrhundert nur noch selten zugeschrieben⁴⁰⁸ und religiöse Oberhauptfunktionen wie in Japan, Skandinavien oder Großbritannien haben eher repräsentativen Charakter.⁴⁰⁹ Trotzdem besteht weiterhin eine Nähe der Monarchie zu Religion und Kirche. Viele Monarchen, auch solche die kein kirchliches Amt innehaben, wie die Monarchen Monacos, der Niederlande, Schwedens und Spaniens, pflegen enge Beziehungen zur Kirche.⁴¹⁰ Monarchen werden häufig auch durch einen Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. So wurde die britische Königin 1953 in der Westminster Abbey vom Erzbischof von Canterbury gekrönt und – das ist ein heute

⁴⁰⁵ Angabe zu Syrien nach: Britannica Book of the Year 2001: 736.

⁴⁰⁶ Ein Grenzfall ist allerdings Island, wo der Präsident nach den Länderinformationen des Auswärtigen Amtes Oberhaupt der isländisch-lutherischen Staatskirche ist. Diese Funktion ist allerdings nicht verfassungsmäßig vorgesehen oder verpflichtend.

⁴⁰⁷ Angabe zum Inkareich nach: Monarchie 2006: 700.

⁴⁰⁸ Monarchen wurde lange die Fähigkeit zugeschrieben, durch Handauflegen Krankheiten wie Skrofulose heilen zu können. Ausführlich zum Thema zu den vermeintlich wunderwirkenden Heilkräften der Monarchen: Bloch 1998; Wolff-Windegg 1958: 205ff.

⁴⁰⁹ In Dänemark und Schweden wurde die Verbindung von Monarchie repräsentative Staat und Kirche durch verschiedene Reformen in den letzten Jahren deutlich relativiert. Auch in Norwegen läuft derzeit eine Befragung der Kirchenvorstände und Gemeinderäte über eine Lösung der „Volkskirche“, deren Oberhaupt der König ist, vom Staat. Vgl. Herrmann 2007.

⁴¹⁰ Einige Beispiele dafür: Das niederländische Haus Oranien ist so eng mit dem Protestantismus verbunden, dass Prinzessin Irene mit ihrer Heirat eines Katholiken 1964 de facto auf eine mögliche Thronfolge verzichten musste (Angaben nach: Lepszy/Woyke 1985: 95). Der schwedische König, der laut Thronfolgegesetz evangelisch sein muss, nimmt stets an der Weihe der Bischöfe im Dom von Uppsala teil (Angaben nach: Petersen 1981: 171). In Monaco, das Sitz eines Erzbischofs ist, ist der Katholizismus Staatsreligion (Angaben nach: Art. 9 MonegVerf). Der spanische König Juan Carlos, der sich sehr oft mit dem früheren Papst Johannes Paul II. beraten hat, ernannt aufgrund eines Konkordats mit dem Vatikan den Militärseelsorger (Angaben nach: Rogner 1999: 220). In katholischen Monarchien ist der Monarch allerdings, außer im Vatikan, in keinem Fall Kirchenoberhaupt seines Landes. Das liegt daran, dass die katholische Kirche – anders als die protestantischen Kirchen – keine Landeskirchen kennt, sondern sich als Weltkirche mit dem Papst als einzigem Oberhaupt versteht.

selten gewordener Ausdruck religiöser Weihe – gesalbt.⁴¹¹ Überhaupt ist die Kirche, gerade für die Fernsehöffentlichkeit, in allen europäischen Monarchien ein wichtiger zeremonieller Ort der Monarchie. Hier werden neben der Inthronisierung auch Beisetzungen, Hochzeiten, Taufen und andere wichtige Ereignisse der Monarchie im Rahmen von Gottesdiensten begangen. Neben der Tatsache, dass einige monarchische Staatsoberhäupter kirchliche Ämter ausfüllen und konfessionellen Bindungen unterliegen, spricht empirisch für die Verknüpfung von Monarchie und Religion auch, dass Staatsreligionen in Monarchien wesentlich häufiger sind als in Republiken. Während nur gut 5 Prozent der Republiken eine Staatsreligion kennen, liegt der Anteil bei Monarchien mit 45 Prozent neunmal so hoch.⁴¹² Pierre Miquel ist überzeugt: „Monarchie ist per definitionem von Religion nicht zu trennen.“⁴¹³ Eine starke Verbundenheit der Monarchie mit der Religion ist jedenfalls nicht zu übersehen.

Für viele Menschen wohnt auch der Monarchie selbst nach wie vor „ein religiöses oder quasi-religiöses Moment inne“, so Roman Herzog.⁴¹⁴ Nicht nur für Monarchisten haftet der Monarchie, wie René Häusler meint, eine „Aura des Göttlichen“ an.⁴¹⁵ Sie hat für viele offenbar etwas Magisches, Geheimnisvolles und Irrationales an sich. Für Karl Loewenstein ist sie „stark von Gefühlswerten überlagert“ und trägt „Züge des Übersinnlichen, der Mystik und der Mythologie“.⁴¹⁶ Diese Magie der Monarchie ist für den *constitutional engineer* sicher schwer herzustellen. Er kann zwar eine verfassungsmäßige Bindung des Staatsoberhauptes an eine Religion oder die Übertragung eines religiösen Amtes in der Verfassung vorsehen, eine Garantie für Aura bietet dies aber kaum. Will man die quasi-religiöse Aura der Monarchie erhalten ist es wichtiger, die Monarchie, wie Walter Bagehot rät, nicht zu rational, nicht zu transparent und bürgernah auszugestalten. „We must not let in daylight upon magic.“⁴¹⁷ Sonst verliert die Monarchie ihren sakralen Zug. Ein Zug, der sie von der profanen Republik unterscheidet.

⁴¹¹ Der Erzbischof, für dessen Kirche Krönung und Salbung heilige Sakramente sind, nannte damals den Gottesdienst eine „nationale heilige Kommunion“. Die Times sprach gar von einer „Hingabe des Staates an Gott“. Beide Zitate wiedergegeben nach: Ziegesar 1993: 175. Angaben nach: ebd.

⁴¹² Genauer gesagt gab es 2001 in 5,07 Prozent der Republiken und 45,00 Prozent der Monarchien eine Staatsreligion. Die Berechnungen basieren auf Angaben in den Länderartikeln des Britannica Book of the Year 2001 zur „official religion“ in den einzelnen Staaten.

⁴¹³ Miquel 1994: 328.

⁴¹⁴ Herzog 1971: 200.

⁴¹⁵ Häusler 1995: 519.

⁴¹⁶ Loewenstein 1952: 19.

⁴¹⁷ Bagehot 1964: 100.

Ein weiterer Unterschied der Monarchie gegenüber der Republik besteht darin, dass der Monarch Teil einer Dynastie ist.

c) Das Staatsoberhaupt kommt (nicht) notwendigerweise aus einer Dynastie

In einer parlamentarischen Monarchie kommt das Staatsoberhaupt, zumindest wenn es sich um eine Erbmonarchie handelt, notwendigerweise aus einer bestimmten Familie. Ein „regierendes Haus“, die Dynastie, hat dort das Recht auf den Thron (Geblütsrecht) und vererbt es weiter.⁴¹⁸ In einer parlamentarischen Republik gehört das Staatsoberhaupt dagegen nicht einer bestimmten Familie an; gewählt werden kann prinzipiell jeder. Insofern handelt es sich bei der notwendigen Herkunft des Staatsoberhauptes aus einer Dynastie um ein sekundäres Unterscheidungsmerkmal.

Bereits an früherer Stelle wurde erwähnt, dass dort, wo der Staatsoberhaupt aus einer Dynastie kommt, dies ein Mehr an historischer Identitätsstiftung bedeuten kann. Ein Monarch, der in einer dynastischen, über Generationen zurückreichenden Reihe mit den früheren Regenten des Landes steht, kann die geschichtliche Identität eines Landes tendenziell besser repräsentieren als ein Präsident, dessen Familiengeschichte weniger stark mit der Landesgeschichte verwoben ist.⁴¹⁹

Dort wo eine Dynastie besteht, spielen jedoch nicht nur die Ahnen des Monarchen eine Rolle, sondern auch die gegenwärtigen Mitglieder seiner Familie. Sie stehen in ähnlicher Weise wie der Monarch selbst in der Öffentlichkeit und nehmen repräsentative Aufgaben wahr. Nicht eine Einzelperson, sondern ein Familienkollektiv steht hier an der Spitze des Staates. Wenn man so will ist dort, wo das Staatsoberhaupt aus einer Dynastie kommt, eine ganze Familie Staatsoberhaupt. Empirisch lässt sich dies daran ablesen, dass beispielsweise von den weit über 3000 öffentlichen Auftritten, die die britische Königsfamilie im Jahr 1990 bewältigte, gerade einmal 570 von der Königin persönlich wahrgenommen wurden. Prinzessin Anne absolvierte 768 Verpflichtungen, Prinz Philip 554, Prinz Charles 398 und Lady Diana 323. Weitere Termine wurden von Prinz Edward (219), Prinzessin Margaret (152), der Königinmutter (122) sowie der Herzogin und dem Herzog von York (137) wahrgenommen.⁴²⁰ Auch von den rund 3000 Schirmherrschaften und Ehrenpräsidentschaften, die zur gleichen

⁴¹⁸ Die Namen der europäischen Dynastien sind in Übersicht IX im Anhang, S. 140 aufgeführt.

⁴¹⁹ Vgl. Kapitel IV. 2. b).

⁴²⁰ Angaben nach: Ziegesar 1993: 140.

Zeit von den königlichen Hoheiten des Hauses Windsor bekleidet wurden, hatte die Königin selbst „nur“ etwa 800 inne.⁴²¹

Dass in der Monarchie die gesamte Dynastie eine öffentliche Funktion hat, findet seinen Niederschlag auch darin, dass in vielen Monarchien Verwandte des Monarchen aufgrund ihrer Familienzugehörigkeit Mitglied in diversen Verfassungsorganen sind. So sind z.B. in Belgien die Kinder des Königs ab dem 18. Lebensjahr Mitglieder des Senats, in Großbritannien verfügt der Ehemann der Königin über einen Sitz im *Privy Council* und in den Niederlanden ist der Thronfolger Mitglied des Staatsrats.⁴²² In Dänemark und Norwegen hat der Thronfolger sogar einen Sitz im Kabinett.⁴²³ Der Thronfolger ist im Übrigen in parlamentarischen Monarchien in aller Regel der offizielle Stellvertreter des Monarchen.⁴²⁴ Er vollzieht hoheitliche Rechtsakte im Inland und vertritt das Land bei Staatsbesuchen im Ausland.

Stellvertreter von republikanischen Staatsoberhäuptern wie Heinz Fischer, Jacques Chirac oder Lech Kaczyński sind dagegen nicht deren Kinder, sondern meist der Regierungschef oder Parlamentspräsident des jeweiligen Landes.⁴²⁵ Anders als bei Monarchen übernehmen die Angehörigen von Präsidenten in der Regel auch keine sonstigen repräsentativen Aufgaben und haben selbstredend auch keinen verwandtschaftsbedingten Zugang zu Verfassungsorganen wie Parlament oder Kabinett (selbst wenn derzeit der Bruder des polnischen Präsidenten den Posten des Regierungschefs bekleidet). Verwandte von Horst Köhler machen weder offizielle Staatsbesuche im Ausland, noch übernehmen sie Termine des Bundespräsidenten im Inland. Selbst die *First Lady*, die eine halboffizielle Funktion inne hat, spielt in der Öffentlichkeit eine vergleichsweise geringe, flankierende Rolle. Alles in allem ist das Staatsoberhaupt in einer parlamentarischen Republik nur die in das Amt gewählte Einzelperson und keine Familie.

Da die Mitglieder einer herrschenden Dynastie Anteil an den Funktionen der Monarchie haben, unterliegen ihre Handlungen einer ähnlichen staatlichen Kontrolle wie die des Monarchen selbst. Die Regelungen der Gegenzeichnungspflicht betreffen zu einem gewissen Grad auch die Familie des Staatsoberhauptes.⁴²⁶ Das gilt selbst für so persönliche Angelegenheiten wie Religionsausübung oder Partnerwahl. Beispielsweise

⁴²¹ Angaben nach: Ebd.: 142.

⁴²² Angaben nach: Art. 72 BelVerf; Art. 74 NiederlVerf; Loewenstein 1967: 489.

⁴²³ Angaben nach: § 17 DänVerf; Art. 35 NorVerf.

⁴²⁴ Vgl. Art. 42 LuxVerf; Art. 41 NorVerf; Loewenstein 1967: 489.

⁴²⁵ Vgl. Art. 64 ÖsterrVerf; Art. 15 FranzVerf; Art. 131 PolnVerf.

⁴²⁶ Vgl. Art. 37 NorVerf; Hermens 1968: 246.

braucht in Norwegen eine zur Thronfolge berechnigte Person gemäß Art. 36 der Verfassung für eine Heirat die Zustimmung des Königs und mithin der Regierung. Ähnliches schreibt die belgische Verfassung vor (Art. 85). In den Niederlanden ist nach Art. 28 der Verfassung für die Genehmigung von Ehen der Königsfamilie das Parlament zuständig, wobei es sich dabei keineswegs um eine bloße Formalität handelt. Bei der Heirat von Prinzessin Beatrix mit dem Deutschen Klaus von Amsberg kam es „zu hochpeinlichen Untersuchungen der Familie des Bräutigams“.⁴²⁷ Laut Detlef von Ziegesar musste sich Lady Diana, bevor sie Prinz Charles heiraten konnte, sogar einem offiziellen Virginitäts- und Fruchtbarkeitstest unterziehen.⁴²⁸ Ganz abgelehnt hat die britische Regierung die Heiratspläne König Edwards VIII. Edward wollte 1936 eine zweimal geschiedene Frau, die zudem „eine Bürgerliche aus keineswegs erster Familie und eine Amerikanerin“⁴²⁹ war, ehelichen. Nachdem die britische Regierung ihre Zustimmung versagt hatte, verzichtete Edward zugunsten seiner Frau auf den Thron. Premierminister Stanley Baldwin sagte damals vor dem Unterhaus: „It was part of the price the King has to pay. His wife becomes a Queen; the Queen becomes Queen of the country; and, therefore, in the choice of a Queen the voice of the people must be heard“.⁴³⁰ Die Genehmigungspflicht von Ehen gilt auch in Großbritannien nicht nur für den Monarchen, sondern nach dem *Royal Marriage Act* von 1772 für alle Mitglieder der königlichen Familie. Sind sie unter 25 Jahren, ist die Zustimmung von Monarch und Regierung erforderlich, sind sie älter, muss der Heiratswunsch bereits ein Jahr im vorhinein dem *Privy Council* und beiden Parlamentskammern zur Genehmigung vorgelegt werden.⁴³¹ Scheidungen und Eheschließungen mit bereits Geschiedenen sind für die *royals* in England aufgrund der monarchischen Verbindung mit der Anglikanischen Kirche nur unter erschwerten Bedingungen möglich.⁴³² Gänzlich ausgeschlossen ist nach dem *Act of Settlement*, dass ein Mitglied des Königshauses zum

⁴²⁷ Beyme 1999: 318.

⁴²⁸ Angaben nach: Ziegesar 1993: 183.

⁴²⁹ Loewenstein 1952: 48.

⁴³⁰ Zitiert nach: Kaltefleiter 1970: 46. Angaben zum Fall Edward nach: Ebd.: 46f.; Loewenstein 1952: 47f.; Hermens 1968: 243.

⁴³¹ Angaben nach: Ziegesar 1993: 180f.

⁴³² Scheidungen werden von der Anglikanischen Kirche geduldet, Hochzeiten von Geschiedenen sind jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund konnte Prinzessin Anne nach ihrer Scheidung von Mark Phillips eine erneute Heirat nur vor einem schottischen Altar vollziehen (Angabe nach: Ebd.: 181). 1955 wurde ein Begehren Prinzessin Margarets, einen geschiedenen Mann zu heiraten von Königin und Premierminister abgelehnt. Auch Prinz Charles konnte 2005 die geschiedene Camilla Parker Bowles nur standesamtlich und in Abwesenheit seiner Mutter heiraten, wobei im Anschluss daran eine Art „Dankgottesdienst“ mit Ja-Wort abgehalten wurde.

Katholizismus übertritt oder eine Person mit katholischer Konfession heiratet.⁴³³ Solche religiösen Bindungen gibt es – darauf wurde bereits in vorhergehenden Kapitel eingegangen – auch in anderen parlamentarischen Monarchien.

Für die Präsidentenfamilien in parlamentarischen Republiken sind derartige Einschränkungen nicht bekannt. Der Bundespräsident unterliegt in seinem privaten Handeln – entgegen der Auffassung der Rechtswissenschaft in den frühen Jahren der Bundesrepublik – nicht der ministeriellen Kontrolle.⁴³⁴ Das gilt erst recht für die Familienmitglieder des Bundespräsidenten, die heiraten können, wen sie wollen, glauben dürfen, was sie für richtig halten und auch sonst tun können, was sie mögen, ohne der Genehmigungs- oder Gegenzeichnungspflicht unterworfen zu sein. Sie sind, kurz gesagt, Privatpersonen.

Dass die Mitglieder einer *royal family* dagegen öffentliche Personen sind, zeigen nicht nur die staatlichen Restriktionen, denen ihr Privatleben unterliegt. Ihr vermeintlich privates Tun und Lassen steht auch im Fokus der Berichterstattungen durch die Massenmedien und ist Gegenstand öffentlicher Debatten. Während von der Existenz von Ulrike und Jochen Köhler, den Kindern von Horst Köhler, hierzulande kaum jemand Notiz nimmt, machen Kronprinzessin Victoria von Schweden, Prinz Charles von Wales oder Kronprinz Felipe von Spanien regelmäßig national und international Schlagzeilen. Ihr Privatleben findet das Interesse einer breiten Öffentlichkeit und erfüllt das, was man die Unterhaltungsfunktion der Monarchie nennen könnte. Neben dieser unterhaltenden Funktion wird vom königlichen Privatleben aber auch erwartet, dass es vorbildlich ist.⁴³⁵ Die erste Familie des Landes soll in den Augen vieler Untertanen immer noch als eine Art „Musterfamilie“ fungieren. Dieser Erwartung versuchen viele Dynastien zu entsprechen: In Luxemburg „spielt die kinderreiche großherzogliche Familie [...] endlos die Idylle des katholischen Familienideals“⁴³⁶ und in Großbritannien war Elizabeth II. lange bemüht, „das Bild einer heilen, vorbildlichen Königsfamilie zu kultivieren“.⁴³⁷ Allerdings ist nicht zu übersehen, dass dies nicht immer gelingt, zumal die Erwartungshaltung von Bevölkerung und Medien in sich durchaus widersprüchlich ist: „Zum ersten wollen sie eine alle Tugenden verkörpernde Modellfamilie, zum zweiten

⁴³³ Angaben nach: Ebd.: 172.

⁴³⁴ Dahingehend: Herzog 1989b: 20f.; Kaltefleiter 1970: 270ff. (dort auch Verweise auf ältere Literatur mit anderer Auffassung).

⁴³⁵ Die britische Presse äußert regelmäßig, dass die königliche Familie die Pflicht habe „der Nation als gute Beispiel voranzugehen“ (Sunday Telegraph, 22. März 1992) und dass „die Bevölkerung erwartet, daß die königliche Familie hohe Maßstäbe setzt und sie auch einhält“ (Daily Mail, 19. März 1992). Beide Zitate wiedergegeben nach: Ziegesar 1993: 169.

⁴³⁶ Hilgert 2007.

⁴³⁷ Ziegesar 1993: 166.

sollen die Royals nicht besser sein als ‚du und ich‘, und drittens sollen sie die unterhaltsamste Seifenoper der Welt darstellen“, so Detlef von Ziegesar.⁴³⁸ Vorbild- und Unterhaltungsfunktion sind nicht immer deckungsgleich.

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Monarchie – im Gegensatz zum „Ein-Mann-Unternehmen“ des Präsidenten – ein „Familienunternehmen“ ist. Monarchie bedeutet, wie Walter Bagehot sagt, „a *family on the throne*“.⁴³⁹ Für Mitglieder der Dynastie mag dies einige Beschränkungen mit sich bringen, aus der Sicht des *constitutional engineers* bedeutet es aber sicher einen Vorteil gegenüber der Republik. Neben dem Mehrwert durch die Unterhaltungs- und Vorbildfunktion der *royal family*, ist eine Dynastie auch in der Lage ein Mehr an öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen als ein Präsident. Ganz praktisch bedeutet das, dass sie – einfach aufgrund ihrer größeren *manpower* – mehr Hände schütteln, mehr Schiffe taufen und mehr Krankenhäuser besuchen kann. Ihre Präsenz im Land ist wesentlich höher.

d) Das Staatsoberhaupt ist (nicht) unverletzlich

Als letztes Sekundärmerkmal soll die so genannte „Unverletzlichkeit“ des Monarchen behandelt werden.

Der parlamentarische Monarch ist im juristischen Sinne nicht verantwortlich für seine Handlungen. Das gilt teilweise für private,⁴⁴⁰ in jedem Fall aber für politische Akte. Dadurch dass der Monarch letztere nur nach Gegenzeichnung oder – wie in den Monarchien des Commonwealths – „on advice“ der jeweiligen Regierung vollziehen darf, ist nicht er, sondern die zustimmenden Minister verantwortlich. Auch in der parlamentarischen Republik handelt das Staatsoberhaupt im Allgemeinen unter ministerieller Verantwortlichkeit, auch wenn es hier Ausnahmen von der Gegenzeichnungspflicht gibt.⁴⁴¹ Ein Unterschied ist allerdings, dass sich aus der Unverantwortlichkeit des republikanischen Präsidenten für ihn keine Unverletzlichkeit ableitet: Gegen alle parlamentarischen Präsidenten kann gerichtlich, etwa im Wege der

⁴³⁸ Ebd.: 169 (geäußert mit Blick auf Großbritannien).

⁴³⁹ Bagehot 1964: 85 (Hervorhebung wurde vom Original übernommen).

⁴⁴⁰ Für Helfritz ist ein Monarch sowohl im staatsrechtlichen als auch im strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sinne unverantwortlich (wiedergegeben nach: Brinkmann 1991: 193). Ebenso: Schimmel 1921: 59ff.

⁴⁴¹ Vor allem starke und semipräsidentielle Präsidenten unterliegen in vielen Situationen nicht der Gegenzeichnungspflicht. Aber auch der schwache Bundespräsident handelt u.a. in folgenden Fällen ohne Gegenzeichnung: Auflösung des Bundestages nach gescheiterter Kanzlerwahl; Verlangen des Präsidenten, dass der Bundestag zusammentritt; Anweisung an den Bundeskanzler, geschäftsführend im Amt zu bleiben; Klageerhebung des Präsidenten beim Bundesverfassungsgericht gegen andere Verfassungsorgane; Kandidatenvorschlag bei der Kanzlerwahl des Bundestages; Weisungen innerhalb des Präsidialamtes; Rücktrittserklärung. Angaben nach: Herzog 1989b: 14ff.

Präsidentenanklage, vorgegangen werden (vgl. Nachweise über die Verfassungsbestimmungen der einzelnen Länder in Übersicht VII im Anhang, S. 138). Außerdem ist es mitunter möglich, Präsidenten durch Parlamentsbeschluss oder Volksabstimmung abzusetzen, wie in der Weimarer Republik oder heute in Österreich, Island und der Slowakei.⁴⁴² Gegen Monarchen hingegen kann weder mit einem Misstrauensvotum noch mittels einer „Monarchenanklage“ und auch nicht mit einer zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Klage vorgegangen werden. Sie können weder gerichtlich noch politisch belangt werden und sind insofern – wie es viele Verfassungen ausdrücken – „unverletzlich“.⁴⁴³

Eine unmittelbare Konsequenz dieses Merkmals ist, dass der parlamentarische Monarch auf legalem Wege – außer bei Unzurechnungsfähigkeit⁴⁴⁴ – nicht abgesetzt werden kann. Zwar kann das Amt des Monarchen verändert und sogar abgeschafft werden, aber der jeweilige Amtsinhaber kann von keinem Gericht oder Parlament entlassen, „allenfalls durch politischen oder moralischen Druck zum Rücktritt“ gedrängt werden.⁴⁴⁵ Auch in Republiken sind *impeachment*-Verfahren selten, aber sollte ein Präsident untragbar sein, wie der gegenwärtige israelische Staatspräsident Katzav, gegen den der Verdacht der Vergewaltigung, des Betrugs und des Amtsmissbrauchs besteht, kann er zur Not des Amtes enthoben werden.⁴⁴⁶ Dass dies in der Monarchie nicht möglich ist, kann durchaus ein Risiko sein, denn „das Erblichkeitsprinzip“, so Hermens, „bringt nicht immer Menschen hervor, die die erforderlichen Eigenschaften besitzen“⁴⁴⁷ – trotzdem muss man mit ihnen leben.

⁴⁴² Angaben nach: Art. 43 WRV; Art. 60 ÖsterrVerf; Art. 106 SlowakVerf; Art. 11 IsländVerf.

⁴⁴³ Vgl. Art. 88 BelVerf; Art. 7 KambodVerf; Art. 42 Abs. II NiederlVerf; Art. 3 MonegVerf. Lediglich in mittelalterlichen Monarchien war der König teilweise verletzlich und absetzbar. Für die parlamentarischen Monarchien der Gegenwart gilt dies hingegen nicht. Vgl. Ismayr 2003: 16.

⁴⁴⁴ In jüngerer Vergangenheit, am 24. Januar 2006, hat z.B. das Parlament von Kuwait den dortigen Scheich wegen Amtsunfähigkeit abgesetzt. Angabe nach: Der Fischer Weltalmanach 2006: 307f.

⁴⁴⁵ Guthardt 1995: 39. Der Monarch ist zwar nationalisiert (sein Amt kann Umgestaltet oder Aufgehoben werden), aber er ist nicht – wie die Regierung – parlamentarisiert (vgl. Kapitel III. 2). Für eine Absetzung auf legalem Wege, z.B. durch Misstrauensvotum oder „Monarchenanklage“, gibt es keine Handhabe. Sie wäre, wie Loewenstein meint, ein revolutionärer Akt. Loewenstein interpretiert die Abdankung Edwards XIII. im Jahr 1936 als „Absetzung“ und daher als einen illegalen Vorgang, „dessen revolutionärer Charakter auch durch die geschickteste staatsrechtliche Verkleidung nicht verborgen werden konnte“ (Loewenstein 1952: 48).

⁴⁴⁶ Diesen Vorteil der Republik erwähnt auch Habsburg 1956: 117. Die Entscheidung der israelischen Staatsanwaltschaft, wie im Fall Katzav weiter verfahren wird, die für Dezember 2006 angekündigt worden war, lag zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit noch nicht vor. Ein anderes Beispiel aus jüngerer Vergangenheit ist der litauische Präsident Rolandas Paksas, der nach einem Amtsenthebungsverfahren am 6. April 2004 abgesetzt wurde (Angaben nach: Länderinformationen des Auswärtigen Amtes).

⁴⁴⁷ Hermens 1968: 72. Noch gravierender ist dieses Problem in konstitutionellen und absoluten Monarchien, wo die Person des Monarchen eine wichtige politische Rolle ausfüllen muss. Entsprechend wurde gerade im älteren Monarchiediskurs häufig das Problem erörtert, was zu tun ist, wenn man einer

Historisch bedeutete Unverletzlichkeit nicht nur gerichtliche und parlamentarische Unabsetzbarkeit des Monarchen, sondern stand umfassender für seine Unangreifbarkeit, ja „Unantastbarkeit“ und „Heiligkeit“.⁴⁴⁸ Nicht von ungefähr haben deutsche Verfassungen im 19. Jahrhundert den Monarchen gerne in einem Atemzug als „heilig und unverletzlich“ bezeichnet.⁴⁴⁹ Der Monarch sollte durch die Unverletzlichkeit vor Kritik und Angriffen gegen seine Würde und Ehre gefeit sein. Ein Rest dieser persönlichen Unangreifbarkeit ist in der politischen Kultur vieler Monarchien erhaltengeblieben. Vielfach ist öffentliche Kritik am Monarchen verpönt.⁴⁵⁰ In einigen Monarchien besteht zudem der Brauch, dass der Monarch in Reden vor dem Parlament nicht erwähnt oder zur Rechenschaft gezogen werden darf.⁴⁵¹ Die Unverletzlichkeit bedeutet nach wie vor, wie Rudolf Weber-Fas meint, einen „Schutz des Staatsoberhauptes vor politischen Kontroversen“⁴⁵² und sorgt dafür, „daß der Träger der Unverletzlichkeit über die alltäglichen Kämpfe hinausgehoben, den Stürmen der Tagespolitik entrückt [...] wird“, so Johannes-Kurt Schimmel.⁴⁵³ Manifest wird der besondere Schutz vor Angriffen auf den Monarchen außerdem in dem nach wie vor existierenden Rechtsinstitut der so genannten Majestätsbeleidigung.⁴⁵⁴ Dieser „vornehmste Begriff der Unverletzlichkeit“⁴⁵⁵ stellt beleidigende Kritik am Monarchen unter erhöhten Strafschutz.⁴⁵⁶

Neben seiner praktischen Bedeutung, dass der Monarch gerichtlich und politisch nicht verfolgt und abgesetzt werden kann und sich Kritik an seiner Person oft verbietet, sagt das Merkmal der Unverletzlichkeit auch etwas über das Staatsverständnis einer

unfähigen „oder einer Frauens-Person unterworfen ist, welche ohnmöglich die zur Regierung nöthige Einsicht und Erfahrung haben kann“ (Monarchie 1747: Sp. 1707). Eine ganze Literaturgattung, die Fürstenspiegel, hat sich damit beschäftigt, die „Qualität“ der Monarchen zu heben.

⁴⁴⁸ Im Absolutismus galt der Monarch vielfach als unfehlbar (was noch heute vom Papst, wenn auch mehr aus theologisch-dogmatischen Gründen, behauptet wird). Beispielsweise bedeutete der Satz „the King can do no wrong“ für William Blackstone (1723-1780) nicht nur, dass der Monarch nichts unrechtes tun kann, sondern auch dass er nicht irren kann: „The sovereign is not only incapable of doing but even of thinking wrong“, so Blackstone (zitiert nach: Schimmel 1921: 41).

⁴⁴⁹ So wörtlich z.B. in: § 5 BadVerf (1818); Titel II, § 1 BayVerf (1818); § 4 WürttVerf (1819); § 4 SächsVerf (1831); Art. 4 Abs. II HessVerf (1820); § 10 KurhessVerf (1831); § 6 HannVerf (1833). Auch Art. 4 LuxVerf hieß „Die Person des König-Großherzogs ist heilig und unverletzlich“, bis 1998 „heilig“ gestrichen wurde. In Art. 5 NorVerf heißt es heute noch: „Die Person des Königs ist heilig“.

⁴⁵⁰ In Norwegen wird sogar von Verfassungen wegen bestimmt: „Die Person des Königs ist heilig: er kann nicht getadelt [...] werden“ (Art. 5 NorVerf).

⁴⁵¹ Vgl. Loewenstein 1967: 533.

⁴⁵² Weber-Fas 1995: 526.

⁴⁵³ Schimmel 1921: 68.

⁴⁵⁴ Majestätsbeleidigung existiert als Delikt u.a. in Marokko, den Niederlanden, Thailand und Schweden.

⁴⁵⁵ Schimmel 1921: 62.

⁴⁵⁶ In ähnlicher Form werden allerdings auch Würde und Ehre republikanischer Staatsoberhäupter geschützt, so in Deutschland durch § 90 StGB (Verunglimpfung des Bundespräsidenten) oder in Österreich durch § 115 StGB (Beleidigung als Officialdelikt).

Monarchie aus. Es verleiht dem Monarchen einen besonderen, vom Präsidenten verschiedenen Rechtsstatus. Zwar ist der parlamentarische Monarch, wie der Präsident, Teil des Staates, aber doch kein Verfassungsorgan wie jedes andere. Während ein Präsident quasi „der oberste Beamte des Staates“⁴⁵⁷ ist und in einem kündbaren Anstellungs- und Besoldungsverhältnis zu ihm steht, ist der Monarch dem staatlichen Zugriff entzogen.

3. Weitere Merkmale

Die Merkmale, die bisher aufgeführt wurden, erheben keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit; andere können hinzugefügt werden. Ein weiteres Merkmal könnte beispielsweise sein, dass das Staatsoberhaupt vorzugsweise männlich ist. Denn während in parlamentarischen Republiken die Verfassungsbestimmungen für den Zugang zum Amt des Staatsoberhauptes keinen Unterschied zwischen Frauen und Männern machen, werden in allen Monarchien – außer Schweden und den Niederlanden – Männer bei der Thronfolge bevorzugt oder Frauen sogar ganz ausgeschlossen.⁴⁵⁸ Man könnte fragen, ob das Monarchenamt dadurch in irgendeiner Weise eine „männliche“ Prägung erhält. Ein Hinweis auf eine zumindest „väterliche“ Prägung könnte sein, dass der Monarch schon von je her als *pater patriae* gilt und auch heute noch oft in der Rolle des „Landesvaters“ gesehen wird.⁴⁵⁹ Einen empirischen Hinweis darauf, dass Frauen – wie das Merkmal vermuten lässt – in Republiken größere Chancen haben, in das höchste Staatsamt aufzusteigen gibt es nicht. Derzeit sind in Europa mit Tarja Halonen (Finnland), Mary McAleese (Irland) und Vaira Vike-Freiberga (Lettland) einerseits und Margrethe II. (Dänemark), Elizabeth II. (Großbritannien) und Beatrix (Niederlande) andererseits sowohl in Republiken als auch in Monarchien jeweils drei Frauen Staatsoberhaupt.⁴⁶⁰

⁴⁵⁷ Habsburg 1956: 116. Ausführlich wird der Beamtencharakter des Präsidenten dargelegt bei: Walther 1907: 85ff. Auch Schimmel Schimmel stuft den Präsidenten im Gegensatz zum Monarchen als Beamten, genauer gesagt als „Behörde“, ein. Vgl. Schimmel 1921: 27, 31ff.

⁴⁵⁸ Vgl. Kapitel IV. 2. b).

⁴⁵⁹ *Pater patriae* (Vater des Vaterlandes) war ursprünglich ein Ehrentitel der altrömischen Kaiser, der später auch auf andere Monarchen angewandt wurde (vgl. Weber-Fas 1995: 367). Auch bereits bei den Griechen wurde der Monarch als Vater verstanden. Aristoteles vergleicht die monarchische Staatsform mit der väterlichen Herrschaft in der Hausgemeinschaft (vgl. Schmidt 2000: 37). In den europäischen Monarchien war die Vorstellung vom Monarchen als dem treusorgenden Vater des Volkes neben dem Gottesgnadentum und der Vorstellung vom persönlichen Besitz des Landes durch den Monarchen lange eine wichtige Herrschaftsrechtfertigung (vgl. Loewenstein 1952: 74). Robert Filmer hat die Monarchie gar „aus Adams Herrschaftsrecht als Vater“ abgeleitet (Hočevár 1984: Sp. 127).

⁴⁶⁰ Vgl. Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.

Ein anderes Merkmal könnte sich auf das Vorhandensein von Adel beziehen.⁴⁶¹ In Monarchien kann das Staatsoberhaupt – im Gegensatz zu Republiken – Spitze einer Adelshierarchie sein, wie in Großbritannien oder Spanien. Die politische Rolle des Adels ist in Europa allerdings – anders als in außereuropäischen Monarchien wie Kambodscha und Saudi-Arabien – sehr gering. In Monarchien wie Belgien, Dänemark und Luxemburg wird sogar explizit verfassungsrechtlich festgelegt, dass mit den Adelstiteln keine Privilegien mehr verbunden sind.⁴⁶² Von Großbritannien weiß man immerhin, dass das Oberhaus zum Teil aus Adligen besteht, dass der Adel noch eine gewisse gesellschaftliche Rolle spielt und überhaupt ein vergleichsweise starkes Klassenbewusstsein herrscht. Zu fragen wäre insofern, ob das Vorhandensein von Adel die Zusammensetzung einer möglicherweise vorhandenen Zweiten Kammer beeinflusst und Auswirkungen auf die Struktur der Gesellschaft hat.⁴⁶³

In der Untersuchung dieser und weiterer⁴⁶⁴ Merkmale läge eine Forschungsperspektive.

⁴⁶¹ Adel wurde zwar als definitorisches Merkmal in Kapitel II ausgeschlossen, weil nicht alle Monarchien Adel aufweisen, könnte aber als Sekundärmerkmal behandelt werden.

⁴⁶² Vgl. Art. 40 LuxVerf; Art. 133 BelVerf; § 83 DänVerf. Ebenso: Art. 15 JapVerf.

⁴⁶³ Parlamentarische Monarchien verfügen überproportional häufig über eine Zweite Kammer. Von den 25 parlamentarischen Monarchien sind 14 bikameral. Außerdem befinden sich von denjenigen 21 Zweiten Kammern, die ganz oder teilweise durch Nominierung besetzt werden, immerhin 16 in Monarchien (berechnet aufgrund von Angaben bei: Riescher/Ruß/Haas 2000: 403ff.). Man kann in diesen Fällen nur bedingt von klassischen Stände- oder Adelskammern sprechen, aber viele scheinen doch als solche entstanden zu sein und haben eine nicht auf Wahlen basierende Besetzung beibehalten. Das hieße für den *constitutional engineer*, dass er es in Monarchien nicht unbedingt mit Adelskammern zu tun hat, aber ständische und nicht gewählte Zweite Kammern doch überproportional häufig vorkommen.

⁴⁶⁴ Ein weiteres Merkmal könnte lauten „Das Staatsoberhaupt trägt (k)eine Krone“ und sich mit dem unterschiedlichen Auftreten von Monarch und Präsident hinsichtlich Pomp, Zeremoniell usw. beschäftigen. Denkbare wäre auch das Merkmal „Das Staatsoberhaupt ist (nicht) unbedingt mit anderen Staatsoberhäuptern verwandt“, das untersuchen könnte, welche Folgen sich aus der Tatsache ergeben könnten, dass Monarchen – zumindest in Europa – mehr oder weniger direkt miteinander verwandt sind. Bekannt ist, dass die enge Verwandtschaft der skandinavischen Königshäuser zu regen gegenseitigen Staatsbesuchen führt und das Zusammengehörigkeitsgefühl der „skandinavischen Familie“ stärkt. Ist die Verwandtschaft unter den Staatsoberhäuptern förderlich für gute Staatsbeziehungen? Noch im 19. Jahrhundert hat die Verwandtschaft oder Nichtverwandtschaft von Monarchen sogar über Krieg oder Frieden zwischen ihren Ländern entscheiden können.

Schlussbetrachtung

Die Politikwissenschaft hat der Monarchie in den letzten Jahrzehnten, das wurde in der Einleitung dargelegt, nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt. Im Rahmen dieser Arbeit war es daher bei vielen Fragen zunächst notwendig – insbesondere in den ersten drei Kapiteln – Grundlagen zu legen und Definitionen aufzustellen. So wurden einige Basisinformationen zur Monarchie in der heutigen Welt erarbeitet (Zahl der Monarchien, geographische Verbreitung, Einwohnerzahl usw.) und allgemeine Grundzüge der Monarchiegeschichte umrissen, indem drei Republikanisierungswellen aufgezeigt und Entwicklungsschritte von der absoluten über die konstitutionelle zur parlamentarischen Monarchie skizziert wurden. Auch in terminologischer Hinsicht wurden zunächst grundsätzliche Abgrenzungen getroffen, indem die Begriffe Staats- und Regierungsform (Kapitel I), Republik und Monarchie im Allgemeinen (Kapitel II) sowie absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchie im Besonderen (Kapitel III) unterschieden wurden.

Darüber hinaus wurde in Kapitel I ein ideengeschichtliches Fundament gelegt und die Entwicklung der Zweiteilung von Monarchie und Republik nachgezeichnet, wobei festgestellt wurde, dass die Monarchie bis 1918 zum Standard jeder Staatsformenlehre gehörte, wohingegen es seit 1945 zum Standard zählt, dass sie nicht vorkommt. Seither besteht vielmehr, so wurde beobachtet, eine Pluralisierung der Einteilungsmodelle im Rahmen einer dominierenden Grunddichotomie von Demokratie und Diktatur.

Kapitel II hat dann den Monarchiebegriff gegenüber der Republik abgegrenzt und auf eine Frage des Staatsoberhauptes verengt. Sukzessive wurden verschiedene Definitionsansätze ausgeschlossen und schließlich eine Definition gefunden, die die beiden als „typisch“ angesehenen Merkmale lebenslange Amtszeit und Erblichkeit des Staatsoberhauptamtes kombiniert.

Anschließend wurde in Kapitel III die parlamentarische Monarchie gegenüber anderen Formen der Monarchie abgegrenzt und als Staat mit einem nationalisierten Monarchen, einer parlamentarisierten Regierung und einem demokratisierten politischen System definiert. Zudem wurde herausgearbeitet, dass vieles von dem, was vermeintlich zur Systemlogik der parlamentarischen Demokratie gehört (wie das Vorhandensein eines separaten Staatsoberhauptes in einer doppelten Exekutive oder die Pflicht des Staatsoberhauptes zu Neutralität und Zurückhaltung), seine Ursache im Herkommen der parlamentarischen Demokratie aus der Monarchie hat. Mit dieser

Pfadabhängigkeit wurde auch die prinzipielle Ähnlichkeit zwischen parlamentarischer Republik und parlamentarischer Monarchie erklärt, die die Basis für den Vergleich in Kapitel IV bot.

Insgesamt gesehen wurde die Betrachtung schrittweise vom Begriff der Staatsform (in Kapitel I) auf die Staatsform Monarchie (in Kapitel II) und sodann auf die parlamentarische Monarchie als eine Form der Monarchie (in Kapitel III) verengt, bevor schließlich in Kapitel IV eine Analyse verschiedener Merkmale der parlamentarischen Monarchie im Vergleich zur parlamentarischen Republik durchgeführt wurde. Dazu wurde eine Typologie einer parlamentarischen Monarchie mit primären, d.h. definitiven und sekundären, d.h. charakteristischen Merkmalen erstellt. Während die beiden Primärmerkmale (Erblichkeit und Lebenslänglichkeit des Staatsoberhauptes) dem *constitutional engineer* eine eindeutige Zuordnung jeder parlamentarischen Demokratie (und im Grunde auch jeder anderen Demokratie) als Monarchie oder Republik erlauben, charakterisieren die Sekundärmerkmale die Monarchie näher. Da die sekundären Merkmale fakultativ sind, sind sie nicht in allen Monarchien zu finden: Während z.B. Großbritannien alle Merkmale erfüllt, trifft auf Schweden nur ein Teil von ihnen zu. Die Typologie stellt damit für den *constitutional engineer* auch ein Instrumentarium dar, um zu messen, wie „monarchisch“ eine Monarchie ist.⁴⁶⁵

Im Rahmen der Typologie wurden die einzelnen Merkmale daraufhin untersucht, welche Folgen sich aus ihnen ergeben. Dabei ließen sich manche Folgen auf mehrere Merkmale zurückführen, so wurde z.B. die besondere Befähigung des Monarchen, die Nation zu verkörpern einerseits damit erklärt, dass er qua Geburt ins Amt kommt (d.h. unabhängig genug ist, um die Nation als ganze zu repräsentieren) und andererseits damit, dass er auf Lebenszeit im Amt ist (d.h. besonders lange der Nation vorsteht und nicht dem Kommen und Gehen der Wahlperioden unterworfen ist). Trotz der Multikausalität vieler Folgen hat es sich als sinnvoll erwiesen, nicht bei den Folgen anzusetzen, sondern zunächst relativ formale Merkmale zu definieren und dann zu Schlussfolgerungen zu kommen. Indem man substantielle Aussagen (z.B. über die höhere Symbolkraft des Monarchen) aus empirisch nachprüfbar Merkmalen (z.B. der Tatsache, dass der Monarch qua Geburt ins Amt kommt) ableitet, geht man der Gefahr

⁴⁶⁵ Dieses Messinstrumentarium könnte auch zum Vergleich mehrerer Monarchien untereinander herangezogen werden. Vergibt man pro Merkmal (bei Hinzuziehung der Merkmale „bevorzugt männlich“ und „Adel“) einen Punkt, erhält z.B. Großbritannien acht Punkte, Dänemark sechs Punkte und die Niederlande vier Punkte. Je mehr Merkmale man anlegt, umso differenzierter könnte ein solcher Messvergleich ausfallen.

aus dem Wege, bloße Zuschreibungen und Mutmaßungen zu äußern, wie es – gerade beim Thema Monarchie – nur allzu oft zu beobachten ist.⁴⁶⁶

Die Ergebnisse, die aus den Merkmalen abgeleitet wurden, waren vielfältig. Der eigentliche Hauptunterschied, den ein Monarch gegenüber einem Präsidenten macht, sind sicherlich seine größeren symbolischen Fähigkeiten. Aufgrund seiner erblichen Legitimation ist er unabhängiger und kann glaubhafter die Nation als ganze verkörpern. Er ist Projektionsfläche für Nationalstolz, wirkt identitätsstiftend und kann eine integrierende Funktion ausfüllen. Vielfach ist er in der Lage, die Menschen emotional anzusprechen und sogar eine gewisse religiöse Aura wird mitunter wahrgenommen. Das Trostspenden nach Unglücken oder das Verleihen von Orden mag daher, wird es von einem Monarchen vollzogen, einen besonderen Wert haben.

Ein mit Mehrheit gewählter, unter Umständen parteipolitisch gebundener Präsident ist hinsichtlich symbolischer Funktionen schwächer einzuschätzen. Er kann dafür aber aufgrund seiner demokratischen Legitimation – zumal wenn er direkt gewählt wird – wesentlich stärker politisch wirken. Die politische Rede ist eines seiner wichtigsten Instrumente und auch politische Sachentscheidungen zu treffen, ist ihm eigenständig möglich. Er ist wesentlich mehr Politiker als ein Monarch. Letzterer kann politischen Einfluss höchstens im persönlichen Gespräch mit den Regierenden und durch die Autorität und Erfahrung, die er über die Jahre ansammeln kann, ausüben. Prinzipiell unterliegt er bei öffentlichen Auftritten strikter Neutralitätspflicht.

Insgesamt unterscheidet sich der Charakter beider Ämter auch insofern, als ein Präsident ein zeitlich befristetes Amt versieht, während Monarchsein eine Lebensaufgabe ist. Ein Monarch ist eine öffentliche Person, die samt ihrem Familien- und Privatleben von der Wiege bis zur Bahre im Fokus der Öffentlichkeit steht. Ein Präsident hat hingegen ein privates und berufliches Vorleben und steht in einem kündbaren Anstellungsverhältnis zum Staat. Es endet mit Ablauf der Amtszeit bzw. kann vorzeitig durch Rücktritt sowie im Wege eines Misstrauensvotums oder einer Präsidentenanklage aufgelöst werden. Während ein Monarch unabsetzbar, ein Leben lang und mit seiner ganzen Person Monarch ist, versieht ein Präsident eine von ihm als Person prinzipiell unabhängige, endliche Funktion.

Die Unterscheidung von Monarchie und Republik lässt vor allem Aussagen über das jeweilige Staatsoberhaupt zu. Allerdings bestehen auch Folgewirkungen für das

⁴⁶⁶ Ein negatives Beispiel dafür sind die Schriften zur Monarchie von René Häusler. Vgl. z.B. Häusler 1995.

übrige Regierungssystem. Ganz konkret muss ein *constitutional engineer* im Falle einer Monarchie damit rechnen, dass möglicherweise eine Zweite Kammer besteht, in der Mitglieder des Königshauses einen ständigen Sitz haben und die unter Umständen eine ständische Struktur aufweist. Hinsichtlich der Ersten Kammer wird in der Monarchie in der Regel negativer Parlamentarismus herrschen, d.h. das Parlament wählt hier die Regierung nicht, sondern kann sie „nur“ abberufen. Im Bereich der Exekutive ist es möglich, dass das Staatsoberhaupt – zuweilen gemeinsam mit dem Thronfolger – ein Zutrittsrecht zu Kabinettsitzungen hat bzw. dort sogar den Vorsitz führt. Außerdem kann der Regierungschef in einer Monarchie, weil er de facto über die monarchischen Prärogativrechte verfügt, eine besondere Machtfülle besitzen. Mögliche Folgen für die Judikative sind, dass es kein Verfassungsgericht gibt und der Monarch die Rolle einer *pouvoir neutre* einnimmt. Zudem kennt das monarchische Regierungssystem das Verfassungsorgan des Staatsrats, das in der parlamentarischen Republik nicht vorkommt. Darüber hinaus kann die Monarchie für das politische System insgesamt eine stabilisierende Wirkung haben, unter anderem in dem sie ihm eine zusätzliche traditionelle, zuweilen auch charismatische Legitimation verleiht. Auch die symbolischen Funktionen des Monarchen können für Staat und Gesellschaft von Bedeutung sein, z.B. indem der Zusammenhalt zwischen polarisierten Parteien, Volksgruppen oder Regionen durch die Integrationskraft des Monarchen gestärkt wird. Denkbar sind ferner Auswirkungen auf die Gesellschaftsstruktur durch das Vorhandensein von Adel. Eine Monarchie ist also durchaus auch eine das gesamte politische System betreffende Staatsform, nicht nur eine „Staatsoberhaltsform“.

Abgesehen von den einzelnen Unterschieden, die im Verlauf der Arbeit herausgearbeitet wurden, erscheint ein Monarch im Ganzen gesehen von größerer Bedeutung für eine Monarchie zu sein, als ein Präsident für eine Republik. Während der Monarch für die Monarchie konstitutiv ist, ist der Präsident in einer Republik – zugespitzt formuliert – verzichtbar.⁴⁶⁷ Würde man einer Monarchie wie Großbritannien den Monarchen nehmen, hätte dies gravierendere Auswirkungen als wenn man in Deutschland das Amt des Bundespräsidenten aus dem Grundgesetz streichen würde. Mit der Abschaffung der Monarchie würde einem so traditionsbewussten Land wie Großbritannien der rote Faden seiner Geschichte gekappt und es müsste sein politisches

⁴⁶⁷ Das gilt allein schon rein strukturell: In einer Monarchie ist ein Monarch unverzichtbar, weil eine Monarchie per Definitionem ein Staat ist, in dem das Staatsoberhaupt ein Monarch ist, während in einer Republik die Funktionen des Staatsoberhauptes nicht unbedingt bei einem Präsidenten liegen muss, sondern auch vom Regierungschef oder der Regierung als Kollegium wahrgenommen werden kann, wie es in den Bundesländern der Fall ist.

System grundlegend erneuern. Beispielsweise müsste der Premierminister gewählt werden, politische Institutionen wie das *House of Lords* und der *Privy Council* würden womöglich gleich mitabgeschafft. Die Kompetenzen innerhalb aller drei Gewalten, die bis dato sämtlich in der Queen münden und nur de facto von anderen Stellen ausgeübt werden, müssten klar zugewiesen und wahrscheinlich in einer Verfassung aufgeschrieben werden – was nebenbei das gesamte britische Rechtssystem, vom Staatsrecht bis zum Familienrecht, und sein sensibles Gefüge aus *common law*, Konventionen und geschriebenem Recht hinfällig werden lassen würde. Walter Bagehot meinte hinsichtlich der Bedeutung der Monarchie sogar: „Ohne sie würde das gegenwärtige englische Regierungssystem versagen und verschwinden.“⁴⁶⁸ Würde hingegen in Deutschland der Bundespräsident abgeschafft,⁴⁶⁹ übertrüge man seine Aufgaben wahrscheinlich dem Bundestagspräsidenten, der Regierung und vielleicht auch – diesem Amt einen neuen Sinn gebend – dem Bundesratspräsidenten, ohne dass dadurch die Nation im Innern erschüttert würde.

Nun sind nicht alle Republiken wie Deutschland und nicht alle Monarchien wie Großbritannien (aus diesem Grund wurde hier auf eine Länderstudie verzichtet). Trotzdem kann man ganz allgemein sagen, dass das Verschwinden eines parlamentarischen Monarchen ein größeres Loch reißt als das eines parlamentarischen Präsidenten. Wenn der Hauptunterschied zwischen Monarch und Präsident vor allem darin liegt, dass der Monarch symbolisch stärker und der Präsident politisch stärker ist, dann ist ein Monarch wesentlich schwerer zu ersetzen: Seine symbolischen Fähigkeiten können nicht ohne Weiteres an Dritte delegiert werden, während politische Aufgaben wie Gesetzesunterfertigung, Parlamentsauflösung und auch das Halten von Reden prinzipiell auch von anderen Institutionen wahrgenommen werden können. Einerseits hat ein Monarch Eigenschaften anzubieten, die ein Präsident nicht hat (er schenkt traditionelle Legitimation, bietet eine ganze Familie zum Dienst auf, kann religiöse Rollen einnehmen usw.) und andererseits können die politischen Fähigkeiten, die ein Präsident dem Monarchen gegenüber voraus hat, an andere Stellen delegiert und so auch in einer Monarchie wahrgenommen werden. Insofern bedeutet die parlamentarische Monarchie für einen *constitutional engineer* nicht nur einen Unterschied, sondern auch einen Mehrwert gegenüber der parlamentarischen Republik. Es gibt nichts, was eine parlamentarische Republik hat, was eine parlamentarische

⁴⁶⁸ Bagehot 1971: 69.

⁴⁶⁹ Ein dahingehendes Plädoyer hat unlängst der Bundesrichter Markus Gehrlein unter dem Titel „Wir brauchen keinen Bundespräsidenten“ veröffentlicht. Vgl. Gehrlein 2006.

Monarchie nicht auch haben kann, aber vieles, was eine parlamentarische Monarchie hat, einer parlamentarischen Republik aber fehlt.

Trotzdem ist die Monarchie nicht per se die bessere Staatsform und der *constitutional engineer* sollte sie nicht generell präferieren. Beim *constitutional engineering* sind die landespezifischen Bedingungen zu berücksichtigen, denn – wie Robert A. Dahl, ein Pionier des *constitutional engineering*, sagt – „every country’s constitutional arrangements are unique“.⁴⁷⁰ Gerade eine Einrichtung wie die Monarchie kann nicht ohne Weiteres aus dem Boden gestampft werden, sondern braucht eine Tradition, an die angeknüpft werden kann.⁴⁷¹ Wo sie vorhanden ist, können durchaus auch heute noch die Monarchien eingeführt werden, wie Spanien (1975) und Kambodscha (1993) vormachen.⁴⁷² Nach 1989 gab es auch in Albanien, Bulgarien, Jugoslawien und Rumänien ernsthafte, wenn auch im Sande verlaufende Bemühungen, die Monarchie zu restaurieren.⁴⁷³ Eher utopisch scheinen dagegen Überlegungen, die EU mit einer Monarchie zu krönen⁴⁷⁴ oder in Deutschland wieder zu dieser Staatsform zurückzukehren,⁴⁷⁵ wie es unverbesserliche Monarchisten befürworten. Eine sinnvolle Zukunftsperspektive könnte die Monarchie allerdings für einige zerfallende und gescheiterte Staaten in Afrika oder im südlichen Asien bieten. Es hätte sich beispielsweise angeboten, nach dem Sturz der Taliban in Afghanistan den Exkönig, der weithin großes Ansehen genoss, bei der Verfassungsgebung zu berücksichtigen und ihm eine repräsentative, vielleicht sogar religiöse Aufgabe zu geben. Bei einem derart fragmentierten und von *cleavages* geradezu zerfurchten Land wäre seine Integrationskraft von Nutzen gewesen und er hätte dem politischen System eine Legitimation schenken können, die der von vielen als oktroyiert empfundene Präsident nicht bieten kann. Ähnliche Möglichkeiten des *constitutional engineering*s bestehen in Afrika. In vielen Staaten existieren dort – unter anderem in Ghana, Namibia, Nigeria, Südafrika, Togo und Uganda – Regionalkönigtümer.⁴⁷⁶ Diese traditionellen

⁴⁷⁰ Dahl 1996: 188.

⁴⁷¹ Allerdings können Traditionen, wie die Geschichtswissenschaft weiß, auch „erfunden“ werden. Zur Erfindung von monarchischen Traditionen vgl. Cannadine 1989.

⁴⁷² Generell zur Möglichkeit von Restauration von Monarchien vgl. Loewenstein 1952: 101ff.

⁴⁷³ Vgl. Miquel 1994: 328; Ismayr 2002: 19f.

⁴⁷⁴ Vgl. Miquel 1994: 328; Häberle 1994: 685, 699.

⁴⁷⁵ Im Internet werben monarchistische Gruppen wie „Kaisertreue Jugend“ und „Tradition und Leben e.V.“ für eine deutsche Monarchie. Publizistisch ist auch das „Preußeninstitut e.V.“ tätig. Eine akademische Schrift zur Wiedereinführung der Monarchie liegt mit Schoeps (1953) vor. Eine Dissertation zum Thema „Monarchistische Strömungen in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1989“, die einen umfassenden Überblick verschafft, hat Joachim Selzam veröffentlicht. Vgl. Selzam 1994.

⁴⁷⁶ Bei den Regionalkönigtümern Afrikas handelt es sich um eine relativ große Zahl ethnisch oder regional gebundener Monarchien mit traditioneller Autorität. Sie existieren teilweise neben, teilweise aber

Herrschaftsformen in die labilen, oft künstlich errichteten Staatswesen Afrikas zu integrieren – sei es in Form von gesamtstaatlichen bzw. einzelstaatlichen Monarchien oder sei es in Form ständischer Zweiter Kammern mit Sitz und Stimme für lokale Stammesdynastien – könnte stabilisierende Wirkung haben und beim *nation building* helfen. Nicht zuletzt in der Untersuchung der politikwissenschaftlich bisher wenig beachteten Regionalkönigtümer, die im Übrigen auch in anderen Weltgegenden zu finden sind,⁴⁷⁷ bestände daher eine interessante Forschungsperspektive.

Gegenstand weiterer wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Monarchie könnten zudem genauere Analysen einzelner Monarchien oder Untersuchungen zu Ländergruppen sein, z.B. zu den arabischen Monarchien oder den Commonwealth-Monarchien. Im Falle der überseeischen Monarchien des Commonwealths, deren formelles Staatsoberhaupt die britische Königin ist, wäre z.B. zu fragen, ob es sich überhaupt um Monarchien handelt und ob die betroffenen Länder Elizabeth II. als „ihre“ Königin oder als Symbol früherer kolonialer Fremdherrschaft wahrnehmen. Denkbare Forschungsfelder wären außerdem die Entwicklung einer zeitgemäßen allgemeinen Monarchietheorie oder die nähere Ausarbeitung der Monarchie-Republik-Dichotomie, etwa durch die Analyse weiterer Monarchiemerkmale.

Dass die Monarchie-Republik-Dichotomie bisher in der modernen Politikwissenschaft so wenig Beachtung fand, hat damit zu tun – wie in der Einleitung ausgeführt wurde – dass Fragen nach Demokratie und Diktatur oft als wichtiger erachtet werden. Es soll hier nicht vorgeschlagen werden, solche Fragen, d.h. Fragen der Regierungsform künftig beiseite zu lassen und fortan in der Monarchie-Republik-Unterscheidung die alles erklärende Dichotomie zu erblicken. Aber sie kann zumindest *eine*, sinnvolle Erkenntnisse zulassende Unterscheidung sein. Staaten werden mittlerweile nach sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten unterschieden: Ein Modell interessiert sich beispielsweise für den politischen Willensbildungsprozess, wie es die Unterscheidung von Konkurrenz- und Konkordanzdemokratie tut, eine andere

auch innerhalb der staatlichen Strukturen und sind hinsichtlich ihrer Größe und ihrer Einflussmöglichkeiten sehr verschieden. Vgl. dazu: Ayo 1986; Bertrand 1997; Eckert 2002; Kobiscanov 1987; Kühme 2005; Mousnier 1989: 135ff.; Weyel 1994.

⁴⁷⁷ Ein Regionalkönigtum gibt es auch in Neuseeland, wo das Volk der Maori einen eigenen Monarchen hat. 2006 starb die dortige, vom offiziellen Neuseeland als „große einende Kraft“ bezeichnete Königin Te Aris nach 40-jähriger Regentschaft (Angaben nach: Tibudd 2006: 10). Die fahrenden Roma haben im rumänischen Hermannstadt einen König. Der König, der seit über hundert Jahren von der Familie der Cioaba entnommen wird, eine Krone trägt und vor zwei Jahren von Prinz Charles und dem Großherzog von Luxemburg, Henry, besucht wurde, hat zusammen mit dem dortigen Bürgermeister dafür gesorgt, dass Hermannstadt 2007 europäische Kulturhauptstadt wird (Angaben nach: Mischke 2006: 3). In Indien spielen die einige Maharadschas noch eine regional begrenzte gesellschaftliche Rolle. Die meisten Regionalkönigtümern existieren jedoch offenbar in Afrika.

Unterscheidung fragt – wie die klassische Dreiteilung – nach der Zahl der Herrschenden und wieder ein anderes Einteilungsmodell hat primär das Verhältnis von Exekutive und Legislative im Auge, wie es bei der Unterscheidung von parlamentarischen und präsidentiellen Systemen der Fall ist. Dieser Vielfalt an Einteilungsmodelle könnte die Monarchie-Republik-Dichotomie eine weitere Perspektive, deren Erkenntnisgegenstand schwerpunktmäßig das Staatsoberhaupt ist, hinzufügen.

Die Pluralität der Einteilungsmodelle muss nichts Schlechtes sein, denn sie erlaubt den Blick auf das politische System von ganz unterschiedlichen Richtungen aus und trägt zu einem umfassenden Verständnis bei. Legt man verschiedene Einteilungsmodelle an, kann z.B. Großbritannien unter anderem als demokratisch (nicht diktatorische), parlamentarisch (nicht präsidentiell), rechtsstaatlich (nicht polizeistaatlich), konkurrenzdemokratisch (nicht konkordanzdemokratisch) und mehrheitsdemokratisch (nicht konsensusdemokratisch) charakterisiert werden. Sein System ist liberal (nicht totalitär), repräsentativ-demokratisch (nicht direkt-demokratisch), parteidemokratisch (nicht honoratiorendemokratisch) und marktwirtschaftlich (nicht planwirtschaftlich). Es besteht ein Zweiparteiensystem (kein Mehrparteiensystem) und Parlamentsouveränität (nicht Volks- oder Verfassungssouveränität). Darüber hinaus ist Großbritannien ein Flächenstaat (kein Klein- oder Stadtstaat), ein Industrieland (kein Entwicklungsland), eine funktionierende (keine defekte) Demokratie – und eben eine Monarchie (und keine Republik). In der Zusammenschau all dieser Perspektiven kann ein aussagekräftiges, mehrdimensionales Bild entstehen, das der Komplexität politischer Systeme besser gerecht wird als wenn man sich auf ein bestimmtes Modell beschränkt. Man kann es mit dem Betrachten einer Statue vergleichen: Blickt man die Statue nur von einem Blickwinkel aus an, bleibt der größte Teil der Statue verborgen und sie wirkt eindimensional. Ist es dagegen möglich, aus unterschiedlichen Perspektiven einen Blick auf die Statue werfen, wird sie plastisch und man kann sie in ihren unterschiedlichen Facetten wahrnehmen. Auch das Bild eines politischen System wird umso plastischer und facettenreicher, je mehr Betrachtungsperspektiven zur Verfügung stehen. Eine dieser Perspektiven kann die Monarchie-Republik-Unterscheidung sein. Die Politikwissenschaft sollte nicht auf sie verzichten.

Bibliographie

1. Quellen

Verzeichnis der nicht-literarischen Quellen (Daten- und Rechtsquellen)

Britannica Book of the Year, 2001, herausgegeben von Charles P. Trumbull, Chicago/London/New Delhi u.a.

Der Fischer Weltalmanach 1981, 1980, herausgegeben von Gustav Fochler-Hauke, Frankfurt a. M.

Der Fischer Weltalmanach 2007, 2006. Zahlen – Daten – Fakten, Frankfurt a. M.

Der große Ploetz. Die Daten-Enzyklopädie der Weltgeschichte. Daten, Fakten, Zusammenhänge 2000, 32. Auflage, Freiburg i. Br.

Graça, John V. da, 2000: Heads of state and government, 2. Auflage, New York/London/Oxford.

Länderinformationen des Auswärtigen Amtes, einsehbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/LaenderReiseinformationen.jsp> (Stand: 1.1.2007).

Mallory, Walter H. (Hrsg.), 1951: Political Handbook of the World. Parliaments, Parties and Press as of January 1, 1951, New York.

Matz, Klaus-Jürgen, 1992: Wer regierte wann? Regententabellen zur Weltgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Auflage, München.

Offizielles Verzeichnis der deutschen Namen der Staaten der Welt, 2007, einsehbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Infoservice/Terminologie/Staatennamen.pdf> (Stand: 1.1.2007).

Schindler, Peter, 1999: Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1959 bis 1999. Gesamtausgabe in drei Bänden. Eine Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Baden-Baden.

Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, in sieben Bänden, 1995, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien.

Verfassungen

Verfassungen von EU-Staaten werden zitiert nach:

Kimmel, Adolf/Kimmel, Christiane, 2005: Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten. Textausgabe mit einer Einführung und einem Sachverzeichnis, 6. Auflage, München/Nördlingen.

Verfassungen anderer Staaten sowie historische Verfassungen werden zitiert nach:

<http://www.verfassungen.de> (Stand: 1.1.2007).

2. Literatur

Verzeichnis der Primär- und Sekundärliteratur

- Abromeit, Heidrun, 1995: Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: Politische Vierteljahresschrift, 36. Jg., S. 48-66.
- Allgäuer, Thomas, 1989: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein, Diss., Univ. St. Gallen.
- Aschl, Albert Josef, 1980: Staats- und verfassungsrechtliches Lexikon, 3. Auflage, Regensburg.
- Ayo, S. Bamidele, 1986: Traditional rulers and the operation of local administration in the Republic of Benin, in: Verfassung und Recht in Übersee, Bd. 19, S. 139-147.
- Backes, Uwe, 2004: Staatsformen im 19. Jahrhundert, in: Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 187-222.
- Bagehot, Walter, 1964: The English Constitution, London (The New Thinker's Library) [Erstausgabe 1867].
- Bagehot, Walter, 1971: Die englische Verfassung, herausgegeben und eingeleitet von Klaus Streifthau, Neuwied/Berlin (Politica. Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft; Bd. 33) [Erstausgabe 1868].
- Banholzer, Gerhard, 1979: Das Amt des Bundespräsidenten, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.): Die „vergessenen“ Institutionen. Eine Analyse der Institutionen im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, Melle (Handbücher der Politischen Akademie Eichholz; Bd. 8), S. 187-225.
- Barrios, Harald, 1997: Das politische System Spaniens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, S. 549-587.
- Bastid, Paul, 2000: Die Theorie der Regierungsformen, in: Brandt, Reinhard/Herb, Karlfriedrich (Hrsg.): Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin (Klassiker auslegen; Bd. 20), S. 151-165.
- Berg-Schlosser, Dirk, 2003: Makro-Qualitative vergleichende Methoden, in: Ders./Müller-Rommel, Ferdinand (Hrsg.): Vergleichende Politikwissenschaft, 4. Auflage, Opladen, S. 103-125.
- Berg-Schlosser, Dirk/Stammen, Theo, 2003: Einführung in die Politikwissenschaft, 7. Auflage, München.
- Beck, Reinhart, 1986: Sachwörterbuch der Politik, 2. Auflage, Stuttgart (Kröners Taschenausgabe; Bd. 400).
- Bernatzik, Edmund, 1919: Republik und Monarchie, 2. Auflage, Tübingen.

- Bernecker, Walther L., 1998: Monarchie und Demokratie. Zur politischen Rolle von König Juan Carlos, in: Ders./Discherl, Klaus (Hrsg.): Spanien heute. Politik, Wirtschaft, Kultur, Frankfurt a. M., S. 161-189.
- Bertrand, Joël, 1997: Ouganda: des rois en Republique, in: Afrique contemporaine, 36. Jg., Nr. 182, S. 16-31.
- Beyme, Klaus von, 1967: Das präsidentielle Regierungssystem der Vereinigten Staaten in der Lehre der Herrschaftsformen, Karlsruhe.
- Beyme, Klaus von, 1999: Die parlamentarische Demokratie. Entstehung und Funktionsweise 1789-1999, 3. Auflage, Opladen/Wiesbaden.
- Black, Antony, 1998: Republikanismus als europäisches Phänomen, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen (Oberschwaben - Geschichte und Kultur; Bd. 4), S. 13-24.
- Bloch, Marc, 1998: Die wundertätigen Könige. Mit einem Vorwort von Jacques Le Goff, München.
- Blondel, Jean, 1976: Eine Einführung in die Vergleichende Regierungslehre, in: Stammen, Theo (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Beiträge zur theoretischen Grundlegung und exemplarische Einzelstudien, Darmstadt (Wege der Forschung; Bd. 357), S. 63-131.
- Bluntschli, Johann Caspar, 1874: Deutsche Statslehre für Gebildete, Nördlingen.
- Bodin, Jean 1976: Über den Staat [Les Six Livres De La Republique, 1583]. Auswahl, Übersetzung und Nachwort von Gottfried Niedhart, Stuttgart.
- Bogdanor, Vernon, 1984: The Government Formation Prozess in the Constitutional Monarchies of North-West Europe, in: Kavanagh, Dennis (Hrsg.): Comparative government and politics. Essays in honour of S. E. Finer, London, S. 49-72.
- Bogdanor, Vernon, 1991: European Constitutional Monarchs, in: Butler, David/Low, D. A. (Hrsg.): Sovereigns and surrogates. Constitutional heads of state in the Commonwealth, London (Cambridge Commonwealth series), S. 274-297.
- Bornhak, Conrad, 1909: Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin.
- Bose, Harald von, 1989: Republik und Mischverfassung – zur Staatsformenlehre der Federalist Papers, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris (Europäische Hochschulschriften; Reihe 2; Bd. 875).
- Brauneder, Wilhelm, 2001: Die Wahl des Staatsoberhauptes in Republiken anhand insbesondere der deutschen und österreichischen Entwicklung, in: Ders. (Hrsg.): Wahlen und Wahlrecht. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 10.3.-12.3.1997, Berlin (Der Staat; Beiheft 14), S. 197-256.
- Brinkmann, Karl, 1991: Verfassungslehre, München/Wien.

- Brinkmann, Ulrich, 2000: Monarchie, in: Holtmann, Everhard (Hrsg.): Politik-Lexikon, 3. Auflage, München/Wien, S. 392.
- Brunner, Georg, 1979: Vergleichende Regierungslehre. Ein Studienbuch, Bd. 1, Paderborn/München/Wien/Zürich (Uni-Taschenbücher; Bd. 956).
- Buckingham Palace Press Office, 1998: The Queen's role in the modern state [Auszug], in: Donnellan, Craig (Hrsg.): Monarchy or Republic? Cambridge (Issues; Bd. 37), S. 3-4.
- Bundesverband deutscher Banken in Verbindung mit der Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 2001: Euro. Das Buch zum Geld, 4. Auflage, Wemding.
- Cannadine, David, 1989: The Context, Performance and Meaning of Ritual. The British Monarchy and the 'Invention of Tradition', c. 1820-1977, in: Hobsbawm, Eric/Ranger, Terence (Hrsg.): The Invention of Tradition, Cambridge, S. 101-164.
- Chevallier, Jean-Jacques, 1970: Denker – Planer – Utopisten. Die großen politischen Ideen. Gleitwort von Professor Thomas Ellwein, 2. Auflage, Frankfurt a. M.
- Chimelli, Rudolph, 2006: Nachfolgestreit im Paradies. Revolutionsführer Gaddafi hat Libyen zu Afrika Nummer eins gemacht – nun dürfen sich seine Söhne profilieren, in: Süddeutsche Zeitung, 31. Oktober / 1. November 2006, S. 10.
- Coleman, James S., 1960: Conclusion: The Political Systems of the Developing Areas, in: Almond, Gabriel A./Coleman, James S. (Hrsg.): The Politics of the Developing Areas, Princeton, S. 532-576.
- Crick, Bernard, 1975: Grundformen politischer Systeme. Eine historische Skizze und ein Modell, München (List-Taschenbücher der Wissenschaft; Bd. 1565).
- Croissant, Aurel, 2002: Regierungssysteme und Demokratietypen, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 131-155.
- Dahl, Robert A., 1996: Thinking about Democratic Constitutions: Conclusions from Democratic Experience, in: Shapiro, Ian/Hardin, Russel (Hrsg.): Political Order, New York, S. 175-206.
- Die Monarchie in Schweden [N.N.], 2007, herausgegeben vom Schwedischen Institut, einsehbar unter: http://www.sweden.se/upload/Sweden_se/german/factsheets/SI/Die_Monarchie_in_Schweden_TS108d.pdf (Stand: 1.1.2007).
- Dürig, Günter, 1956: Staatsformen, in: Beckerath, Erwin von/Brinkmann, Carl/Gutenberg, Erich u.a. (Hrsg.): Handbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart/Tübingen/Göttingen, S. 742-752.
- Eckert, Andreas, 2002: Ausbeutung und Glanz. Afrikas Monarchien, in: Kursbuch, H. 150, S. 99-106.

- Erich, R., 1918: Studien über das Wesen und die Zukunft der monarchischen Staatsform, in: Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 13. Jg., Nr. 6-9, S. 177-216.
- Ermacora, Felix, 1979: Grundriss einer Allgemeinen Staatslehre. Systemausgleich in der westlichen Industriegesellschaft, Berlin.
- Euchner, Walter, 1983: Staatsformen, in: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): Handlexikon zur Politikwissenschaft, München, S. 494-498.
- Faul, Erwin, 1953: Kleine Staatslehre. Zwischen Demokratie und Diktatur, Gerabronn (Kleine Schriften zur politischen Bildung; H. 2).
- Fetscher, Iring, 1978: Großbritannien. Gesellschaft – Politik – Wirtschaft. Eine Einführung, 3. Auflage, Königstein/Ts.
- Finer, Samuel E., 1997: The History of Government From the Earliest Times, Bd. I: Aient Monarchies and Empires, Oxford.
- Flüchter, Winfried/Hentschel, Volker/Llompart, José u.a., 1995: Japan, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. VI, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien, S. 763-776.
- Folz, Hans-Ernst, 1962: Staatsnotstand und Notstandsrecht, Köln.
- Fraenkel, Ernst, 1964: Staatsformen, in: Ders./Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.): Staat und Politik, 3. Auflage, Frankfurt a. M. (Das Fischer-Lexikon. Enzyklopädie des Wissens; Bd. II), S. 317-319.
- Fried, Nico, 2006: Der Präsident mischt sich ein. Angela Merkel holte Horst Köhler wegen seiner Ungeduld – und fühlt sich nun von ihm genervt, in: Süddeutsche Zeitung, 25./26. November 2006, S. 4.
- Friedrich, Carl Joachim, 1963: Man and his Government. An Empirical Theory of Politics, New York/San Francisco/Toronto/London.
- Friedrich, Carl Joachim, 1968: Monarchy, in: Sills, David L. (Hrsg.): International Encyclopedia of the Social Sciences, Bd. X, o.O., S. 412-414.
- Fromme, Claudia, 2006: Ein Prinz und viele neue Rollen. Die Thronfolgekrise im japanischen Kaiserhaus ist vorerst abgewendet: Prinzessin Kiko bringt einen Jungen zur Welt, in: Süddeutsche Zeitung, 7. September 2006, S. 10.
- Frommer, Hansjörg, 1968: Das Ideal der französischen Monarchie bei Montesquieu, Diss., Univ. Tübingen.
- Gablentz, Otto Heinrich von der, 1965: Einführung in die Politische Wissenschaft, Köln/Opladen (Die Wissenschaft von der Politik; Bd. 13).

- Gabriel, Erhard, 1995: Vereinigte Arabische Emirate, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. VII, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien, S. 707-708.
- Gallus, Alexander, 2004: Typologisierung von Staatsformen und politischen Systemen in Geschichte und Gegenwart, in: Ders./Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien, S. 19-55.
- Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.), 2004: Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien.
- Gareis, Carl/Hinschius, Paul, 1883: Allgemeines Staatsrecht. Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, Freiburg (Handbuch des Öffentlichen Rechts; Bd. 1, 1).
- Geffcken, Heinrich, 1908: Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- und Völkerrechts, Leipzig.
- Gehrlein, Markus, 2006: Wir brauchen keinen Bundespräsidenten, in: Süddeutsche Zeitung, 8. November 2006, S. 2.
- Gellner, Winand/Glatzmeier, Armin, 2004: Macht und Gegenmacht. Einführung in die Regierungslehre, Baden-Baden (Studienkurs Politikwissenschaft).
- Gläßer, Ewald/Schmidt, Gerhard, 1995: Norwegen, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. VI, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien, S. 260-264.
- Groß, Hermann/Rothholz, Walter, 1997: Das politische System Norwegens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, S. 125-157.
- Guthardt, Harald, 1995: Allgemeines Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder. Begründet von Egon Schunck und Hans de Clerck, 15. Auflage, Siegburg.
- Häberle, Peter, 1994: Monarchische Strukturen und Funktionen in europäischen Verfassungsstaaten – eine Vergleichende Textstufenanalyse, in: Hengstschläger, Johannes/Köck, Heribert Franz/Korinek, Karl u.a. (Hrsg.): Für Staat und Recht. Festschrift für Herbert Schambeck, Berlin, S. 683-699.
- Habsburg, Otto von, 1956: Gedanken zur Staatsform, in: Neues Abendland, 11. Jg., S. 111-120.
- Hartmann, Otto, 1921: Republik oder Monarchie, München/Regensburg.
- Hartmann, Jürgen, 2000: Staatszeremoniell, 3. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München.
- Hartmann, Jürgen/Kempf, Udo, 1989: Staatsoberhäupter in westlichen Demokratien. Strukturen, Funktionen und Probleme des „höchsten Amtes“, Opladen.

- Häusler, René, 1995: Der König – ideale Verschmelzung von Mythos und Funktionalität? Der Parlamentarismus als Katalysator für die Transformation der Monarchie zur „psychologischen“ Staatsform, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 26. Jg., S. 505-524.
- Held, J[oseph von], 1864: Monarchie, in: Rotteck, Karl von/Welcker, Karl (Hrsg.): Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 3. Auflage, Leipzig, S. 174-186.
- Heller, Hermann, 1983: Staatslehre, 6. Auflage, Tübingen [Erstausgabe 1934].
- Helms, Ludger, 2004: Einleitung: Politikwissenschaftliche Institutionenforschung am Schnittpunkt von Politischer Theorie und Regierungslehre, in: Ders./Jun, Uwe (Hrsg.): Politische Theorie und Regierungslehre. Eine Einführung in die politikwissenschaftliche Institutionenforschung, Frankfurt a. M./New York, S. 13-44.
- Henningsen, Bernd, 1986: Der Wohlfahrtsstaat Schweden, Baden-Baden (Nordeuropäische Studien; Bd. 2).
- Hermens, Ferdinand A., 1968: Verfassungslehre, 2. Auflage, Köln/Opladen (Demokratie und Frieden; Bd. 7).
- Herrmann, Gunnar, 2007: Eine Kirche liebäugelt mit der Scheidung. In Norwegen wünschen Vertreter der evangelisch-lutherischen Glaubensgemeinschaft nach Jahrhunderten die Trennung von Staat und Religion, in: Süddeutsche Zeitung, 4. Januar 2007, S. 7.
- Herrschaftszeiten. Nicht jeder ist ein Sonnenkönig: die Mächtigen in der Geschichte und ihre Regierungszeiten, 2000, in: GEO, Nr. 5/2000, S. 244.
- Herz, John H./Carter, Gwendolen M., 1962: Regierungsformen des 20. Jahrhunderts, Stuttgart.
- Herzog, Roman, 1971: Allgemeine Staatslehre, Frankfurt a. M. (Lehrbücher des Öffentlichen Rechts; Bd. I).
- Herzog, Roman, 1987: Staatsoberhaupt, in: Ders./Kunst, Hermann/Schlaich, Klaus/Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.): Evangelisches Staatslexikon, Bd. II, 3. Auflage, Stuttgart, Spalte 3436-3444.
- Herzog, Roman, 1989a: Art. 20, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman u.a. (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. II: Art. 12a-37, 6. Auflage, München.
- Herzog, Roman, 1989b: Art. 58, in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman u.a. (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. III: Art. 38-91, 6. Auflage, München.
- Hesse, Konrad, 1995: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg.

- Hilgert, Romain, 2007: Unschuld der Krone. Unauffällig bewegt die Monarchie sich durch die Gesellschaft, einsehbar unter: http://www.land.lu/html/dossiers/dossier_monarchie/annonce_thronwechs_241299.htm (Stand: 1.1.2007).
- Hippel, Ernst von, 1929: Der Sinn des Staates und die Lehre von den Staatsformen bei Platon, Langensalza (Schriften aus dem Euckenkreis; H. 31 / Friedrich Mann's pädagogisches Magazin; H. 1165).
- Hippel, Ernst von, 1967: Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin/Frankfurt a. M.
- Hočevar, R. K., 1984: Monarchie, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. VI, Darmstadt, Spalte 126-130.
- Hoeffler von Loewenfeld, Albrecht, 1922: Republik oder Monarchie?, Leipzig.
- Hofmann, Wilhelm/Riescher, Gisela, 1999: Einführung in die Parlamentarismustheorie, Darmstadt (Die Politikwissenschaft).
- Hübner, Rudolf, 1919: Die Staatsform der Republik, Bonn/Leipzig (Bücherei der Kultur und Geschichte; Bd. I).
- Huntington, Samuel P., 1991: The Third Wave. Democratization in the Late Twentieth Century, Norman/London.
- Huster, Stefan, 1995: Republikanismus als Verfassungsprinzip?, in: Der Staat, 34. Bd., S. 606-613.
- Imboden, Max, 1959: Die Staatsformen. Versuch einer psychologischen Deutung staatsrechtlicher Dogmen, Basel/Stuttgart.
- Isensee, Josef, 1981: Republik – Sinnpotential eines Begriffs, in: Juristenzeitung, 36. Jg., S. 1-8.
- Ismayr, Wolfgang, 2002: Die politischen Systeme Osteuropas im Vergleich, in: Ders. (Hrsg.): Die politischen Systeme Osteuropas, Opladen, S. 9-67.
- Ismayr, Wolfgang, 2003: Die politischen Systeme Westeuropas im Vergleich, in: Ders. (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3. Auflage, Opladen, S. 9-54.
- Jann, Werner, 1989: Staatslehre – Regierungslehre – Verwaltungslehre, in: Bandemer, Stephan von/Wewer, Göttrik (Hrsg.): Regierungssystem und Regierungslehre. Fragestellungen, Analysekonzepte und Forschungsstand eines Kernbereichs der Politikwissenschaft, Opladen, S. 33-56.
- Jellinek, Georg, 1966: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Bad Homburg v. d. Höhe/Berlin/Zürich [Erstausgabe 1900].
- Jesse, Eckard, 1985: Demokratie – Autoritarismus – Totalitarismus. Anmerkungen zur Klassifikation politischer Systeme, in: Politische Bildung, 18. Jg., H. 2, S. 3-26.

- Jesse, Eckard, 1997: Typologie politischer Systeme der Gegenwart, in: Geiss, Harald (Hrsg.): Grundwissen Politik, 3. Auflage, Bonn (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; Bd. 345), S. 239-312.
- Jesse, Eckhard, 1998: Staatsformenlehre, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Wörterbuch Staat und Politik, 3. Auflage, Bonn, S. 730-733.
- Jesse, Eckhard, 2004: Staatsformen und politische Systeme im Vergleich, in: Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien, S. 329-369.
- Jochum, Michael, 2000: Worte als Taten. Der Bundespräsident im demokratischen Prozess der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Gütersloh.
- Jung, Heinz, 1981: Staatstyp und Staatsformen im SMK, in: Der Staat im staatsmonopolistischen Kapitalismus der Bundesrepublik: Staatsdiskussion und Staatstheorie, Institut für Marxistische Studien und Forschungen, Frankfurt a. M., S. 226-244.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von, 1760: Die Natur und das Wesen der Staaten als Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policy, und aller Regierungswissenschaften, dergleichen als die Quelle aller Gesetze, Berlin/Stettin/Leipzig.
- Kailitz, Steffen, 2004: Staatsformen im 20. Jahrhundert II: Demokratische Systeme, in: Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien, S. 281-328.
- Kaltefleiter, Werner, 1970: Die Funktionen des Staatsoberhauptes in der parlamentarischen Demokratie, Köln/Opladen (Demokratie und Frieden; Bd. 9).
- Kautsky, Karl, 1919: Demokratie oder Diktatur, Berlin.
- Kehlenbeck, Paul, 1955: Der Staatspräsident. Die Gestaltung des Präsidentenamtes in den Verfassungen seit 1945, Hamburg (Hektographierte Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg; Nr. 21).
- Kelsen, Hans, 1925: Allgemeine Staatslehre, Berlin (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft; Bd. 23).
- Kelsen, Hans, 1933: Staatsform und Weltanschauung, Tübingen (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; Bd. 96).
- Kessler, Manuela, 2006a: Bhumibol Adulyadej. König von Thailand mit göttähnlicher Autorität, in: Süddeutsche Zeitung, 7. April 2006, S. 4.

- Kessler, Manuela, 2006b: Gnade ihm Vishu. König Gyanendra führt Nepal ins Verderben: Katmandu brennt, die Maoisten haben Auftrieb, in: Süddeutsche Zeitung, 18. April 2006, S. 4.
- Kessler, Manuela, 2006c: Fixstern über Bangkok. Thailand feiert das 60. Thronjubiläum von König Bhumibol – selten hat sich ein Monarch um seine Nation so verdient gemacht, in: Süddeutsche Zeitung, 10./11. Juni 2006, S. 8.
- Kick, Karl G., 1999: Republik, in: Sommer, Gerlinde/Westphalen, Raban Graf von (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union, München/Wien, S. 777-780.
- Kimmel, Adolf, 1994: Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen: Grundrechte, Staatszielbestimmungen und Verfassungsstrukturen, in: Gabriel, Oscar W./Brettschneider, Frank (Hrsg.): Die EU-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalt, 2. Auflage, Opladen, S. 23-51.
- Kimminich, Otto, 1967: Das Staatsoberhaupt in der parlamentarischen Demokratie, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, H. 25, S. 2-94.
- Kimminich, Otto, 1987: Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Auflage, Baden-Baden.
- Kirsch, Franz, 1917: Die Unverletzlichkeit des Monarchen nach deutschem Staatsrecht, Diss., Univ. Greifswald.
- Kjellén, Rudolf, 1915: Versuch eines natürlichen Systems der Staatsformen, in: Zeitschrift für Politik, Bd. VIII, S. 427-451.
- Kobiscanov, Jurij M., 1987: Afrique: les "rois sacres" du XX^e siècle, in: Asie et Afrique aujourd'hui, 6. Jg., H. 2, S. 76-80.
- Koellreutter, Otto, 1933: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Tübingen.
- Koellreutter, Otto, 1955: Staatslehre im Umriss, Göttingen.
- Köbler, Gerhard, 2002: Juristisches Wörterbuch. Für Studium und Ausbildung, 11. Auflage, München (Vahlen-Studienreihe Jura).
- Köhler, Horst, 2004: „Offen will ich sein – und notfalls unbequem“. Ein Gespräch mit Hugo Müller-Vogg, Hamburg.
- Köhler fordert weitere Steuer-Reformen, 2006, in: Süddeutsche Zeitung, 19. Juni 2006, S. 6.
- Köst, Ewald, 1967: Juristisches Wörterbuch, 6. Auflage, Bremen (Sammlung Dietrich; Bd. 9).
- Krüger, Herbert, 1964: Über die Unterscheidung der Staatstypen nach ihrer Gestimmtheit, in: Carstens, Karl/Peters, Hans (Hrsg.): Festschrift Hermann Jahrreiß, Köln/Berlin/Bonn/München, S. 233-246.

- Küchenhoff, Erich, 1967: Möglichkeiten und Grenzen begrifflicher Klarheit in der Staatsformenlehre, Berlin (Schriften zur politischen Wissenschaft; Bd. 1/1).
- Küchenhoff, Günther/Küchenhoff, Erich, 1971: Allgemeine Staatslehre, 7. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Kühme, Walter, 2005: Zwischen Vergöttlichung und enttäuschter Erwartung. Die Inthronisierung des Königs von Gobir Abdou Balla Marafa im Jahre 1998 (Süd-Niger), in: Steinicke, Marion/Weinfurter, Stefan (Hrsg.): Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, Köln/Weimar/Wien, S. 347-356.
- Kühne, Hugo, 1908: Die Kompetenzen des Monarchen auf legislativem Gebiete in den wichtigsten konstitutionellen Verfassungen von 1791 bis 1850, Diss., Univ. Greifswald.
- Kuhn, Reinhard, 1967: Politik, in: Ritscher, Hans (Hrsg.): Welt der Politik. Lehrbuch der Sozial- und Gemeinschaftskunde, Frankfurt a. M./Berlin/Bonn/München, S. 1-91.
- Langewiesche, Dieter, 1993: Republik und Republikaner. Von der historischen Entwertung eines politischen Begriffs, Essen (Stuttgarter Vorträge zur Zeitgeschichte; Bd. 1).
- Laun, Rudolf, 1947: Studienbehelf zur Allgemeine Staatslehre, 4. Auflage, Hamburg.
- Lauth, Hans-Joachim, 2002: Regimetypen: Totalitarismus – Autoritarismus – Demokratie, in: Ders. (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 105-130.
- Lauth, Hans-Joachim/Winkler, Jürgen, 2002: Methoden der Vergleichenden Regierungslehre, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 41-79.
- Lehmbruch, Gerhard, 1999: Das Staatsoberhaupt in den parlamentarischen Demokratien Europas. Der internationale Vergleich, in: Jäckel, Eberhard/Möller, Horst/Rudolph, Hermann (Hrsg.): Von Heuss bis Herzog. Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik, Stuttgart (Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Wissenschaftliche Reihe 2), S. 108-128.
- Lepszy, Norbert/Woyke, Wichard, 1985: Belgien, Niederlande, Luxemburg. Politik – Gesellschaft – Wirtschaft, Opladen (Grundwissen-Länderkunde; Bd. 2).
- Lijphart, Arend, 1984: Democracies. Patterns of Majoritarian and Consensus Government in Twenty-One Countries, New Haven/London.
- Link, Werner, 1971: Zur Lehre von der neutralen Gewalt des Staatsoberhauptes, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 21. Jg., B 17, S. 3-13.

- Lorig, Wolfgang H., 1999: Der Vergleich, in: Mickel, Wolfgang W. (Hrsg.): Handbuch zur politischen Bildung, Bonn (Schriftenreihe Bundeszentrale für politische Bildung; Bd. 358), S. 388-393.
- Löw, Konrad, 1979: Was bedeutet „Republik“ in der Bezeichnung „Bundesrepublik Deutschland“?, in: Die Öffentliche Verwaltung, 32. Jg., S. 819-822.
- Loewenstein, Karl, 1952: Die Monarchie im modernen Staat, Frankfurt a. M.
- Loewenstein, Karl, 1967: Staatsrecht und Staatspraxis von Großbritannien, Bd. I: Parlament – Regierung – Parteien, Berlin/Heidelberg/New York (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft).
- Loewenstein, Karl, 1969: Verfassungslehre, 2. Auflage, Tübingen.
- Lucius, Robert von, 2005: Diskrete Politik. Die Dänen sind zufrieden, in: Das Parlament, Nr. 43 /18. Oktober 2005, S. 12.
- Machiavelli, Niccolò, 1957: Il Principe. A cura di Giuseppe Lisio. Nuova presentatione di Fredi Chiappelli, Firenze (Biblioteca Carducciana; Bd. XIV).
- Mager, Wolfgang, 1998: Republikanismus. Überlegungen zum analytischen Umgang mit einem geschichtlichen Begriff, in: Blickle, Peter (Hrsg.): Verborgene republikanische Traditionen in Oberschwaben, Tübingen (Oberschwaben - Geschichte und Kultur; Bd. 4). S. 243-260.
- Maier, Hans, 2006: „Kein Mensch kann heute noch allein regieren“. Wie viel Demokratie verträgt der Glaube?, in: Süddeutsche Zeitung, 11. September 2006, S. 12.
- Mantl, Wolfgang, 1975: Repräsentation und Identität. Demokratie im Konflikt. Ein Beitrag zur modernen Staatsformenlehre, Wien/New York (Forschungen aus Staat und Recht; Bd. 29).
- Marshall, Geoffrey, 1984: Constitutional Conventions. The Rules and Forms of Political Accountability, Oxford.
- Maunz, Theodor, 1978: Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch, 22. Auflage, München (Juristische Kurz-Lehrbücher).
- Menzel, Adolf, 1929: Beiträge zur Geschichte der Staatslehre, vorgelegt in der Sitzung vom 6. März 1929, Wien (Sitzungsberichte / Akademie der Wissenschaften in Wien / Philosophisch-historische Klasse; Bd. 210,1).
- Merkel, Adolf Julius, 1995: Das Kriterium von Republik und Monarchie [1923], in: Mayer-Maly, Dorothea/Schambeck, Herbert/Grussmann, Wolf-Dietrich (Hrsg.): Adolf Julius Merkel. Gesammelte Schriften, Bd. I, 2: Grundlagen des Rechts, Berlin, S. 43-61.
- Meyer, Georg, 1905: Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, bearbeitet von Gerhard Anschütz, 6. Auflage, Leipzig.

- Miquel, Pierre, 1994: Europas letzte Könige. Die Monarchien im 20. Jahrhundert, Stuttgart.
- Mischke, Roland, 2006: Die Krone nur für den König. Das alte deutsche Hermannstadt in Siebenbürgen, rumänisch Sibiu, wird 2007 europäische Kulturhauptstadt. Das liegt auch an Florin, dem König der fahrenden Roma, in: Berliner Zeitung Magazin, 2./3. Dezember 2006, S. 3.
- Monarchie [N.N.], 1747, in: Historisch-Politisch-Geographischer Atlas der gantzen Welt; Oder grosses und vollständiges Geographisch- und Kritisches Lexikon, Siebender Theil, Leipzig, Spalte 1704-1715.
- Monarchie [N.N.], 2006, in: Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden, Bd. 18, 21. Auflage, Leipzig/Mannheim, S. 700-701.
- Monarchy [N.N.], 1947, in: McDannald, A. H. (Hrsg.): The Encyclopedia Americana, Bd. 19, New York/Chicago, S. 336-337.
- Montesquieu[, Charles Louise de Secondat de], 1951: Vom Geist der Gesetze. In neuer Übersetzung eingeleitet und herausgegeben von Ernst Forsthoff, Bd. I, Tübingen [Erstausgabe 1748].
- Mousnier, Roland, 1989: Monarchies et royautés. De la préhistoire à nos jours, Paris.
- Münch, Ingo von, 1985: Grundbegriffe des Staatsrechts. Bd. II: Staatsform, Staatsorganisation, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz (Kohlhammer-Studienbuch: Rechtswissenschaft).
- Mußler, Stefan, 1983: Studien zur Kategorie Staatsform, Diss., Humboldt-Univ. Berlin (Ost).
- Nannestadt, Peter, 1999: Das politische System Dänemarks, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 2. Auflage, Opladen, S. 55-91.
- Naßmacher, Karl-Heinz, 1973: Politikwissenschaft I: Politische Systeme und politische Soziologie, 2. Auflage, Düsseldorf (Werner-Studien-Reihe).
- Nawiasky, Hans, 1920: Die Grundgedanken der Reichsverfassung, München/Leipzig (Die innere Politik).
- Nawiasky, Hans, 1955: Allgemeine Staatslehre, Zweiter Teil: Staatsgesellschaftslehre, Bd. II: Staatsfunktionen – Staatsmittel – Staatsgewalt – Staatsleben – Staatswelten, Einsiedeln/Zürich/Köln.
- Nimis, August, 1898: Marsilius' von Padua republikanische Staatslehre, Diss., Univ. Heidelberg.
- Nordkorea hat offenbar eine neue First Lady [N.N.], 2006, in: Süddeutsche Zeitung, 24. Juli 2006, S. 8.

- Norton, Philip, 1994: The Crown, in: Jones, Bill (Hrsg.): Politics UK, 2. Auflage, New York/London/Toronto u.a., S. 295-313.
- Oberndörfer, Dieter, 1991: Die offene Republik. Zur Zukunft Deutschlands und Europas, Freiburg (Herder-Spektrum; 4034).
- Oberndörfer, Dieter/Rosenzweig, Beate (Hrsg.), 2000: Klassische Staatsphilosophie. Texte und Einführungen. Von Platon bis Rousseau, München (Beck'sche Reihe; Bd. 1365).
- Oberreuter, Heinrich, 2004: Verfassung, in: Helms, Ludger/Jun, Uwe (Hrsg.): Politische Theorie und Regierungslehre. Eine Einführung in die politikwissenschaftliche Institutionenforschung, Frankfurt a. M./New York, S. 45-73.
- Oppelland, Torsten, 1999a: Monarchie, parlamentarische, in: Sommer, Gerlinde/Westphalen, Raban Graf von (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union, München/Wien 1999, S. 582-584.
- Oppelland, Torsten, 1999b: Staatsoberhaupt, in: Sommer, Gerlinde/Westphalen, Raban Graf von (Hrsg.): Staatsbürgerlexikon. Staat, Politik, Recht und Verwaltung in Deutschland und der Europäischen Union, München/Wien 1999, S. 858-859.
- Oppelland, Torsten, 2001: (Über-)Parteilich? Parteipolitische Konstellationen bei der Wahl des Bundespräsidenten und ihr Einfluß auf die Amtsführung, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft, 11. Jg., S. 551-572.
- Pernthaler, Peter, 1996: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, 2. Auflage, Wien/New York (Springers Lehrbücher der Rechtswissenschaft).
- Petersen, Herbert, 1981: Schweden. Bewährte Demokratie und neue Zeit, Köln (Wissenschaft und Politik).
- Peterson, Olof, 1989: Die politischen Systeme Nordeuropas. Eine Einführung, Baden-Baden (Nordeuropäische Studien; Bd. 5).
- Pfaff, Diane, 1996: Die republikanische Option im Werk Niccolo Machiavellis. Diss., Techn. Univ. Berlin.
- Pfahlberg, Bernhard/Münch, Ursula, 1992: Herder Lexikon Politik, 6. Auflage, Freiburg/Basel/Wien.
- Pfahl-Traugher, Armin, 2004: Staatsformen im 20. Jahrhundert I: Diktatorische Systeme, in: Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Handbuch, Köln/Weimar/Wien, S. 223-280.
- Philipp, Michael/Stammen, Theo, 1996: Fürstenspiegel, in: Ueding, Gerd (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Bd. 3, Tübingen, Sp. 495-507.

- Prantl, Heribert, 2006: Horst Köhler macht Geschichte. Privatisierung: Der Bundespräsident wendet sich gegen den Ausverkauf der Staatlichkeit, in: Süddeutsche Zeitung, 25. Oktober 2006, S. 4.
- Rausch, Heinz, 1984: Der Bundespräsident – zugleich eine Darstellung des Staatsoberhauptes in Deutschland seit 1919, 2. Auflage, München.
- Rehm, Hermann, 1907: Allgemeine Staatslehre, Leipzig (Sammlung Göschen; Bd. 358).
- Reinalter, Helmut, 1999: Zur Einführung: „Republik“. Zu Theorie und Begriff seit der Aufklärung, in: Ders. (Hrsg.): Republikbegriff und Republiken seit dem 18. Jahrhundert im europäischen Vergleich. Internationales Symposium zum österreichischen Millennium, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. (Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770 – 1850“; Bd. 28), S. 15-25.
- Reinhard, Wolfgang, 2002: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Auflage, München.
- Richter, Emanuel, 2004: Republikanische Politik. Demokratische Öffentlichkeit und politische Moralität, Reinbek bei Hamburg (rowohlts enzyklopädie).
- Rieger, Günter, 2004: Republik, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. II, 2. Auflage, München, S. 832.
- Riescher, Gisela, 1994: Zeit und Politik. Zur institutionellen Bedeutung von Zeitstrukturen in parlamentarischen und präsidentiellen Regierungssystemen, Baden-Baden (Veröffentlichungen aus dem DFG-Schwerpunktprogramm Theorie politischer Institutionen).
- Riescher, Gisela/Ruß, Sabine/Haas, Christoph M. (Hrsg.), 2000: Zweite Kammern, München/Wien (Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft).
- Rogner, Klaus Michael, 1999: Die Befugnisse der Krone im spanischen Verfassungsrecht. Umfang und Grenzen des staatsrechtlichen Handlungsermessens der Krone, Berlin (Beiträge zur Politischen Wissenschaft; Bd. 112).
- Röhrich, Wilfried, 2003: Die politischen Systeme der Welt, 3. Auflage, München (Beck'sche Reihe; Bd. 2128).
- Rorty, Richard, 1999: Stolz auf unser Land. Die amerikanische Linke und der Patriotismus, Frankfurt a. M.
- Roscher, Wilhelm, 1933: Naturgeschichte der Monarchie Aristokratie Demokratie [Neudruck der Veröffentlichung unter dem Titel „Politik, geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie“ von 1892], Meersburg/Naunhof/Leipzig.

- Rose, Richard, 1995: Monarchy, Constitutional, in: Lipset, Seymour Martin (Hrsg.): The Encyclopedia of Democracy, Bd. III, London, S. 843-847.
- Rüland, Jürgen, 1998: Politische Systeme in Südostasien. Eine Einführung, Landsberg am Lech (Geschichte und Staat; Bd. 313).
- Salomon, Gottfried, 1931: Allgemeine Staatslehre, Berlin/Wien.
- Sandel, Michael J., 1995: Liberalismus oder Republikanismus. Von der Notwendigkeit der Bürgertugend, Wien (IWM-Vorlesungen zur modernen Philosophie 1994).
- Sartori, Giovanni, 1997: Demokratietheorie, Darmstadt.
- Sattler, Karl-Otto, 2004: Mehr Briefkästen als Einwohner, in: Das Parlament, 18. Oktober 2004, S. 15.
- Schambeck, H[erbert], 1980: Staatsform, in: Klose, Alfred/Mantl, Wolfgang/Zsifkovits, Valentin (Hrsg.): Katholisches Soziallexikon, 2. Auflage, Innsbruck/Wien/München u.a., Sp. 2921-2924.
- Scheidemantel, Heinrich Gottfried, 1979: Das allgemeine Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform [Nachdruck der Ausgabe von 1775], Meisenheim/Glan (Scriptor Reprints; Sammlung 18. Jahrhundert).
- Scheuner, Ulrich, 1927: Über die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystems, in: Archiv des öffentlichen Rechts, Neue Folge, Bd. 13, S. 209-233 u. S. 337-380.
- Schilling, Jörg/Täubrich, Rainer, 1988: Niederlande, München (Beck'sche Reihe; Bd. 817).
- Schimmel, Johannes-Kurt, 1921: Die Unverletzlichkeit der deutschen Monarchen verglichen mit der Stellung des deutschen Reichspräsidenten unter Berücksichtigung des Wesens der beiden Staatsformen Monarchie und Republik, Diss., Univ. Greifswald.
- Schlaich, Klaus, 1998: Die Funktionen des Bundespräsidenten im Verfassungsgefüge, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II: Demokratische Willensbildung – Die Staatsorgane des Bundes, 2. Auflage, Heidelberg, S. 541-584.
- Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst, 1998: Vorlesungen über die Lehre vom Staat, hrsg. von Walter Jaeschke, Berlin/New York (Schleiermacher. Kritische Gesamtausgabe; Zweite Abteilung, Vorlesungen, Bd. 8).
- Schmidt, Franz, 1912: Republiken, M. Gladbach (Staatsbürger-Bibliothek; H. 24).
- Schmidt, Manfred G., 2000: Demokratietheorien. Eine Einführung, 3. Auflage, Opladen (Uni-Taschenbücher; Bd. 1887).

- Schmidt-Neke, Michael, 1987: Entstehung und Ausbau der Königsdiktatur in Albanien (1912-1939). Regierungsbildungen, Herrschaftsweise und Machteliten in einem jungen Balkanstaat, München (Südosteuropäische Arbeiten; Bd. 84).
- Schmitt, Carl, 1983: Verfassungslehre, 6. Auflage, Berlin [Erstausgabe 1928].
- Schöpfer, Aem[ilian], 1919: Monarchie oder Republik?, Freimaurerei und Kirche über die Staatsform. Ein Wort zeitgemäßer Aufklärung zum Umsturz in Mittel-Europa, Innsbruck/Wien/München.
- Schöpfer, Gerald, 1973: Anton Mengers Staatslehre, Wien (Dissertationen der Universität Graz; Bd. 19).
- Schoeps, Hans-Joachim, 1953: Kommt die Monarchie? Wege zu neuer Ordnung im Massenzeitalter, Ulm.
- Schubert, Klaus/Klein, Martina, 2003: Das Politiklexikon, 3. Auflage, Bonn.
- Schultze, Rainer-Olaf, 1998: Staatsoberhaupt, in: Nohlen, Dieter (Hrsg.): Lexikon der Politik, Bd. 7: Politische Begriffe, München, S. 614-615.
- Schultze, Rainer-Olaf, 2004: Staatsform(en), in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. II, 2. Auflage, München, S. 912-913.
- Schulz, Bert, 2004: Fast schon zu solide: Noch nicht mal eine Krone besitzt der Herzog, in: Das Parlament, 18. Oktober 2004, S. 15.
- Schulz, Winfried, 1995: Vatikanstadt, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. VI, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien, S. 355.
- Schulz-Schaeffer, Helmut, 1966: Die Staatsform der Bundesrepublik Deutschland. Versuch einer Theorie des materialen Rechtsstaates, Berlin (Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 36).
- Schütz, Hans J. (Hrsg.), 1977: Vernunft ist immer republikanisch. Texte zur demokratischen Tradition in Deutschland, 1747 – 1807, Modautal-Neunkirchen (Graue Hefte; Bd. 3).
- Schwacke, Peter/Stolz, Eberhard, 1988: Staatsrecht. Mit allgemeiner Staatslehre und Verfassungsgeschichte, 2. Auflage, Köln (Verwaltung in Praxis und Wissenschaft; Bd. 9).
- Schwarzlose, Richard, um 1905: Die differenzierenden Momente zwischen Demokratie, Aristokratie und Monarchie, Diss., Univ. Heidelberg.
- Seibt, Gustav, 2006: Glückliches England. Warum man auch als Demokrat Elisabeth II. zum Geburtstag gratulieren darf, in: Süddeutsche Zeitung, 21. April 2006, S. 4.

- Selzam, Joachim, 1994: Monarchistische Strömungen in der Bundesrepublik Deutschland 1945-1989, Diss., Erlangen-Nürnberg.
- Seydel, Max von, 1967: Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Nachdruck der Ausgabe von 1873, Frankfurt a. M. (Hamburger Öffentlich-rechtliche Nebenstunden; Bd. 18).
- Smend, Rudolf, 1994: Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform (1923), in: Ders.: Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 3. Auflage, Berlin, S. 68-88.
- Staatsoberhaupt [N.N.], 1998, in: Brockhaus. Die Enzyklopädie in 24 Bänden, Bd. 20, 20 Auflage, Leipzig/Mannheim, S. 683.
- Staff, Ilse, 1981: Lehren vom Staat, Baden-Baden.
- Stahl, Friedrich Julius, 1845: Das monarchische Princip. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung, Heidelberg.
- Stammen, Theo, 1972: Regierungssysteme der Gegenwart, 3. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.
- Steffani, Winfried, 1962: Gewaltenteilung im demokratisch-pluralistischen Rechtsstaat, in: Politische Vierteljahresschrift, 3. Jg., S. 256-282.
- Steffani, Winfried, 1979: Parlamentarische und präsidentielle Demokratie. Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien, Opladen.
- Stern, Klaus, 1984: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I: Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Auflage, München.
- Stier-Somlo, Fritz, 1919: Republik oder Monarchie im neuen Deutschland, Bonn (Deutscher Aufbau; Bd. 1).
- Striesow, Hans, 1936: Bodins Staatslehre. Eine Exegese, Diss., Univ. Hamburg.
- Strohm, Gustav, 1922: Demos und Monarch. Untersuchungen über die Auflösung der Demokratie, Stuttgart.
- Tibudd, Michael, 2006: Mittlerin zwischen den Welten. Nach 40-jähriger Regentschaft erlag die Königin der neuseeländischen Maori einem Nierenleiden, an diesem Montag wird sie beerdigt, in: Süddeutsche Zeitung, 21. August 2006, S. 10.
- Ulrich, Stefan, 2006: Carlo Azeglio Ciampi. Italiens beliebter Präsident vor einer schwierigen Entscheidung, in: Süddeutsche Zeitung, 4. Mai 2006, S. 4.
- Unruh, Peter, 2004: Weimarer Staatsrechtslehre und Grundgesetz. Ein verfassungstheoretischer Vergleich, Berlin (Schriften zur Verfassungsgeschichte; Bd. 68).

- Voßkuhle, Andreas, 2004: Die Renaissance der Allgemeinen Staatslehre im Zeitalter der Europäisierung und Internationalisierung, in: Juristische Schulung, 44. Jg., S. 2-7.
- Waldecker, Ludwig, 1932: Kurzgefasster Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, Berlin.
- Walther, Carl, 1907: Das Staatshaupt in den Republiken, Breslau (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss des Kolonialrechts; H. 14).
- Warschauer, Erich, 1911: Schopenhauers Rechts- und Staatslehre, Kattowitz.
- Waschkuhn, Arno, 1994: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel, Vaduz (Liechtenstein, Politische Schriften; Bd. 18).
- Waschkuhn, Arno, 1997: Politische Systeme, in: Mohr, Arno (Hrsg.): Grundzüge der Politikwissenschaft, 2. Auflage, München/Wien (Lehr- und Handbücher der Politikwissenschaft), S. 237-325.
- Waschkuhn, Arno, 2003: Die politischen Systeme Andorras, Liechtensteins, Monacos, San Marinos und des Vatikan, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, 3. Auflage, Opladen, S. 759-777.
- Weber, Max, 1919: Deutschlands künftige Staatsform, Frankfurt a. M. (Sonderabdruck aus der Frankfurter Zeitung).
- Weber, Max, 1980: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen.
- Weber, Wolfgang, 2004: Monarchie, in: Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.): Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. II, 2. Auflage, München, S. 563.
- Weber-Fas, Rudolf, 1995: Das kleine Staatslexikon. Politik – Geschichte – Diplomatie – Recht, Stuttgart.
- Weber-Fas, Rudolf, 2000: Über die Staatsgewalt. Von Platons Idealstaat bis zur Europäischen Union, München.
- Westerwelle: Merkel muss Köhler verteidigen [N.N.], 2006, in: Süddeutsche Zeitung, 3. Juli 2006, S. 6.
- Weyel, Volker, 1994: Die Rückkehr der Könige: Wiedereinsetzung traditioneller Monarchen in Uganda, in: Der Überblick, 30. Jg., H. 1, S. 64-67.
- Wolff-Windegg, Philipp, 1958: Die Gekrönten. Sinn und Sinnbilder des Königtums, Stuttgart.
- Wolfram-Seifert, Ursel/Pretzell, Klaus A./Kulke, Hermann, 1995: Malaysia, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.): Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, Bd. VII, 7. Auflage, Freiburg/Basel/Wien, S. 808-812.

- Woyke, Wichard, 1997: Das politische System Belgiens, in: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas, Opladen, S. 357-380.
- Wuthe, Gerhard, 1977: Die Lehre von den politischen Systemen. Ein Studienbuch in Frage und Antwort, München.
- Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo, 1800: Über die vollkommenste Staatsverfassung, Leipzig.
- Ziegesar, Detlef von, 1991: Wie demokratisch ist England? Die Wahrheit über einen Mythos, Köln.
- Ziegesar, Detlef von, 1993: Großbritannien ohne Krone?, Darmstadt.
- Zierl, Gerhard, 1997: Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, begründet von Otto Model, 29. Auflage, München.
- Zimmerle, Rudolf, 1938: Ein verfassungsrechtlicher Vergleich europäischer Staatsoberhäupter: England, Italien, Frankreich, Österreich, Polen, Dören.
- Zippelius, Reinhold, 2003: Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft. Ein Studienbuch, 14. Auflage, München.
- Zippelius, Reinhold, 1994: Geschichte der Staatsideen, 9. Auflage, München (Beck'sche Reihe; Bd. 72).
- Zippelius, Reinhold/Würtenberger, Thomas, 2005: Deutsches Staatsrecht. Ein Studienbuch [Begründet von Theodor Maunz], 31. Auflage, München (Kurzlehrbücher für das juristische Studium).

Abkürzungsverzeichnis

Verzeichnet werden hier die benutzten Abkürzungen für Verfassungen und andere Rechtstexte.
Nicht aufgeführt werden gebräuchliche Abkürzungen wie „ebd.“ oder „Hrsg.“

AustralVerf	Australische Verfassung
BadVerf	Badische Verfassung von 1818
BayVerf	Bayerische Verfassung von 1818
BelVerf	Belgische Verfassung
DänVerf	Dänische Verfassung
FranzVerf	Französische Verfassung
GG	Grundgesetz
HannVerf	Hannoversche Verfassung von 1831
HessVerf	Hessische Verfassung von 1820 (Großherzogtum Hessen-Darmstadt)
IsländVerf	Isländische Verfassung
JapVerf	Japanische Verfassung
KambodVerf	Kambodschanische Verfassung
KanadVerf	Kanadische Verfassung
KurhessVerf	Kurhessische Verfassung von 1831 (Kurfürstentum Hessen)
LettVerf	Lettische Verfassung
LiechtenstVerf	Liechtensteinische Verfassung
LuxVerf	Luxemburgische Verfassung
MonegVerf	Monegassische Verfassung
NiederlVerf	Niederländische Verfassung
NorVerf	Norwegische Verfassung
ÖsterrVerf	Österreichische Verfassung
PolnVerf	Polnische Verfassung
SächsVerf	Sächsische Verfassung von 1831
SchwedVerf	Schwedische Verfassung
SlowakVerf	Slowakische Verfassung
SpanVerf	Spanische Verfassung
StGB	Strafgesetzbuch
VatikanVerf	Vatikanische Verfassung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WürttVerf	Württembergische Verfassung von 1819

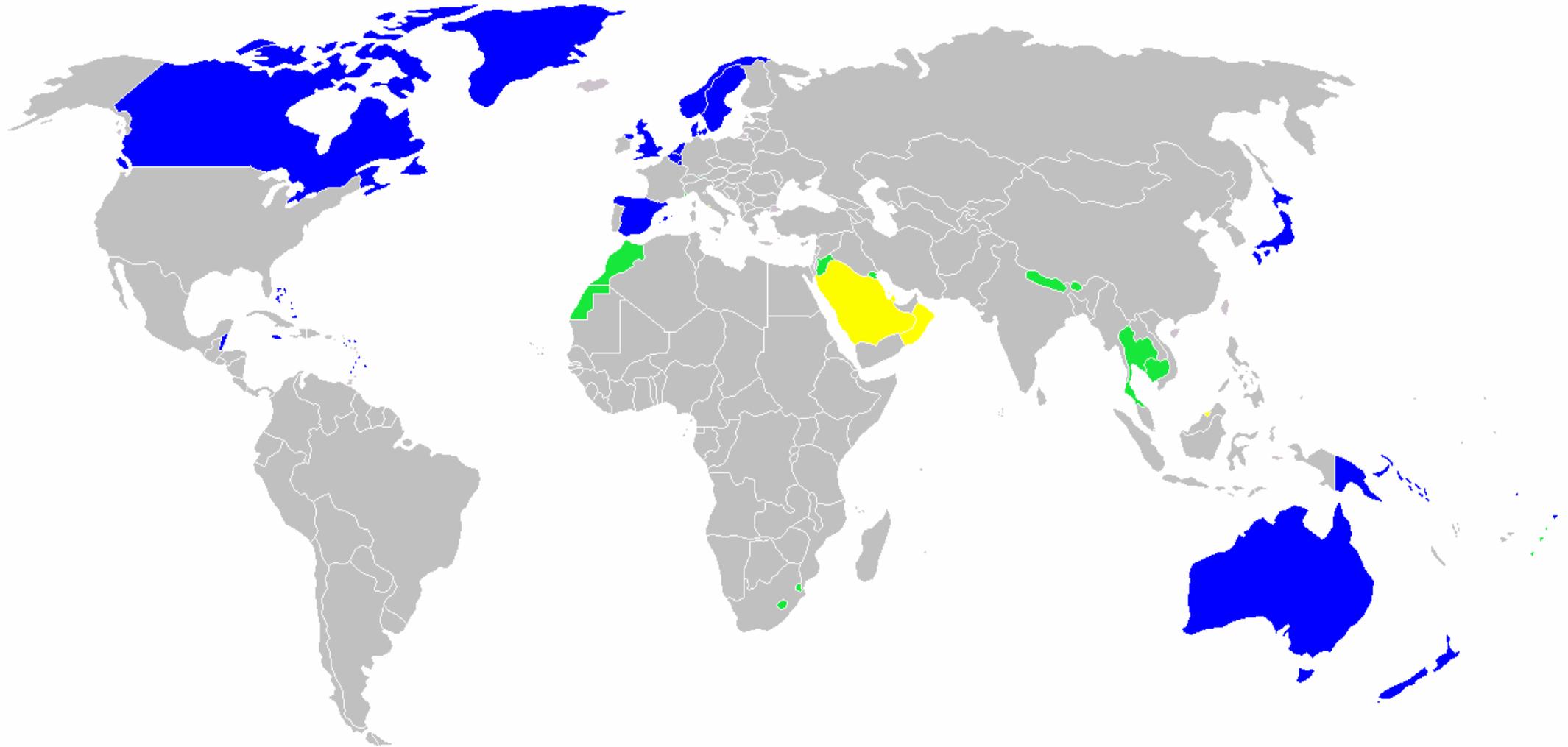
Anhang

Karte I: Monarchien der Welt.....	122
Karte II: Formen der Monarchie.....	123
Karte III: Parlamentarische und präsidentielle Systeme	124
Übersicht I: Monarchien 1950 – 1980 – 2006.....	125
Übersicht II: Europäische Staaten zwischen Monarchie und Republik 1770-2000	126
Übersicht III: Staatsformenlehren von Aristoteles, Kant und Montesquieu	128
Übersicht IV: Staatsformeneinteilungen von der Antike bis zur Gegenwart	129
Übersicht V: Illustration zu den Formen der Monarchie.....	136
Übersicht VI: Tabelle zu den Formen der Monarchie.....	137
Übersicht VII: Staatsoberhäupter parlamentarischer Republiken	138
Übersicht VIII: Kompetenzen der europäischen parlamentarischen Monarchen.....	139
Übersicht IX: Europäische Monarchien	140
Übersicht X: Monarchien der Welt	141

Karte I: Monarchien der Welt



Karte II: Formen der Monarchie

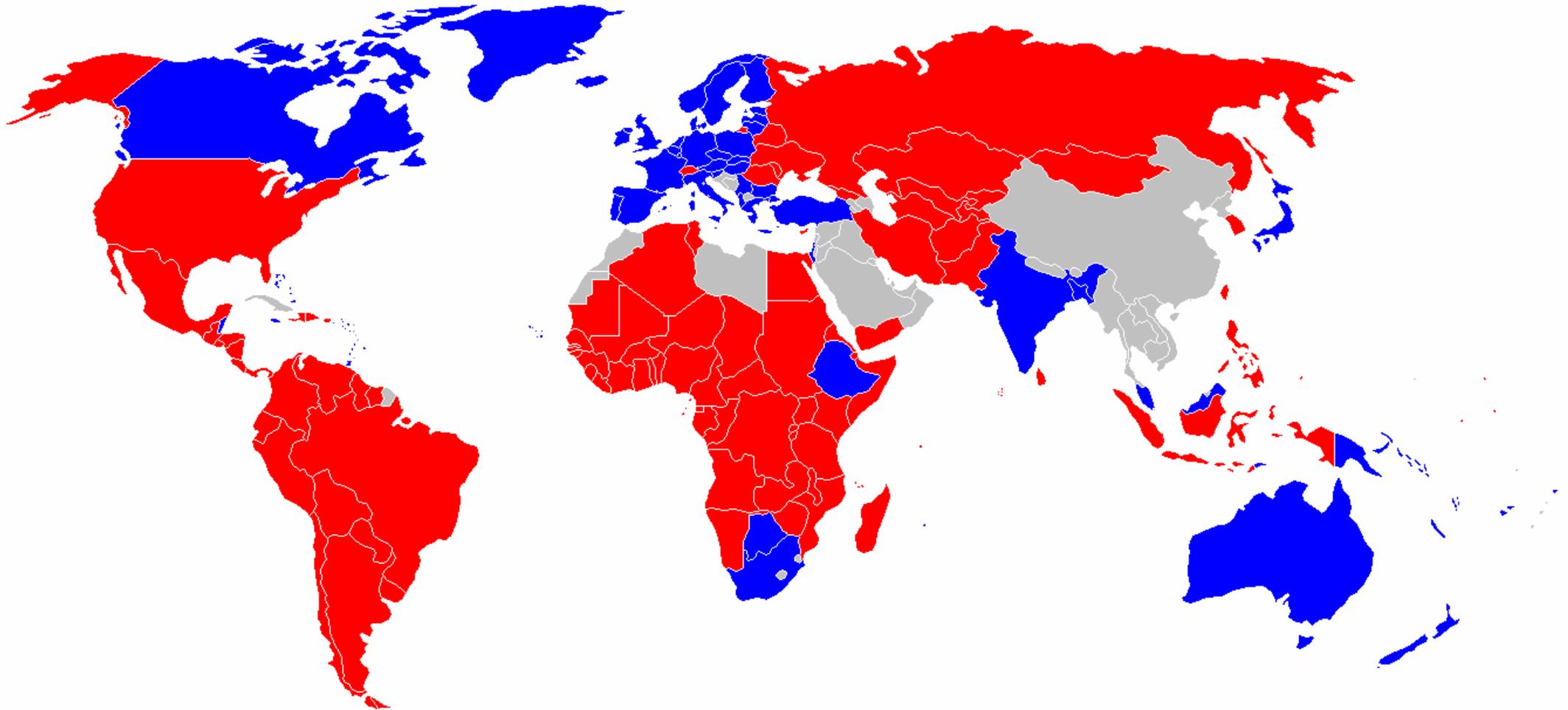


 = Absolute Monarchien

 = Konstitutionelle Monarchien

 = Parlamentarische Monarchien

Karte III: Parlamentarische und präsidentielle Systeme



Die Einteilung in präsidentiell und parlamentarisch erfolgt nach dem Unterscheidungskriterium der (Nicht-)Abberufbarkeit der Regierung durch das Parlament. „Semipräsidentielle“ Systeme werden nicht als eigene Kategorie gesehen, weshalb z.B. Frankreich und Polen hier als parlamentarische Systeme ausgewiesen sind. Die Grafik zeigt zudem präsidentielle und parlamentarische *Regierungssysteme* unabhängig davon, ob es sich um *Demokratien* handelt oder nicht.

■ = Parlamentarisch **■** = Präsidentiell **■** = Sonstige (sozialistische Volkrepubliken, Kolonien, besetzte oder strittige Gebiete, konstitutionelle und absolute Monarchien)

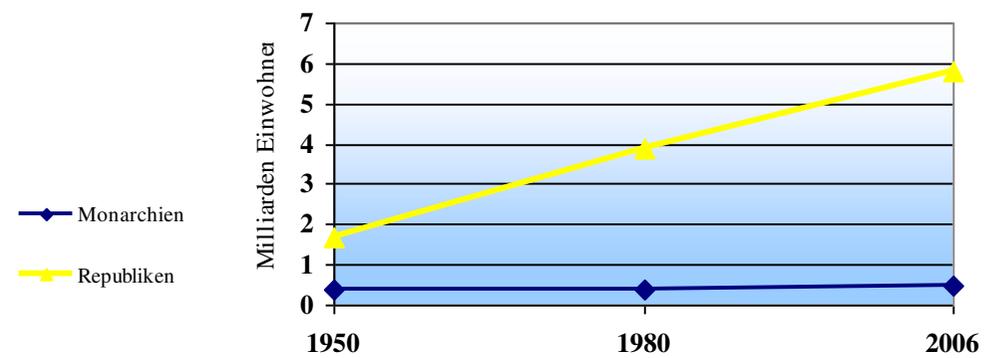
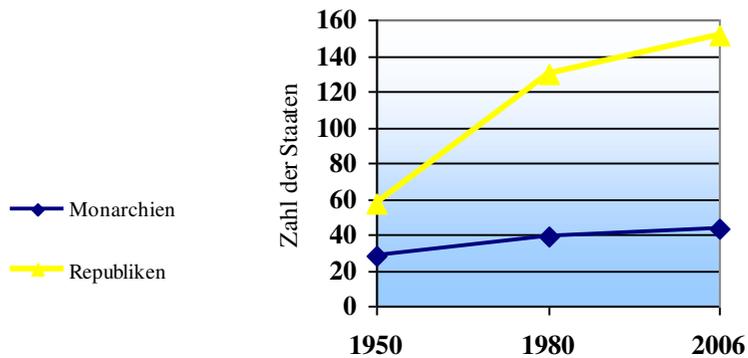
Übersicht I: Monarchien 1950 – 1980 – 2006

Zahl der Monarchien und Republiken

		1950	1980	2006
Zahl der Monarchien	absolut	28	39	43
	<i>in Prozent aller Staaten</i>	33,7 %	23,1 %	22,2 %
Zahl der Republiken	absolut	57	130	151
	<i>in Prozent aller Staaten</i>	66,3 %	76,9 %	77,8 %
Staaten insgesamt		86	169	194

Einwohner in Monarchien und Republiken

		1950	1980	2006
Einwohner in Monarchien	absolut	393.458.082	395.859.229	517.208.000
	<i>in Prozent der Weltbevölkerung</i>	18,8 %	9,2 %	8,1 %
Einwohner in Republiken	absolut	1.694.993.738	3.920.021.001	5.838.782.000
	<i>in Prozent der Weltbevölkerung</i>	81,2 %	90,8 %	91,9 %
Weltbevölkerung		2.088.451.820	4.315.880.230	6.355.990.000



Monarchien 1950: Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Australien, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Irak, Iran, Japan, Jordanien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nordjemen, Norwegen, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Schweden, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Vatikan.

Monarchien 1980: Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Bhutan, Dänemark, Grenada, Großbritannien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kuwait, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Mauritius, Monaco, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Spanien, St. Lucia, St. Vincent / Grenadinen, Swasiland, Thailand, Tonga, Tuvalu, Vatikan.

Monarchien 2006: Siehe Übersicht VI im Anhang, S. 137.

Die Berechnungen erfolgen hauptsächlich aufgrund von Angaben bei: Mallory 1951; Der Fischer Weltalmanach 1980; Der Fischer Weltalmanach 2006.

Übersicht II: Europäische Staaten zwischen Monarchie und Republik 1770-2000

	Zeit	1770
Albanien		
Andorra		
Belgien		
Bulgarien		
Dänemark		
Deutschland/Preußen		
Estland		
Finnland		
Frankreich		
Griechenland		
Großbritannien		
Irland		
Island		
Italien		
Jugoslawien *		
Lettland		
Liechtenstein		
Litauen		
Luxemburg		
Malta		
Monaco		
Niederlande		
Norwegen		
Österreich		
Polen		
Portugal		
Rumänien		
Russland/Sowjetunion		
San Marino		
Schweden		
Schweiz		
Spanien		
Tschechoslowakei *		
Türkei/Osman. Reich		
Ungarn		
Vatikan		

Übersicht III: Staatsformenlehren von Aristoteles, Kant und Montesquieu

1. Aristoteles

Qualität der Herrschaft	Zahl der Herrschenden		
	Einer	Wenige	Mehrzahl
<i>gut</i> (dem Gemeinwohl dienend)	Königtum	Aristokratie	Politie
<i>entartet</i> (dem Eigennutz dienend)	Tyrannis	Oligarchie	Demokratie

2. Kant

Regierungsformen (forma regiminis)	Herrschaftsformen (forma imperii)		
	Einer (Fürstengewalt)	Einige (Adelsgewalt)	Alle Volksgewalt)
<i>Republikanisch</i>	Konstitutionelle Monarchie	Verfasste Aristokratie	Demokratischer Verfassungsstaat
<i>Despotisch</i>	Absolute Monarchie	Oligarchie	Despotische Demokratie

Quelle: Gallus 2004: 33.

3. Montesquieu

Staatsform	Natur (oder Struktur) der Staatsform	Prinzip der Staatsform	Geeignetes Territorium
Despotie	Regellose Einherrschaft	la crainte (Furcht)	Großreich
Monarchie	Gesetzmäßige Einherrschaft	l'honneur (Ehre)	Mittelgroßes Land
Republik	a) Aristokratie	Souveränität eines Teils des Volkes	Klein- und Stadtstaat
	b) Demokratie	Souveränität des Volkes	

Übersicht IV: Staatsformeneinteilungen von der Antike bis zur Gegenwart

1. Vertreter der klassischen Dreiteilung (Monarchie, Aristokratie, Demokratie)

- **Pindar** (522/18-438/32 v. Chr.)⁴⁷⁸
- **Herodot** (484-425 v. Chr.)⁴⁷⁹
- **Platon** (ca. 428-347 v. Chr.)⁴⁸⁰
- **Aristoteles** (384-322 v. Chr.)⁴⁸¹
- **Polybios** (ca. 200-120 v. Chr.)⁴⁸²
- **Cicero** (106-43 v. Chr.)⁴⁸³
- **Thomas von Aquin** (ca. 1224-1274)⁴⁸⁴
- **Marsilius von Padua** (1275-1342/43)⁴⁸⁵
- Niccolò **Machiavelli** (1469-1527)⁴⁸⁶
- Jean **Bodin** (1529/30-1596)⁴⁸⁷
- Thomas **Hobbes** (1588-1679)⁴⁸⁸
- John **Locke** (1632-1704)⁴⁸⁹
- Jean-Jacques **Rousseau** (1712-1778)⁴⁹⁰
- Johann Heinrich Gottlob von **Justi** (1717-1771)⁴⁹¹
- Immanuel **Kant** (1724-1804)⁴⁹²
- **Historisch-Politisch-Geographischer Atlas** (1747)⁴⁹³

⁴⁷⁸ Vgl. Roscher 1933: 1. Pinar unterscheidet zumindest (wenn auch nicht in einer sehr systematischen Form) die Herrschaft eines Tyrannen, der Weisen oder einer stürmischen Volksgemeinschaft. Pinar kann also weniger als Staatsformentheoretiker gelten, wohl aber Zeuge genannt werden, dass die Dreiteilung in der Antike (lange vor Aristoteles) ein bekanntes Denkschema war.

⁴⁷⁹ Angabe nach: Gallus 2004: 23f.; Pernthaler 1996: 165; Jesse 1998: 730; Schwarzlose 1905: 11; Schwacke/Stolz 1988: 16; Zippelius 2003: 169.

⁴⁸⁰ Platon unterscheidet die drei Staatsformen Königtum, Aristokratie, Demokratie, denen er die drei Formen gesetzloser Herrschaft (Tyrannis, Oligarchie, gesetzlose Demokratie) gegenüberstellt. In seinem Alterswerk, den „Gesetzen“, reduziert er die Staatsformen jedoch auf zwei: Monarchie und Demokratie, die er als die Mütter aller Staatsformen bezeichnet. Angaben nach: Gallus 2004: 24f.; Hippel 1927: 18f.; Zippelius 2003: 169; Laun 1947: 78.

⁴⁸¹ Vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128.

⁴⁸² Er unterscheidet Königtum, Aristokratie, Demokratie einerseits sowie Tyrannis, Plutokratie, Anarchie andererseits. Angaben nach: Gallus 2004: 27.

⁴⁸³ Angaben nach: Gallus 2004: 27.

⁴⁸⁴ Thomas unterscheidet weitergehend auch zwischen drei guten und drei ungerechten Formen. Angaben nach: Zippelius 1994: 66f.; Gallus 2004: 28.

⁴⁸⁵ Marsilius unterscheidet: monarchia (tyrannis), aristocratia (oligarchia), poliiia (democratia). Angaben nach: Nimis 1898: 28f.

⁴⁸⁶ Vgl. Ausführungen im Text, S. 13.

⁴⁸⁷ Angabe nach: Striesow 1936: 23ff.

⁴⁸⁸ Angabe nach: Schmidt 2000: 61.

⁴⁸⁹ Locke unterscheidet: Monarchie, Aristokratie, vollkommene Demokratie. Angabe nach: Schmidt 2000: 69.

⁴⁹⁰ Angabe nach: Chevallier 1970: 165f. Ausführlich dazu: Bastid 2000: 151ff.

⁴⁹¹ Neben Monarchie, Aristokratie und Demokratie sieht Justi „vermischte“ Regierungsformen als eigene Kategorie an. Angaben nach: Justi 1760: 104ff.

⁴⁹² Vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128.

- Heinrich Gottfried *Scheidemantel* (1739-1788)⁴⁹⁴
- Friedrich *Schleiermacher* (1768-1834)⁴⁹⁵
- Karl Salomo *Zachariä von Lingenthal* (1769-1843)⁴⁹⁶
- Friedrich Christoph *Dahlmann* (1785-1860)⁴⁹⁷
- Wilhelm *Roscher* (1817-1894)⁴⁹⁸
- Max von *Seydel* (1846-1901)⁴⁹⁹
- Herrmann *Schultze* (1881)⁵⁰⁰
- Georg *Meyer* (1905)⁵⁰¹
- Richard *Schwarzlose* (1905)⁵⁰²
- Franz *Schmidt* (1912)⁵⁰³
- Max *Imboden* (1959)⁵⁰⁴
- Karl *Brinkmann* (1991)⁵⁰⁵
- Rudolf *Weber-Fas* (2000)⁵⁰⁶
- Reinhold *Zippelius* (2003)⁵⁰⁷

⁴⁹³ Angabe nach: Monarchie 1747: Sp. 1706.

⁴⁹⁴ Zumindest geläufig ist Scheidemantel allerdings neben Demokratie, Aristokratie und Monarchie (Scheidemantel 1979: 291ff.) auch das Gegensatzpaar Freistaaten und Alleinherrschaften (ebd.: 283).

⁴⁹⁵ Angabe nach: Schleiermacher 1988: 206. Vgl. ebd.: 235ff.

⁴⁹⁶ Angabe nach: Zachariä von Lingenthal 1800.

⁴⁹⁷ Angabe nach: Gallus 2004: 34; Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

⁴⁹⁸ Angabe nach: Roscher 1933: insbes. 1ff.; Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12; Gallus 2004: 34.

⁴⁹⁹ Angabe nach: Seydel 1967. Vgl. Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

⁵⁰⁰ Angabe nach: Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

⁵⁰¹ Angabe nach: Meyer 1905; Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

⁵⁰² Angabe nach: Schwarzlose 1905: insbes. 11ff.

⁵⁰³ Angabe nach: Schmidt 1912: insbes. 5, 51.

⁵⁰⁴ Imboden unterscheidet Alleinherrschaft, Eliteherrschaft und Gesamtherrschaft, wobei sein Ansatz betont, dass in einem Staat i.d.R. nicht nur eine dieser Herrschaftsformen besteht, sondern alle parallel auf verschiedenen Ebenen. Angaben nach: Imboden 1959.

⁵⁰⁵ Brinkmann 1991: 181 unterscheidet Einherrschaft (Monokratie), Mehrherrschaft (Pleokratie) und Vielherrschaft (Polykratie). Er lehnt aber die klassische Dreiteilung – unverständlicherweise – explizit ab.

⁵⁰⁶ Weber-Fas unterscheidet nach der „Teilhabe des Volkes an der Staatswillensbildung“ Monokratie, Oligokratie und Demokratie (Weber-Fas 2000: 7).

⁵⁰⁷ Auch in der 14. Auflage seiner Allgemeinen Staatslehre unterscheidet Zippelius nach der Zahl der Herrscher die Staatsformen Monokratie, Oligarchie und Demokratie (Zippelius 2003: 168ff.). Er kennt aber auch eine Dichotomie totalitärer versus liberaler Staat (ebd.: 294ff.).

2. Vertreter der klassischen Zweiteilung (Monarchie, Republik)

- Leon Battista **Alberti** (1404-1472)⁵⁰⁸
- Carl Ludwig von **Haller** (1768-1854)⁵⁰⁹
- Arthur **Schopenhauer** (1788-1860)⁵¹⁰
- Edmund **Bernatzik** (1854-1919)⁵¹¹
- Albert **Affolter** (1892)⁵¹²
- Georg **Jellinek** (1900)⁵¹³
- Anton **Menger** (1903)⁵¹⁴
- **Grueber** (1904)⁵¹⁵
- Hermann **Rehm** (1907)⁵¹⁶
- Carl **Walther** (1907)⁵¹⁷
- Johannes-Kurt **Schimmel** (1921)⁵¹⁸
- Gustav **Strohm** (1922)⁵¹⁹
- Adolf Julius **Merkl** (1890-1970)⁵²⁰
- Gottfried **Salomon** (1931)⁵²¹
- Ludwig **Waldecker** (1932)⁵²²
- Otto **Koellreutter** (1933/55)⁵²³
- Hans **Nawiasky** (1920/55)⁵²⁴

⁵⁰⁸ Alberti ist offenbar der erste, der Monarchie und Republik gegenüberstellt. Vgl. Isensee 1981: 4; Bose 1989: 72.

⁵⁰⁹ Angabe nach: Backes 2004: 205.

⁵¹⁰ Angabe nach: Warschauer 1911: 32ff.

⁵¹¹ Angabe nach: Bernatzik 1919.

⁵¹² Angabe nach: Schwarzlose 1905: 14, Fn. 12.

⁵¹³ Jellinek 1966: 665f.

⁵¹⁴ Angabe nach: Schöpfer 1973: 91f.

⁵¹⁵ Angabe nach: Schwarzlose 1905: 15, Fn. 12.

⁵¹⁶ Angabe nach: Rehm 1907: insbes. 61ff.

⁵¹⁷ Walther 1907: 58: „Je nachdem Träger der Staatsgewalt eine Einzelperson oder eine Personenmehrheit ist, unterscheidet man Monarchie und Republik.“ Entscheidend ist: „Das Volk kann auf verfassungsmässigem Wege dem Präsidenten seine Funktionen jeden Augenblick entziehen und sie beliebig abändern, dem Monarchen ohne seine Zustimmung aber nicht“ (Walther 1907: 64).

⁵¹⁸ Schimmel 1921: 15: „Je nachdem der Träger der Staatsgewalt aus eigenem, unabgeleiteten Recht eine Einzelperson oder eine Vielheit von Personen ist, unterscheidet man Monarchie und Republik.“

⁵¹⁹ Angabe nach: Strohm 1922: insbes. 1.

⁵²⁰ Unterscheidungsmerkmal ist bei Merkl (1995: 59) die (Nicht-)Lebenslänglichkeit des Staatsoberhauptes.

⁵²¹ Entscheidend ist bei Salomon (1931: 45), ob die staatliche Willensbildung innerhalb einer physischen Person erfolgt (Monarchie) oder durch eine Personenmehrheit (Republik).

⁵²² Waldecker (1932: 92) unterscheidet danach, ob eine Person oder ein Kollegium Träger der Staatsgewalt ist.

⁵²³ Koellreutter relativiert seine Staatsformeneinteilung in Monarchie und Republik allerdings dadurch, dass er seine drei Regierungsformen (1. absolute Monarchie oder diktatorische Republik, 2. konstitutionelle Monarchie oder konstitutionelle Republik [USA], 3. parlamentarische Monarchie oder Republik) für bedeutungsvoller hält. Vgl. Koellreutter 1955: 91. Vgl. auch Koellreutter 1933: 121.

⁵²⁴ Angaben nach: Nawiasky 1920: 26ff. Eine Monarchie „ist dadurch gekennzeichnet, daß der Schwerpunkt der staatlichen Macht oder wenigstens ein hervorragender Anteil daran in der Hand einer Person – dies die überwiegende Regel – ruht, die erstens durch familienrechtliche oder erbrechtliche Tatsachen bestimmt ist, zweitens auf Lebensdauer ihr Amt versieht und drittens für ihre amtlichen Handlungen unverantwortlich ist“ (ebd.: 28). Ähnlich: Nawiasky 1955: 126.

- Otto von *Habsburg* (1956)⁵²⁵
- R. *Beck*⁵²⁶

3. Alternative Einteilungen (vor 1918)

- Baruch de *Spinoza* (1632-1677) unterscheidet: Monarchie, Aristokratie, Demokratie und Theokratie.⁵²⁷
- Charles Louise de Secondat, Baron de la Brède et de *Montesquieu* (1689-1755) unterscheidet: Despotie, Monarchie, Republik (untergliedert in Demokratie und Aristokratie).⁵²⁸
- Karl Theodor *Welcker* (1790-1869) unterscheidet nach der Entwicklungsstand des Staates: Despotie (Kulturstufe I: Recht des Stärkeren), Theokratie (Kulturstufe II: Recht des Gottesglaubens), Rechtsstaat (Kulturstufe III: Recht der Vernunft).⁵²⁹
- Arnold Hermann Ludwig *Heeren* (1760-1842) unterscheidet: Republiken, Autokratien, Despotien.⁵³⁰
- Papst *Leo XIII.* (1810-1903) unterscheidet: organische Staaten (Nomadenstaaten, Ackerbaustaaten) und mechanische Staaten (Hierarchien, Ideokratien, Militärherrschaften, Banquierherrschaften).⁵³¹
- Friedrich *Rohmer* (1814-1856) unterscheidet: Idolstaaten, Individualstaaten, Rassestaaten und Formstaaten.⁵³²
- Gustav *Struve* (1805-1870) unterscheidet: „Einherrschaft (Monarchie)“, „Mehrherrschaft (Aristokratie)“, „Volksherrschaft (Demokratie)“ und „Keinherrschaft (Anarchie)“.⁵³³
- Robert von *Mohl* (1799-1875) unterscheidet: patirarchalische Staaten, Theokratien, Patrimonialstaaten, antiker Staat, Rechtsstaaten der Neuzeit.⁵³⁴
- Johann Caspar *Bluntschli* (1808-1881) unterscheidet „vier Grundformen (Regierungsformen)“: Theokratie (entartet: Priesterdruck), Monarchie (entartet: Tyrannei), Aristokratie (entartet: Oligarchie), Demokratie (entartet: Ochlokratie).⁵³⁵
- Friedrich Heinrich *Geffcken* (1830-1896) unterscheidet Monarchien und Pleonarchien (untergliedert in Aristokratien und Demokratien).⁵³⁶
- Carl *Gareis* (1844-1923) unterscheidet 1883 danach ob einer oder mehrere Personen Staatsoberhaupt sind: Einherrschaften (Monarchien und monokratische Republiken) und Pleonokratien (Pleonarchien und pleonokratische Republiken).⁵³⁷

⁵²⁵ Habsburg 1956: 111ff.

⁵²⁶ Angabe nach: Mußler 1983: 52.

⁵²⁷ Angaben nach: Menzel 1929: 392.

⁵²⁸ Angaben nach: Schmidt 2000: 77. Vgl. Übersicht III im Anhang, S. 128.

⁵²⁹ Angaben nach: Backes 2004: 212.

⁵³⁰ Angaben nach: Jellinek 1966: 662, Fn. 1.

⁵³¹ Angaben nach: Ebd.

⁵³² Angaben nach: Ebd.

⁵³³ Zitiert nach: Backes 2004: 218.

⁵³⁴ Angaben nach: Jellinek 1966: 662, Fn. 1.

⁵³⁵ Angaben nach: Bluntschli 1874: 77; Backes 2004: 210. Vgl. Gallus 2004: 34.

⁵³⁶ Angaben nach: Geffcken 1908: 14f., 58; Jellinek 1966: 662, Fn. 1.

⁵³⁷ Angaben nach: Gareis/Hinschius 1883: insbes. 38.

- Conrad **Bornhak** (1861-1944) unterscheidet 1909 nach dem Subjekt der Staatsherrschaft: Staat der monarchischen Souveränität (absolute und konstitutionelle Monarchien) und Staat der Volkssouveränität (Republik, parlamentarische Monarchie sowie „demokratische Tyrannis“).⁵³⁸
- Rudolf **Kjellén** (1864-1922) unterscheidet 1915 „drei Typen eines natürlichen Systems“ von Staatsformen: Monokratien (Fürstensouveränität), Konstitutionalismus (Dualistische Zusammensetzung aus Monokratie und Demokratie) und Demokratien (Volkssouveränität).⁵³⁹

4. Moderne Einteilungen (nach 1918)

- Hans **Kelsen** unterscheidet 1925 nach Freiheit und Unfreiheit die beiden Idealtypen *Autokratie* und *Demokratie*.⁵⁴⁰
- Hermann **Heller** unterscheidet 1934: *Demokratie* und *Autokratie*.⁵⁴¹
- Erwin **Faul** unterscheidet 1953: *Einherrschaft* (Monarchie und Diktatur) und *Republik* (demokratische und nicht-demokratische Republik).⁵⁴²
- Günter **Dürig** unterscheidet 1956: *Monokratien* (Monarchien und Diktaturen) und *Demokratien* (Volksdemokratien und westliche Demokratien).⁵⁴³
- Karl **Loewenstein** unterscheidet 1957: *Konstitutionalismus* (oder Polykratie: Macht kontrollierte und geteilt) und *Autokratie* (oder Monokratien: macht bei Einzelperson oder Körperschaft gebündelt).⁵⁴⁴
- Winfried **Steffani** unterscheidet 1962: *demokratisch-pluralistische Rechtsstaaten* und *autokratisch-totalitäre Diktaturstaaten*.⁵⁴⁵
- John H. **Herz** und Gwendolen M. **Carter** unterscheiden 1962: *Einparteiendiktatur*, *parlamentarische Regierungsform*, *Präsidentialismus*.⁵⁴⁶
- Reinhard **Kuhn** unterscheidet 1967 3 „Regierungsformen“: *demokratische Herrschaft*, *autoritäre Herrschaft*, *totalitäre Herrschaft*.⁵⁴⁷
- Herbert **Krüger** will 1964 die Staaten *nach Gestimmtheit*⁵⁴⁸ unterscheiden, etwa „Wachsamkeit“, „Optimismus“ oder „Relativismus“.⁵⁴⁹

⁵³⁸ Angaben nach: Bornhak 1909.

⁵³⁹ Angaben nach: Kjellén 1915: insbes. 433ff.

⁵⁴⁰ Angaben nach: Kelsen 1925: 320ff.; Kelsen 1933: 10f. Vgl. Staff 1981: 368f.; Euchner 1983: 496.

⁵⁴¹ Heller 1983: 279: „Die Verteilung der Staatsgewalt bedingt die Staatsform. Das gilt zunächst für die beiden Grundformen des Staates. Die Demokratie ist eine Machtaufbau von unten nach oben; die Autokratie organisiert den Staat von oben nach unten. In der Demokratie gilt das Volkssouveränitätsprinzip: alle Staatsgewalt geht vom Volke aus; in der Autokratie das Prinzip der Herrschersouveränität: das Staatsoberhaupt vereinigt in sich alle Staatsgewalt“. Vgl. Euchner 1983: 496.

⁵⁴² Angabe nach: Faul 1953: 25ff.

⁵⁴³ Angabe nach: Dürig 1956: insbes. 743ff. Vgl. Gallus 2004: 37.

⁵⁴⁴ Angaben nach: Loewenstein 1969: insbes. 26ff. Vgl. Stammen 1972: 42ff.; Gallus 2004: 38; Brinkmann 1991: 184; Schulz-Schaeffer 1966: 110.

⁵⁴⁵ Angaben nach: Steffani 1962: 256f.; Naßmacher 1973: 16, 18.

⁵⁴⁶ Angabe nach: Herz/Carter 1962: 28ff.

⁵⁴⁷ Angabe nach: Kuhn 1967: 28.

⁵⁴⁸ Mit Gestimmtheit ist eine Art dauerhafter Seelenzustand des Landes gemeint ist. Krüger verweist auf Montesquieu sowie Schleiermacher, Bluntschli und andere, die sich „um eine Psychologie der Staatstypen bemüht haben“ (Krüger 1964: 235).

⁵⁴⁹ Angaben nach: Ebd.: 233ff.

- Otto Heinrich von der **Gablentz** unterscheidet 1965 nach der Form des menschlichen Zusammenlebens und der Konfliktregelung *Demokratie* (Vorrang der Genossenschaft) und *Autokratie* (Vorrang der Herrschaft).⁵⁵⁰
- James S. **Coleman** unterscheidet 1960 nach dem Entwicklungsstand: 1) *Politische Demokratie*, 2) *Gelenkte Demokratie*, 3) *Koloniale Endstadiumsdemokratie*, 4) *Modernisierende Oligarchie*, 5) *Kolonial-rassistische Oligarchie*, 6) *Traditionelle Oligarchie*.⁵⁵¹
- Jean **Blondel** unterscheidet 1969 auf drei Dimensionen 4 Typen: *Liberale Demokratien*, *Kommunistische Systeme*, *Entwicklungsländer*, *Primitiv-traditionelle Gemeinwesen*.⁵⁵²
- Carl Joachim **Friedrich** unterscheidet 1963 13 Herrschaftsformen:⁵⁵³
 1. *Anarchy* (Anarchie – fragmentarische Herrschaft),
 2. *Tribal rule of the king-priest type* (Stammesherrschaft eines Priesterkönigs),
 3. *Despotic monarchy* (Despotismus monarchischer Art über große Länder),
 4. *Oligarchy by the nobility*, either by birth or cooption (Oligarchie des Adels),
 5. *Oligarchy by the wealthy* (Oligarchie der Reichen),
 6. *Oligarchy by priesthood-theocracy* (Oligarchie der Priesterschaft – Theokratie),
 7. *Direct democratic rule* (Unmittelbare Demokratie),
 8. *Tyranny* (Tyrannis),
 9. *Bureaucratic rule under a hereditary monarch* (Bürokratische Herrschaft unter einem erblichen Monarchen),
 10. *Parliamentary-cabinet rule* (Parlamentarische Kabinettherrschaft): a) *Aristocratic* – nobility and wealth predominating (aristokratisch), b) *Democratic* – all classes included (demokratisch),
 11. *Presidential-congressional rule* (Präsidentialismus),
 12. *Military dictatorship* (including pretorian rule) (Militärdiktatur),
 13. *Totalitarian dictatorship* (Totalitäre Diktatur).
- Erich **Küchenhoff** unterscheidet 1967 die Staaten auf 11 Dimensionen. Je Ebene gibt es mindestens vier (auf Ebene 7 sogar über 50) Ausprägungsformen.⁵⁵⁴
- Ferdinand A. **Hermens** unterscheidet 1968 nach dem Verhältnis Regierende/Regierte: *Führungsstaat* (Demokratien, Vorrang des Konsenses) und *Herrschaftsstaat* (Herrschaftsstaaten, Vorrang der Macht).⁵⁵⁵

⁵⁵⁰ Angabe nach: Gablentz 1965: 114ff.; Naßmacher 1973: 16f.

⁵⁵¹ Angaben nach: Coleman 1960: 559ff.

⁵⁵² Angaben nach: Blondel 1976: 123ff.; Wuthe 1977: 214f.

⁵⁵³ Angaben nach: Friedrich 1963: 188f. Vgl. Waschkuhn 1997: 246; Wuthe 1977: 211. Laut Naßmacher (1973: 16) stellte Friedrich in einer früheren Unterscheidung (1953) Demokratie und Totalitarismus gegenüber.

⁵⁵⁴ Angaben nach: Küchenhoff 1967: insbes. Übersicht auf S. 871 ff. Vgl. Mantl 1975: 19ff.; Gallus 2004: 22.

⁵⁵⁵ Angaben nach: Hermens 1968: 3-147; Naßmacher 1973: 16f. Bei Schulz-Schaeffer 1966: 109 wird auch eine Unterscheidung Hermens' zwischen den „Regierungsformen“ Konstitutionalismus (Institutionen mit wirksamer Gewaltenhemmung) und Diktaturen (illegitim, ohne wirksame institutionelle Gewaltenhemmung) erwähnt.

- Manfred **Hüttich** unterscheidet 1969 6 Grundmodelle⁵⁵⁶ politischer Ordnung, die er aus der Betrachtung dreier Ebenen gewinnt:⁵⁵⁷
 1. *Herrschaftsstruktur*: monistisch oder pluralistisch (Einen oder mehrer Träger tatsächlicher politischer Macht),
 2. *Willensbildung*: monopolisiert oder konkurrierend (Mitwirkende an der Entscheidungsvorbereitung),
 3. *Repräsentation*: total oder partiell (wie weit reicht des Gestaltungsanspruch der politischen Ordnung).
- Ernst **Fraenkel** unterscheidet 1970 anhand von 4 Merkmalen⁵⁵⁸ *Demokratie* und *Diktatur*.⁵⁵⁹
- Theodor **Stammen** unterscheidet 1972 grundsätzlich: *konstitutionelle politische Ordnungsformen* und *autokratische politische Ordnungsformen*.⁵⁶⁰
- Bernard **Crick** unterscheidet 1975 nach Formen der Interessendurchsetzung *autokratische, republikanische, totalitäre Regierungsformen*.⁵⁶¹
- Otto **Brunner** unterscheidet 1979 die Regierungssystemgrundtypen: *Demokratie, Diktatur*.⁵⁶²
- Harald **Guthardt** unterscheidet 1995:⁵⁶³
 1. *Monarchien* (Wahl- und Erbmonarchien sowie ständische, absolute, konstitutionelle und parlamentarische Monarchien),
 2. *Republiken* (aristokratische und demokratische Republiken [Demokratien werden mehrere Formen genannt]),
 3. *Diktaturen* (1. Alleindiktaturen, 2. Parteidiktaturen, 3. Volksdemokratien).
- Samuel **Finer** unterscheidet 1997 nach dem Ort der Herrschenden 4 „main types of polity“: *Palace, Nobility, Forum, Church* sowie die 6 Mischtypen *Palace/Church, Palace/Nobility, Palace/Forum, Forum/Nobility, Forum/Church, Church/Nobility*.⁵⁶⁴
- Wolfgang **Merkel** unterscheidet 1999 anhand von Herrschaftslegitimation, Herrschaftszugang, Herrschaftsmonopol, Herrschaftsstruktur, Herrschaftsanspruch, Herrschaftsweise 3 Grundtypen: *Demokratien, Autoritäre Systeme, Totalitäre Systeme*.⁵⁶⁵
- Adam **Przeworski** unterscheidet 2000 anhand von 3 Merkmalen⁵⁶⁶ *Demokratie* und *Diktatur*.⁵⁶⁷

⁵⁵⁶ Typ I: monistisch-monopolisiert-total; Typ II: monistisch-monopolisiert-partiell, Typ III: monistisch-konkurrierend-total, Typ IV: monistisch-konkurrierend-partiell, Typ V: pluralistisch-konkurrierend-total, Typ VI: pluralistisch-konkurrierend-partiell.

⁵⁵⁷ Angaben nach: Gellner/Glatzmeier 2004: 93ff.

⁵⁵⁸ Merkmale: 1) autonome/heteronome Herrschaftslegitimation, 2) heterogene/homogene Gesellschaftsstruktur, 3) pluralistisches/monistisches Regierungssystem, 3) unverbrüchliches/unter politischem Vorbehalt stehendes Rechtssystem.

⁵⁵⁹ Angaben nach: Gallus 2004: 38f.; Pfahl-Traugber 2004: 225f.; Jesse 1997: 245.

⁵⁶⁰ Angaben nach: Stammen 1972: insbes. 44ff.

⁵⁶¹ Angaben nach: Crick 1975: 111ff. Vgl. Mußler 1983: 62.

⁵⁶² Angaben nach: Mußler 1983: 63; Gallus 2004: 39f.

⁵⁶³ Angaben nach: Guthardt 1995: 27ff.

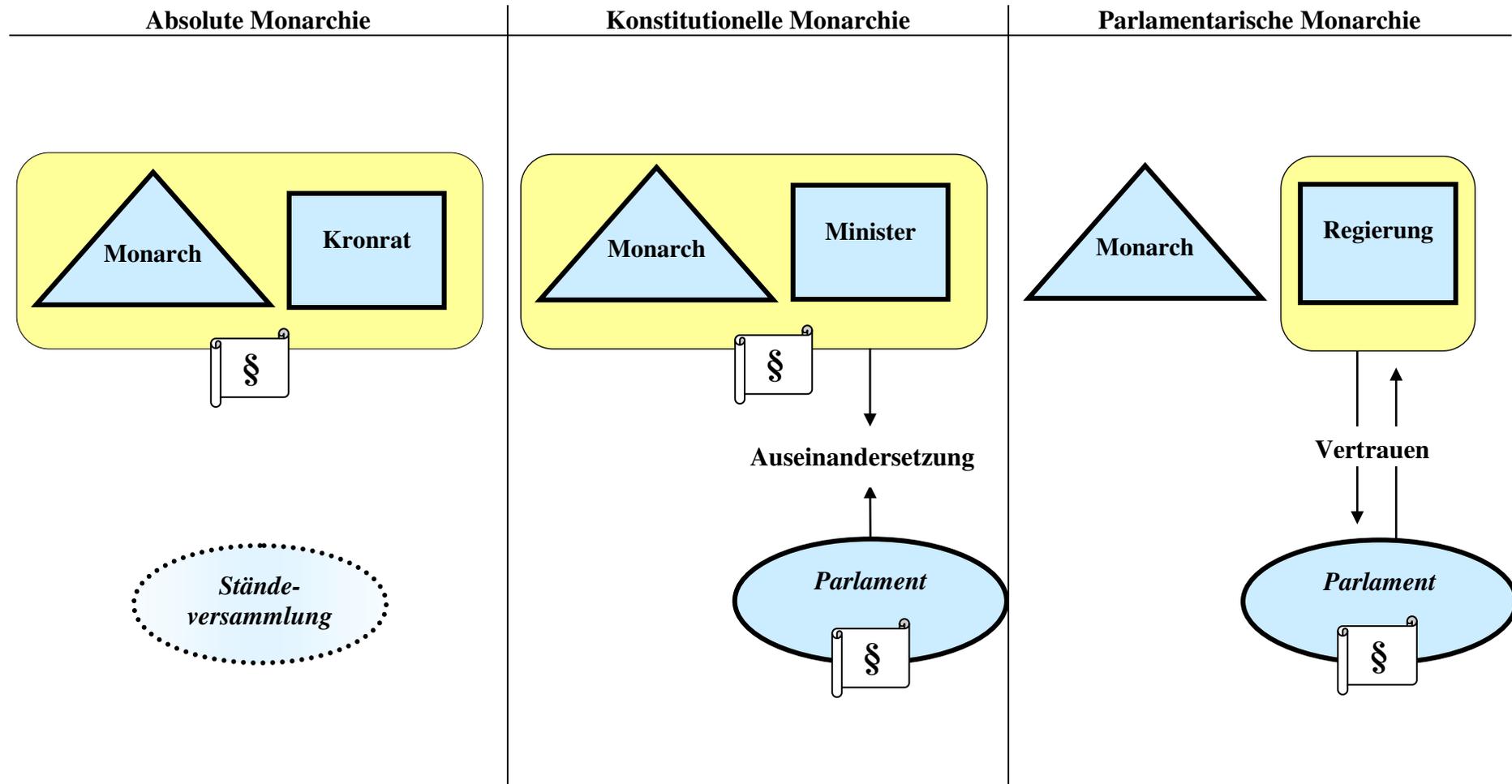
⁵⁶⁴ Angaben nach: Finer 1997: 37ff.

⁵⁶⁵ Angaben nach: Gallus 2004: 40f.

⁵⁶⁶ In Demokratien muss 1) der Regierungschef gewählt sein, 2) die Legislative gewählt sein, 3) mehr als eine Partei existieren. Um Diktaturen handelt es sich, wenn eines der Merkmale nicht gegeben ist.

⁵⁶⁷ Angaben nach: Ebd.: 41.

Übersicht V: Illustration zu den Formen der Monarchie



 = Gesetzgebungsbefugnis

 = Regierung

Übersicht VI: Tabelle zu den Formen der Monarchie

	Hochzeit in Europa	Länder heute	Europa	Amerika	Afrika	Asien	Austral/ Ozeanien	Summe	
Absolute Monarchien	16.-18. Jh.	Bahrain Brunei Katar Oman	Saudi-Arabien Vatikan	1	-	-	5	-	6
Konstitutionelle Monarchien	19. Jh.	Bhutan Jordanien Kambodscha Kuwait Lesotho Liechtenstein Marokko	Monaco Nepal Swasiland Thailand Tonga	2	-	3	5	1	12
Parlamentarische Monarchien	20. Jh.	Antigua & Barbuda Australien Bahamas Barbados Belgien Belize Dänemark Grenada Großbritannien Jamaika Japan Kanada Luxemburg	Neuseeland Niederlande Norwegen Papua-Neuguinea Salomonen Samoa Schweden Spanien St. Kitts & Nevis St. Lucia St. Vincent & Grenadinen Tuvalu	8	10	-	2	6	25

Der Einschätzung, ob eine Monarchien absolut, konstitutionell oder parlamentarisch ist wurden hauptsächlich folgende Quellen zugrunde gelegt: Länderinformationen des Auswärtigen Amtes; Verfassungen der einzelnen Staaten; Der Fischer Weltalmanach 2006.

Übersicht VII: Staatsoberhäupter parlamentarischer Republiken

Land	Semi-präsidentiell	Amtsinhaber (Stand: 1.1.2007)	Amtsantritt	Amtsperiode	Wiederwahlmöglichkeit	Wahlmodus	Gegenzeichnung	Präsidentenanklage
Bulgarien	ja	Georgi Parwanow	22.1.2002	5 Jahre	1x	Indirekte Wahl	Art. 102	Art. 105
Deutschland		Horst Köhler	1.7.2004	5 Jahre	1 x	Indirekte Wahl	Art. 58	Art. 61
Estland		Toomas Hendrik Ilves	9.10.2006	5 Jahre	1 x	Indirekte Wahl	?	§ 85
Finnland		Tarja Halonen	1.3.2000	6 Jahre	1 x	Volkswahl	(§ 58)	§ 112 f.
Frankreich	ja	Jacques Chirac	17.5.1995	5 Jahre	unbegrenzt	Volkswahl	Art. 19	Art. 68
Griechenland		Karolos Papoulias	12.3.2005	5 Jahre	1 x	Indirekte Wahl	Art. 35	Art. 49
Indien		A.P.J. Abdul Kalam	25.7.2002	5 Jahre	?	Indirekte Wahl	*	Art. 61
Irland		Mary McAleese	30.10.1997	7 Jahre	1 x	Volkswahl	erforderlich	Art. 12
Island		Ólafur Ragnar Grímsson	1.8.1996	4 Jahre	unbegrenzt	Volkswahl	Art. 19	Art. 11
Israel		Mosche Katzav	1.8.2000	5 Jahre	1x	Indirekte Wahl	erforderlich	ist möglich
Italien		Giorgio Napolitano	15.5.2006	7 Jahre	unbegrenzt	Indirekte Wahl	Art. 89	Art. 90
Lettland		Vaira Vike-Freiberga	7.7.1999	4 Jahre	1 x	Indirekte Wahl	Nr. 53	Nr. 54
Litauen	ja	Valdas Adamkus	12.7. 2004	5 Jahre	1 x	Volkswahl	?	Art. 86
Malta		Edward Fenech Adami	4.4.2004	5 Jahre	?	Indirekte Wahl	*	(Art. 95)
Österreich		Heinz Fischer	8.7.2004	6 Jahre	1 x	Volkswahl	Art. 67	Art. 142
Polen	ja	Lech Kaczyński	23.12.2005	5 Jahre	1 x	Volkswahl	Art. 144	Art 145
Portugal		Aníbal Cavaco Silva	9.3.2006	5 Jahre	1 x	Volkswahl	Art. 140	Art. 130
Rumänien	ja	Traian Basescu	20.12.2004	4 Jahre	1 x	Volkswahl	(Art. 99)	(Art. 95)
Slowakei	ja	Ivan Gašparovič	15.6.2002	5 Jahre	1 x	Volkswahl	(Art. 102)	Art. 107
Slowenien		Janez Drnovšek	22.12.2002	5 Jahre	1 x	Volkswahl	?	Art. 109
Tschechien		Václav Klaus	7.3.2003	5 Jahre	2 x	Indirekte Wahl	Art. 63	Art. 65
Ungarn		László Sólyom	3.8.2005	4 Jahre	1 x	Indirekte Wahl	Art. 30 a	Art. 31 f.

Erläuterungen

* = politische Akte der Präsidenten bedürfen nicht der Gegenzeichnung, sondern eines dahingehenden „Rates“ des Premierministers (in Commonwealth-Ländern üblich).

Wo die Wiederwahlmöglichkeit auf ein Mal beschränkt ist, bezieht sich dies in den meisten Ländern auf direkt aufeinander folgende Amtsperioden. Eine zweite Wiederwahl nach „Aussetzen“ einer Amtsperiode ist meist (z.B. in Deutschland) möglich.

In Wesentlichen liegen der Tabelle folgende Quellen zugrunde: Verfassungen der Staaten; Länderinformationen des Auswärtigen Amtes; Beyme 1999: 319ff., 332ff.

Grundlage für die Bestimmung von semipräsidentiellen Systemen: Kailitz 2004: 312 sowie ersatzweise Schmidt 2000: 315f. und Beyme 1999: 58.

Übersicht VIII: Kompetenzen der europäischen parlamentarischen Monarchen

	Parlaments- auflösung	Parlaments- eröffnung	Gesetzes- initiativrecht	Zustimmung zu Gesetzen	Ernennung des Regierungschefs	Vorsitz oder Mitgliedschaft im Kabinett	Recht auf Information durch die Regierung	Akkreditierung der Botschafter	Friedensschluss Kriegserklärung und Verträge	Abschluss internationaler Verträge	Oberbefehl	Begnadigungs- recht	Erhebung in den Adelsstand	Verleihung von Orden	Reservefunktion
Belgien	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Dänemark	●	○	●	●	●	●	●	●	?	●	●	●	○	●	●
Großbritannien	●	●	○	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Luxemburg	●	●	●	●	●	○	?	?	●	●	●	●	●	●	?
Niederlande	●	●	?	●	●	●	●	?	?	●	○	●	○	?	?
Norwegen	○	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●	○	●	?
Schweden	○	●	○	○	○	○	●	●	?	○	○	○	○	●	○
Spanien	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Deutschland (Bundespräsident zum Vergleich)	●	○	○	●	(○)	○	●	●	○	●	○	●	○	●	○

● = Kompetenz ist gegeben ○ = Kompetenz ist nicht gegeben ? = nicht bekannt, ob Kompetenz gegeben ist

Abgebildet sind die formalen Kompetenzen der Monarchen, unabhängig davon, ob sie selbständig oder nur nach ministerieller Genehmigung wahrgenommen werden können.

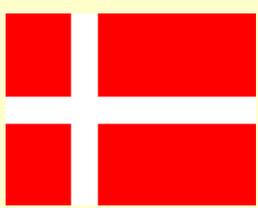
Übersicht IX: Europäische Monarchien

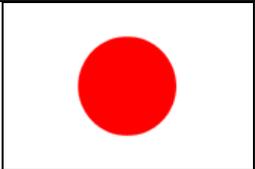
(ohne Vatikan; mit Deutschland als Republik zum Vergleich)

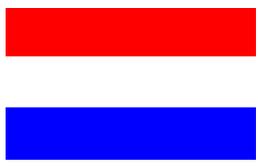
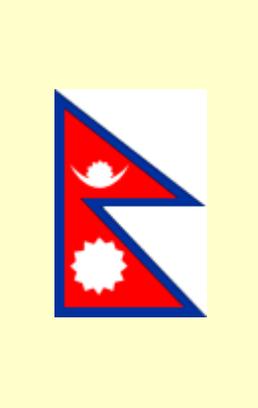
	Belgien	Dänemark	Großbritannien	Liechtenstein	Luxemburg	Monaco	Niederlande	Norwegen	Schweden	Spanien	Deutschland
Nationalflagge											
Offizieller Landesname	Royaume Belgique / Koninkrijk België / Königreich Belgien	Kongeriget Danmark (Königreich Dänemark)	United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	Fürstentum Liechtenstein	Grand-Duché de Luxembourg / Groussherzogdem Lëtzebuerg / Großherzogtum Luxemburg	Principauté de Monaco / Principato di Monaco (Fürstentum Monaco)	Koninkrijk der Nederlanden (Königreich der Niederlande)	Kongeriket Norge (Königreich Norwegen)	Konungariket Sverige (Königreich Schweden)	Reino de España (Königreich Spanien)	Bundesrepublik Deutschland
Einwohner	10,4 Mio.	5,4 Mio.	59,9 Mio.	34.000	453.000	33.000	16,28 Mio.	4,6 Mio.	9 Mio.	42,7 Mio.	82,5 Mio.
Nationalfeiertag	21. Juli (Tag der Vereidigung des ersten belgischen Königs Leopold I.)	Im Inland der Verfassungstag (5. Juni), im Ausland der Geburtstag der Königin (16. April)	Zweiter Samstag im Juni (HM Queen's Official Birthday)	15. August (Geburtstag von Fürst Franz Josef II. [1906])	23. Juni (offizieller Geburtstag des Großherzogs)	12. Juli (Inthronisierung Albert II. 2005)	30. April (Königinnentag [Königinnentag]; Geburtstag der früheren Königin Juliane)	17. Mai (Verfassungstag)	6. Juni (Wahl Gustav I. Wasa zum König 1523)	12. Oktober (Día de la Hispanidad)	3. Oktober (Tag der deutschen Einheit)
Seit wann besteht die Monarchie?	Seit 1830/31 unabhängiges Königreich	9. Jh. bis 1660 Wahlmonarchie; seit 1660 Erbmonarchie; seit 1849 konstitutionelle Erbmonarchie	Seit ca. 955 geeintes Königreich (1649-1660 Commonwealth-Republik)	Seit 1719 bzw. 1806 unabhängiges Fürstentum	Seit 1815 Großherzogtum (bis 1890 in Personalunion mit den Niederlanden)	Seit 1454 Fürstentum	Seit 1581/1648 Republik (1795-1806 Batavische Republik); 1806-1810 Kgr.; 1810-1813 zu Frankreich; seit 1815 Kgr.	Bis 1814 unter dänischer Krone; 1814-1905 unter schwed. Krone; seit 1905: unabhängiges Königreich	Bis 1544 Wahlmonarchie; seit 1544 Erbmonarchie; seit 1809 konstitutionelle Erbmonarchie	Seit 1516 geeintes Kgr.; 1873 Republik; 1874-1931 Monarchie; 1931-1975 Rep.; seit 1975 Monarchie	Bis 1918 Monarchie
Parlamentarisierung	1831	1901	1832-1835	-	1868 ff.	-	1868	1884	1917	1874 ff., 1975 ff.	1918
Allgemeines Männerwahlrecht	1919	1901, 1915	1918	-	1919	-	1917	1897	1921	1869, 1907	1871, 1919
Allgemeines Frauenwahlrecht	1948	1918	1918	1984 (!)	1919	-	1917	1913	1921	1869, 1931	1919
Form der Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Konstitutionelle Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Konstitutionelle Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Republik
Verfassungen	1831	1849, 1866, 1915, 1920, 1953	-	1818, 1862, 1921, 2003	1868	1962	1983	1814	1809, 1975	1978	1871, 1919, 1949
Dynastie	Sachsen-Coburg-Gotha	Glücksburg (Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg)	Sachsen-Coburg-Gotha (Windsor)	Liechtenstein	Nassau-Weilburg	Grimaldi	Nassau-Oranien	Glücksburg	Bernadotte	Bourbonen	-
Einsetzung der Dynastie	1831 durch den Nationalkongress. 1950 gab es eine Volksbefragung über die Rückkehr König Leopolds III.	1448 durch Wahl (bis 1660 Wahlmonarchie)	1689/1714 durch das Parlament	Dynastie hat das Land 1699/1712 erworben	1890 durch familienvertragliche Auflösung der Nassauischen Personalunion	1297/1454 durch Aneignung	1813/15 durch die Anti-Napoleon-Koalition (?)	1905 durch Referendum	1810 durch den Reichstag	1873 Haus Savoyen durch die spanischen Kammern. 1947/67/69/75 durch das Franco-Regime	-
Aktueller Monarch	Albert II. (seit 9.8.1993)	Margrethe II. (seit 14.1.1972)	Elizabeth II. (seit 6.2.1952)	Hans Adam II. (seit 13.11.1989)	Henri (seit 7.10.2000)	Albert II. (seit 1.4.2005)	Beatrix (seit 30.4.1980)	Harald V. (seit 17.1.1991)	Carl XVI. Gustaf (seit 14.9.1973)	Juan Carlos I. (seit 22.11.1975)	(Horst Köhler) (seit 1.7.2004)
(zuletzt geführter) Titel	Roi des Belges / Koning der Belgen / König der Belgier	(König von Dänemark, der Wenden und der Gothen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg)	Elizabeth the Second, by the Grace of God, of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and of Her other Realms and Territories Queen, Head of Commonwealth, Defender of the Faith	Fürst von und zu Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein	Großherzog Henri, Herzog von Nassau	Prince	Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranje-Nassau	König von Norwegen	(Carl, von Gottes Gnaden König der Schweden, Goten und Wenden etc. etc., Erben von Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc.)	S.M. Don Juan Carlos I de Borbón, Rey de España	Bundespräsident
Thronfolge	Rein männliche Primogenitur	Bevorzugt männliche Primogenitur	Bevorzugt männliche Primogenitur	Rein männliche Primogenitur	Bevorzugt männliche Primogenitur	Bevorzugt männliche Primogenitur	Kognatische (d.h. gleichber.) Primogenitur	Bevorzugt männliche Primogenitur	Kognatische (d.h. gleichber.) Primogenitur	Bevorzugt männliche Primogenitur	-
Konfessionelle Bindung des Monarchen	-	Protestantisch (Verfassungsvorschrift Art. 6)	Protestantisch (Act of Settlement)	Katholisch (Katholizismus Staatsreligion)	Katholisch (Thronfolgebedingung)	Katholisch (Katholizismus Staatsreligion)	-	Protestantisch (Verfassungsvorschrift Art. 4)	Protestantisch (Thronfolgebedingung)	-	-
Verfassungseid des Monarchen	Art. 91	§ 8	Es existiert ein Krönungseid	-	Art. 8	-	Art. 32	§ 9	-	Art. 61	Art. 56
Gegenzeichnungspflicht	Art. 106	§ 14	Statt Gegenzeichnung „Rat“ der Regierung erforderlich	(Art. 85)	Art. 45	-	Art. 47	Art. 31	-	Art. 64 I u. 56 III	Art. 58
Homepage des Staatsoberhauptes	www.monarchie.be	www.kongehuset.dk	www.royal.gov.uk	www.fuerstenhaus.li	-	www.gouv.mc	www.koninklijk.huis.nl	www.kongehuset.no	www.royalcourt.se	www.casareal.es	www.bundespraesident.de
Standarte des Monarchen											

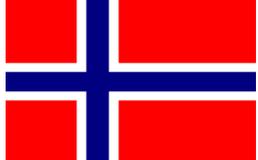
Übersicht X: Monarchien der Welt

Land	Flagge	Einwohner	Form der Monarchie	Monarch	Neuere Entwicklungen und Ereignisse
Antigua und Barbuda		80.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen vertretender Generalgouverneur ist seit 1993 Sir James B Carlisle. Antigua und Barbuda ist Mitglied des Commonwealth und seit 1981 unabhängig.
Australien		20.111.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Auch wenn die Monarchie im Alltag der Menschen keine große Rolle spielt, haben sich die Australier vor einigen Jahren in einem Referendum für den Fortbestand der Monarchie entschieden.
Bahamas (The Commonwealth of the Bahamas)		319.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Seit 1.2.2006 ist Arthur Dion Hanna Generalgouverneur. Er vertritt die Queen, wenn sie – wie ja meist – nicht im Lande ist.
Bahrain (Königreich Bahrain)		716.000	Absolute Erbmonarchie (Königreich)	Hamad bin Isa Al Khalifa (seit 6.3.1999)	Am 14. Februar 2002 wurde das Emirat Bahrain in ein Königreich umgewandelt. Der Scheich trägt jetzt den Königstitel. Im September 2005 nahm der König eine Kabinettsumbildung vor, wobei erneut nur Personen aus der Königsfamilie Minister wurden. Seit 1971 ist das islamische Land unabhängig.
Barbados		269.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen wird in dem Commonwealth-Land, das seit 1966 unabhängig ist, seit 1996 von Generalgouverneur Sir Clifford Husbands vertreten.
Belgien (Royaume Belgique / Koninkrijk België / Königreich Belgien)		10.421.100	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Albert II. (seit 9.8.1993)	Im Januar 2006 hat Albert II. in einer ungewöhnlich deutlichen politischen Intervention separatistische Bestrebungen, insbesondere flämischer Wirtschaftsführer, als die Nation gefährdenden „Subnationalismus“ kritisiert.
Belize		283.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen wird in dem seit 1981 unabhängigen Commonwealth-Staat seit 1993 von Generalgouverneur Sir Colville Norbert Young vertreten.

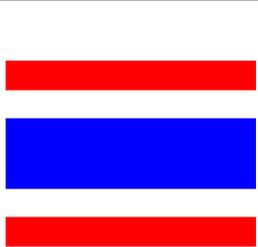
Bhutan (The Kingdom of Bhutan)		896.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Drachenkönig („Druk Gyalpo“) Jigme Singye Wangchuk (seit 21.7.1972)	Das Land wurde bis 1907 von theokratischen Herrschern geführt und seither von Königen in Erbmonarchie. Religiöses Oberhaupt ist ein oberster Abt, wobei das Königtum offenbar nach wie vor eng mit dem Buddhismus verbunden ist. Der Drachenkönig hat angekündigt, 2008 zugunsten seines Sohnes abzudanken.
Brunei (Brunei Darussalam)		366.000	Absolute Erbmonarchie (Sultanat)	Sultan Haji Hassanal Bolkiah (seit 5.10.1967)	Der Sultan ist Staatsoberhaupt und Regierungschef der absoluten, malaiisch-moslemische Monarchie, die seit 1984 unabhängig ist. Im März 2006 wurde ein Gerichtsverfahren gegen den vom Sultan wegen Veruntreuung entlassenen Bruder des Sultans eingeleitet.
Dänemark (Kongeriget Danmark)		5.404.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Margrethe II. (seit 14.1.1972)	Zeitweise aufkommende Überlegungen, in der ältesten Monarchie Europas die subsidiäre Frauenerbfolge zugunsten einer kognatischen (gleichberechtigten) Thronfolge zu ändern, werden durch das an hohe Hürden gebundene Verfassungsänderungsverfahren vereitelt. Seit 2005 haben Thronfolger Frederik und seine tasmanische Frau Mary, die 2004 geheiratet hatten, einen Sohn namens Christian.
Grenada		106.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen wird in dem seit 1974 unabhängigen Commonwealth-Staat seit 1996 von Generalgouverneur Sir Daniel Williams vertreten.
Großbritannien (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland)		59.867.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Elizabeth II. (seit 6.2.1952)	2006 spekulierte die britische Presse darüber, ob Prinz Charles, wenn er König wird, einen anderen Namen annehmen wird und ob Camilla, seit 2005 seine Frau, dann den Titel der Königin führen wird dürfen. Queen Elizabeth II. feierte 2006 allerdings äußerst lebendig ihren 80. Geburtstag (ihr Gemahl, Prinz Philip, wurde 85) und wenig deutet auf eine baldige Thronfolge hin.
Jamaika		2.645.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Seit Februar 2006 vertritt der neue Generalgouverneur Sir Kenneth Octavius Hall die Queen in dem seit 1962 unabhängigen Commonwealth-Staat.

Japan (Nippon, Nihon)		127.764.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Kaiserreich)	Kaiser (Tenno) Akihito (seit 7.1.1989)	In der ältesten Monarchie der Welt wurde 2006 ein Entwurf für ein Novellierungsgesetz vorgelegt, das die Erbfolge auch für Frauen öffnen sollte, das aber – nach dem seit über 40 Jahren des Wartens am 6.9.2006 ein männlicher Erbe geboren wurde – fallen gelassen wurde.
Jordanien (Haschemitisches Königreich Jordanien / Al Mamlaka Al Urduniyya Al Haschimiyya)		5.440.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Abdullah II. bin Hussein (seit 7.2.1999)	Abdullah II. ist ein regierender Monarch, der alle wichtigen Entscheidungen selbst trifft. Das Haschemitische Königreich ist der absoluten Monarchie insofern näher als der parlamentarischen.
Kambodscha (Königreich Kambodscha)		13.798.000	Konstitutionelle Wahlmonarchie (Königreich)	Norodom Sihamoni (seit 29.10.2004)	1993 wurde die Monarchie wieder eingeführt – nicht zuletzt um die Integrationskraft der Monarchie zu nutzen, um den Konflikt zweier um die Macht rivalisierender Parteien zu befrieden. Kambodscha ist eine Wahlmonarchie. Der aktuelle Monarch wurde 2004 vom Thronrat gewählt.
Kanada (Canada)		31.974.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Seit 27.9.2005 gibt es mit Michaëlle Jean eine neue Generalgouverneurin, die die Queen in Kanada vertritt. Kanada ist de facto seit 1867 unabhängig und Commonwealth-Mitglied.
Katar (Staat Katar)		777.000	Absolute Erbmonarchie (Emirat)	Hamad bin Khalifa Al-Thani (seit 27.6.1995)	Seit 2005 besitzt die absolute Monarchie eine Verfassung. Gleichwohl regiert der Monarch nach wie vor autokratisch, ist Oberbefehlshaber und hat die obersten Regierungsämter mit Familienmitgliedern besetzt.
Kuwait (Staat Kuwait)		2.460.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Emirat)	Sabah bin Ahmad al Jaber al Saba, Emir des Staates Kuwait (seit 29.1.2006)	Am 15.1.2006 starb der seit 1977 regierende Emir. Sein 76-jähriger, äußerst gebrechlicher Nachfolger musste vom Parlament umgehend für amtsunfähig erklärt werden. Dessen Nachfolger wiederum konnte am 29.1. seinen Amtseid als neuer Emir ablegen und regiert seither. Die wichtigsten kuwaitischen Regierungsämter werden wie zuvor i.d.R. von Mitgliedern der Al-Sabah-Dynastie des Emirs bekleidet.
Lesotho (Kingdom of Lesotho/Nahaea Lesotho)		1.798.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Letsie III. (seit 7.2.1996)	Die ehemalige britische Kolonie ist Commonwealth-Mitglied und seit 1966 unabhängig.

Liechtenstein (Fürstentum Liechtenstein)		34.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Fürstentum)	Hans Adam II. (seit 13.11.1989)	Seit dem 15. August 2004 ist Erbprinz Alois als Stellvertreter des Fürsten mit der Ausübung aller verfassungsmäßigen Hoheitsrechte betraut. 2006 beging das Fürstentum mit zahlreichen Veranstaltungen den 200. Jahrestag seiner Unabhängigkeit.
Luxemburg (Grand-Duché de Luxembourg / Grousherzogdem Lëtzebuerg / Großherzogtum Luxemburg)		453.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Großherzogtum)	Henri (seit 7.10.2000)	Seit 1890 besteht keine Personalunion mehr mit dem niederländischen Königshaus. Für viele Luxemburger symbolisiert die Monarchie die Unabhängigkeit des kleinen Landes, auch wenn sie zu den „unauffälligsten“ in Europa zählt.
Marokko (und Sahara) (Al-Mamlaka al-maghribiya; Royaume du Maroc)		29.824.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Mohammed VI. (seit 24.7.1999)	Nach der Verfassung von 1996 ist Marokko eine konstitutionelle Monarchie mit zentralen Vorrechten des Königs. Allerdings gibt es auch Elemente parlamentarischer Demokratie, die langsam an Bedeutung gewinnen.
Monaco (Principauté de Monaco)		33.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Fürstentum)	Albert II. (seit 1.4.2005)	Am 9.11.2005 hat der neue Fürst Albert II. einen neuen Staatsvertrag mit Frankreich unterzeichnet, der Monaco mehr Unabhängigkeit, vor allem bei der Besetzung von Schlüsselpositionen, gewährt. Monaco fällt nach dem Vertrag auch nicht mehr – wie bisher – im Falle des Erlöschens der Dynastie automatisch an Frankreich.
Nepal (Königreich Nepal)		26.591.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Gyanendra Bir Bikram Shah Dev (seit 4.6.2001)	In Nepal, das nie Kolonie war und seit 1768 als geeintes Königreich von der Shah-Dynastie regiert wurde, fanden 1991 erste freie Wahlen statt. Im Februar 2005 hat der König die Macht wieder in quasi absoluter Weise an sich genommen, was zu starken Protesten und zur Solidarisierung aller politischen Parteien gegen den König führte. Im Mai 2006 konnte der Machtkampf zugunsten des Parlaments und der Demonstranten entschieden werden. Der Monarch wurde nationalisiert und weitgehend entmachtet. Im laufenden Verfassungsgebungsprozess zeichnet sich ab, dass er künftig wahrscheinlich nur noch repräsentative Aufgaben versehen kann. Eine Abschaffung der Monarchie ist nicht ausgeschlossen.

Neuseeland (New Zealand)		4.061.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II., Königin von Neuseeland (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen wird von Generalgouverneur Anand Satyanand (seit 4.8.2006) vertreten. Das indigene Volk der Maori hat ein eigenes Regionalkönigtum. 2006 starb nach 40-jähriger Regentschaft deren Königin Te Aris, die vom offiziellen Neuseeland als „große einende Kraft“ bezeichnet wurde.
Niederlande (Koninkrijk der Nederlanden)		16.282.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Beatrix (seit 30.4.1980)	Königin Beatrix Wilhelmina Armgard ist neben der englischen Königin eine vergleichsweise einflussreiche Monarchin. Das Thronfolgerpaar Willem-Alexander und Máxima hat seit 2005 eine zweite Tochter.
Norwegen (Kongeriket Norge)		4.591.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Harald V. (seit 17.1.1991)	Zunehmend muss der in die Jahre gekommene König Harald V. sich bei seinen Amtsgeschäften durch den Kronprinzen vertreten lassen. Im Oktober 2006 vereidigte der König eine neue rot-grüne Regierung.
Oman (Saltanat 'Uman; Sultanate of Oman)		2.534.000	Absolute Erbmonarchie (Sultanat)	Qabus bin Said bin Taimur Al Said (seit 23.7.1970)	Der Sultan ist zugleich auch Regierungschef und Außenminister und regiert absolutistisch.
Papua-Neuguinea (Independent State of Papua New Guinea)		5.772.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen wird vor Ort durch Generalgouverneur Sir Paulias Matane (seit 29.6.2004 im Amt) vertreten. Papua-Neuguinea ist Commonwealth-Mitglied und seit 1975 unabhängig.
Salomonen (Solomon Islands)		466.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Seit 7.7.2004 ist Nathaniel Waena Generalgouverneur. Er vertritt die Queen, wenn sie – wie ja meist – nicht im Lande ist.
Samoa (Unabhängiger Staat Samoa)		184.000	Parlamentarische Monarchie	Häuptling Malietoa Tanumafili II. (seit 1.1.1962)	Das Staatsoberhaupt ist auf Lebenszeit im Amt. Nach dem Tod des gegenwärtigen polynesischen Häuptlings sollen zukünftige Staatsoberhäupter allerdings auf 5 Jahre von der gesetzgebenden Versammlung gewählt werden. Insofern ist die Monarchie in Samoa ein Auslaufmodell.

Saudi-Arabien (Königreich Saudi-Arabien; Al-Mamlaka al-Arabia as-Saudia)		23.950.000	Absolute Erbmonarchie (Königreich)	Abdullah (seit 1.8.2005)	Abdullah, der schon seit 1995 die Amtsgeschäfte geführt hatte, übernahm 2005 die Macht des verstorbenen König Fahds. Abdullah führt die islamische Monarchie in absolutistischer Weise. Er ist geistiges Oberhaupt, Staatsoberhaupt und Regierungschef in Personalunion. Auch andere wichtige Posten (z.B. Außenminister) sind mit Familienmitgliedern besetzt. Statt eines Parlaments gibt es eine Beratende Versammlung. Im März 2006 besuchte der französische Präsident Chirac König Abdullah.
Schweden (Konungariket Sverige)		8.992.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Carl XVI. Gustaf (seit 19.9.1973)	Carl Gustaf ist seit der Verfassungsänderung von 1975 einer der politisch schwächsten Monarchen überhaupt. Nachdem er sich im Ausland politisch geäußert hatte, bekommt er jetzt immer einen „Aufpasser“ mit auf Staatsbesuchen. Bei der Tsunami-Katastrophe 2004, von der viele Schweden betroffen waren, nahm der Monarch sehr eindrucksvoll seine Tröstungsfunktion wahr.
Spanien (Reino de España)		42.690.000	Parlamentarische Erbmonarchie (Königreich)	Juan Carlos I. (seit 22.11.1975)	2005 – im 30. Jahr der neuen spanischen Monarchie – hat das Thronfolgerpaar eine Tochter, Leonor, bekommen. 84 Prozent der Spanier sind nach Umfragen dafür, die Thronfolge so zu ändern, dass sie auch dann eines Tages Königin werden kann, wenn sie noch einen Bruder bekommen sollte.
St. Kitts and Nevis		47.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Staatsoberhaupt ist die Queen, vertreten durch Generalgouverneur Sir Cuthbert Montraville Sebastian (seit 1.1.1996). Das Land ist seit 1983 unabhängig und Commonwealth-Mitglied. Das Ereignis des Jahres 2006 in dem Inselstaat war die Jahreskonferenz der Internationalen Walfangkommission, die hier im Juni tagte.
St. Lucia		164.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Die Queen wird durch Generalgouverneurin Dame Pearlette Louisy (seit 1997 im Amt) vertreten. Das Commonwealth-Mitglied St. Lucia ist seit 1979 unabhängig.
St. Vincent und die Grenadinen (Saint Vincent and the Grenadines)		118.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Seit 2.9.2002 ist Sir Frederick Ballantyne Generalgouverneur. Er ist er sozusagen der Statthalter der Queen, die nominell Staatsoberhaupt des Commonwealth-Staates ist (Unabhängigkeit 1979).

Swasiland (Kingdom of Swaziland)		1.120.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Mswati III. (seit 25.4.1986)	Nach anfänglichem Widerstand unterzeichnete der König am 26.7.2005 in einer feierlichen Zeremonie eine neue Verfassung, die ihm weiterhin große, fast absolute Macht zuweist. Im Januar 2006 gab es Presseberichte über zunehmende Kritik an Mswati III., der sich in dem von Armut und Aids geplagten Land vieles gönnt, von dem seine Untertanen nur träumen.
Thailand (Königreich Thailand)		63.694.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Bhumibol Adulyadej (seit 9.6.1946)	König Bhumibol ist das am längsten amtierende Staatsoberhaupt der Welt. Der König, der 16 Verfassungen, 24 Regierungschefs und 17 Putsch auf dem Thron überdauert hat, bekleidet sein Amt neutral, was ihm hohe Autorität verleiht, die es ihm wiederum erlaubt, in echten Krisen (1973, 1992) aktiv zu intervenieren. 2006 wurde feierlich das 60. Thronjubiläum des Königs begangen. Außerdem fand ein weiterer – offenbar vom Monarchen gebilligter – Putsch statt, der eine Militärregierung an die Macht gebracht hat.
Tonga (Kingdom of Tonga)		102.000	Konstitutionelle Erbmonarchie (Königreich)	Taufa`ahau Tupou V. (seit 11.9.2006)	2006 starb König Taufa`ahau Tupou IV., der seit 1965 geherrscht hatte. Taufa`ahau Tupou V. wird erst 2007, nach einem Jahr Trauerzeit, den Thron besteigen. In Tonga (unabhängig seit 1970, Commonwealth-Mitglied) regiert noch der Adel. 2006 musste der König jedoch einen Bürgerlichen zum Premier ernennen.
Tuvalu (The Tuvalu Islands)		12.000	Parlamentarische Erbmonarchie	Elizabeth II. (britisches Staatsoberhaupt)	Tuvalu ist Commonwealth-Mitglied und seit 1978 unabhängig. Der die Queen vertretende Generalgouverneur Filoimea Telito ist seit April 2005 im Amt.
Vatikan (Status Civitatis Vaticanae / Staat Vatikanstadt)		532	Absolute Wahlmonarchie (Papsttum)	Benedikt XVI. (seit 19.4.2005)	Papst Benedikt XVI., der 2005 als Nachfolger Johannes Pauls II. gewählt wurde, ist der 265. Papst und gemäß der Verfassung von 1968 absoluter Herrscher im kleinsten Staat der Welt, obgleich der gegenwärtige Amtsinhaber das Konsistorium (quasi Ersatzparlament) stärker beteiligt als bisher. 2006 wurde das 500-jährige Bestehen der Schweizergarde, der „kleinsten Armee der Welt“, begangen.

Zusammengestellt nach Angaben in verschiedenen Tageszeitungen sowie bei: Der Fischer Weltalmanach 2006; Länderinformationen des Auswärtigen Amtes.